

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1877.



Einundsechzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Chronologische Uebersicht

der in dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1877
erschiedenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1877			
10. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Vollstreckung der von Militär-Gerichten erkannten Strafen durch bürgerliche Behörden auf Grund der Bestimmung in §. 15 Abs. 3 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 betreffend.	1	2—3.
13. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausantwortung von Nachlässen der im Niederländischen Kolonialdienste verstorbenen Deutschen Reichsangehörigen betreffend.	2	5—6.
23. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Stiftung einer Hülfskasse für Frankenheim betreffend.	2	8—9.
27. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die von den Standesbeamten nach §. 26 der Instruktion vom 13. Dezember 1875 zu liefernden statistischen Uebersichten über Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle betreffend.	3	13—14.
1. Februar	Staatsvertrag zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 3 500 000 Mark zu 4½ %.	29	233—237.
7. Februar	Ministerial-Bekanntmachung, die Einführung eines gleichmäßigen Formats für das Akten-Papier bei sämtlichen Deutschen Reichs- und Staatsbehörden betreffend.	3	15—16.
17. Februar	Instruktion für die Standesbeamten und Einzelrichter bei Todesfällen von Ausländern.	4	20.
24. Februar	Vierter Nachtrag zu dem Gesetz vom 5. Mai 1869 über die Zusammenlegung der Grundstücke.	4	17.
7. März	Nachtrag zu dem Gesetz vom 28. August 1826 über die Landes-Brandversicherungs-Anstalt.	5	21.
7. März	Nachtrag zu dem Gesetz über die Besoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer vom 24. Juni 1874.	6	29—30.

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1877			
7. März	Gesetz, den Wegfall der Abgaben von freudigen häuslichen Ereignissen betreffend.	6	30.
9. März	Ministerial-Bekanntmachung, die Einlieferung der Korrigenden in das Arbeitshaus zu Eisenach betreffend.	5	28.
12. März	Instruktion für die Standesbeamten, das Verfahren bei Aufgeboten von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern betreffend.	6	32.
13. März	Ministerial-Bekanntmachung, die Einsetzung und Aufbewahrung der Civilstands-Nebenregister betreffend.	6	33—34.
14. März	Siebenter Nachtrag zu dem Gesetz über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865.	11	77—78.
27. März	Bekanntmachung, die Vorbedingungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Königreich Preußen betreffend.	7	37—38.
3. April	Fernerer Nachtrag zur Straf-Prozessordnung.	8	41—42.
10. April	Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfsstufen.	8	43—45.
10. April	Verordnung hierzu.	8	46—49.
12. April	Gesetz, die Beseitigung der Schäden betreffend, welche durch den Blätterrost des Verberitzenstrauchs herbeigeführt werden.	8	49—50.
12. April	Ministerial-Bekanntmachung, die Abgabe der Impflisten der Vorjahre an die Impfsärzte und Kosten für Zeugnisse über frühere Impfungen betreffend.	8	51—52.
18. April	Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.	9	53—63.
18. April	Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Gesetz vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer.	9	64—66.
20. April	Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 betreffend.	11	79—88.
25. April	Dritter Nachtrag zu dem Gesetz vom 6. Januar 1849, die Ausübung der Jagd betreffend.	9	67.
25. April	Nachtrag zu der Verordnung vom 20. Juni 1872, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend.	10	69—71.
5. Mai	Verordnung, die Errichtung einer Gewerbestammern im Großherzogthume betreffend.	13	97—104.
9. Mai	Steuergesetz für die Jahre 1878 bis 1880.	14	105—108.
11. Mai	Höchste Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 über die Fischerei betreffend.	12	89—93.
11. Mai	Ministerial-Bekanntmachung hierzu.	12	95—96.
17. Mai	Höchste Verordnung, betreffend die Beseitigung der Schäden, welche das Wuchern der Klec- oder Flachseide für den Feldbau herbeiführt.	14	109.
18. Mai	Ministerial-Verordnung hierzu.	14	110.

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1877			
28. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Handhabung der Polizei in den vom Gemeindebezirksverbande ausgenommenen Grundbesitzungen nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1851 und Uebertragung der Handhabung der ortspolizeilichen Berrichtungen auf den in Ortsbezirken gelegenen und zum Großherzoglichen Kronrat gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen an die betreffenden Gemeindevorstände.	15	114—115.
6. Juni	Konzeptions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau durch die Thüringische Eisenbahn.	16	117.
6. Juni	Bekanntmachung des wegen dieser Eisenbahn zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrags vom 19. Dezember 1876.	17	126—138.
6. Juni	Expropriationsgesetz für den Bau einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau.	16	124.
19. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, die Benutzung des Telegraphen durch die Behörden und Beamten des Großherzogthums nach Wegfall der Gebührenfreiheit für dienstliche Depeschen betreffend.	18	140.
3. Juli	Nachtrag zu der Instruktion für die Standesbeamten vom 12. März 1877, das Verfahren bei Aufgehoben von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern betreffend.	19	143—146.
14. Juli	Ministerial-Bekanntmachung, die Grundsätze bezüglich der Einrichtung des Konfirmanden-Unterrichts in solchen Pfarochien betreffend, welche aus inländischen und ausländischen Orten bestehen.	20	147—148.
20. Juli	Instruktion für die Standesbeamten bezüglich der Form der Einträge bei Mittheilungen über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb ihres Bezirkes wohnt oder früher gewohnt hat.	21	151—152.
23. Juli	Nachtrag zu §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten vom 13. Dezember 1875.	21	153—154.
9. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und den Staatsregierungen der Königreiche Preußen und Sachsen, des Großherzogthums Baden, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Son-	23	158—159.

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1877			
15. September	dershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft zum Zwecke der Vereinfachung des Schuhrtransportverfahrens auf den Eisenbahnen mit den Regierungen von Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie.	24	161—168.
21. September	Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetz vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.	25	169—178.
26. September	Revidirte Berordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, nebst Anlage.	26	179.
24. Oktober	Ministerial-Berordnung, die Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Tröbler betreffend.	27	201—202.
30. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Sicherheitsordnung für die normalspurigen Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 auf die Bahnstrecke der Saal-Unstrut-Eisenbahn im Großherzoglichen Gebiet.	28	204.
1. November	Höchstes Privilegium für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zur Aufnahme einer 4½-prozentigen Prioritäts-Anleihe von 3 500 000 Mark unter Zinsgarantie der Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt.	29	246.
2. November	Ministerial-Bekanntmachung, die bei Abfägung von Maß- und Gewichtsbezeichnungen zu beobachtenden Regeln betreffend.	28	204—205.
27. November	Ministerial-Bekanntmachung, die Versteuerung des Einkommens nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 und des Nachtrags dazu vom 18. April 1877 betreffend.	31	281—290.

S a c h r e g i s t e r.

zu dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums vom Jahre 1877.

I n h a l t.	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg.- Blatts.
A.		
Abgaben von freudigen häuslichen Ereignissen, Gesetz über deren Wegfall	7. März	31
Abfärzungen für Maß- und Gewichtsbezeichnungen. Regeln hierfür	2. Novbr.	204
Ärzte , Prüfungs-Kommission	15. Novbr.	275
Agenten , Bekanntmachungen über Bestellungen von Haupt-Agenten u., und zwar:		
1) der Schlesiſchen Feuerverſicherungs-Gesellschaft zu Breslau	25. Jan.	11
2) der Schlesiſchen Lebensverſicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau	25. Jan.	12
3) der Preußiſchen Hagelverſicherungs Aktien-Gesellschaft zu Berlin	25. Jan.	12
4) der Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſicherungs-Gesellschaft „Ibuna“ zu Halle	27. Jan.	13
5) der Lebens-Verſicherungs-Gesellschaft „Nationale“ zu Berlin	6. Febr.	15
6) des Deutschen Rhöniſch zu Frankfurt a. M., Verſicherung gegen Feuerſchäden	15. Febr.	25
7) der Frankfurter Transport- und Glasverſicherungs-Aktien-Gesellschaft	7. März und	31
8) der K. K. privilegierten Allgemeinen Affektanz zu Triest	19. Mai und	111
9) der Aachen-Leipziger Verſicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen	9. März und	31
9) der Aachen-Leipziger Verſicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen	15. Novbr.	278
9) der Aachen-Leipziger Verſicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen	21. März und	36
9) der Aachen-Leipziger Verſicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen	9. Juli	147
10) der Allgemeinen Deutschen Hagel-Verſicherungs-Gesellschaft zu Berlin	31. März	38
11) der Baſler Verſicherungs-Gesellschaft gegen Feuerſchäden	4. April	39
12) der New-Yorker „Germania“ Lebens-Verſicherungs-Gesellschaft	5. Mai	75
13) der Oeſterreichiſchen Hagelverſicherungs-Gesellschaft zu Wien	11. Mai	111
14) der Feuerverſicherungsbank für Deutschland zu Gotha	17. Mai	111
15) des Pfälziſchen Viehverſicherungs-Vereins zu Speier	23. Mai	113
16) der Lebensverſicherungsbank für Deutschland zu Gotha	30. Mai	115
17) der Geſellſchaft für Lebens- und Renten-Verſicherungen der „Anker“ in Wien	5. Juni	115

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
18) der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin ..	13. Juni	139
19) der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig ..	13. Juni	140
20) der Preussischen Renterversicherungsanstalt zu Berlin	28. Juni	143
21) der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“	5. Juli	146
22) der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart	5. Juli	146
23) der Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank zu Dresden ..	18. Juli	149
24) der Gegenseitigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Berlin ..	23. Aug.	156
25) der Sächsischen Feuerversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz	12. Sept.	160
26) der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin	18. Sept.	160
27) der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg a. S.	1. Oktbr.	199
28) der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin	13. Oktbr.	199
29) der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank zu Dresden	15. Oktbr.	200
30) der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Equitable“ zu New-York ...	18. Oktbr.	200
31) der Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin ...	3. Novbr.	205
32) der Brandenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft	29. Novbr.	291
33) der Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt in Darmstadt	8. Dezbr.	292
34) der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin	22. Dezbr.	296
35) der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft zu Dresden	24. Dezbr.	296
Altenpapier , Einführung eines gleichmäßigen Formats für die deutschen Staatsbehörden	7. Febr.	15
Allgemeine Einkommensteuer , zweiter Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 19. März 1869	18. April	64
Alterszulagen der Volksschullehrer, siehe Volksschullehrer		29
Apel , Reinhold, zu Weimar, Hauptagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S.	27. Jan.	13
desgleichen für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig	13. Juni	140
Apotheker , Prüfungs-Kommission	15. Novbr.	275
Arbeitshaus zu Eisenach, Bekanntmachung in Betreff der den Transporteuren von Korrigenden von der einliefernden Großherzoglichen Behörde mitzugegebenden Liquidation	9. März	28
Krausnitz-Zimmeraner Eisenbahn : Ministerial-Bekanntmachung in Betreff der Konzessionirung	6. Juni	117
Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Bahn durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft	6. Juni	118
Vertrag der beteiligten Staatsregierungen mit der vorgedachten Gesellschaft	19. Dezbr. 1876	126
Statutnachtrag für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft	27. März	123
Expropriationsgesetz	6. Juni	124
Bestellung eines Expropriations-Kommissars	3. Dezbr.	291
Arzneitage für 1877, Bekanntmachung wegen Erhöhung einiger Sätze ..	26. Mai	114
Arzneitage für 1878, Bekanntmachung	15. Dezbr.	293

I n h a l t.

	Datum des Befehls etc.	Seite des Reg.- Blatts.
B.		
Bayern, Königreich, Bekanntmachungen in Betreff des von den Standesbeamten des Großherzogthums bei Aufgehoben von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern zu beobachtenden Verfahrens	12. März und 3. Juli	32 143
Bekessche Stiftung für das Krankenhaus zu Osthelm erweitert	7. Febr.	18
Berberigenfrauch, Gesetz zur Verhütung der Schäden desselben für den Feldbau	12. April	49
Berga, Großherzogliches Justizamt, aufgehoben und dessen Bezirk vom 1. October 1877 mit dem Bezirk des Justizamtes Weida vereinigt . .	23. Aug.	156
Bergsulza, Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung in Apoda übertragen	12. März	32
Berta a. W., Zumeisung einer den Gemeinden Berta a. W., Horschlitt und Gospenroda gemeinschaftlich zugehörigen Walbung zu dem Gemeindebezirk Berta a. W.	30. April	75
Besoldung der Volksschullehrer, siehe Volksschullehrer		29
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Gesetz	12. April	53
Ausführungs-Vereinbarung	11. Sept.	169
Bezirksauschüsse, Anordnung von Neuwahlen	8. Mai	76
Böttcher, Richard, zu Weimar, Haupt-Agent der Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden	4. April	39
Borck, Errichtung eines besonderen Standesamts	5. Febr.	15
Bosse, Friedrich, Hoftapezirer zu Weimar, patentirt auf Anfertigung von Stühlen mit Vorwärtsbewegung der Lehnen	10. Jan.	3
Botze, August, zu Weimar, Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. S.	29. Novbr.	291
Bradley, Robert Dines zu Preston (Maryland-Nordamerika) patentirt auf eigenthümliche Apparate zur Erzeugung und auf Maschinen zur Aufbahrung eines aus Wasser erhaltenen Gases	17. Jan.	6
Brand-Versicherungsanstalt, s. unter Landes-Brandversicherungsanstalt.		
C.		
Chursdorf und Sorna, Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem Gemeindeverband und Gemeindebezirk	18. April	72
Crenzburg, Carl, zu Ruhla, patentirt auf eine Tabakspfeife, genannt Hinterlader	7. März	27
D.		
Döbritz, Bekanntmachung wegen Aenderung des Standesamtsbezirks	10. Jan.	2
Döllstedt, Hermann, Kaufmann in Weimar, Haupt-Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“	5. Juli	146
E.		
Eberhardt, Hermann, zu Weimar, Haupt-Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. S.	1. Octbr.	199

I n h a l t.	Datum des Befehles zc.	Seite des Reg.- Blatts.
Ehrlich, Paul , zu Gohlis, patentirt auf eine Verbesserung an Musikwerken Eingeschriebene Hülfsklassen, siehe Hülfskassen.	18. April	72
Einkommensteuer allgemeine. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 19. März 1869	18. April	64
Eisenach , Arbeitshaus, Bekanntmachung in Betreff der den Transporteuren von Corrigenden Seitens der einliefernden Großherzoglichen Be- hörde mitzugebenden Liquidation zc.	9. März	28
Bestellung eines Expropriations-Kommissars für Verlegung des Stadt- und Land-Krankenhauses	25. April	74
Eisenbahnen siehe unter Weimar-Geraer Eisenbahn		36
" " Arnstadt-Ilmenauer Bahn		117
" " Thüringer Eisenbahn		123
" " Saal-Unstrut-Eisenbahn		204
" " Saal-Eisenbahn		207
Eisenbahn-Fahrbeamte , Besteuerung deren Dienstgehälte. Bekanntmachung hierüber	12. Novbr.	261
Erfindungs-Patente , Bekanntmachungen über Ertheilung und Verlängerung, und zwar:		
1) auf Apparate zur Darstellung von Lorkohle	3. Jan.	1
2) auf Anfertigung von Stählen mit Vorwärtsbewegung der Lehnen	10. Jan.	3
3) auf einen neuen Handschuhschnitt	10. Jan.	3
4) auf eine Einrichtung zur Beleuchtung von Manometern, Vacuum- metern zc.	10. Jan.	5
5) auf eigenthümliche Apparate zur Erzeugung und auf Maschinen zur Nutzbarmachung eines aus Wasser erhaltenen Gases	17. Jan.	6
6) auf einen verbesserten Heißluftmotor, genannt Sparmotor	17. Jan.	7
7) auf eine Einrichtung von Schneidewalzen zur Umgestaltung von Getraideförnern in Gries	31. Jan.	14
8) auf eine Getraide-Reinigungsmaschine	9. Febr.	18
9) auf ein Verfahren zur Herstellung von Cigaretten mit Tabacks- deckblatt	14. Febr.	19
10) auf Rebsichte-Maschinen	14. Febr.	19
11) auf ein neues Sicherheits-Schloß	14. Febr.	25
12) auf eine Bremseneinrichtung an Nähmaschinen-Schiffchen	21. Febr.	25
13) auf eine Darstellung von Leim und Gelatine aus dem sogenannten Haartheer	28. Febr.	26
14) auf eine Tabackspfeife, genannt Hinterlader	7. März	27
15) auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien	14. März	35
16) auf einen neulonstruirten Apparat zur Rahmgewinnung durch Schleuderkraft aus ganzer Milch	31. März	50
17) auf eine mechanische Universal-Holzsacon-Drehbank	31. März	51
18) auf eine Verbesserung an Musikwerken	18. April	72
19) auf eine Methode der Gewinnung von Chlor und Salzsäure aus Chlorkalzium und Chlormagnesium und Verwerthung der dabei er- haltenen Nebenprodukte.	18. April	73

I n h a l t.	Datum des Gesezes zc.	Seite des Reg.- Blatts.
20) auf eine Fachfilterpresse	25. April	73
21) auf eine Vorrichtung an der Bonnaz'schen Stichtmaschine zum Ausschneiden des aufgestickten Stoffes	25. April	74
F.		
Fehrmanu , L. L., Maschinenfabrikant zu Potsdam, patentirt auf eine Getraide-Reinigungsmaschine	9. Febr.	19
Ferdiuand , zu Berlin, patentirt auf Mehlsicht-Maschinen	14. Febr.	19
Fischer , Emil, zu Weimar, Haupt-Agent des Rfäzischen Viehvericherungs-Bereins zu Speier	23. Mai	113
— desgl. der Renten- und Lebensversicherung-Anstalt zu Darmstadt	8. Deabr.	292
Fischeri -Verordnung, die Ausführung des Gesezes vom 6. Mai 1876 über die Fischeri betreffend	11. Mai	89
— Ministerial-Bekanntmachung hierzu, die Fischerarten, Berechtigungscheine und Kennzeichen der Fischerzeuge betreffend	11. Mai	95
Flachseide , Beseitigung deren Schäden für den Felbbau. Höchste Verordnung	17. Mai	109
— Ministerial-Bekanntmachung hierzu	18. Mai	111
Flinzer , Julius, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Equitable“ zu New-York	18. Oktbr.	200
Format für Altenpapier der Staatsbehörden. Verordnung	7. Febr.	15
Frauke , J. F., zu Weimar, Haupt-Agent der Oesterreichischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien	11. Mai	111
— desgleichen der Lebensversicherung- und Ersparnisbank in Stuttgart	5. Juli	146
Frautenheim , Hülfskasse, Stiftung, mit den Rechten der milden Stiftung verleben	23. Jan.	8
— Wechsel des Vorsitzenden. Bekanntmachung	1. Sept.	157
Freiheitsstrafen , deren Vollstreckung. Nachtrag zu der Verordnung vom 20. Juni 1872	25. April	69
— Revidirte Verordnung	26. Sept.	179
Fraubige häusliche Ereignisse. Gesez über Wegfall der Abgaben hierbei	7. März	30
Fraund , G. F., Kommerzienrath in Weimar, Haupt-Agent der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin	28. Juni	143
Fries , F., Kaufmann zu Eisenach, Haupt-Agent der R. R. privilegirten Allgemeinen Affekuranz, zu Triest	9. März	31
G.		
Geipel , Hermann, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland, zu Gotha	17. Mai	111
— desgleichen der Lebens-Versicherungsbank, daselbst	30. Mai	115
Gewerbetrieb im Umherziehen im Königreich Preußen, Vorbedingungen für Erlangung ermäßigter Steuersätze, Bekanntmachung	27. März	37

I n h a l t.	Datum des Reges. zc.	Seite des Reg.- Blatts.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Besteuerung desselben. Gesetz hierüber..	12. April	53
— Ausführungs-Verordnung dazu	21. Sept.	169
— Bestimmungen hinsichtlich der Ausländer	15. Novbr.	276
Gewerbetammer , Verordnung über Errichtung einer solchen für das Großherzogthum	5. Mai	97
Göttern-Ganga , Katasterführung, dem Rechnungsamt Blantenhain übertragen	23. Juli	150
Gotha , Herzogthum Sachsen, Bekanntmachung wegen der Hoheitsausgleichung	22. Dezbr.	296
Gran , August, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt	18. Sept.	160
Großkopf , Louis, zu Königsberg i./Pr., patentirt auf ein Verfahren zur Herstellung von Cigarretten mit Tabaksdeckblatt	14. Febr.	19
Großromstedt , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung zu Apolda übertragen	30. Aug.	156
Grundstückszusammenlegung , siehe unter Zusammenlegung der Grundstücke.		
Gutendorf , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamts Berka a./S. übertragen	19. Dezbr.	294
Guthmannshausen , Katasterführung, dem Rechnungsamt Buttstädt übertragen	4. Jan.	2
§.		
Händlerischer Holzement als Bedachungsmaterial gestattet	17. Oktbr.	200
— in Beziehung auf die Klasse der Feuergefährlichkeit der Ziegelbedachung gleichgestellt	19. Dezbr.	294
Hartmann , Wilhelm, Maschinen-Ingenieur zu Geisa, patentirt auf eine mechanische Universal-Holzsacon-Drehbank	31. März	51
Hoch , Friedrich, zu Alstedt, Rittergutsbesizer, zum Landtags-Abgeordneten im X. Wahlbezirke gewählt	27. Juli	154
Hochstedt , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen	20. Juni	141
Hoch , Julius und Co., zu Wien, patentirt auf einen verbesserten Heißluftmotor, genannt Sparmotor	17. Jan.	7
Hoerle , Eduard, Rentier in Eisenach, Haupt-Agent der Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungsbant	18. Juli	149
Hoffmann , Richard, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent des „Deutschen Wöhriz“ Versicherung gegen Feuerschäden, zu Frankfurt a.M.	15. Febr.	25
Hoheitsausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha	22. Dezbr.	296
Hohlweg , Julius, zu Weimar, Haupt-Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	31. März	38
Häufelstasse für Franzenheim, als Stiftung bestätigt und mit den Rechten einer milden Stiftung versehen. Bekanntmachung hierüber	23. Jan.	8
Häufelstassen , eingeschriebene, Weich zur Ausführung des beschlissigen Reichsgesetzes vom 7. April 1876	10. April	43
— Ausführungsverordnung hierzu	10. April	46 und 68

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
I.		
Jagdwesen. Dritter Nachtrag zu dem Gesetz vom 6. Januar 1849, die Ausübung der Jagd betreffend	25. April	67
Impffristen, deren Abgabe an die Impfpfärzte, sowie Kosten für Zeugnisse über frühere Impfungen betreffend. Bekanntmachung hierüber ...	12. April	51
Italien. Bekanntmachung wegen Ausführung des zwischen dem deutschen Reich und Italien unter dem 31. Oktober 1871 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags	9. Dezbr.	292
Jung, Hermann, zu Weimar, Haupt-Agent der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen	9. Juli	147
Juristische Persönlichkeit verliehen der Ritterguts-Kommun, zu Mellingen	31. Jan.	14
Justizgesetze, siehe unter Reichs-Justizgesetze		32
II.		
Kaltenordheim, Steuerrezeptur, ermächtigt zur Revision und Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auf der Uebergangstraße Kaltenordheim-Fladungen nach Bayern ausgehenden Brantweins, sowie zur Ausstellung der Ausgangsbescheinigung	26. März	37
Kaltenwestheim, Katasterführung, dem Rechnungsamt Kaltenordheim übertragen	1. Febr.	15
Kataster, Bekanntmachung über Führung		
a) des Katasters von Guthmannshausen	4. Jan.	2
b) des Katasters von Kaltenwestheim	1. Febr.	15
c) des Katasters von Bergsulza	12. März	32
d) des Katasters von Markwippach und Spröttau	11. Mai	104
e) des Katasters von Ußberg	26. Mai	113
f) des Katasters von Hochstedt	20. Juni	141
g) des Katasters von Lonnorf	17. Juli	149
h) des Katasters von Göttern-Ganga	23. Juli	150
i) des Katasters von Großromstedt	30. Aug.	156
k) des Katasters von Schwabsdorf	23. Novbr.	279
l) des Katasters von Gutenorf	19. Dezbr.	294
Kreeseide, Beseitigung deren Schäden für den Feldbau: Höchste Verordnung Ministerial-Bekanntmachung hierzu	17. Mai	109
	18. Mai	110
Kleinan & Comp., zu Hamburg, patentirt auf ein neues Sicherheitschloß	14. Febr.	25
Kommunikationswege, gesetzliche Bestimmungen, siehe unter Zusammenlegung der Grundstücke.		
Konfirmanden-Unterricht, Grundsätze bezüglich dessen Einrichtung in solchen Pfarochien, welche aus inländischen und ausländischen Orten bestehen	14. Juli	147
Korrigenden, siehe unter Arbeitshaus zu Eisenach.		
Kärckhoff, Julius, Oekonom, zu Oberweimar, zum Landtags-Abgeordneten im II. Wahlbezirk gewählt	27. Jan.	12

I n h a l t.

	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
L.		
Landes-Brandversicherungs-Anstalt.		
Nachtrag zu dem Gesetze vom 28. August 1826	7. März	21
Ausschreibung eines Beitrags zur Anstalt	23. April	68
Landtagswahlen.		
Nachwahl im II. Wahlbezirk	27. Jan.	12
desgleichen im X. Wahlbezirk	27. Juli	154
Lefeldt L. und Leutsch, Civil-Ingenieurs, zu Schöningen, patentirt auf einen neufonstruirten Apparat zur Rahmgewinnung durch Schleuderkraft aus ganzer Milch.	31. März	50
Lüb n. Söhne, zu Berlin und Eberfeld, patentirt auf eine Vorrichtung an der Bonnag'schen Stickmaschine zum Ausschneiden des ausgestickten Stoffes.	25. April	74
Louisenhalle, Steuerrezepturbezirk, Abtrennung der Ortschaften Bieselbad und Ellendorf	6. Juni	139
M.		
Maas- und Gewichtsbezeichnungen, Regeln für Abkürzungen.	2. Novbr.	204
Markvippach, Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung zu Großrudstedt übertragen	11. Mai	104
Meisezahl, A., zu Weimar, Haupt-Agent der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, zu Berlin	13. Juni	139
Mellingen, Rittergutskommun, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	31. Jan.	14
Militär-Baugeschäfte, in den Garnisonen Weimar, Eisenach und Jena, auf Königl. Preussische Militär-Baubeamte übertragen	25. Oktbr.	203
Militär-Gerichte, Vollstreckung der von diesen erkannten Strafen durch bürgerliche Behörden	10. Jan.	2
Militär-Vergütungssätze, für Naturalleistungen im Jahre 1877	15. Jan.	4
Mirns, Regierungsrath, zu Weimar, mit den Funktionen des Expropriations-Kommissars für die Weimar-Geraer Eisenbahn betraut	15. März	36
N.		
Naturalleistungen, für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze pro 1877	15. Jan.	4
Niederlande, Auskunft von Nachlässen der im Niederländischen Kolonialdienste verstorbenen deutschen Reichsangehörigen. Bekanntmachung	13. Jan.	5

I n h a l t.	Datum des Befehles zc.	Seite des Reg.- Blatts.
D.		
Okenrod, von dem Steuerrezepturbezirke Louiseuhalle abgetrennt und dem Steueramts- und Steueraufsichtsbezirk Weimar zugetheilt	6. Juni	139
Olheim, Krankenhaus, Erweiterung der Bedelschen Stiftung für dasselbe	7. Febr.	18
E.		
Esst, Bürgermeister, zu Weimar, auf seinen Wunsch von den Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die Weimar-Geraer Eisenbahn entbunden	15. März	36
Patentsachen. Instruktion für die Gerichtsbehörden wegen Mittheilung von Abschriften rechtskräftiger Entscheidungen in Patentsachen an das Kaiserliche Patentamt, zu Berlin	3. Sept.	157
Personenstand, Beurkundung zc.		
Bekanntmachung, betreffend die nach §. 76 der Instruktion vom 13. Dezember 1875 von den Standesbeamten an die Einzelrichter jährlich einzuschickenden Verzeichnisse der im vorhergegangenen Jahre in die Standesregister eingetragenen Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle	27. Jan.	13
Bekanntmachung, das von den Standesbeamten und Einzelrichtern zu beobachtende Verfahren bei Todesfällen von Ausländern betr.	17. Febr.	20
Bekanntmachung, das bei Aufgeboten von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern von den Standesbeamten des Großherzogthums zu beobachtende Verfahren betreffend	12. März	32
Nachtrag hierzu	3. Juli	143
Bekanntmachung, die Einfindung der Civilstands-Nebenregister an die Aufsichtsbehörden, sowie die Aufbewahrung und archivalische Behandlung dieser Nebenregister und der sonstigen in Standesamtssachen bei den Einzelgerichten ergehenden Akten betreffend	13. März	31
Instruktion für die Standesbeamten bezüglich der Form der Einträge bei Mittheilungen über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb ihres Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat	20. Juli	151
Nachtrag zu §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten vom 13. Dezember 1875	27. Juli	153
Bettens, Otto, zu Weimar, Haupt-Agent der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft	7. März	31
— desgleichen für die Glasversicherungsgeschäfte der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft	19. Mai	111
Bieper, Karl, zu Dresden, patentirt auf eine Fächfilterpresse	25. April	73
Bilz, Justizamtmann, zu Eisenach, zum Expropriations-Kommissar für Verlegung des Städt. und Land-Krankenhauses daselbst bestellt	25. April	74

I n h a l t.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blatts.
Polizei , deren Handhabung in egimirten Grundbesitzungen, und Uebertragung auf den in Ortsbezirken gelegenen und zum Großherzoglichen Krongut gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen an die betreffenden Gemeindevorstände	28. Mai	114
Pollack , Heinrich, zu Ratibor, patentirt auf eine Bremsenrichtung an Nähmaschinen-Schiffen	21. Febr.	25
Postordnung vom 18. Dezember 1874. Abänderungen vom 13. April 1877. Ministerial-Bekanntmachung	20. April	79
Preußen Königreich, Vorbedingungen für ermäßigte Steuersätze für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Bekanntmachung	27. März	37
Prüfungs-Kommission für Aerzte, Bahnärzte und Apotheker	15. Novbr.	275
— desgleichen für das höhere Schulamt für die Periode 1877/78	18. Dezbr.	293
N.		
Nau , Eduard, Ingenieur zu Brüssel, Patent-Verlängerung auf eine Einrichtung zur Beleuchtung von Manometern zc.	10. Jan.	5
Reichs-Gesetzblatt , Inhaltsanzeige		4. 16. 39. 76. 112. 116. 141. 150. 154. 160. 198. 202. 206. 297
Reichs-Zustizgesetze , Bekanntmachung in Betreff besonderer amtlichen Ausgaben	12. März	32
Reinglas , Handschuhfabrikant, zu Weimar, patentirt auf einen neuen Handschuhschnitt	10. Jan.	3
Revidirtes Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869. Zweiter Nachtrag hierzu	18. April	64
Revierförster , präbikatisirt als Oberförster	20. Jan.	7
Rinderpest , Maßregeln zu deren Beseitigung. Ministerial-Berordnung	7. Novbr.	263
Rolf , C., Speditur, zu Weimar, Haupt-Agent für die Transport-Versicherungsgeschäfte der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft	19. Mai	111
Rowe , Joshua Riderson, zu Liverpool, patentirt auf Apparate zur Darstellung von Torfstele	3. Jan.	1
S.		
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft. Ministerial-Bekanntmachung	1. Novbr.	207
Revidirtes Statut der Saal-Eisenbahn	—	208

I n h a l t.	Datum des Gesetzes.	Seite des Reg.- Blattes.
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft. Staatsvertrag zwischen Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt wegen Garantie- leistung für eine 4½ proz. Prioritäts-Anleihe von 3 500 000 Mark. Höchstes Privilegium zur Aufnahme der vorgebachten Anleihe . . .	1. Febr. 1. Novbr.	233 246
Saal-Anstalt-Eisenbahn. Erstreckung der Sicherheitsordnung für normal- spurige Eisenbahnen Preußens untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 auf die Bahnstrecke der Saal-Anstalt-Bahn im Großherzogthum	30. Oktbr.	201
Salla, von, Emanuel, zu Eisenach, Haupt-Agent der New-Yorker Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	1. Mai.	75
Schabe, Rittergutsbesitzer, zu Hausbreitenbach, Haupt-Agent der Hagel- Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin	22. Dezbr.	296
— desgleichen der Landwirtschaftlichen Feuer-Versicherungsge nossen- schaft zu Dresden	24. Dezbr.	296
Schmidt, E., Kaufmann, zu Weimar, Haupt-Agent der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, zu Aachen	21. März.	36
Schönbeck, Banquier, zu Weimar, Haupt-Agent der Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen, der Anker, zu Wien	5. Juni	115
Schnittransportverfahren auf den Eisenbahnen, dessen Vereinfachung. Be- kanntmachung einer Vereinbarung mit mehreren deutschen Staaten	15. Sept.	161
Schulamit, höheres, Prüfungs-Kommission für die Periode 1877/78	18. Dezbr.	293
Schulpflicht. Vereinbarung über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung mit den Staatsregierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Sachsen-Mei- ningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. Bekanntmachung	9. Sept.	158
Schwabendorf, Katasterführung, dem Großherzoglichen Rechnungsamt Weimar übertragen	23. Novbr.	279
Schwank, Justizamtmann zu Zimnau, zum Expropriations-Kommissar für die Actustaat-Filmener Eisenbahn bestellt	3. Dezbr.	291
Seyfath, Karl, zu Weimar, Haupt-Agent der Schlesiſchen Feuer-Ver- sicherungs-Gesellschaft zu Breslau	25. Jan.	11
desgleichen der dortigen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft	25. Jan.	12
desgleichen der Preußischen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	25. Jan.	12
Solvay, E., zu Brüssel, patentirt auf eine Methode der Gewinnung von Chlor und Salzsäure aus Chlorcalcium und Chlormagnesium und Verwerthung der dabei erhaltenen Nebenprodukte	18. April	73
Sorna und Chrusdorf, Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem Ge- meindeverband und Gemeindebezirk	18. April	72
Sportgesetz vom 31. August 1865. Siebenter Nachtrag zu demselben	14. März	77

I n h a l t.	Datum des Beleges etc.	Seite des Reg.- Blatts.
Syräan , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung zu Großrudstedt übertragen	11. Mai	104
Standesamtsbezirke.		
Abänderung des Bezirks für Döbritz	10. Jan.	2
Abänderung des Bezirks Geisa	5. Febr.	15
Standesbeamten. Instruktionen, siehe unter <i>Personenstand</i> . Beurkundung.		
Steuer-Angelegenheiten.		
Steuergesetz für die Jahre 1878, 1879 und 1880	9. Mai	105
— Bekanntmachungen, die Besteuerung des Dienst- und sonstigen Einkommens betr.	24. Novbr. 27. Novbr.	279 280
Steuerrezeptar Kaltennordheim, siehe Kaltennordheim		
Straf-Prozeß-Ordnung , fernerer Nachtrag	3. April	41 und 68
Straßenbauwesen und Handhabung der Straßenpolizei auf einigen Chausseestrecken des I. und II. Verwaltungs-Bezirks. Aenderweite Abgrenzung	14. Juli	149
Süßner , C., Rentier, zu Weimar, Haupt-Agent der k. k. privilegierten Allgemeinen Affekuranz in Triest	15. Novbr.	278
Sahlé , H., jun., zu Weimar, Haupt-Agent der gegenseitigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Berlin	23. Aug.	156
— desgleichen der Sächsischen Feuer-Versicherungsgenossenschaft zu Chemnitz	12. Sept.	160
— desgleichen der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin	13. Oktbr.	199
I.		
Telegraphengebühren , Wegfall der Befreiung in Angelegenheiten des Großherzoglichen Staatsdienstes	20. Juni	140
Thaulow , Harald, Dr., zu Christiania, patentirt auf eine Darstellung von Leim und Gelatine aus dem sogenannten Haartheer	28. Febr.	26
von Thäna , Großherzoglicher Bezirks-Direktor, zu Dermbach, zum Mitglied und Vorsitzenden der Stiftungsverwaltung der Hülfskasse für Franlenheim ernannt	1. Sept.	157
Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Statutnachtrag	27. März	123
Tonnendorf , Katasterführung, der Bezirks-Katasterführung des Rechnungsamts Verka a. J. übertragen	17. Juli	149
Tröbler , Kontrolle deren Geschäftsbetriebs. Ministerial-Berordnung hierüber	24. Oktbr.	201
II.		
Ußberg , Katasterführung, auf die Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen	26. Mai	113

I n h a l t.

	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg.- Blatts.
B.		
Vergütungsätze im Jahre 1877 für Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden	15. Jan.	4
Biefelsbach , von dem Steuerrezeptur-Bezirk Louisenhall abgetrennt und dem Steuerants- und Steueraufsichts-Bezirk Weimar zugetheilt	6. Juni	139
Volkschullehrer , Nachtrag zu dem Gesetz über deren Besoldungen und Alterszulagen vom 24. Juni 1874	7. März	29
— Mittheilung der Weimarischen Zeitung, des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes an dieselben Seitens der Gemeindevorstände	20. Dezbr.	295
Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Nachtrag zu der Verordnung vom 20. Juni 1872	25. April	69
Revidirte Verordnung	26. Sept.	179
Vollstreckung der von Militär-Gerichten erkannten Strafen durch bürgerliche Behörden	10. Jan.	2
B.		
Wasmuth , Georg, Kaufmann, in Eisenach, Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nationale“ zu Berlin	6. Febr.	15
Weimar-Grazer Eisenbahn . Wechsel des Expropriations-Kommissars	15. März	36
Weimarishe Zeitung soll künftig, ebenso wie Regierungs-Blatt und Reichs-Gesetzblatt den Volkschullehrern Seitens der Gemeindevorstände mitgetheilt werden	20. Dezbr.	295
Wendelin , Karl Robert, zu Gothenburg, patentirt auf einen Control Apparat für Branntweinkbrennereien	14. März	36
Berthelm , Michael, Kaufmann, zu Eisenach, Haupt-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Altkien-Gesellschaft zu Berlin	3. Novbr.	205
B.		
Zahnärzte , Prüfungs-Kommission	15. Novbr.	275
Zinseisen , H. D., Kaufmann, zu Weimar, Haupt-Agent der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank, zu Dresden	15. Oktbr.	200
Zipser , Albert, zu Kraukau, patentirt auf eine Einrichtung von Schneidewalzen zur Umgestaltung von Getreidekörnern in Gries	31. Jan.	14
Zusammenlegung der Grundstücke. Vierter Nachtrag zum Gesetz vom 5. Mai 1869	24. Febr.	17

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

25. Januar 1877.

Inhalt: Erfindungs-Patente S. 1 und 3. — Katastrophführung von Guthmannshausen S. 2. — Standesamts-
 veränderungen S. 2. — Vollstreckung der von Militär-Gerichten erkannten Strafen durch bürgerliche
 Behörden S. 2. — Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Vergütungssätze für das
 Jahr 1877 S. 4. — Reichs-Geleitsblatt S. 4.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Zufolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Joshua Riderson Nowe zu Liverpool ein Erfindungs-Patent auf Apparate zur Darstellung von Torfstohle nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage, ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Dr. Schomburg.

[2] II. Nachdem die Führung des Katasters von Guthmannshausen dem Großherzoglichen Rechnungsamte in Buttstädt übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[3] III. Nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Bildung der Standesamts-Bezirke, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar d. J. an der Gemeinde-Bezirk von Döbriß von dem Bezirke des Standesamts Daumitzsch abgetrennt und zu dem Bezirke des Standesamts Nimriß geschlagen worden ist.

Der Bezirk des Standesamts Nimriß umfaßt daher vom 1. Februar d. J. an die Gemeinde-Bezirke Nimriß, Döbriß, Rößtiß und Rehmen, der Bezirk des Standesamts Daumitzsch die Gemeinde-Bezirke von Daumitzsch, Grobengereth und Quaschwitz.

Weimar am 10. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[4] IV. Nach einem Beschlusse des Bundesraths hat die nach Maßgabe der Bestimmung in §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung der von Militär-Gerichten erkannten Strafen in den Fällen, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathsstaats sich aufhält, durch die bürgerlichen Behörden des Heimathsstaats, in anderen Fällen dagegen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen.

Es wird dieß zur Kenntniß der betheiligten Großherzoglichen Behörden gebracht mit dem Bemerken, daß die Ueberweisung der in §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs bezeichneten Militär-Gefangenen an die Civil-Strafanstalten, welche bisher gemäß §. 47 des Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 den königlichen Gouvernements bezüglich Kom-

mandanturen oblag, für den Bereich der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung dem Kriegs-Ministerium übertragen worden ist.

Weimar am 10. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[5] V. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Hof-Tapezierer Friedrich Vosse hier ein Erfindungs-Patent auf Anfertigung von Stühlen mit Vorwärtsbewegung der Lehnen nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[6] VI. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Handschuhfabrikanten Reinglaß zu Weimar ein Erfindungs-Patent auf einen neuen Handschuhschnitt nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten

Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[7] VII. Nach einer Bekanntmachung des Reichs-Kanzleramtes vom 8. d. M. in Nr. 2 des Centralblattes für das Deutsche Reich ist auf Grund der Vorschriften in §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Betrag der für die Natural-Berpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für volle Tageskost . . .	85 Pfg.	70 Pfg.
b) „ Mittagkost . . .	43 „	38 „
c) „ Abendkost . . .	26 „	21 „
d) „ Morgenkost . . .	16 „	11 „

Es wird dieß hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Weimar am 15. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[8] Die am Schlusse des Jahres 1876 ausgegebenen Stücke 28 und 29 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 1154 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 28. Dezember 1876;

Nr. 1155 das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, vom 25. Dezember 1876.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

7. Februar 1877.

Inhalt: Patentverlängerung für Eduard Rau zu Brüssel S. 5 — Andantwortung von Nachlässen der im Niederländischen Kolonialdienste verstorbenen deutschen Reichsangehörigen S. 5 — Erfindungs-Patente S. 6 und 7. — Prädikatsirung der Großherzoglichen Reviertöchter als Oberförster S. 7 — Die Stiftung der „Hülfskasse für Frankenheim“ mit den Rechten der milden Stiftung versehen S. 8 — Personenwechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 11 und 12. — Nachwahl zum Landtag pro 1878/80 im II. Wahlbezirk S. 12. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[9] I. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das dem Ingenieur Eduard Rau zu Brüssel, unter dem 31. Januar 1872 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Erfindungs-Patent auf eine Einrichtung zur Beleuchtung von Manometern, Vacuummetern, Boussolen und ähnlichen Apparaten, dem beschaffigen Ansuchen entsprechend, auf weitere drei Jahre, bis zum 31. Januar 1880 verlängert worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 31. Januar 1872 in Nr. 7 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 (S. 42) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[10] II. Die Königlich Niederländische Regierung hat sich bereit erklärt, in Zukunft die Nachlässe der im Niederländischen Kolonialdienste verstorbenen

1877. 2

deutschen Reichsangehörigen, mit Rücksicht auf die meistens höchst geringen Beträge derselben, und zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten, soweit solche den Betrag von 250 Gulden holl. nicht übersteigen, ohne vorgängige Prüfung der Erbrechte und ohne Beschaffung der hierauf bezüglichen Nachweise zur Auszahlung gelangen zu lassen. Diese Nachlässe werden Seitens der Königlich Niederländischen Regierung insgesammt an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag gegen deren Quittung und gegen die in die Quittung aufzunehmende Versicherung verabsolgt werden, daß die Kaiserliche Gesandtschaft behufs Sicherstellung der Niederländischen Regierung gegen etwaige Reklamationen, für Ausantwortung der Nachlässe an die legitimirten Erben Sorge tragen werde.

Was die über 250 Gulden holl. betragenden Nachlässe betrifft, so wird deren Herausgabe an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag nach wie vor an die früheren Bedingungen — vorgängige Beibringung beglaubigter Erbes-legitimations-Atteste resp. Vollmachten — geknüpft bleiben.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[11] III. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Robert Dines Bradley zu Preston (Maryland-Nordamerika) ein Erfindungs-Patent auf eigenthümliche Apparate zur Erzeugung und auf Maschinen zur Reigbarmachung eines aus Wasser erhaltenen Gases, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[12] IV. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Julius Hock und Comp. zu Wien ein Erfindungs-Patent auf einen verbesserten Heißluftmotor, genannt Sparmotor, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 3—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[13] V. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß den Großherzoglichen Revierförstern das Dienstprädikat „Oberförster“ beilegt werde.

Weimar am 20. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[14] VI. Im höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem der Noth der Bewohner des Ortes Frankenheim in Folge der schweren Typhus-Epidemie während des Winters von 1875 zu 1876 durch reiche Liebesgaben von nah und fern gesteuert worden und doch noch von diesen Gaben nicht unbeträchtliche Summen in den Händen der Hülfß-Komités zu Fladungen-Frankenheim, Eisenach und Weimar übrig geblieben sind und nachdem die drei genannten Komités, legitimirt durch den Auftrag der wohlthätigen Geber, und um deren Absicht am besten zu entsprechen, ihre Kapitalien vereinigt und unter dem Namen „Hülfßklasse für Frankenheim“ eine Stiftung errichtet haben „zur Hebung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Ortsbevölkerung von Frankenheim“: haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung dieser Stiftung und die nachfolgende Stiftungsurkunde und Statut derselben d. d. Eisenach am 9. Oktober 1876 in anerkennder Würdigung der Gesinnung der ursprünglichen Geber sowohl, als auch der wohlverdienten Hülfß-Komités, zu genehmigen und zu bestätigen, wie auch dieser neu errichteten Stiftung — hingesehen auf §. 15 Ziffer 9 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 18. März 1869, die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen gnädigst geruht.

Das Protektorat der Stiftung ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin übertragen und von Höchstderfelben angenommen worden.

Nach §. 2 der von Seiner Königlichen Hoheit in Gemäßheit des §. 5 des Statuts zur Regelung der Kompetenzen und der Kontrolle erlassenen Verordnung ist bestimmt, daß die von Seiner Königlichen Hoheit eingesetzte Stiftungsverwaltung die Stiftung nach Außen rechtsgültig vertritt und daß zu einer rechtsverbindlichen Erklärung der Stiftungsverwaltung nach Außen es nur der Unterschrift ihres Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bedarf.

In Folge höchster Ernennung besteht die Stiftungsverwaltung zur Zeit aus dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor Schmith zu Dermbach, Vorsitzendem, dem Großherzoglichen Justizamtmanne Hohmann daselbst, stellvertretendem Vorsitzenden, dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor Stier daselbst und dem Großherzoglichen Amts-Physikus Dr. Köhler daselbst.

Veränderungen in diesen Personal-Verhältnissen werden künftig in dem für die

Publikationen der Behörden des Großherzogthums bestimmten öffentlichen Blatte bekannt gemacht werden.

Weimar am 23. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Stiftungsurkunde und Statut der Hülfskasse für Frankenheim.

§. 1.

Nachdem von den Liebesgaben, welche von nah und fern zur Hülfe für den von schwerer Typhus-Epidemie betroffenen Ort Frankenheim auf der Rhön an die drei Hülfs-Komités zu Hadungen, Eisenach und Weimar eingeschickt wurden, den von der Krankheit Betroffenen und ihren nothleidenden Angehörigen vollständige, ausgiebige Hülfe geleistet worden und, nach gänzlichem Erlöschen der Epidemie, in den Händen des Hadunger Komités noch circa 3500 Mark, in denen des Eisenacher Komités circa 11,660 Mark, in denen des Weimarischen Komités circa 6940 Mark übrig geblieben sind, haben die Mitglieder der drei genannten Komités, um der Absicht der wohlthätigen Geber am besten zu entsprechen, in einer Zusammenkunft zu Eisenach am 9. Oktober 1876 beschlossen, unter dem Namen „Hülfskasse für Frankenheim“ eine Stiftung zu begründen, derselben die sämtlichen oben genannten Kapitalien zum Zwecke nachfolgend geordneter Verwendung zu überantworten und bei der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung um Genehmigung der Stiftung, wie um Uebernahme der Verwaltung derselben, nach Maßgabe dieses Statuts, nachzusuchen.

§. 2.

Die Zinsen des Stiftungs-Kapitals sollen fortlaufend zur Hebung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Ortsbevölkerung von Frankenheim dienen.

Wofern nicht der Wiederausbruch einer gefährlichen Epidemie in Frankenheim die Verwendung des ganzen Zinsabwurfs namentlich für Herstellung von Lazarethten, Herbeiziehung ausreichender ärztlicher Hülfe und Pflege, Beschaffung der Heil- und Pflegemittel und alles sonst Nöthigen erforderlich macht, sollen die Zinsen des Stiftungs-Kapitals theils zu Maaßnahmen und Einrichtungen in Frankenheim verwendet werden dürfen, welche allgemeine oder besondere

Verbesserungen im sanitären Interesse des ganzen Orts, einzelner Theile oder Häuser desselben bezwecken, theils zu erziehlichen Zwecken zum Besten der heranwachsenden Generation oder zur Gesundheitspflege oder zur sonstigen Volkswohlfahrt der Ortsbewohner, dienen.

Die Zinsen können daher, nachdem jedenfalls die Erziehung der in der letzten Epidemie etwa verwaisten Kinder sicher gestellt ist, insonderheit zur Errichtung und Fortführung einer Kleinkinderbewahr-Anstalt oder einer Anstalt im Sinne der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder verwendet werden, mag deren Errichtung und Pflege dem Ortspfarrer oder Ortschullehrer resp. deren Ehefrauen übertragen werden können oder mag damit eine andere in diesen Dingen erfahrene Persönlichkeit betraut werden, oder eine solche sich sonst freiwillig dieser Aufgabe unterziehen. Ebenso mag auch auf Unterbringung confirmirter Knaben und Mädchen in auswärtigen Fortbildungsanstalten, Lehre oder Dienst Bedacht genommen werden.

Bei allen ebengedachten Verwendungen hat als Grundsatz zu gelten, daß sie nicht dazu dienen sollen, für Leistungen aufzukommen, zu welchen die Gemeinde Frankenheim, der Bezirk oder der Staat bereits verpflichtet sind; was die Gemeinde Frankenheim anlangt, unter der Voraussetzung, daß deren eigne Mittel zureichen.

§. 3.

Nicht verwendete Zinsen werden zu dem Stiftungskapital geschlagen.

§. 4.

Die Stiftungsverwaltung hat für depositalmäßige Anlage des Kapitals wie für depositalmäßige Verwahrung der Dokumente u. zu sorgen, die Rechnungsführung einem geeigneten Hilfsbeamten zu übertragen und die Rechnung alljährlich einer vom Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu bestimmenden Behörde zur Prüfung und Justification vorzulegen, nachdem sie vorher durch einen Rechnungsverständigen monirt worden ist.

§. 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, auf Vorschlag des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, überträgt im Verordnungswege die Stiftungsverwaltung einer bestimmten Staatsbehörde, je nach Befinden auch einem aus Privatpersonen zu ernennenden Ausschusse und regelt die Kompetenzen und Kontrolle.

Unter der Stiftungsverwaltung besteht noch ein Lokal-Komitee in Frankenheim, dessen Mitglieder der jeweilige Pfarrer, der erste Lehrer und der Bürgermeister sind, und welches von der Stiftungsverwaltung bei deren Maßnahmen in der Regel gutachtlich zu hören, aber auch selbstständige Anträge zu stellen befugt ist, und die von der Stiftungsverwaltung ihm ertheilten Aufträge auszuführen hat.

§. 6.

Sollte der Fall eintreten, daß es zu vollständiger und bester Lösung einer der in §. 2 bezeichneten Aufgaben der theilweisen oder gänzlichen Verwendung des Stiftungskapitals bedürfte, so kann eine solche doch nur stattfinden, wenn entweder die Gemeindebehörden von Frankenheim oder die denselben nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörden des Bezirks darauf angetragen, bezüglich sich darüber geäußert haben, wenn der Antrag die Zustimmung mindestens einer der genannten Behörden gefunden hat und Seine Königliche Hoheit der Großherzog, nach empfangenem Vortrage, demselben Höchsthine Genehmigung ertheilt.

Eisenach am 9. Oktober 1876.

Die Hülfskomitees in Iladungen-Frankenheim, Eisenach und Weimar.

Für Iladungen-Frankenheim:	Für Eisenach:	Für Weimar:
C. Hofmann , Apotheker.	v. Egloffstein , Vorsitzender.	C. v. Schwendler .
Dr. Albert .	Dr. Agricola .	P. v. Rosanowski .
C. L. Gunnlus , Pf.	J. Löwenheim .	Dr. L. Pfeiffer .
Caspar Diebel II.	Aug. Anacker .	G. Böblau .
	Ed. v. Sichel-Streiber .	
	J. Appellius .	
	A. Coudray .	
	Sering .	
	Röse .	
	Jul. v. Sichel-Streiber .	
	Louis Habermas .	

[15] VII. Daß die Schlesiische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, an Stelle des Hermann Eberhardt hier, Carl Seyfarth hier zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt hat, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. April v. J. (Reg.-Blatt S. 71) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[16] VIII. Daß von der Schlesiſchen Lebensverſicherungs-Actiengeſellſchaft in Breslau, an Stelle des Hermann Eberhardt hier, Carl Seyfarth hier zum Hauptagenten der Geſellſchaft für das Großherzogthum ernannt worden iſt, wird unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 22. April v. J. (Reg.-Blatt S. 71) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Januar 1877.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef.

Dr. Schomburg.

[17] IX. Daß von der Preußiſchen Hagelverſicherungs-Actiengeſellſchaft in Berlin, an Stelle des biſherigen Hauptagenten zc. Eberhardt hier, Carl Seyfarth hier zum Hauptagenten der Geſellſchaft für das Großherzogthum ernannt worden iſt, wird unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 22. April v. J. (Reg.-Blatt S. 71) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Januar 1877.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[18] X. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Miniſteriums vom 6. November 1876, die Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten für die Etats-Periode 1878—1880 betreffend (Regierungs-Bl. S. 207), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem inzwiſchen erfolgten Ableben des Bürgermeiſters Heinrich Schmidt zu Oberweimar bei der am 26. d. M. ſtattgehabten Nachwahl der Oekonom Julius Kürchhoff zu Oberweimar an Stelle des zc. Schmidt zum Landtags-Abgeordneten für den II. Wahlbezirk gewählt worden iſt, und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 27. Januar 1877.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

18. Februar 1877.

Inhalt: Personalwechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 13. 15. — Bekanntmachung in Betreff der von den Standesbeamten nach §. 26 der Instruktion vom 13. Dezember 1875 zu liefernden statistischen Uebersichten über Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle S. 13. — Vertheidigung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Mittergutstomman zu Weilingen S. 14. — Erfindungs-Patent S. 14. — Katasterführung für Kaltenehrlein S. 15. — Erreichung eines besonderen Standesamts in Weisk S. 15. — Einführung eines sächsischen Formats für das Aktenpapier bei den Großherzogl. Staatsbehörden S. 15. — Reichs-Gesetzblatt S. 16.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[19] I. Daß von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Fiducia“ in Halle a./S., an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Haupt-Agenten zc. Eisentraut hier, Reinhold Apel hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. (Reg.-Blatt Nr. 17) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[20] II. Die nach §. 26 der Instruktion für die Standesbeamten im Großherzogthum vom 13. Dezember 1875 von den Standesbeamten bis spätestens den 15. Januar jeden Jahres an die vorgeordneten Einzelrichter, von letzteren bis zum 1. März an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, einzusendenden Verzeichnisse der im vorhergehenden Jahre in die Standesregister eingetragenen Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle werden

dem statistischen Bureau zu Jena behufs weiterer Revision und Bearbeitung überwiesen werden.

Die Standsbeamten des Großherzogthums werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, den von Seiten des statistischen Bureau's in Jena etwa an sie ergehenden Requisitionen in Betreff der Prüfung, Richtigstellung und Ergänzung der eingesendeten Verzeichnisse, sowie um sonstige Auskunfts'ertheilung sorgfältig und mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Weimar am 27. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Etichling.**

[21] III. Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog die gnädigste Entschließung gefaßt haben, der sogenannten Rittergutskommun, zu Mellingen, die nachgesuchten Rechte der juristischen Persönlichkeit mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter an dem Grundbesitz der juristischen Person zu ertheilen und die vorgelegten Statuten zu bestätigen, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef.
Dr. Schomburg.**

[22] IV. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Mühlendirektor Albert Zipser, zu Krakau, ein Erfindungs-Patent auf eine Einrichtung von Schneidwalzen zur Umgestaltung von Getreideförnern in Gries, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 3—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besagliche Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[23] V. Daß das Kataster von Kaltenwestheim dem Großherzoglichen Rechnungsamt Kaltennordheim zur Fortführung übergeben worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 1. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[24] VI. Mit Bezugnahme auf Anlage A. der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1876, betreffend die Bildung der Standesamtsbezirke, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beschlossen worden ist, den Gemeindebezirk von Vorsch vom 1. März d. J. an aus dem Standesamtsbezirk Geisa auszufondern und für den gedachten Gemeindebezirk ein besonderes Standesamt in Vorsch zu errichten. Weimar am 5. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

[25] VII. Daß von der „Nationale“ Lebens-Ver sicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Haupt-Agenten ic. Büffel in Eisenach der Kaufmann Georg Wasmuth dafelbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. April 1876 (Reg.-Bl. S. 64) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[26] VIII. Infolge einer Vereinbarung der Bundes-Regierungen soll bei sämtlichen deutschen Reichs- und Staats-Behörden ein gleichmäßiges Format für das Akten-Papier, nämlich von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter

Breite, eingeführt werden, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen Formate.

Die Großherzoglichen Staats-Behörden werden demnach angewiesen, nach Verbrauch der bei ihnen vorhandenen Vorräthe nur Papier von dem oben bezeichneten Format anzuschaffen und fortan zu gebrauchen.

Weimar am 7. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[27] Das 1., 2., 3., 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1877 enthalten unter

- Nr. 1156 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1877; unter
- Nr. 1157 den Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 27. April 1876; unter
- Nr. 1158 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 14,300,000 Mark, vom 17. November 1876; unter
- Nr. 1159 die Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben, beziehungsweise bewilligt werden, vom 15. Januar 1877; unter
- Nr. 1160 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Freistaat Costa Rica, vom 18. Mai 1875; unter
- Nr. 1161 Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 27. Januar 1877; unter
- Nr. 1162 Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,300,000 Mark, vom 2. Februar 1877; unter
- Nr. 1163 das Gerichts-Verfassungs-Gesetz, vom 27. Januar 1877; unter
- Nr. 1164 das Einführungs-Gesetz zu dem vorgedachten Gesetze, vom 27. Januar 1877; unter
- Nr. 1165 Anordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 5. Februar 1877.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

2. März 1877.

Inhalt: Vierter Nachtrag zu dem Gesetze vom 5. Mai 1869 über die Zusammenlegung der Grundstücke, vom 24. Februar 1877 S. 17. — Erweiterung der Bedel'schen Stiftung für das Krankenhaus zu Oppheim S. 18. — Erfindungs - Patente S. 18—20. — Instruktion für die Standesbeamten und Einzelrichter bei Todesfällen von Ausländern S. 20.

[28]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

2c. 2c.

haben mit Zustimmung des getrennen Landtags beschlossen, zu dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 folgende ergänzende Bestimmung zu erlassen:

Zu §. 22.

Gegen die im Einverständniß mit dem Bezirks - Direktor erfolgten Bestimmungen der General - Kommission über die Richtung, Lage und Breite von Kommunikationswegen oder über Aenderungen an solchen Wegen findet mit Ausschluß der Oberberufung an die Revisions - Kommission nur die Berufung bei dem Großherzoglichen Staats - Ministerium statt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Februar 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. von Groß.

Vierter Gesetzes-Nachtrag
zu dem Gesetze vom 5. Mai 1869.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[29] I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst zu beschließen geruht, die Rechte einer milden Stiftung, welche der von der verwitweten Frau Kapellmeister Anna Elisabeth Beckel in Petersburg dem städtischen Krankenhause zu Ostheim gemachten Stiftung von 2000 Gulden verliehen worden sind (Regierungs-Blatt vom Jahre 1874 Seite 337), auch auf das von der genannten, inzwischen verstorbenen Wittue Beckel dem gedachten Krankenhause testamentarisch ausgesetzte, durch eine Erbin derselben, Frau Anna Elisabeth Stapf zu Ostheim ausgezahlte Legat von Zwei Tausend Thalern oder 6000 Mark zu erstrecken, und wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[30] II. Zuzolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Maschinen-Fabrikanten C. L. Fehrmann, zu Potsdam, ein Erfindungs-Patent auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[31] III. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Louis Großkopf, zu Königsberg i./Pr., ein Erfindungs-Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Cigarretten mit Tabaksdeckblatt, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[32] IV. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Ferdinand Feistel, zu Berlin, ein Erfindungs-Patent auf Wehlsicht-Maschinen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt sind, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten

Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[33] V. Die Landesbeamten des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, so oft ein Ausländer, d. h. eine dem deutschen Reiche nicht angehörige Person, innerhalb ihres Bezirks mit Tode abgeht, einen beglaubigten Registerauszug über den Sterbefall dem zuständigen Einzelrichter ohne Verzug einzureichen.

Der Einzelrichter hat die Sterbeurkunde unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenen Legalisationsattestes schleunigst dem Auswärtigen Amte in Berlin zu übersenden.

Weimar am 17. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

20. März 1877.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 28. August 1826 über die Landes-Brandversicherungs-Anstalt, vom 7. März 1877 S. 21. — Wechsel in der Haupt-Agentur des Deutschen Böhmiz zu Frankfurt a./M. S. 25. — Erfindungs-Patente S. 25, 26 und 27. — Bekanntmachung, die Einlieferung der Korrigenden in das Arbeitshaus, zu Eisenach, betreffend S. 28.

[34]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Zu den §§. 6 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1826.

1) Vom 1. Januar 1877 ab ist alljährlich ein ordentlicher Beitrag von Einem Siebentel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen (des Beitragskapitals, §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 28. August 1826) zur Landes-Brandversicherungskasse auszusprechen und zu erheben. Der Ertrag daraus dient zunächst zur Deckung des laufenden Bedarfs der Anstalt. Ein etwaiger Ueberschuß, ohne Berücksichtigung erwachsener aber noch nicht zahlbarer Brandentschädigungen, fließt zum Reservefonds der Anstalt, welcher dazu bestimmt ist, zur Zahlung fälliger Brandentschädigungen bei Bedarf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit verwendet zu werden.

2) Dem Reservefonds der Anstalt fließen außer den Ueberschüssen **ordentlicher und außerordentlicher** Beiträge (Ziffer 1, 4, 6, 9) auch künftig zu:

- a) die nach §. 5 des Gesetzes vom 28. August 1826 der Anstalt wegen unterbliebenen Wiederaufbaues anheimfallenden Entschädigungssummen, vorbehältlich der gesetzlichen Ansprüche der Pfandgläubiger auf die Hälfte derselben;
- b) die nach §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1826 der Anstalt zufallenden Konfiskate;
- c) die von dem Bestande des Reservefonds zu gewinnenden Zinsen, in gleichen die von den baaren Borräthen der Brandversicherungsklasse etwa zu erlangenden Zwischenzinsen.

Auch soll

- d) solange der Bestand des Reservefonds, gleichfalls ohne Berücksichtigung der erwachsenen, aber noch unbezahlten Brandschadenvergütungen, unter den Betrag von Vier Zehntel Prozent des Gesamt-Versicherungskapitals nach dem Stande am Fälligkeitstermine des letzten ordentlichen Jahresbeitrags herabgesunken ist, in jedem Jahre, in welchem ein außerordentlicher Beitrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt (Ziffer 4, 6) oder zur Schuldentilgung (Ziffer 9) nicht erforderlich wird, ein solcher von Einem Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen zu Gunsten des Reservefonds **ausgeschrieben** und für denselben erhoben werden.

Bei Ermittlung des Gesamt-Versicherungskapitals zu diesem Zwecke ist die Hälfte des Versicherungskapitals derjenigen Orte, für welche Rückversicherung besteht, außer Ansatz zu lassen; und von dem sich ergebenden Gesamt-Versicherungskapitale bleibt der Betrag unberücksichtigt, um welchen die vollen Tausende Mark überstiegen werden.

3) Solange der Reservefonds die Höhe von Vier Zehntel Prozent des Gesamt-Versicherungskapitals nach dem Stande am Fälligkeitstermine des letzten ordentlichen Jahresbeitrags übersteigt, ist der überschießende Betrag desselben zur Bestreitung des laufenden Bedarfs der Anstalt soweit nöthig mit zu verwenden, wenn zu dessen Deckung der ausgeschriebene ordentliche Jahresbeitrag (Ziffer 1) nicht zureicht.

Zum Zweck der Berechnung des hiernach verfügbaren Betrags des Reservefonds finden bei Ermittlung des Bestandes des Reservefonds und des Gesamt-Versicherungskapitals die Bestimmungen Ziffer 2, d ebenfalls Anwendung.

4) Reicht in einem Jahre der Ertrag des ordentlichen Beitrags (Ziffer 1) und der nach Ziffer 3 etwa verfügbare Betrag des Reservefonds nicht aus zu vollständiger Bestreitung der im Laufe desselben Jahres aus der Landes-Brandversicherungsklasse zu zahlenden Brandentschädigungen und übrigen Ausgaben, so ist in demselben Jahre noch Ein Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen als außerordentlicher Beitrag auszusprechen und zu erheben.

5) Ist auch dieser außerordentliche Beitrag zur Deckung des laufenden Bedarfs der Anstalt unzureichend, so ist der Bestand des Reservefonds (Ziffer 2 d) insoweit dazu mit zu verwenden, als derselbe Zwei Zehntel Prozent des unter Ziffer 2 d und 3 bezeichneten Gesamt-Versicherungskapitals übersteigt.

6) Wird hierdurch der Bedarf des laufenden Jahres nicht vollständig gedeckt, so sind weitere außerordentliche Beiträge an je Einem Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen auszusprechen und zu erheben.

7) Außerordentliche Beiträge sollen jedoch neben dem ordentlichen Beitrage (Ziffer 1) in einem Jahre mit mehr als Drei Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen nicht ohne besondere Bewilligung des Landtags erhoben werden.

8) Ist in einem Jahre die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge von Drei Zehntel Pfennig von jeder Mark der Konkurrenzsummen zur Bestreitung des laufenden Bedarfs der Anstalt unzureichend, so ist der ganze Bestand des Reservefonds derselben, soweit nöthig, dazu mit zu verwenden.

9) Sollten in Folge bedeutender oder sich häufender Brandschäden die nach Ziffer 1, 4, 6 und 7 auszusprechenden Beiträge, nebst dem Bestande des Reservefonds unzureichend sein zur Befriedigung der Ansprüche an die Anstalt, so ist, soweit hierzu erforderlich, eine verzinssliche Zwischenanleihe für Rechnung der Anstalt aufzunehmen und bis zu deren Tilgung mit Ausschreibung der Maximalbeiträge (Ziffer 7) von Jahr zu Jahr fortzuführen, deren Ertrag, soweit er zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt nicht erforderlich ist, zur Tilgung der Anleihe zu verwenden ist.

10) Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 6 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1826, sowie die Geze vom 5. Januar 1854 und vom 8. Februar 1865 sind aufgehoben.

§. 2.

Im §. 28, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 1826 kommen die Worte: „mit Ausnahme der Würderungskosten von Neubauten abgebrannter Theilhaber der Anstalt, welche von der letzteren zu bestreiten sind“ in Wegfall.

§. 3.

Dagegen wird der erste Absatz im §. 68 desselben Gesetzes dahin abgeändert, daß künftig, hinsichtlich der vom Erlaß dieses Gesetzes ab vorkommenden Brandschaden-Würderungen, die Kosten der letzteren, mit Einschluß der gesetzlichen Diäten und Reisekostenvergütungen des Rechnungsbeamten, auf die Landes-Brandversicherungskasse übernommen werden.

§. 4.

Die im §. 6, Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1859 erwähnte Erhöhung der seitherigen Versicherungs-Quote tritt auf Antrag des Gebäude-Eigenthümers schon vom Tage dieses Antrags ab in Kraft, wenn der letztere noch vor dem im Gesetze vom 8. März 1876 bezeichneten Fälligkeitstermine des alljährlichen ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungskasse erfolgt.

Falls jedoch die neu zu versichernde Quote ganz oder theilweise bei einer anderen Anstalt schon versichert sein sollte, tritt die Versicherung derselben bei der Landesanstalt erst mit dem Beginne des nächsten Jahres nach Ablauf jener Versicherung ein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. März 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Nachtrag

zu dem Gesetze über die Landes-Brandversicherungskasse vom 28. August 1826.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[35] I. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem *rc. Kleinau und Comp. zu Hamburg* ein Erfindungs-Patent auf ein neues Sicherheits-Schloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[36] II. Daß von der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M. „Deutscher Phönix“ — Versicherung gegen Feuerschäden — an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Carl Apel und Sohn hier der Kaufmann Richard Hofmann hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 332) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[37] III. Infolge höchster Entschliessung Seiner Abniglichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Heinrich Pollack, aus Ratibor, ein Erfindungs-Patent auf eine Bremsenrichtung an Nähmaschinen-Schiffchen nach Maßgabe der bei dem

unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef.

Dr. Schomburg.

[38] IV. Infolge höchster Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Dr. Harald Thaulow, zu Christiania, ein Erfindungs-Patent auf eine Darstellung von Leim und Gelatine aus dem sogenannten Haartheer, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[39] V. Infolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist auf desfallsiges Ansuchen das dem Fabrikanten Heinrich Vertrams, zu Kaltenherberg, unter dem 31. Januar 1872 für das Großherzogthum ertheilte Erfindungs-Patent auf eine neue Art von Knieblechröhren und Maschine zu deren Herstellung auf weitere Fünf Jahre bis zum 31. Januar 1882 verlängert worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachungen vom 31. Januar 1872, 23. April 1873 und 23. Januar 1874 (Regierungs-Blatt von 1872, S. 50, von 1873 S. 102, von 1874 S. 87) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[40] VI. Infolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Carl Kreuzburg, zu Ruhla, ein Erfindungs-Patent auf eine Tabackspfeife, genannt Hinterlader, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich zu erachten, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

28. März 1877.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze über die Befoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer vom 24. Juni 1874 S. 29. — Gesetz, den Wegfall der Abgaben von freubigen häuslichen Ereignissen betr. S. 30. — Wechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 31. — Karasterlibung zu Bergsulza S. 31. — Instruktion für die Standesbeamten, das Verfahren bei Aufgeböten von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern betr. S. 32. — Besonderer Abdruck der Reichs-Justizgesetze S. 32. — Bekanntmachung vom 13. März 1877, die Einlebung und Aufbewahrung der Civilstands-Nebenregister betreffend S. 33. — Erfindungs-Patent S. 35. — Wechsel des Expropriations-Kommissars für die Weimar-Querer-Eisenbahn S. 36. — Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb der Aachen-Preipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft S. 36. —

[42]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die durch §. 1 des Gesetzes über die Befoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer vom 24. Juni 1874 auf 600 Mark festgesetzte Befoldung für provisorische Lehrer wird vom 1. Januar 1877 ab auf jährlich 700 Mark erhöht.

1877.

6

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Justiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. März 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Etichling. von Groß.

Nachtrag
zu dem Gesetze über die Besoldungen
und Alterszulagen der Volksschullehrer
vom 24. Juni 1874.

[43]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg**

rc. rc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen unter 4 und 5 des Patents vom 28. Februar 1817 über die Verbesserungen des Landschulwesens, Abgaben bei Trauungen und Kindtaufen betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft, und es kommt von diesem Zeitpunkte ab die durch Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1876 geregelte Erhebung der Abgaben von freudigen häuslichen Ereignissen in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insigel bedrucken lassen.

Weimar am 7. März 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

G e s e t z

den Wegfall der Abgaben von fremdigen
häuslichen Ereignissen betr.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[44] I. Daß von der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten *ic. Freund hier, Otto Petters, hier,* zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1865 (Reg.-Blatt S. 377) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. März 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[45] II. Daß von der Kaiserlich-Königlich privilegirten Allgemeinen Affekuranz, in Triest, an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten *ic. Stockhaus in Apolda der Kaufmann F. Fries in Eisenach,* zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. März 1876 (Reg.-Blatt S. 40) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. März 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[46] III. Nachdem die Führung des Katasters von Pergsulza der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Apolda übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[47] IV. Im Anschluß an die Vorschrift in §. 17 Ziffer 9 der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogthums vom 13. Dezember 1875, wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Verehelichung von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern, mithin aller Landestheile des genannten Königreichs mit Ausnahme der Rheinpfalz, nur auf Grund eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Bayerischen Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 begründetes Hinderniß bestehe, erfolgen kann.

Demzufolge werden die Standesbeamten des Großherzogthums angewiesen, in allen Fällen, wo ein männlicher Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern vor ihnen eine Ehe einzugehen beabsichtigt, vor Anordnung des Aufgebots die Vorbringung des erwähnten Zeugnisses der betreffenden Bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörde zu verlangen, und so lange, als das Zeugniß nicht beigebracht ist, die Anordnung des Aufgebots zu beanstanden.

Weimar am 12. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

[48] V. Durch eine in dem Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege Jahrgang XXXIX Nr. 2 veröffentlichte Bekanntmachung des königlich Preussischen Herrn Justiz-Ministers vom 8. Januar d. J. sind sämmtliche Gerichte und Justizbeamte des Königreichs Preußen benachrichtigt worden, daß ein besonderer Abdruck der Reichs-Justizgesetze veranstaltet werde.

Das Gerichts-Verfassungsgesetz, die Civilprozeß-Ordnung und die Konkurs-Ordnung nebst den dazu gehörigen Einführungsgesetzen werden in dem Verlage der Buchhandlung von G. Reimer in Berlin, die Strafprozeß-Ordnung nebst Einführungsgesetz in dem Verlage von Albert Raut und Comp. daselbst erscheinen und zur Erleichterung des Gebrauchs beide Ausgaben mit einem vollständigen Sachregister versehen sein.

Der Preis dieser amtlichen Ausgaben ist für das Gerichts-Verfassungsgesetz, die Civil-Prozeßordnung und die Konkurs-Ordnung nebst den dazu gehörigen Einführungsgesetzen auf zusammen vier Mark für das Exemplar in Groß-Oktav, drei Mark für das Exemplar in Taschenformat, und für die Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz auf eine Mark zwanzig Pfennige für ein brochirtes Exemplar, eine Mark fünfzig Pfennige für ein gebundenes Exemplar in großem Format und auf eine Mark für ein gebundenes Exemplar in kleinem Format festgesetzt.

Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Königlich Preussischen Justiz-Ministeriums versehen.

Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden auf diese amtliche Ausgabe der Reichs-Justizgesetze hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich ermächtigt, soweit eine Anschaffung separater Abdrücke dieser Gesetze durch das dienstliche Bedürfniß erfordert wird, die nöthige Anzahl von Exemplaren derselben auf Rechnung der betreffenden Verwaltungsfonds anzuschaffen.

Weimar am 12. März 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[49] VI. Hervorgetretene Zweifel in Betreff der in §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und in §. 10 der Instruktion für die Landesbeamten vom 13. Dezember 1875 vorgeschriebenen Einsendung der Civilstands-Nebenregister an die Aufsichtsbehörden, sowie in Betreff der Aufbewahrung und archivalischen Behandlung dieser Nebenregister und der sonstigen in Landesamtsfachen bei den Einzelgerichten ergehenden Akten geben dem unterzeichneten Staats-Ministerium Anlaß, Nachstehendes zu bestimmen:

- 1) Die bis zum 15. Januar jeden Jahres an die nächste Aufsichtsbe-

hörde abzugebenden Nebenregister sind an dieselbe zwar ungebunden, jedes einzelne Nebenregister (Geburts- Heiraths- Sterbe- Nebenregister) aber in einem besonderen Umschlage geheftet von dem Standesbeamten einzusenden. Der Umschlag muß mit der Aufschrift:

„Nebenregister zu dem Geburts- (Heiraths- Sterbe-) Register des Standesamts N. für das Jahr 18 . . .“

versehen sein.

Der Beifügung eines alphabetischen Namensverzeichnisses bedarf es nicht.

2) Die Einzelgerichte haben für sichere und geordnete Aufbewahrung der eingereichten Nebenregister Sorge zu tragen.

Bei Revisionen der Einzelgerichte werden die Kreisgerichte auch der Aufbewahrung und Ordnung der bei ersteren hinterlegten Nebenregister ihre Aufmerksamkeit zuwenden und Behufs Beseitigung der etwa hierbei wahrgenommenen Mängel das Geeignete wahrnehmen.

3) Sobald die im Laufe der Jahre abgegebenen Jahrgänge der Nebenregister eines Standesamts einen angemessenen Band bilden können, hat das betreffende Einzelgericht dieselben — selbstverständlich jedes Register (Geburts- Heiraths- Sterbe- Nebenregister) besonders — in dauerhafter Weise zusammenbinden zu lassen. Der Rücken jedes Bandes ist mit der Aufschrift:

„Geburts- (Heiraths- Sterbe) Nebenregister des Standesamts N.
187 . — 18 . .“

zu versehen.

4) Das Einzelgericht hat zu jedem Registerbande ein genaues alphabetisches Namensverzeichniß nach einem der der Instruktion vom 13. Dezember 1875 unter I. und II. beigefügten Muster anfertigen zu lassen. Es empfiehlt sich, diese alphabetischen Namensverzeichnisse schon jetzt anlegen und dergestalt fortführen zu lassen, daß je nach dem Eingang eines neuen Jahrgangs der betreffenden Nebenregister die Ergänzung der alphabetischen Namensverzeichnisse erfolgt. Insofern nach dem Muster II zu jedem einzelnen Nebenregister desselben Standesamts ein besonderes Namensverzeichniß geführt wird, empfiehlt es sich ferner, dasselbe bei Vereinigung einer Mehrzahl von Jahrgängen des Registers in einen Band dem letzteren vorbinden zu lassen.

5) Bei denjenigen Einzelgerichten, deren Archive im Wesentlichen nach dem der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Mai 1850 (Reg.-Blatt S. 476) sub A angefügten Plane geordnet sind, ist behufs der Repertorisirung und Aufbewahrung der die Standesamtsangelegenheiten betreffenden Akten und Register dem besondern (II.) Theile des Plans eine neue Abtheilung unter Lit. E. mit Unterabtheilungen beizufügen, beispielsweise:

„E. Fünfte Abtheilung:

Beurkundung des Personenstandes.

Tit. I. Allgemeines.

Tit. II. Berichtigung standesamtlicher Eintragungen, Revision der Standesämter zc.

Tit. III. Nebenregister.“

Sind jedoch bei dem einen oder anderen Gerichte die betreffenden Akten und Nebenregister bereits in anderer, zweckentsprechender Weise repertorisirt und dem Archiv eingereicht, so kann es hierbei sein Bewenden behalten.

Weimar am 13. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[50] VII. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Ingenieur Karl Robert Wedelin zu Gothenburg ein Erfindungs-Patent auf einen Control-Apparat für Brauntweimbrennereien, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[51] VIII. Mit höchster Genehmigung Seiner Königl. Hoheit, des Großherzogs, ist der Bürgermeister Pabst hier auf seinen Wunsch von den Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die Weimar-Geraer Eisenbahn entbunden und sind letztere dem Großherzoglichen Regierungsrath Mirus hier übertragen worden.

Weimar am 15. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

[52] IX. Der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann E. Schmidt hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

12. April 1877.

Inhalt: Ermächtigung der Großherzoglichen Steuerrezeptur zu Kaltennordheim zur Revision und Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auf der Uebergangstraße Kaltennordheim-Fladungen nach Bayern ausgehenden Branntweins S. 37. — Bekanntmachung, die Vorbedingungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Königreich Preußen betreffend S. 37. — Wechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 38 und 39. — Reichs-Gesetzblatt S. 39.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[53] I. Der Großherzoglichen Steuerrezeptur zu Kaltennordheim ist vom 1. April d. J. an die Befugniß zur Revision und Abfertigung des mit dem Ansprüche auf Steuervergütung auf der Uebergangstraße Kaltennordheim-Fladungen nach Bayern ausgehenden Branntweins, sowie zur Ausstellung der Ausgangsbesccheinigung ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 26. März 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thou.

[54] II. Nach dem Königlich Preussischen Gesetz vom 3. Juli 1876 ist im Königreich Preußen der Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel mit einer Steuer von 48 Mark für das Kalenderjahr belegt. Es sind jedoch die Behörden ermächtigt, diesen Satz nicht nur in gewissen Fällen bis auf 72, 96 und 144 Mark zu erhöhen, sondern auch in anderen Fällen, je nach der Art und dem Umfange des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der hiefür in dem Gesetz enthaltenen besonderen Vorschriften, den Steuersatz bis auf 36, 24, 18, 12 und 6 Mark zu ermäßigen.

1877.

7

Die Angehörigen des Großherzogthums, welche in Preußen Hausirge-
werbescheine nachzufuchen haben, werden auf die vorstehenden Bestimmungen
mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß sie, um nach Befinden
insbesondere auch die Vergünstigung der vorstehend genannten ermäßigten
Steuerfähe zu erlangen, bei der Anmeldung ihres Gewerbetriebes vor den
Königlich Preussischen Behörden, außer den sonstigen Nachweisen und Zeug-
nissen, welche nach §. 57 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869
zu dem genannten Zwecke von ihnen zu erbringen sind, insbesondere auch noch
eine Bescheinigung über den Umfang des beabsichtigten Gewerbe-
betriebes beizubringen haben.

Diese Bescheinigung ist — wie hiermit angeordnet wird — von dem
Gemeindevorstande des Wohnortes des betreffenden Gewerbetreibenden, soweit
er mit den Verhältnissen bekannt ist, auszustellen und nebst den sonstigen
Zeugnissen zc. dem Antragsteller zur unmittelbaren Einreichung bei der betref-
fenden Königlich Preussischen Behörde hinauszugeben.

Wenn dem Gemeindevorstande über die Art der Ausstellung der fragli-
chen Bescheinigung Zweifel begehren, so ist an den zuständigen Großherzogli-
chen Bezirks-Direktor zu berichten.

Weimar am 27. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[55] III Daß von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-
Gesellschaft in Berlin an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten G.
Lindner hier, Julius Hohlweg hier zum Haupt-Agenten für das Großher-
zogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Mini-
sterial-Bekanntmachung vom 17. April 1875 (Reg.-Blatt S. 271) zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[56] IV. Daß von der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerfchaden an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Steinhäuser in Weimar, Richard Böttcher hier zum General-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juni 1873 (Reg.-Blatt S. 150) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[57] Das 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. und 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

- Nr. 1166 die Civil-Prozeßordnung, vom 30. Januar 1877; unter
- Nr. 1167 das Gesetz, betreffend die Einführung der Civil-Prozeßordnung, vom 30. Januar 1877; unter
- Nr. 1168 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinlicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,000,000 Mark, vom 9. Februar 1877; unter
- Nr. 1169 die Straf-Prozeßordnung, vom 1. Februar 1877; unter
- Nr. 1170 das Einführungsgesetz zur Straf-Prozeßordnung, vom 1. Februar 1877; unter
- Nr. 1171 die Bekanntmachung betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 15. Februar 1877; unter
- Nr. 1172 die Konkursordnung, vom 10. Februar 1877; unter
- Nr. 1173 das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung, vom 10. Februar 1877; unter
- Nr. 1174 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark, vom 26. Februar 1877; unter

- Nr. 1175 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borkon bis in die Nähe von Gelsenkirchen nebst einer Zweigbahn nach Bocholt, vom 31. Juli 1875; unter
- Nr. 1176 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 28. Februar 1877; unter
- Nr. 1177 das Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877, vom 26. März 1877; unter
- Nr. 1178 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Eichordnung, vom 26. März 1877; unter
- Nr. 1179 die Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben, vom 29. März 1877; unter
- Nr. 1180 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,000,000 Mark, vom 3. April 1877; unter
- Nr. 1181 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 8. April 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

26. April 1877.

Inhalt: Jernerer Nachtrag zur Straf-Prozessordnung S. 41. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfsklassen S. 43. — Verordnung dazu S. 46. — Gesetz, die Beseitigung der Schäden betreffend, welche durch den Blätterrost des Berberitzenkrauchs herbeigeführt werden S. 49. — Erfindungs-Patente S. 50 und 51. — Bekanntmachung, die Abgabe der Impflisten der Vorjahre an die Impfstärke und Kosten für Zeugnisse über frühere Impfungen betreffend S. 51. —

[58]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften unter I des §. 1 des Nachtragsgesetzes zur Straf-Prozessordnung vom 17. November 1870 (Reg.-Blatt von 1870 S. 119 und 27. Februar 1872 (Reg.-Blatt von 1872 S. 56) werden hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle Folgendes:

I. Zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Straf-Prozessgesetzen für „Verbrechen im engeren Sinne“ gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Ausnahme

- 1) derjenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
- 2) der Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- 3) des Verbrechens der Unzucht im Falle des §. 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs,
- 4) der Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Strafgesetzbuchs,
- 5) des Verbrechens der Fehlerci in den Fällen der §§. 260 und 261 des Strafgesetzbuchs,
- 6) des Verbrechens des Betrugs im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle diejenigen Untersuchungen Anwendung, in denen an dem Tage, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, ein rechtskräftiger Verweisungsbeschluss noch nicht vorliegt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel bedrucken lassen.

Weimar am 3. April 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Fernerer Nachtrag zur Straf-Prozeß-
ordnung.

[59]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfs-
 lassen vom 7. April 1876 mit Beirath und Zustimmung des getreuen Land-
 tages, was folgt:

§. 1.

Unter der im Reichsgesetz erwähnten „Höheren Verwaltungsbehörde“ ist der Bezirksauschuß zu verstehen. Jedoch ist der Vorsitzende des letzteren, der Großherzogliche Bezirks-Direktor befugt, im Auftrag desselben nicht nur alle, die Entschliessungen des Bezirksauschusses vorbereitenden und ausführenden Verfügungen selbstständig zu treffen, sondern auch die endliche Entschliessung selbst in solchen Fällen zu fassen, wo die Entscheidung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens gegeben werden kann, und nicht unter allen Umständen die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geordneten Verfahrens (vergl. §. 4 Absatz 2 und §. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876) vorgeschrieben ist.

§. 2.

1) Die Entscheidungen des Bezirksauschusses erfolgen entweder in voller Sitzung nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 oder durch eine vom Bezirksauschuß im Voraus gewählte, durch den Bezirks-Direktor einzuberufende Deputation aus seiner Mitte für den Fall, daß bei vorliegender Spruchreise der Sache eine volle Sitzung des Bezirksauschusses innerhalb der nächsten 14 Tagen nicht in Aussicht steht, oder die im §. 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes bestimmte, von Einreichung des Statuts ab zu bemessende sechswochentliche Frist schon früher zu Ende geht.

2) Die Deputation besteht mit Einschluß des Bezirks-Direktors oder seines gesetzlichen Stellvertreters aus fünf Mitgliedern; zu Fassung gültiger Beschlüsse genügt indeß die Anwesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern. Es

entscheidet die Majorität und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Bezirks-Direktors oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

3) Wenn die die Zulassung einer Klasse beantragende Partei (§. 4 des Reichsgesetzes) bei der Antragsstellung die Entscheidung durch die Deputation des Bezirksausschusses ablehnt, so hat die Entscheidung jedenfalls durch den Bezirksausschuß zu erfolgen.

4) Die Mitglieder der Deputation sind in der ersten Sitzung des Bezirksausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, erstmalig in der nächsten nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Sitzung für das laufende Jahr zu wählen.

§. 3.

Der Rekurs gegen Entscheidung der Bezirksausschüsse geht an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.

§. 4.

Für das Verfahren im Allgemeinen sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 selbst und die darin angezogenen Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung maßgebend. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Der Bezirks-Direktor als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benützung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge vor.

Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Bervollständigung binnen einer ausschließlichen achtägigen Frist zu stellen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses bezüglich der Deputation erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind. Dieselbe ist schriftlich mit Gründen versehen, den Betheiligten in Kraft der Eröffnung zu behändigen.

2) Wird Rekurs gegen die erstinstanzliche Entscheidung an das Großherzogliche Staats-Ministerium eingewendet, so ist die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung des Rechtsmittels entweder zugleich mit der Anmeldeung des letzteren oder innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung des Beschei-

des an gerechnet, beim Bezirksauschuß einzureichen. Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen, sofern eine Gegenpartei vorhanden ist.

Die eingegangenen Duplikate werden der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen 14 Tagen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Akten dem Großherzoglichen Staats-Ministerium Departement des Innern zur Entscheidung vor.

Erachtet das Letztere vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung für nöthig, so darf eine solche angeordnet werden.

Die Entscheidung wird schriftlich mit Gründen versehen, dem Bezirks-Direktor zur Eröffnung an die Betheiligten zugefertigt.

§. 5.

Als „Aufsichtsbehörden“ im Sinne des Reichsgesetzes fungiren die Gemeindevorstände derjenigen Orte, an welchen die betreffenden Klassen ihren Sitz haben, unter Kontrolle, Leitung und Oberaufsicht der Bezirks-Direktoren (§. 33 Absatz 1 des Reichsgesetzes) und in letzter Instanz des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Staats-Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsinsiegel demselben beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 10. April 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. von Groß.

G e s e t z

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen.

[60]

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 und des zur Ausführung desselben erlassenen Gesetzes vom 10. April 1877.

Zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 sowie in Gemäßheit der Bestimmung in §. 6 des vorstehenden, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzes vom heutigen Tage wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§. 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes), hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt dem zuständigen Bezirks-Direktor zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand, ohne besondere Aufforderung dem Bezirks-Direktor eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§. 11 des Reichsgesetzes.)

2.

Der Bezirks-Direktor hat die bei ihm eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist:

- a) ob das Statut formell vollständig (§. 3 Nr. 1—9 des Reichsgesetzes)
- b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 3 Absatz 2 daselbst.)
- c) ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 3 Absatz 2 daselbst.)

3.

Sobald nach erfolgter Prüfung und eventuell stattgefundenem weiteren

Verfahren zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit Zulassungsvermerk versehen und wird die Kasse in das Register (siehe Ziffer 5 dieser Verordnung) eingetragen.

4.

Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlussfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen und alsdann weiter, wie vorstehend unter Nr. 1 — 3 angegeben, zu verfahren.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Ziffer 2 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Reichsgesetzes (vergl. §. 20 Absatz 3) und des Statuts (vergl. §. 3 Nr. 7 des Reichsgesetzes) gültig gefasst sind.

5.

Der Bezirks-Direktor hat über sämtliche in dem betreffenden Bezirke zugelassenen Hilfskassen ein Register zu führen, welches nach folgendem Schema

- 1) laufende Nummer,
- 2) Name der Kasse,
- 3) Sitz der Kasse,
- 4) Datum des Zulassungsvermerks,
- 5) Bemerkungen

einzurichten ist.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Bei Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Spalte 4 einzutragen und in der Spalte 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Spalte 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies im Register zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezüglich des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkursöffnung in die Spalte 4 einzutragen.

6.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hilfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden (§. 17 des Reichsgesetzes), ein Verzeichniß zu führen und nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen auf dem laufenden zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die im §. 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes erwähnten Zeugnisse auszustellen.

7.

Die Aufsichtsbehörde (vergl. §. 5 des Landesgesetzes) hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten namentlich Folgendes zu beachten:

- a) Sie hat im Falle des §. 33 Absatz 3 des Reichsgesetzes auf Anrufen der Antragsteller (§. 22 Absatz 2 daselbst) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die General-Versammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§. 3 Nr. 6 daselbst) die Berufung selbst vorzunehmen.
- b) Sie hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §. 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, eventuell soweit nach §. 33 Absatz 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebniß der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- c) Sie hat in den §. 29 unter Nr. 1—3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.
- d) Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich durch Einsichtnahme von den Büchern der Kassen (§. 33 Absatz 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.
- e) Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§. 34) soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist, (§. 33 Absatz 4) die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.
- f) Wenn über eine eingeschriebene Hilfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Absatz 3) oder wenn einer der Fälle eintritt, in

welchen nach §. 29 Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

- g) In dem Falle des §. 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwicklung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

9.

Ueber die in den §. 25 und 27 vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesrathes zu erwarten.

Weimar am 10. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[61]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

In Anbetracht der anerkannt nachtheiligen Einflüsse des Berberigenstrauches auf den Feldbau, verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages wie folgt:

Die Anpflanzung des Berberigenstrauches (*Berberis vulgaris*) innerhalb einer Entfernung von 100 Metern von dem Getreidebau dienenden, dritten Personen gehörigen, Feldern ist fortan untersagt.

Binnen einer dreimonatlichen Frist vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sind von den Besitzern der betreffenden Grundstücke und, wenn solche verpachtet oder in Nutznießung sind, von den Pächtern oder Nutznießern derselben alle Berberigensträncher auszustocken, welche sich innerhalb der vorgenannten Entfernung von zum Getreidebau dienenden, dritten Personen ge-

hörigen, Feldern befinden, mögen diese Sträucher nun im Freien wachsen oder in umzäunten Gärten sich befinden.

Das Ausstochen von zusammenhängenden, aus der Berberige angelegten Schutzhecken oder Schulpflanzungen, welche sich innerhalb der Entfernung von 100 Metern von oben gedachten Feldern befinden, hat binnen längstens zwei Jahren vom Tage des Erscheinens dieses Gesetzes zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe bis zu 100 Mark belegt und es kann, wenn wiederholte Strafauflagen erfolglos bleiben, die Ausstochung auf Kosten der Säumigen von den Polizeibehörden zur Ausführung gebracht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar am 12. April 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

G e s e t z,

die Beseitigung der Schäden betreffend,
welche durch den Blätterrost des Berber-
rigenstrauches herbeigeführt werden.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[62] I. Infolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist den Civil-Ingenieuren W. Pefeldt und Lentzsch zu Schöningen ein Erfindungs-Patent auf einen neuonstruirten Apparat zur Rahmgewinnung durch Schleuderkrast aus ganzer Milch, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten

Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Flemming.

[63] II. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Maschinen-Ingenieur Wilhelm Hartmann zu Geisa, ein Erfindungs-Patent auf eine mechanische Universal-Holzsaçon-Drehbank nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums sportelfrei ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Flemming.

[64] III. Da es nicht selten, namentlich wenn der durch §. 10 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 vorgeschriebene Impfschein verloren worden

ist, vorzukommen pflegt, daß die Impfsärzte zur Ausstellung wiederholter Bescheinigungen über früher ausgeführte Impfungen aufgefordert werden, zu diesem Behufe aber der jedesmaligen Einsicht der betreffenden früheren Impflisten bedürfen, so sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, nach Einholung höchster Genehmigung Nachfolgendes hierdurch zu verordnen:

I. Die Schlußbestimmung in §. 11 der Ausführungs-Verordnung vom 17. Februar 1875 zum Reichs-Impfgesetz, der zu Folge der Bezirks-Direktor die ihm von den Gemeindevorständen und Schulvorstehern zurückzugebenden abgeschlossenen Impflisten des Vorjahrs „zu seinen Akten zu nehmen hat“ ist dahin abzuändern, daß er diese Listen „an die betreffenden Impfsärzte wieder abzugeben hat.“

II. Im laufenden Jahre haben die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren mit den gedachten Impflisten des Jahres 1876 gleichzeitig die des Jahres 1875 an die betreffenden Impfsärzte abzuliefern.

III. Die Impfsärzte sind verbunden, die ihnen zugefertigten abgeschlossenen Impflisten

- a) der geimpften kleinen Kinder und
- b) der wiedergeimpften Schulkinder in zwei gesonderte Aktenhefte zu bringen und bei den übrigen Impfsakten wohl zu verwahren, damit sie in vollständigem und geordneten Zustande einem Nachfolger im Impfgeschäft übermittelt werden können.

IV. Während die erste Ausstellung einer auf die obligatorische Impfung bezüglichen Bescheinigung (§. 10 des Reichs-Impfgesetzes) durch die Impfsärzte nach §. 11 des Reichs-Impfgesetzes sportel- und gebührenfrei zu erfolgen hat, sind die Impfsärzte dagegen berechtigt, für die Ausfertigung eines Zeugnisses über eine früher erfolgte Impfung nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Taxordnung mit Einer Mark zu liquidiren.

Weimar am 12. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

10. Mai 1877.

Inhalt: Gelehe, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umberziehen betreffend S. 53 — Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Gelehe vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer S. 61. — Dritter Nachtrag zu dem Gelehe vom 6. Januar 1849, die Ausübung der Jagd betreffend S. 67. — Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt S. 68. — Berichtigung S. 68.

[65]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Begegenstand der Besteuerung.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

- 1) Waaren irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten,
- 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf antaufen,
- 3) Waarenbestellungen auffuchen,

4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§. 2.

Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

- 1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherrn
 - a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
 - b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;
- 2) Diejenigen, welche ausschließlich im Marktverkehr oder in öffentlichen Ausstellungen die im §. 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;
- 3) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
- 4) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte
 - a) selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten,
 - b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten;
 - c) das Musikergewerbe ausüben;
- 5) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten oder Waarenbestellungen suchen.

§. 3.

Gewerbebetrieb der Ausländer.

Zu Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Staats-Ministeriums anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

- 1) Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§. 1, Nr. 1).
- 2) Die Bestimmungen des §. 2, Nr. 1 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, keine Anwendung.
- 3) Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei.
- 4) Desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet.

§. 4.

Besteuerung der Waarenlager und Uebergang vom Gewerbebetrieb im Umherziehen zum stehenden Gewerbebetrieb.

Wer ein Waarenlager (sogenanntes Wanderlager) außerhalb seines Wohnortes — ausgenommen auf Jahrmärkten oder öffentlichen Ausstellungen — im Großherzogthume feilbietet oder durch Andere feilbieten läßt, unterliegt, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als stehenden anmeldet, zunächst für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb im Großherzogthume begonnen hat, und weiter so lange, als nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß der Inhaber eine dauernde gewerbliche Niederlassung begründet hat, der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Im Zweifelsfalle hat das Staats-Ministerium endgültig zu entscheiden, ob ein feilgebotenes Waarenlager als sogenanntes Wanderlager anzusehen ist,

ingleichen bis zu welchem Zeitpunkte ein Gewerbetreibender der Besteuerung vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt und von wann ab derselbe zur allgemeinen direkten Einkommensteuer am Orte des Gewerbebetriebes beizuziehen ist.

§. 5.

Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbescheines.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§. 1 und 3) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Kalenderjahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke, sowie die Festsetzung der Steuer und die Dattung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§. 11) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgefertigt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung des Legitimationscheines einer Großherzoglichen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden.

Andernfalls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des Großherzogthums keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb im Großherzogthume beginnen will, schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken. Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden.

Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch das Staats-Ministerium, kann jedoch von demselben für alle oder einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§. 6.

Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbebescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbebescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, oder Fuhrwerk mitführen, ohne daß dies im Gewerbebescheine vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingeklärteten oder Ertheilung eines anderen Gewerbebescheines zu machen. Die Bestimmungen des §. 5. finden hier gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§. 8) bedingt, hat das Staats-Ministerium zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbebescheines gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen.

§. 7.

Verpflichtung des Inhabers des Gewerbebescheines.

Der Inhaber eines Gewerbebescheines ist verpflichtet, diesen während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbebeschein an einen Andern überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbebescheine angegebenen Anzahl mitführen.

§. 8.

Betrag der Steuer.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe in Umherziehen beträgt in der Regel 48 Mark für jedes Kalenderjahr.

Das Staats-Ministerium ist jedoch ermächtigt,

- 1) für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a und b), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes

- Alter des Gewerbetreibenden und dergl. mehr) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12, 6 und 2 Mark,
- 2) für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w. erhöhte Jahressteuersätze bis 144 Mark festzusetzen.

Insbefondere kann zufolge der Bestimmung unter 1) die Steuer

- a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe zc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 2 Mark,
- b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (grobes Holz-, Eisen-, Thon-, Glas-, Bürstenbinder-, Korbmacher-Waaren u. dgl.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 2 Mark

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter u. dgl.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 24 Mark nicht überschreiten.

§. 9.

Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens vier Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise, wie den im §. 8 unter 2, b bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einen Gewerbeschein zusammengefaßt werden.

§. 10.

Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§. 3), mit denen kein

Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuerjahres nach Maßgabe der Bestimmung im §. 8 unter 1 keinen Anspruch.

§. 11.

Vorbehalte wegen der dem Großherzogthume nicht angehörenden Gewerbetreibenden.

Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen Gewerbetreibende, welche dem Großherzogthume nicht angehören, auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes im Großherzogthume Anspruch haben, wird hieron durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Dagegen ist das Staats-Ministerium ermächtigt, für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder im Großherzogthume zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für Diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen im Großherzogthume betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen.

§. 13.

Erstattung der Steuer.

Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängigen Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden.

In Fällen solcher Art ist das Staats-Ministerium auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen behufs

Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei zu ertheilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile des Großherzogthums ein, so ist das Staats-Ministerium ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstatten zu lassen.

§. 14.

Verlust des Gewerbescheines.

Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des §. 7 nicht genügt werden.

§. 15.

Strafbestimmung.

Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§. 16.

Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

§. 17.

Die Bestimmungen der §§. 15 und 16 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denselben gehören, welche vom An- und Verkauf im Um-

herziehen ausgeschlossen sind (§. 56 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des §. 16, auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuerbetrages von 48 Mark gleichkommende Strafe zu erkennen ist.

§. 18.

Neben den in den §§. 15 und 16 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 19.

Wird festgestellt, daß die in den §§. 15, 16 und 17 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 20.

Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§. 15 und 16 der tatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5. und 6 ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuerbetrages hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§. 15 und 16 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 Mark.

§. 21.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 7 trifft den Inhaber eines Gewerbebescheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimationsbescheines mit dem Gewerbebescheine auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im §. 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden.

§. 22.

Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (§§. 28 und 29) von

dem zur Untersuchung und Entscheidung zuständigen Gerichte (§. 23) in Haft umzuwandeln.

§. 23.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 15 bis 21 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die vom Staats-Ministerium vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, hierbei eine mildere, als die in den §§. 15, 16 und 17 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Ist der Beschuldigte in Haft, oder hat derselbe im Großherzogthume keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch das Staats-Ministerium. Dasselbe findet statt, wenn das Staats-Ministerium aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeeschuldigte hierauf verzichtet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1862 auch hier zur Anwendung, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht Abweichendes bestimmt.

§. 24.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§. 15 und 16 vorgeschriebenen Geldstrafen die von dem Staats-Ministerium festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen.

Ingleichen ist für die im §. 20 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung des Staats-Ministeriums maßgebend.

Die Entscheidung wegen der vorenthalteneu Steuer (§. 18) verbleibt in allen Fällen dem Staats-Ministerium.

Die Vertreibung derselben erfolgt wie die der direkten Steuern durch die Rechnungsämter.

§. 25.

In den in den §§. 15, 16 und 17 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten, oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§. 26.

Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt spätestens mit dem 1. Januar. 1878 in Kraft. Es können jedoch schon vom 1. Oktober 1877 ab Gewerbescheine für das Jahr 1878 nachgesucht und ausgefertigt werden.

Die Großherzogliche Staatsregierung ist ermächtigt, dieses Gesetz schon am 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen, dann aber den Steuerpflichtigen nicht Jahresbeträge, sondern nur halbjährige Steuerraten aufzuerlegen und diejenigen Personen, welche für das laufende Jahr nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits einen Gewerbeschein gelöst haben, selbstverständlich mit der bezüglichen neuen Steuer nicht belegen zu lassen.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 27. April 1844 über die Besteuerung Fremder, welche im Großherzogthume Handel treiben, werden vom 1. Januar 1878 ab außer Kraft gesetzt.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens bei Feststellung, Erhebung und Kontrollirung der Steuer, sind von Unserm Staats-Ministerium zu erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 12. April 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichting. von Groß.

G e s e t z

die Besteuerung des Gewerbebetriebes im
Umherziehen betreffend.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, die nachfolgenden abändernden bezüglich ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 zu erlassen:

§. 1.

An die Stelle der Vorschrift im §. 5, Ziffer 1 des Gesetzes vom 19. März 1869 tritt die folgende:

- 1) Diensteinkommen, Gehalte, Wartegelder und Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und andern öffentlichen Kassen, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten. Zu den letztern sind insbesondere auch Eisenbahnen, Versicherungsanstalten, Sparkassen und Banken zu rechnen.

§. 2.

In §. 33 Absatz 1 treten an Stelle des Wortes: „Aktiv-Kapitalien“ die folgenden:

Aktiv-Kapitalzinsen bezüglich Dividenden,

und Absatz 2 erhält den Zusatz:

Ihr etwaiges Einkommen aus inländischem Grundbesitz ist zum zweiten Theile der Steuervolle besonders einzuschätzen und kann bei der Faturung von ihnen in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich der Steuer von den Eisenbahnen bewendet es bei den besondern gesetzlichen Bestimmungen.

§. 3.

In den §§. 34 und 37 treten an Stelle der Worte: „vier Prozent“ die folgenden:

fünf Prozent.

§. 4.

Abſatz 1 deſ §. 41 erhält ſtatt der bisherigen folgende Faſſung:

die beim Rechnungsamte (der Steuer-Lokal-Kommiſſion) überreichten Faſſionen ſind vor dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an welchem ſie durch Abmeldung oder neue Faſſirung außer Kraft treten, nicht zurückzugeben, und auch nach dieſen zehn Jahren nur auf Verlangen deſ Faſſirenden oder deſſen Erben.

Im Abſatz 2 deſ §. 41 treten an Stelle der Worte: „nach erfolgter Einreichung“ die folgenden:

von dem vorerwähnten Zeitpunkte an gerechnet.

§. 5.

Im §. 73 Abſatz 1 treten an Stelle der Worte: „zwei Tage hindurch“ die folgenden:

an zwei Tagen, und zwar täglich mindestens fünf Stunden, und erhält dieſer Abſatz 1 am Schluſſe folgende zuzätzliche Beſtimmung:

Befchwerden über etwaige unrichtige oder gänzlich unterblichene Einſchätzung Anderer ſind innerhalb fünftägiger vom Tage nach dem Schluſſe der Auslegung ab laufenden Friſt beim Rechnungsamte (der Steuer-Lokal-Kommiſſion) einzureichen.

6.

Im §. 74, Abſatz 1 treten an Stelle der Worte: „fünf Tage lang“ die folgenden:

an fünf Tagen, und zwar mindestens fünf Stunden täglich, und im §. 74, Abſatz 2 treten an Stelle der Worte: „von acht Tagen vom Ablaufe deſ obigen fünftägigen Zeitraumes“ die folgenden:

von fünf Tagen vom Ablaufe deſ obigen fünftägigen Zeitraumes.

§. 7.

Im §. 76, Abſatz 2 iſt nach dem Worte: „Kalenderjahr“ einzufchalten: oder wenn Kalender- und Geſchäftsjahr nicht zuſammenfallen, daſ der Einſchätzung unmittelbar vorhergegangene ganze Geſchäftsjahr.

§. 8.

§. 79 erhält folgenden Zusatz:

Dagegen sind die Rechnungsämtler (Steuer-Lokal-Kommissionen) befugt und verpflichtet, Einschätzungen, welche beim Beginne eines Jahres oder des zweiten Halbjahres gänzlich übersehen worden sind, im Laufe dieses Jahres bezüglich Halbjahres nachholen zu lassen, deren spezielle Publikation unter Bestimmung besonderer Reklamationsfristen (§§. 74 und 76) anzuordnen und vom Beginne des Jahres bezüglich zweiten Halbjahres ab Nachversteuerung zu verfügen.

§. 9.

Die Eingangsworte im §. 80 erhalten anstatt der bisherigen folgende Fassung:

Personen, welche vor der Aufstellung der Ab- und Zugangskliste zur Steuerrolle II. Theils zweiter Abtheilung für das zweite Halbjahr in einen inländischen Ort einziehen.

Urkundlich haben Wir dieses mit dem 1. Januar 1878 in Kraft tretende Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. April 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehlmg. von Groß.

Zweiter Nachtrag
zu dem revidirten Gesetze vom 19. März
1869 über die allgemeine Einkommen-
steuer.

[67]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, unter Aufhebung der Bestimmung in §. 3, Absatz zwei des Jagdgesetz-Nachtrages vom 17. Mai 1853, wonach die Jagdpachtverträge vom 15. Juni an laufen sollen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Neu abzuschließende Jagdpachtverträge sollen nur bis zum 1. Juni des letzten Pachtjahres, diesen Tag ausgeschlossen, dauern.

Auch bei stillschweigender Verlängerung alter Pachtverträge nach §. 3, Absatz drei des Gesetzes vom 17. Mai 1853 gilt die Verlängerung nur bis 1. Juni, diesen Tag ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel.

Gegeben Weimar am 25. April 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehling. von Groß.

Dritter Nachtrag
zu dem Gesetze vom 6. Januar 1849,
die Ausübung der Jagd betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

[68] Auf dem Grunde des §. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungsblatt Seite 21) wird hierdurch ein ordentlicher Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem Siebentel Pfennig

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit

dem 1. Juni d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämmtlichen Ortssteuereinnahmen die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in kassenmäßigen Münzen Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften der Verordnung vom 17. November 1874 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar, den 28. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Berichtigungen. In dem in Nr. 8 S. 41 des Regierungs-Blattes vom 26. April d. J. publizirten „Fernerem Nachtrag zur Straf-Prozessordnung“ sind folgende Druck- bezüglich Schreibfehler zu berichtigen.

In §. 1 Zeile 2 muß es statt

„vom 17. November 1870“

„vom 27. Februar 1872“ (Reg.-Blatt von 1870 S. 119 zc.)“

heißen:

„vom 16. November 1870“

„vom 27. Februar 1872“ (Reg.-Blatt von 1870 S. 113 zc.)“

In der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz in Betreff der eingeschriebenen Hülfsklassen ist S. 49 des Regierungs-Blattes ein Druckfehler zu berichtigen, indem statt Ziffer 9 Ziffer 8 zu lesen ist.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

13. Mai 1877.

Inhalt: Nachtrag zu der Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, vom 20. Juni 1872 S. 69. — Vereinigung der Gemeinden Zorna und Thurdorf zu eine in Gemeindeverband und Gemeindebezirk S. 72. — Erfindungs-Patente S. 74, 75 und 76. — Bestellung eines Expropriations-Kommissars für Verlegung des Stadt- und Landtrankenhauses zu Eisenach S. 74. — Zuweisung einer den Gemeinden Berka a./W. Horshlitt und Gospenroda gemeinschaftlich zugehörigen Waldung zu dem Gemeindebezirke Berka a./W. S. 75. — Haupt-Agentur der New-Yorker Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S. 75. — Neuwahl der Bezirksausschüsse S. 76. — Reichs-Beizeblatt S. 76.

[69]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem die bisher zwischen dem Großherzogthum, dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Neuß j. L. bezüglich der Mitbenutzung von Strafanstalten bestandene Vertragsgemeinschaft durch den Zutritt anderer Thüringischen Staaten eine Erweiterung erfahren und die Herstellung neuer solcher Anstalten in Angriff genommen ist, deren bestimmungsmäßige Verwendung eine demnächstige Umgestaltung der über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von Uns erlassenen Vorschriften nothwendig machen wird, sind in der einen dieser neuen Anstalten — in der zu Jächtershausen im Herzogthum Sachsen-Gotha — die Bauarbeiten bereits soweit vorgeschritten, daß in Kürze ein Theil derselben zur Entlastung der überfüllten Strafanstalten

1877.

12.

in Tonna und Hassenberg vorläufig in Gebrauch genommen werden kann. Zur Durchführung eines deshalb mit den theilhaftigen Staatsregierungen verabredeten Provisoriums verordnen Wir daher, im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 20. Juni 1872 — Seite 261 des Regierungs-Blattes — und beziehungsweise unter entsprechender Abänderung derselben, vorläufig Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab werden die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen nicht mehr in Tonna, sondern in dem provisorisch zum Weiberzuchthause eingerichteten ehemaligen Männergefängnisse in Hassenberg, die gegen Männer erkannten Zuchthausstrafen aber nach wie vor in Tonna vollstreckt.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten in der dazu provisorisch eingerichteten Gefangenanstalt zu Zickershausen vollstreckt.

§. 3.

Gefängnißstrafen, welche die Dauer von 3 Monaten nicht erreichen und alle Haftstrafen werden in den Gefängnissen und Haftlokalen der Untersuchungsgerichte, ausnahmsweise in denen eines anderen Gerichts (Kreisgerichts oder Einzelrichters) verbüßt.

§. 4.

Vom 1. Juni dieses Jahres ab sind männliche Gefängnißsträflinge nach Hassenberg und weibliche Zuchthaussträflinge nach Tonna nicht mehr einzuliefern; vielmehr sind diese Einlieferungen bis zum 1. Juli dieses Jahres auszusetzen.

§. 5.

Wegen Ueberführung der am 1. Juli dieses Jahres in dem Zuchthause zu Tonna befindlichen weiblichen Sträflinge nach Hassenberg und der zu gleichem Zeitpunkte in Hassenberg befindlichen männlichen Gefangenen nach Zickershausen, ingleichen wegen der Ueberführung der in den Kreisgerichtsgefängnissen bis dahin zurückgehaltenen Sträflinge an die Orte ihrer weiteren Bestimmung sowie wegen alles dessen, was zur Ausführung dieser Verordnung sich sonst er-

forderlich macht, bleibt Unserem Staats-Ministerium die weitere Anordnung überlassen.

§. 6.

Im Uebrigen bewendet es in Betreff der Vollstreckung der Freiheitsstrafen bei dem Inhalte Unserer Verordnung vom 20. Juni 1872 und den zeitherigen Einrichtungen und Anordnungen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. April 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Etichling. von Groß.

Nachtrag zu der Verordnung
die Vollstreckung der Freiheitsstrafen be-
treffend vom 20. Juni 1872.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[70] I. Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die Vereinigung der Gemeindeverbände von Sorna und Thursdorf im V. Verwaltungsbezirk zu einem Gemeindeverband und Gemeindebezirk in Gemäßheit der einschlägigen Vorschriften der Art. 4 und 153 Ziffer 4 der neuen Gemeindeordnung stattgefunden hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[71] II. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Paul Ehrlich in Gohlis ein Erfindungs-Patent auf eine Verbesserung an Musikwerken, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[72] III. Infolge höchster Entschlieſung Seiner Königlich Hoheit, des Großherzogs, ist dem E. Solvay zu Brüssel ein Erfindungs-Patent auf eine Methode der Gewinnung von Chlor und Salzsäure aus Chlorkalzium und Chlormagnesium, und Verwerthung der dabei erhaltenen Nebenprodukte, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[73] IV. Infolge höchster Entschlieſung Seiner Königlich Hoheit, des Großherzogs, ist dem Carl Pieper zu Dresden ein Erfindungs-Patent auf eine Fachfilterpresse nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef;
Dr. Schomburg.

[74] V. Zusage höchster Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Nathan Löb und Söhne zu Berlin und Elberfeld, ein Erfindungs-Patent auf eine Vorrichtung an der Bonnazschen Sticmmaschine zum Ausschneiden des aufgestickten Stoffes, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef.
Dr. Schomburg.

[75] VI. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sind die Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die bei dem Bau der Thüringer Eisenbahn gegenüber dem Bauunternehmer vorbehaltene Ver-

legung des Stadt- und Landkrankenhauses, zu Eisenach, dem Justizamtmann Pils in Eisenach übertragen worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[76] VII. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist die den drei Gemeinden Berka a/W., Forstlitt und Gospenroda gemeinschaftlich zugehörige, als besondere Flur bestehende, einem Gemeindebezirke aber bisher nicht angehörig gewesene, an die Flur Gospenroda angrenzende Waldung in Ausführung des Artikel 3 der neuen Gemeindeordnung und auf Grund des Artikel 4 daselbst dem Gemeindebezirke Berka a. W. zugewiesen worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[77] VIII. Daß von der New-Yorker-Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des früheren Haupt-Agenten F. D. Schumann, Emanuel von Skalla in Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. November 1868 (Reg.-Blatt S. 392) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[78] IX. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder der Bezirksausschüsse gewählt sind, bevorsteht, so wird die Vornahme der erforderlichen neuen desfalligen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten wegen Anfertigung der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens Dreitausend Mark versteuern, bezüglich Derjenigen, welche in den Steuerrollen I. und II. Theils zusammen genommen mit einem Jahreseinkommen von wenigstens Dreitausend Mark aus anderen Quellen als dem Grundbesitz verzeichnet sind, sowie wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren hierdurch hingewiesen.

Weimar am 8. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [79] Das 17., 18. und 19. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1182 das Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts, vom 11. April 1877; unter
 - Nr. 1183 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland nach Halbstadt nach Choyen, vom 2. März 1877; unter
 - Nr. 1184 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen in Betrage von 10,000,000 Mark, vom 24. April 1877; unter
 - Nr. 1185 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, vom 28. April 1877.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

16. Mai 1877.

Inhalt: Siebenter Nachtrag zu dem Gesetze über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865 S. 77. — Abänderungen der Verordnung vom 18. Dezember 1874 S. 79. —

[80]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen in §. 101 Ziffer VII des Sportelgesetzes über die Erhebung von Gebühren seitens der Visitatoren für Visitation öffentlicher und Privatschulen sind aufgehoben, ingleichen auch die Bestimmungen in §. 103 desselben Gesetzes über die Aufbringung dieser Gebühren sowie der anlässlich der Schulvisitationen erwachsenen Transportkosten.

Die den Schulinspektoren aus Anlaß der Schulvisitationen erwachsenden Aufwände werden aus der Volksschulkasse bestritten.

§. 2.

Die durch § 101 Ziffer III des Sportelgesetzes geordneten Gebühren bei Besetzung von Schulstellen, sowie diejenigen Gebühren, welche nach § 101

Ziffer VII des Sportelgesetzes die Ortschul-aufsesser, Lehrer und Ortsvor-gesetzten bei Gelegenheit der Prüfungen und Schulvisitationen zu beziehen haben, sind aufgehoben. Die Lehrer sind für die aufgehobenen Gebühren, soweit solche in den Besoldungstabellen verzeichnet sind, aus den Ortsschul-kassen zu entschädigen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1878 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchst eigenhändig vollzo-gen und mit Unserem Staats-Zusiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 14. März 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Siebenter Nachtrag
zu dem Gesetze über Sporteln und Ge-
bühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865.

Ministerial-Bekanntmachung.

[81] Unter Bezugnahme auf §. 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 13. April d. J., Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 enthaltend, (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1874, Reg.-Blatt 1875 Seite 9 und vom 11. Januar 1876, Reg.-Blatt Seite 9) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

A b ä n d e r u n g e n der

Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 6 „die Aufschrift der Pakete“ betreffend, erhält der Absatz I folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ etc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk, „Vorschuß von“ unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Silberbestellung der Vermerk „durch Silberboten“ etc. angegeben wird.

2) Im §. 13, „Postkarten“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV, V und VII folgende Fassung:

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3) Im §. 14, „Drucksachen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone bez. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4) In demselben Paragraph tritt im Absatz IV als zweiter Satz hinzu: Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13 Absatz II).

5) In demselben Paragraph erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bez. unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Avis) u. s. w., welche Sendungen eintretendenfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6) Im §. 19, „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III folgenden Zusatz:

Bei Packettsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7) In demselben Paragraph erhält der Absatz IX unter 1 a folgende Fassung:

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

- a) für Vorschufbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten,
auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.
Für unfrankirte Postvorschufbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

8) Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

- 9) Zu demselben Paragraph erhalten die Absätze VII, X, XIV und XV folgende Fassung:

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einkieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels *rc.*). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück,

sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Prottest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10) Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 a hinzu:

§. 20 a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

II Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient

zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mitteilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigelegten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als

verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigelegt werden..

VII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bez. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiter- sendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbrieves an die betreffende Postanstalt.

X Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiter- sendung des Wechsels zur Protest- aufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weiter- gesandt. Mit der Weiter- sendung des Postauftrags nebst Wechsels an den be- treffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

- a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit 30 Pf.
 b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe
 des Wechselbetrages von 10 Pf.
 c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden
 Wechsel mit 30 Pf.
 zusammen 70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber voranzubezahlen. Die Beiträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterbeförderung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

- 11) Im §. 32, die „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze V und VII folgende Fassung:

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf.,
 über 3000 Mark: 20 Pf.
 b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Pakete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bez. des Gelbbetrages ein

Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Pakete von höherem Gewichte als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

12) In §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13) In demselben Paragraph erhält der Absatz III folgende Fassung:

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bez. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 32 Absf. 1) bez. der Pakete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Diensthoten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bez. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14) In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V folgende Fassung:

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheinen (§. 32 Absf. 1),
- 5) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe (§. 32 Absf. 1)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15) In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten“ in Wegfall.

16) Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ zc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungschein (§. 35) bez. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20a) ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17) Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 41 a.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgter Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezüher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezüher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieselbe an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

18) Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Kennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

19) Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Berlin, den 13. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

19. Mai 1877.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 über die Fischerei betreffend S. 89. —
Fischarten und Berechtigungscheine zum Fischereibetrieb S. 95.

[82]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem die wegen Vereinbarung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei mit der königlich Preussischen, den benachbarten Thüringischen Staatsregierungen und der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung zeither stattgehabten Verhandlungen soweit gediehen sind, daß auf dem Grunde ihres Ergebnisses ein gleichmäßiges und gleichzeitiges Vorgehen zunächst der Thüringischen Staaten, wenn auch nur vorläufig mit den wichtigsten und unentbehrlichsten fischereipolizeilichen Bestimmungen, unerwartet des Erfolgs der noch obschwebenden Verhandlungen mit den übrigen von den Stromgebieten der Elbe und Weser berührten Deutschen Staaten und vorbehalten die definitive Regelung nach dem Gesammtergebnisse der letzteren, ausreichend gesichert erscheint, verordnen Wir hierdurch in provisorischer Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 (Seite 73 des Regier.-Blattes) Folgendes:

§. 1.

Zu §. 19 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1876.

Verboten ist die Fischerei auf Fischbrut, mit Ausnahme der Fälle, für

welche der §. 22 des Gesetzes die Vorschriften der §§. 20 und 21 desselben außer Anwendung setzt; in Sonderheit erstreckt sich das Verbot nicht auf Brüt- und Safrische, welche zur Befestigung anderer Gewässer verwendet werden.

Anlage A.

Fische der im Verzeichnisse Anlage A. zu dieser Verordnung aufgeführten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens diejenige Länge haben, welche für eine jede dieser Arten im Verzeichnisse angegeben ist.

§. 2.

Zu §. 19 Ziffer 2 des Gesetzes.

Die sämmtlichen Gewässer, auf welche das Gesetz vom 6. Mai 1876 Anwendung erleidet (§. 1 desselben), unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich der Regel nach auf 24 Stunden von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr.

Während der Dauer dieser Schonzeit ist jede Art des Fischfangs verboten. Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, bleibt vorbehalten, für bestimmte Fanggeräthe, durch welche der Zug der Wanderfische nicht behindert wird, Ausnahmen von diesem Verbote zeitweilig oder allgemein zuzulassen, ingleichen auch unter besonders geeigneten Umständen für einzelne Gewässer Modifikationen in der Zeitbestimmung der wöchentlichen Schonzeit selbst, im vorgängigen Einbenedicten mit den bei einem solchen Gewässer etwa theilhaftigen Nachbarstaaten, eintreten zu lassen, ohne Verkürzung jedoch der Dauer von 24 Stunden.

§. 3.

Die jährliche Schonzeit ist, je nachdem sie im Winter oder im Frühjahr eintritt, eine Winter- oder eine Frühjahrschonzeit.

Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres,

die Frühjahrschonzeit vom 1. April (einschließlich) bis Ende Mai.

Ist für ein Gewässer neben der Winter- auch die Frühjahrschonzeit vorgeschrieben, so erstreckt sich die Winterschonzeit für dasselbe nur vom 15. Oktober bis zum 15. Januar (einschließlich) des nachfolgenden Jahres.

§. 4.

Von den Gewässern unterliegen

- 1) die Saale, von dem Einflusse der Elm an aufwärts, mit ihren sämmt-

- lichen Nebengewässern, einschließlich der Elm, der Winterschonzeit, die Saale selbst außerdem noch der Frühljahrschonzeit;
- 2) die Unstrut der Frühljahrschonzeit, die Nebengewässer derselben der Winterschonzeit;
 - 3) die Werra und die Nesse, letztere von ihrer Mündung in die Hörsel an aufwärts, der Frühljahrschonzeit, die übrigen Nebengewässer der Werra der Winterschonzeit.

Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, bleibt überlassen, diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an für Strecken derselben die Winter- oder die Frühljahrschonzeit nach Vorstehendem beginnen bezüglich enden soll, durch örtliche Merkmale näher bezeichnen zu lassen.

§. 5.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfangs verboten.

Unser Staats-Ministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, bei besonders dringender Veranlassung, insoweit nicht überwiegende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen, den Betrieb der Fischerei in solchen Gewässern, welche der Frühljahrschonzeit unterworfen sind, an einigen, jedoch höchstens drei Tagen jeder in diese Schonzeit fallenden Woche zu gestatten. Bei einer derartigen Gestattung ist jedoch jedenfalls die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Brut zu zerstören. Auch darf der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Aal und Lachs, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u.) ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze — Hamen und dergl. — während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§. 6.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein — cfr. §. 23 des Gesetzes.

§. 7.

Die §§. 2 bis 5 dieser Verordnung erleiden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Verboten ist der Fang von Krebsen für die Zeit vom 1. November (einschließlich) jeden bis zu Ende Mai des nachfolgenden Jahres.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebendig in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen (§§. 20, 2 des Gesetzes.)

§. 8.

Zu §. 19 Ziffer 3 und 4.

Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen und dergl. ist verboten. Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen.

Verboten ist das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

Im Uebrigen wird auf das Verbot schädlicher Fangmittel im §. 18 des Gesetzes verwiesen.

§. 9.

Soweit nicht weitergehende Verbote oder Beschränkungen schon bestehen (vergl. §. 41 des Gesetzes), dürfen die fließenden Gewässer (§. 1 alin. 1 des Gesetzes) ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Raichs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung (siehe jedoch §. 3 des Gesetzes) nicht neu angelegt werden.

§. 10.

Unser Staats-Ministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt,

- 1) noch andere, als im Vorstehenden schon bezeichnete, der Fischerei schädliche Fangmittel und Fangarten zu verbieten, oder vorzuschreiben, von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräthe sein müssen und mit welchen Beschränkungen dieselben zum Fischfange gebraucht werden dürfen — vorbehältlich der Ausnahme in §. 19 Schlußsatz des Gesetzes;
- 2) insbesondere vorzuschreiben, daß nach Ablauf eines von ihm zu bestimmen, jedoch mindestens zwei Jahre umfassenden, Zeitraums beim Fischfange keine Fanggeräthe (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden dürfen, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine, von ihm ebenfalls zu bestimmende Weite haben, diese Vorschrift auch auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe zu er-

strecken; Ausnahmen von dieser Vorschrift aber im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen;

- 3) die Form und Fassung der Fischarten und Berechtigungscheine und ihrer Beglaubigungen (§§. 10 flg. und 14 des Gesetzes) vorzuschreiben, sowie die Kennzeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes zu bestimmen;
- 4) endlich in Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, in deren Gebiete gleichmäßige Vorschriften und Verbote, wie die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen, nicht bestehen, bis dahin, wo dieses der Fall sein wird, die Anwendbarkeit derselben nöthigenfalls auszuschließen oder zu beschränken.

§. 11.

Die Uebertretung der im Vorstehenden gegebenen, sowie der von Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, auf Grund der ihm erteilten Ermächtigungen erlassenen Vorschriften und Verbote wird, soweit nicht das Gesetz (vergl. §§. 45 flg.) bereits Strafbestimmungen enthält, auf Grund des §. 19 alin. 2 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft unter Einziehung der bei Ausübung der Fischerei angewendeten unerlaubten Fangmittel.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit. Von Seiten der zuständigen Behörden ist die Ausführung der erteilten Vorschriften zu überwachen und im Sinne derselben thunlichst auf die Vermehrung des Fischbestandes in den in Frage kommenden Gewässern auch durch künstliche Ausbrütung der dazu geeigneten Edelfische, namentlich der Salmoniden, sowie dahin zu wirken, daß, soweit nöthig und ausführbar, vorhandene Hindernisse des Aufsteigens der Wanderfische durch Einrichtung von Fischpässen oder sonstige geeignete Maßregeln beseitigt werden.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Mai 1877.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Verordnung
die Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai
1876 über die Fischerei betreffend.

Anlage A

zu §. 1 Absatz 2 der Verordnung.

(Verzeichniß der Fische, welche dem Fangverbote unterliegen, wenn sie nicht mindestens die beigesetzte Länge haben.)

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100	Centimeter.
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50	"
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Coregonus maraena</i>)	40	"
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35	"
Zander (Sandart, <i>Lucioperca sandra</i>)		
Hapfen (Raapfen, Raapf, Schied, <i>Aspius vorax</i>)	28	"
Blei (Brachjen, Brajje, <i>Abramis brama</i>)		
Lachsforelle, Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Tramp <i>Salmo trutta</i>)	25	"
Maisfisch (Aise, <i>Clupea alosa</i>)		
Finte (<i>Clupea finta</i>)	20	"
Hecht (<i>Esox lucius</i>)		
Aalund (Kerfling, <i>Idus melanotus</i>)	18	"
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)		
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	15	"
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)		
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)	10	"
Forelle (<i>Salmo fario</i>)		
Aisch (Aische <i>Thymallus vulgaris</i>)	10	"
Karassische (<i>Carassius vulgaris</i>)		
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	10	"
Rothfeder (<i>Scardinius eritrophthalmus</i>)		
Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10	"

Ministerial-Bekanntmachung.

[83] Auf Grund der durch §. 10 Ziffer 3 der Ausführungs-Verordnung zum Fischereigesetze vom 11. Mai d. J. dem unterzeichneten Staats-Ministerium erteilten Ermächtigung bestimmt dasselbe Folgendes:

1.

Fischkarten für diejenigen, welche in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenze der eigenen Berechtigung hinaus die Fischerei betreiben wollen (§. 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1876, Seite 73 des Reg.-Blattes), sind von den zur Ausstellung Befugten (Fischereiberechtigten, Fischereipächtern, Genossenschaftsvorständen — §. 11 desselben Gesetzes) nach dem angefügten Muster in Anlage A. auszustellen und, soweit sie der Beglaubigung bedürfen, von den hierzu Berufenen cf. §. 12 desselben Gesetzes zu beglaubigen.

Anlage A.

2.

Berechtigungs-scheine für diejenigen, welche die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter betreiben wollen (§. 14 des angezogenen Gesetzes), sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde bezüglich von dem Genossenschaftsvorstand (siehe daselbst) nach dem angefügten Muster in Anlage B. auszustellen.

Anlage B.

3.

Formulare zu den Fischkarten und Berechtigungs-scheinen sind durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren zu beziehen.

4.

Das Kennzeichen, mit welchem die ohne Beisein des Fischers ausliegenden Fischerzeuge versehen sein müssen (§. 16 des angezogenen Gesetzes), soll in einer am Zeuge befestigten kleinen Tafel von hartem, festem Material (Holz, Blech etc.) bestehen, auf welchem mit einer gegen Rässe und Witterung bestehenden Schrift Name und Wohnort des Fischers, welchem das Zeug gehört, zu lesen sind.

Weimar am 11. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Anlage A.

Fischkarte

für..... zu

gültig auf..... Jahr..... Monat zur Ausübung der Fischerei in nach-
bezeichnetem Gewässer: {

(Beschreibung des betr. Ge-
wässers nebst Grenzang-
aben:) {

Die Erlaubniß zur Fischereiausübung ist beschränkt auf

..... den..... 18.....

Zur Beglaubigung..... den.....

(Ortspolizeibehörde
oder
Genossenschaftsvorstand:) {

Anmerkung. Auf der Rückseite sind abzubruden die §§. 10 bis 13, sowie §. 45 (excl. B. 2 und 3) und §. 46 (Eingang und Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1876.

Anlage B.

Fischerei-Berechtigungs-Schein.

Der..... zu

hat vorchriftsmäßig angezeigt, daß er in..... die Fischerei
aus eigenem Rechte } betreiben will.
als Pächter }

Zu seiner Legitimation ist ihm hierüber dieser Schein, den er beim
Fischen stets bei sich zu führen hat, ausgestellt worden.

..... den..... 18.....

Anmerkung. Auf der Rückseite sind abzubruden §. 14, §. 45 (excl. B. 2 und 3) und §. 46 (Eingang und Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1876.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

24. Mai 1877.

Inhalt: Verordnung die Errichtung einer Gewerbekammer im Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach betreffend S. 97, nebst Anlage, die in die Statuten der Gewerbevereine aufzunehmende Bestimmungen betreffend S. 103. — Katasterführung für Rathbippach und Sprötan S. 104.

[84]

Verordnung,

die Errichtung einer Gewerbekammer im Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zur Förderung der gewerblichen Interessen des Landes, die Errichtung einer Gewerbekammer beschlossen haben, wird mit höchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zweck und Aufgabe der Gewerbekammer.

Es wird für das Großherzogthum eine Gewerbekammer gegründet. Zur Aufgabe derselben gehört insbesondere:

- A. alljährlich dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, über den Zustand der Industrie des Großherzogthums, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
- B. demselben auf Verlangen über Gegenstände des Gewerbelebens sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben;
- C. statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbs-Industrie zu sammeln und zu diesem Zwecke von den Gewerbetreibenden die erforderliche Auskunft zu erwirken;
- D. als Vertreterin der Gewerbs-Interessen ihr aus den Kreisen der Ge-

werbetreibenden zugehende, sowie selbstständig von ihr gefasste Anträge an das Großherzogliche Staats-Ministerium zu richten.

Die Gewerbekammer bedient sich behufs von ihr anzustellender Ermittlungen und zur Gewinnung nöthiger Unterlagen für ihre Verathungen, soweit thunlich, der in den verschiedenen Verwaltungs-Bezirken des Großherzogthums bestehenden Gewerbe-Vereine und Anstalten und sucht für Begründung und Belebung solcher Vereine, sowie für eine organische Verbindung derselben untereinander zu wirken.

§. 2.

Zusammensetzung der Gewerbekammer.

Die Gewerbekammer wird zusammengesetzt:

- I. aus einer Anzahl von Mitgliedern nach Wahl der Großherzoglichen Staatsregierung,
- II. aus einer weiteren Anzahl von Mitgliedern nach Wahl der Bezirksauschüsse,
- III. aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche von den dem Großherzoglichen Staats-Ministerium angemeldeten und von diesem als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereinen gewählt werden.
- IV. aus einem Großherzoglichen Regierungs-Kommissar, welchem zugleich die Funktionen eines geschäftsführenden Mitgliedes der Gewerbekammer übertragen sind.

Für ein jedes der zu I. II. III zu wählenden Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen.

§. 3.

Zahl der Mitglieder und Erfordernisse der aktiven und passiven Wahlbarkeit.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

Die Großherzogliche Staatsregierung wählt, abgesehen von dem von ihr zu ernennenden Regierungs-Kommissar, 3 Mitglieder jeder Bezirksauschuss ein Mitglied zu der Gewerbekammer.

Von den Gewerbevereinen werden 12 weitere Mitglieder gewählt und zwar von denen

des	I. Verwaltungs-Bezirks	zusammen	3	Mitglieder,
"	II.	"	3	"
"	III.	"	2	"
"	IV.	"	2	"
"	V.	"	2	"

Sollte die Gesammtheit der Mitglieder der behördlich anerkannten Gewerbevereine in einem Verwaltungs-Bezirk nicht mindestens die Zahl von 100 erreichen, so ernennt der Bezirksauschuß die auf den betreffenden Verwaltungs-Bezirk fallenden Mitglieder der Gewerbekammer.

Zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind nur die wirklichen Mitglieder der behördlich als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereine, nach Maßgabe der von dem Staats-Ministerium, bezüglich der Gewerbekammer, genehmigten Statuten dieser Vereine (conf. Anlage.)

Wählbar durch die Bezirksauschüsse und die Gewerbevereine sind alle dem Großherzogthume mit ihrem Wohnsitz angehörigen Personen, welche 25 Jahre alt, und nicht von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Die Wahlen der Großherzoglichen Staatsregierung finden statt, nachdem die Bezirksauschüsse, die der letzteren, nachdem die Gewerbevereine ihre Wahlen vollzogen haben.

§. 4.

Wahlmodus der Vereine.

Der Tag der Wahl der Mitglieder zur Gewerbekammer durch die Gewerbevereine wird durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, das erste Mal mindestens 8 Wochen vor dem Zusammentritt der Gewerbekammer, später mindestens vier Wochen vor jeder neuen Wahl durch öffentliche Bekanntmachung anberaunt.

Die Vorsitzenden der bezeichneten Gewerbevereine haben für diesen Tag die Mitglieder ihres Vereins zur vorzunehmenden Wahl für die Gewerbekammer in geeigneter Weise rechtzeitig und mit Angabe des Grundes der Zusammenberufung einzuladen und am Wahltag selbst die Wahlhandlung zu leiten.

Eine Vorbesprechung über die zu wählenden Persönlichkeiten ist auch im Wahllokal vor Vornahme der Wahl noch zulässig.

Die Wahl geschieht durch gestempelte oder sonst mit einer sichern Marke versehene Stimmzettel. Jedem anwesenden Wähler wird ein solcher eingehändigt, auf welchen er die Namen der für den betreffenden Verwaltungs-Bezirk zu wählenden zwei oder drei Delegirten nebst deren Stellvertretern deutlich und mit hinreichender Bezeichnung ihrer Person sofort einzutragen hat, worauf er den empfangenen Stimmzettel zusammenschlägt und dem Wahlvorsitzenden übergibt, welcher denselben in ein verdecktes Gefäß niederlegt.

Der die Wahl leitende Vorsitzende hat zur Ueberwachung der Wahl zwei

Bereinsmitglieder nach Vorschlag der Anwesenden herbeizuziehen; der Schriftführer (Sekretair) führt das Wahlprotokoll.

Der Wahltermin steht mindestens zwei Stunden lang nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung offen und wird letztere nach deren Verlauf und sofern sich auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung meldet, geschlossen. Nach ausgesprochenem Schlusse ist keine Stimmgebung weiter zulässig.

Der Name eines jeden erschienenen Wählers, welcher einen Stimmzettel erhalten und übergeben hat, ist im Protokolle aufzunehmen und in der Liste der Vereinsmitglieder vorzustreichen.

Die bis zum Schlusse der Wahlhandlung eingegangenen Zettel werden von dem die Wahl Leitenden aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, mit fortlaufenden Nummern versehen, ihre Zahl mit der Zahl der nach dem Protokolle erschienenen Wähler verglichen, in letzterem angemerkt und dann die darauf befindlichen Namen der Gewählten laut abgelesen, endlich aber mit Vormerkung der Nummer des Stimmzettels der Name des nach solchem Gewählten im Protokolle verzeichnet.

Stimmzettel, welche unleserlich geschrieben sind, oder sonst die Person des Gewählten zweifelhaft lassen, werden zwar nummerirt, bleiben aber unberücksichtigt. Wenn mehr Namen aufgeschrieben, als Personen zu wählen sind, so gelten nur die zuerst geschriebenen, der Zahl der zu wählenden Personen entsprechenden Namen.

Nach Beendigung des Wahlgeschäftes sind die Namen der von dem betreffenden Verein seinerseits Gewählten und das aufgenommene Protokoll zu verlesen, letzteres ist nöthigenfalls zu berichtigen und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den übrigen, die Wahlhandlung mit leitenden Mitgliedern zu unterschreiben. In diesem Protokolle ist jedoch nicht nur das Endresultat der Wahl anzumerken, sondern es sind auch alle diejenigen Personen in demselben namhaft zu machen, die bei der Wahl in Frage gekommen sind, mit Angabe des Stimmenverhältnisses, mit welchem Solches geschehen ist.

Die von den Vereinen geführten Wahlprotokolle werden an den Großherzoglichen Direktor des betreffenden Bezirks eingeschendet. Von diesem wird aus den sämtlichen Protokollen das Wahleresultat ermittelt und dem Großherzoglichen Staats-Ministerium angezeigt, welches dann dies Resultat, sowie das Ergebnis der Wahlen der Bezirksausschüsse und der Großherzoglichen

Staatsregierung durch den Großherzoglichen Kommissar der Gewerbekammer veröffentlicht.

Gewählt sind diejenigen, welche die einfache Mehrheit der aus sämtlichen Vereinen des Bezirks abgegebenen Stimmen für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den betreffenden Kandidaten das Loos.

Die Gewählten haben sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen acht Tagen zu entscheiden.

§. 5.

Charakter der Amtirung.

Das Amt der Mitglieder der Gewerbekammer ist ein Ehrenamt und wird nur mit Zustimmung der hierzu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich, doch erhalten die zu den Sitzungen der Gewerbekammer einberufenen und erschienenen Mitglieder Diäten von 9 Mark pro Tag und den Ersatz der Transportkosten nach Analogie des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 § 84.

§. 6.

Dauer der Funktion der Mitglieder.

Die Mitglieder der Gewerbekammer versehen ihre Stelle vier Jahre. Je nach zwei Jahren tritt die Hälfte der frei gewählten Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Aus tretenden können jedoch sogleich wieder gewählt werden.

Ebenso werden die sonst zur Erledigung kommenden Stellen durch Neuwahl ersetzt.

Am Schlusse der ersten zwei Jahre nach Bildung der Gewerbekammer entscheidet über den Austritt das Loos.

§. 7.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Hierüber entscheidet das Staats-Ministerium endgültig.

§. 8.

W o r f i g

Die Gewerbekammer wählt aus ihren Mitgliedern für je zwei Jahre

einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer. Zum Vorsitzenden ist das geschäftsführende Mitglied nicht wählbar.

Im Falle des Ausscheidens einer dieser Funktionäre vor der gefestigten Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§. 9.

Die Beschlüsse der Gewerbekammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung geschieht mündlich. Ueber die Berathungen ist in der Regel ein Protokoll aufzunehmen.

§. 10.

Sitz der Gewerbekammer und Versammlungen.

Der Sitz der Gewerbekammer ist Weimar. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich und finden statt in einem von dem Ministerial-Departement des Innern zur Disposition gestellten Lokale und zwar in der Regel viermal im Jahre, sofern nicht die geringe Zahl von Vorlagen den Ausfall einer oder mehrerer Sitzungen veranlaßt.

Nach Bedarf können übrigens in einem Jahr auch mehr als vier Sitzungen anberaumt werden.

§. 11.

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Gewerbekammer werden durch Beschluß derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefaßt, welche der Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departements des Innern, unterliegt.

§. 12.

Die Erweiterung der Gewerbekammer.

Die Errichtung einer besondern Abtheilung der Kammer für die Vertretung des Handels bleibt vorbehalten bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sich ein dringendes Bedürfniß zu einer solchen Erweiterung zeigt.

Weimar am 5. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.

v. Groß.

A n l a g e ,

die in die Statuten der Gewerbevereine aufzunehmenden Bestimmungen betreffend.

Gewerbevereine, welche staatliche Anerkennung der Wahlberechtigung für die Gewerbekammer erlangen wollen, haben ihre Statuten dem Großherzoglichen Direktor des betreffenden Bezirks zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums bezüglich der Gewerbekammer vorzulegen.

Diese Statuten müssen Bestimmungen über Folgendes enthalten:

1) Zweck des Vereins:

Solcher darf einzig und allein Hebung und Beförderung der Gewerbe, der Industrie; des Handels und der allgemeinen Bildung sein und hat seine Wirksamkeit auf den Ort seines Sitzes und die Umgegend zu beschränken.

2) Aufgabe, die sich der Verein zur Erfüllung dieses Zweckes stellt, als z. B., daß er

- a) sich mit dem Zustande der einzelnen Gewerbe bekannt macht und die Mängel und Hindernisse zu erforschen sucht, welche dem Gedeihen derselben entgegenstehen;
- b) diese Mängel und Hindernisse mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu entfernen sucht und sich hierfür namentlich mit der Gewerbekammer in allen Fällen, wo dies geeignet erscheint, in Verbindung setzt;
- c) die Gewerbegesetzgebung zum Gegenstand der Erörterung macht;
- d) sich in fortlaufender Bekanntschaft mit den Zuständen und Fortschritten gleichartiger Gewerbe in gewerblich vorangeschrittenen Ländern zu erhalten sucht;
- e) Einleitung zu periodischer Berichterstattung über den Inhalt gewerbswissenschaftlicher Werke und Zeitschriften und zu Vorträgen von sachverständigen Männern über technische Materien — zum Theil mit besonderer Beziehung auf gewisse Gewerbe — trifft und für Anschaffung geeigneter Zeichnungen und Muster für die verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten, sowie für allmähliche Anlegung einer kleinen Bibliothek gewerbswissenschaftlicher Werke und Zeichnungen sorgt;

- f) sich mit Maßregeln beschäftigt, welche auf Beförderung sowohl der allgemeinen und gewerblichen Bildung als auch der Sittlichkeit der Lehrlinge und Gehilfen abzielen;
- g) in geeigneten Fällen das Publikum von der Vorliebe für fremdländische Gewerbszeugnisse abzuleiten und auf den Werth der einheimischen aufmerksam zu machen sucht;
- h) von Zeit zu Zeit Local-Gewerbeausstellungen veranstaltet.
- 3) Angaben über Mitgliedschaft.
- 4) Angabe über Art der Aufnahme.
- 5) Angabe über die für den Austritt geltenden Vorschriften.
- 6) Angabe über etwaige Beitragspflichtigkeit.
- 7) Angabe über die Art der Leitung und Zusammensetzung des Direktoriums und sonstige Vorstandswahl desselben zc.
- 8) Angabe über das Vorhandensein etwaiger anderer Funktionäre als Sekretair, Kassirer u. s. w.
- 9) Angabe über Sitz des Vereins, Zahl der ordentlichen Versammlungen und über die Vorschriften, welche für Abstimmungen, für die Aenderung der Statuten und etwaige Auflösung des Vereins zc. maßgebend sein sollen.

Ministerial-Bekanntmachung.

[85] Daß die Führung der Kataster von Markbippach und Spröttau der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Großrudestedt übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

27. Mai 1877.

Inhalt: Steuererfolg für die Jahre 1878, 1879 und 1880 S. 105. — Verordnung, betreffend die Beseitigung der Schäden, welche das Wachsen der Aste oder Flachsseide für den Feilbau herbeiführt S. 105, nebst Instruction hierzu S. 110. — Wechsel in Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 111. — Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe der Transfurter Transport- und Glasversicherungsgesellschaft S. 111. — Reichs-Geleitsblatt S. 112.

[86]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthums für die nächste, die Jahre 1878, 1879 und 1880 umfassende Finanzperiode durch Verabschiedung mit dem einundzwanzigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1878, 1879 und 1880 verwilligt worden:

1.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

1877.

17

II.

Als indirekte Steuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches beruhenden und in die Reichskasse fließenden indirekten Steuern, nämlich zur Zeit den Eingangszoll und Ausgangszoll, der Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer, Brauntweinsteuer, Biersteuer, den Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier und der Wechselstempelsteuer, welche im Großherzogthume, — was die Steuer und die Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier anlangt, jedoch mit Ausnahme des Vordergerichtes Ostheim —, nach Maßgabe der bestehenden und künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen zur Erhebung kommen:

- 1) die Spielfarten-Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 1. November 1865,
- 2) die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 12. Mai 1852 und den Nachträgen dazu vom 15. Dezember 1853 und vom 10. Februar 1868,
- 3) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetze vom 12. April 1877 und nach den in Folge von Verträgen und Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen,
- 4) in dem Vordergerichte Ostheim, d. h. im Amtsbezirke Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers:
 - a) der Malzausschlag nach den Gesetzen vom 23. Juni 1868, 18. Februar 1869, 13. Dezember 1871 und vom 6. März 1872,
 - b) die Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier und geschrotetem Malze nach dem Gesetze vom 19. Juli 1843
in den Sägen, welche bei Einführung des metrischen Maßes und nach Einführung der Reichsmarkrechnung im Königreiche Bayern anderweit festgesetzt worden sind.

III.

An allgemeiner direkter Steuer in dem gesammten Großherzogthume:

- 1) von dem Einkommen sowohl aus Grund und Boden als aus anderen Quellen, nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen:

Drei Pfennige von jeder Mark

a) eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theiles bezüglich in den Zugangslisten zu denselben eingezeichneten Individual-Steuer-Kapitale,

b) eines jeden der Orts-Steuer-Kapitale zweiten Theils, wie solche

aa) hinsichtlich des Einkommens aus Grund und Boden den Orts-Quoten zweiten Theiles erster Abtheilung für die laufende Finanz-Periode zum Grunde gelegen und mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen dieser Orts-Steuer-Kapitale zu berichtigen

und

bb) hinsichtlich des Einkommens aus anderen Quellen nach dem Ergebnisse der Einschätzungen in dem Jahre 1877 und mit Rücksicht auf die stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen festzustellen sind,

und zwar dergestalt, daß die hiernach sich ergebenden Orts-Steuer-Quoten zweiten Theiles weiter in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die eine, welche dem Orts-Steuer-Kapitale vom Einkommen aus Grundbesitz entspricht, ausschließlich von den Grundbesitzern des Ortes, als solchen, die andere aber, welche aus dem Orts-Steuer-Kapitale von dem übrigen, zum zweiten Theile der Orts-Quote steuerpflichtigen Einkommen sich berechnet, von den mit solchem Einkommen in die Steuerrollen eingezeichneten lediglich unter sich aufzubringen ist;

- 2) von dem Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogthume, nach Maßgabe der gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen darüber.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction

ertheilen, verordnen Wir in Gemäßheit des §. 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816,

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unsern Steuer-Gebestellen, zu welchen es sich gebühret, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz als ein für die Jahre 1878, 1879 und 1880 gültiges allgemeines Landesgesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. Mai 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Stichling. von Groß.

Steuergesetz
für die Jahre 1878, 1879 und 1880.

[87]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhein, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen in Anbetracht des nachtheiligen Einflusses des Wucherns von Klee- oder Flachsseide auf den Feldbau hierdurch wie folgt:

Einziger Paragraph.

Besitzer von Kulturländereien und, dasern solche in Pacht oder Nutznießung gegeben sind, die Pächter oder Nutznießer derselben sind verpflichtet, die Klee- oder Flachsseide (*Cuscuta Epithimum resp. europaea*), wo und in welchen Varietäten auch sich solche auf ihren Grundstücken zeigt, und zwar bevor dieselbe in die Blüthe tritt, nach Maßgabe der von Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern zu erlassenden Instruktionen zu vertilgen oder unschädlich zu machen.

Dieselben verfallen, wenn auf ihren Grundstücken Klee- oder Flachsseide blühend angetroffen wird, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark und haben zu gewärtigen, daß die zur Vertilgung der Klee- oder Flachsseide instruktionsmäßig angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durch die zuständige Polizeibehörde ausgeführt werden. Mit diesen Nachtheilen sind indeß die Betheiligten zu verschonen, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß die vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln von ihnen ordnungsmäßig ausgeführt worden sind.

So gegeben Weimar am 17. Mai 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. von Groß.

Verordnung,

betreffend die Beseitigung der Schäden,
welche das Wuchern der Klee- oder
Flachsseide für den Feldbau
herbeiführt.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I. Auf Grund und in Ausführung der höchsten Verordnung vom 17. Mai d. J., die Vertilgung der Klee- oder Flachsseide betreffend, bestimmen wir im Instruktionswege Folgendes:

Wo Klee- oder Flachsseide auf Feldern oder Wiesen auftritt, sind die mit derselben behafteten Stellen und, bis zu einem mindestens $\frac{1}{2}$ Meter betragenden Entfernungsstand von diesen Stellen ab, die ringsum anstoßenden, ersichtlich von der Seide noch nicht ergriffenen Bestände der auf gedachten Ländereien angebauten Früchte oder Gräser zu der in der Verordnung bestimmten Zeit von den Besitzern resp. Pächtern oder Nutznießern der betreffenden Grundstücke möglichst tief an der Erde abzuficheln oder abzumähen.

Der so gewonnene Abraum ist baldigst von dem Felde (der Wiese etc.) zu entfernen, jedoch darf derselbe nicht an Wegen, Rändern u. s. w. abgelagert werden, sondern ist mit möglichster Vermeidung jeder Verzettlung sofort gänzlich zu beseitigen. Auf den von der Klee- oder Flachsseide ergriffenen und abgefichelten oder gemäheten Stellen ist die auf den Stoppeln der ergriffenen Pflanzen oder deren Wurzelköpfen haftende Seide durch sorgfältiges Umgraben dieser Stellen oder durch sonst geeignete Mittel zu ertöden.

Als solche Mittel sind Beispielsweise zu bezeichnen:

- 1) das dicke Bedecken dieser Stellen mit kurzem, event. mit Petroleum getränktem Stroh, welches dann an Ort und Stelle anzuzünden und zu verbrennen ist;
- 2) das reichliche Begießen dieser Stellen mit getränktem Salzwasser.

Eine Neubesaamung der auf solche Weise gereinigten Stellen mit Luzerne, Kopfklee oder Wickpflanzen ist vor Ablauf eines Zeitraumes von 4 Wochen nicht zulässig.

Die Gemeindebehörden haben die ordnungsmäßige Durchführung dieser Maßregeln zu überwachen und im Unterlassungsfalle dem vorgesetzten Bezirks-Direktor Anzeige zu erstatten.

Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe der zu sammelnden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Weimar am 18. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[89] II. Daß von der Oesterreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Wien an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten zc. Petters, nunmehr der Rentner F. F. Franke in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juni v. J. (Reg.-Blatt S. 115) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[90] III. Daß von der Feuerverversicherungsbank für Deutschland zu Gotha an Stelle des verstorbenen bisherigen Haupt-Agenten Eduard Freund der Kaufmann Hermann Geipel in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1863 (Regier.-Bl. S. 202) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.

[91] IV Nachdem die Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a./M., welcher lt. Bekanntmachung vom 14. August 1865 (Regier.-Bl. S. 377) die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum ertheilt worden war, ihren Geschäftsbetrieb mit Zustimmung der betheiligten Behörden, auch auf Transport-Versicherungsgeschäfte ausgedehnt und um Ertheilung der Erlaubniß auch zum Betriebe solcher Geschäfte im Großherzogthum nachgesucht hat, ist der nunmehr unter der Firma: Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zeichnenden Gesellschaft die erbetene Erlaubniß bis auf Widerruf nachträglich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft für die Glas-Versicherungsgeschäfte den Otto Petters hier und für die Transport-Versicherungsgeschäfte den Spediteur E. Kolsch hier als Haupt-Agenten für das

Großherzogthum bestellt hat, unter Bezugnahme auf die oben gedachte Ministerial-Bekanntmachung sowie auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. März d. J. (Regier.-Bl. S. 31) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [92] Das 20., 21. und 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1186 das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877; unter
 - Nr. 1187 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres, vom 10. Mai 1877; unter
 - Nr. 1188 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung, vom 11. Mai 1877; unter
 - Nr. 1189 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 14. Mai 1877; unter
 - Nr. 1190 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,000,000 Mark, vom 17. Mai 1877.

Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

12. Juni 1877.

Inhalt: Wechsel in Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 113 und 115. — Katasterführung für Ußberg S. 113. — Erhöhung einiger Sätze der Arzneträge für 1877 S. 114. — Behördliche Zuständigkeit zur Handhabung der Polizei in den von dem Gemeindebezirksverbände ausgekommenen Grundbesitzungen nach Maßgabe der Ministerial-Berordnung vom 25. Juni 1851 und Uebertragung der ortspolizeilichen Einrichtungen auf den in Kreisbezirken gelegenen und zum Großherzoglichen Kronamt gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen an die betreffenden Gemeindevorstände S. 114. — Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen, der Anter, in Wien S. 115. — Reichs-Geleßblatt S. 116.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Daß von der Direktion des Pfälzischen Vieh-Versicherungs-Vereins zu Speier an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten zc. Hohlweg zu Weimar Emil Fischer hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1876 (Reg.-Blatt S. 93) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[94] II. Daß die Führung des Grundsteuer-Katasters von Ußberg der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Bieselbach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.

G. Thon.

[95] III. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Dezember 1876, Veränderungen der Arzneitaxe betreffend (Reg.-Blatt von 1876 S. 219), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rücksicht auf die neuerdings eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinins, sowie des Kalium jodatum an Stelle der in der Königlich Preussischen, auch für das Großherzogthum maßgebenden Arzneitaxe für 1877 festgestellten Preise für Chinin und mehrere seiner Präparate und für Kalium jodatum und Unguentum Kalii iodati fortan folgende Positionen in Kraft zu treten haben:

Chininum	1 Decigramm	—	Mark	15 Pfg.
„ bisulfuricum	1	„	—	„ 15 „
„ bromatum	1	„	—	„ 15 „
„ hydrochloricum	1	„	—	„ 15 „
„ „	1 Gramm	1	„	30 „
„ sulfuricum	1 Decigramm	—	„	15 „
„ „	1 Gramm	1	„	15 „
Kalium jodatum	1	„	—	„ 10 „
„ „	10	„	—	„ 85 „
Unguentum Kalii iodati	10	„	—	„ 20 „

Weimar am 26. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[96] IV. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Zuständigkeit der zur Handhabung der Polizei in den von dem Gemeindebezirksverbände ausgenommenen Grundbesitzungen berufenen Behörden wird die hierüber erlassene Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1851 (Reg.-Blatt von 1851 S. 290), insbesondere die Bestimmung in Art. 3 derselben, nach welcher „die im gesetzlichen Wege für Ortsbezirke ertheilten Polizeiverordnungen auch für die in jenen Bezirken gelegenen eximirten Grundbesitzungen und deren Bewohner verbindlich sind“, hiermit in Erinnerung gebracht und dabei zugleich bekannt gemacht, daß auf den in Ortsbezirken gelegenen und zum Großherzoglichen

Krongut gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen die Handhabung der ortspolizeilichen Einrichtungen den betreffenden Gemeindevorständen übertragen ist.

Weimar am 28. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

[97] V. Daß von Seiten der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha an Stelle des verstorbenen bisherigen Haupt-Agenten Eduard Freund hier der Kaufmann Hermann Geipel in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dezember 1863 (Reg.-Blatt S. 202) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[98] VI. Daß der Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen, der Anker, in Wien, auf erfolgtes Nachsuchen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ertheilt und darauf von der Gesellschaft der Banquier Schoenbeck in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juni 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [99] Das 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1191 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, vom 22. Mai 1877; unter
- Nr. 1192 das Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877; unter
- Nr. 1193 das Patentgesetz, vom 25. Mai 1877; unter
- Nr. 1194 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 27. Mai 1877; unter
- Nr. 1195 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Bülklingen, vom 21. Mai 1877; unter
- Nr. 1196 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, vom 26. Mai 1877; unter
- Nr. 1197 den Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. im Namen des Deutschen Reichs und Sr. Majestät dem Könige von Tonga, vom 1. November 1876.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

22. Juni 1877.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff der Konzessionirung etc. einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau. S. 117. — Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb dieser Bahn durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft S. 118. — Staatsvertrag hierüber vom 19. Dezember 1876 S. 119. — Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 27. März 1877 S. 123. — Expropriationsgesetz für den Bau einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau S. 124. —

Ministerial-Bekanntmachung.

[100] Höchstem Befehle gemäß wird

- 1) die Konzessions-Urkunde vom heutigen Tage für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft,
- 2) der wegen dieser Eisenbahn zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits abgeschlossene Vertrag vom 19. Dezember 1876,
- 3) der demgemäße Nachtrag zum Statut genannter Gesellschaft

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Außern und Innern.

v. Groß.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in der am 31. August v. J. zu Eisenach abgehaltenen General-Versammlung ihrer Aktionäre die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau beschlossen hat, der hierauf von derselben mit den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossene Vertrag vom 19. Dezember v. J. allseitig unter dem 26. März d. J. landesherrlich ratifizirt, auch der demgemäß abgefaßte Nachtrag zu dem Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von den die Aufsicht führenden hohen Staatsregierungen genehmigt und entsprechender Eintrag im Handelsregister bewirkt worden ist, so wollen Wir der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe gedachter, von Arnstadt über Plaue, Angelroda, Eigersburg nach Ilmenau führender Eisenbahn nach Maßgabe des angezogenen Vertrages vom 19. Dezember v. J. für Unser Staatsgebiet andurch mit der gnädigsten Zusicherung ertheilen, daß Unser am 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Arnstadt-Ilmenauer Bahn erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Vertrag und Statutnachtrag soll durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen Weimar am 6. Juni 1877.



Carl Alexander.

von Groß.

Konzessions-Urkunde

für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.

S t a a t s v e r t r a g .

Zwischen

der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch
den Großherzoglichen Regierungsrath Dr. Schambach,

der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, vertreten durch

den Herzoglichen Geheimen Staatsrath Braun und
den Herzoglichen Staatsrath Samwer,

der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung, vertreten durch

den Fürstlichen Geheimen Staatsrath von Wolffersdorff, und

der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung, vertreten durch

den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Sauthal,

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Die vier contrahirenden hohen Regierungen erklären, daß die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage wegen der Eisenbahnlinie Arnstadt-Ilmenau mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags, welcher zugleich einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Staatsvertrags bilden soll, nicht bloß im Verhältniß zur Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch im Verhältniß der Regierungen unter einander verbindlich sein sollen.

Sollte der gedachte Vertrag mit der Eisenbahn-Gesellschaft die Zustimmung der Gesellschafts-Organe bezüglich der bei derselben betheiligten Regierungen nicht erhalten, so werden die sämtlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags hinfällig.

II. Der zwischen der Herzoglich Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen der Zweigbahn Dietendorf-Arnstadt bestehende Staatsvertrag vom 29. April 1865 gilt durch den unter I. gedachten Vertrag mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nur in soweit als aufgehoben, als derselbe mit letzterem in Widerspruch stehen würde.

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls von demselben Tage Zahl 4 bleiben, so weit sie nicht durch die Verständigung über den Bau der Arnstadt-Ilmenauer Eisenbahn erledigt sind, in Kraft.

III. Die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Regierung gestattet der Herzoglich Gothaischen Regierung, durch die Enclaven Geschwende in einer ihr beliebigen Richtung eine Eisenbahn bauen und betreiben zu lassen, und verspricht die Konzession zum Bau und Betriebe einer solchen Bahn nebst dem Rechte der Expropriation der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke für die in ihrem Gebiete belegene Strecke demselben Unternehmer und abgesehen von finanzieller Unterstützung, soweit in dieser Beziehung nicht unter V. 2 und 3 für den Fall einer Eisenbahnverbindung zwischen Schwarzza und Ohrdruf etwas Anderes bestimmt ist, unter den gleichen Bedingungen, wie die Herzoglich Gothaische Regierung, zu ertheilen.

IV. Die sämmtlichen contrahirenden Regierungen sichern sich zu, das Unternehmen des Baues und Betriebes einer Eisenbahnverbindung zwischen Ohrdruf und Schwarzza als ein einheitliches mit gemeinschaftlichen Kräften zu fördern, demselben jede thunliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen, und wenn möglich, einen Unternehmer zu gewinnen, welcher die ganze Eisenbahn von Ohrdruf bis Schwarzza, abgesehen von der Strecke Elgersburg-Ilmenau, zu bauen sich verpflichtet.

V. Zu dem Ende vereinbaren die Großherzoglich Sächsische, Herzoglich Gothaische und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung namentlich Folgendes:

- 1) Die genannten drei Regierungen werden generelle Vorarbeiten für eine Eisenbahn zwischen Ohrdruf-Elgersburg und Ilmenau-Schwarzza herstellen bezüglich die vorhandenen prüfen lassen, und die entstehenden Kosten für die Strecken innerhalb ihrer Territorien gemeinschaftlich nach Maßgabe der Linienlänge im berührten Gebiete, für die Strecke innerhalb des Fürstenthums Rudolstadt aber bis zum Betrage von 2000 Mark zu gleichen Theilen vorschussweise bestreiten.
- 2) Dieselben machen sich verbindlich, falls innerhalb zehn Jahren, von Ratifikation des Vertrags an gerechnet ein geeigneter Unternehmer zu gewinnen sein sollte, welcher die ganze Eisenbahn von Ohrdruf bis Schwarzza abgesehen von der Strecke Elgersburg-Ilmenau zu bauen

sich verpflichtet, einem solchen Unternehmer einen Beitrag a fonds perdu von, da nöthig, 40,000 Mark für jeden Kilometer ihres von der Linie berührten Gebietes zu geben.

Dabei bedingt die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, daß bei Langewiesen und Gehren Stationsanlagen für vollen Personen- und Güterverkehr herzustellen sind.

- 3) Außerdem verpflichten sich dieselben, so weit thunlich darauf hinzuwirken, daß die bei der Bahn interessirten Gemeinden und Einzelnen die Kosten des Grunderwerbs für die Bahn übernehmen, so daß der Grund und Boden dem Unternehmer unentgeltlich gewährt werden kann.

Sollte dieß nicht oder wenigstens nicht ganz zu erreichen sein, so würden die drei Regierungen für jeden Kilometer ihres von der Bahn berührten Gebietes bis zu 5000 Mark als Beitrag für die Erwerbung des Grund und Bodens zahlen.

- 4) Für den gleichen Zeitraum von zehn Jahren versprechen die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung der Herzoglich Gothaischen Regierung, eine Eisenbahn auf der Strecke Ilmenau-Königssee ohne vorgängige Verständigung mit der Herzoglich Gothaischen Regierung nur dann zu konzessioniren, wenn zugleich eine durchgängige Verbindung zwischen Ohrdruf bis Schwarzburg gesichert wird, es sei denn, daß eine Eisenbahnlinie in Frage wäre, deren Zulassung im Interesse des gemeinsamen Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands (Art. 41 der Reichsverfassung) für nothwendig zu erachten sein würde.
- 5) Die Strecke Elgersburg-Arnstadt und Elgersburg-Gotha werden von den betheiligten Regierungen in Betreff der Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife stets lediglich nach Maßgabe ihrer Verkehrselemente ohne jede Bevorzugung der einen oder der anderen behandelt werden.
- 6) Da von der Fürstlichen Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt zwar ebenfalls eine finanzielle Unterstützung der Linie Ohrdruf-Ilmenau-Schwarzburg zu erwarten ist, zur Zeit jedoch Seitens derselben von bindenden Erklärungen in dieser Beziehung Abstand genommen wird, so behalten sich die Regierungen von Weimar, Gotha und Sondershausen vor, seiner Zeit die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt zum ebenmäßigen Beitritt zu den Verabredungen unter 2. 3. 4 einzuladen.

VI. Von dem Beitrag a fonds perdu von 750,000 Mark, welcher an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft nach dem mit ihr wegen der Linie Arnstadt-Ilmenau abgeschlossenen Vertrag zu zahlen ist, wird $\frac{1}{6} = 125,000$ Mark im Voraus von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung für das Aufhören der von derselben für die Linie Dietendorf-Arnstadt geleisteten Zinsgarantie getragen. Der Rest von $\frac{5}{6} = 625,000$ Mark wird zwar als Unterstützung der Linie Arnstadt-Ilmenau vorerst von der Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung je zur Hälfte allein übernommen. Sobald jedoch eine Eisenbahnverbindung Ohrdruf-Ilmenau-Schwarza gesichert ist, sollen diese 625,000 Mark nachträglich vertheilt werden, daß die Regierungen von Weimar, Gotha und Sondershausen an denselben nach Verhältniß der Länge der Linie Arnstadt-Ilmenau in ihrem Gebiete, dabei jedoch unter Mitzurechnung der Linienlänge in der Flur Angelroda nach drei gleichen Theilen participiren.

Die Herzoglich Gothaische Regierung wird solchen Falls ihren Antheil an den gedachten 625,000 Mark. an die Regierungen von Weimar und Sondershausen je zur Hälfte baar herauszahlen.

VII. Sollten sich bei Ausführung dieses Vertrags Meinungsverschiedenheiten ergeben, so soll im Nichteinigungs-falle das Kaiserliche Reichs-Eisenbahn-Amt oder die etwa an die Stelle desselben tretende Reichsbehörde um endgültige schiebsrichterliche Entscheidung ersucht werden.

VIII. Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Erfurt den 19. Dezember 1876.

Dr. Schombach.	L. Braun.	S. Samwer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Wolfersdorff.	Hauthal.	
(L. S.)	(L. S.)	

N a c h t r a g

zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau als Fortsetzung der bereits bestehenden Dietendorf-Arnstadter Eisenbahn ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Kapital ist aus denjenigen

1,360,000 Thaler = 4,080,000 Mark

zu entnehmen, welche nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom 19. Juni 1873 und dem Allerhöchsten Privilegium vom 23. Mai resp. 31. Juli und 2. September 1874 bei Emission der VI. Prioritäts-Anleihe ursprünglich für den Bau einer Eisenbahn Raumburg-Pröttitz vorgesehen waren.

§. 3.

Rücksichtlich der künftigen Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau ist der mit den Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossene Vertrag vom 19. Dezember 1876 maßgebend. Derselbe enthält zugleich auch darüber die erforderlichen Bestimmungen, in wie weit nach Eröffnung des Betriebs auf der neuen Strecke Arnstadt-Ilmenau der mit den Staatsregierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Vertrag vom 7. Juli 1865 noch ferner in Kraft bleibt.

Erfurt, den 27. März 1877.

**Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.**

(gez.) Eggert.	Dr. Schambach.	von Wangenheim.
„ Mathies.	Sälger.	Wicks.
„	Ferd. Lucius.	

[101]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu ver-
 ordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1856 über die bei Anlegung der Werra-
 bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums=Abtretungen soll in Bezug auf
 die von uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Arnstadt über Plaue,
 Angelroda, Elgersburg nach Ilmenau ausgedehnt und in allen seinen Bestim-
 mungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Unser Staats=Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes be-
 auftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit
 Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Juni 1877.

**Carl Alexander.**

G. Hon. Sticking. von Groß.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Juni 1877.

Inhalt: Vertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits vom 19. Dezember 1876 S. 126.

Bekanntmachung.

In der Nummer 16 des Regierungs-Blattes vom 22. dieses Monats ist an Stelle des in der Ministerial-Bekanntmachung — S. 117 — vom 6. Juni d. J. unter Ziffer 2 angezogenen Vertrags über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau vom 19. Dezember 1876, abgeschlossen zwischen den hohen Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits, durch ein Expeditionsversehen irrthümlicher Weise das S. 119 — 123 ersichtliche, ebenfalls vom 19. Dezember 1876 datirte Schriftstück zum Abdruck befördert worden.

Hoher Anordnung zufolge wird deshalb, unter Berichtigung des vorgekommenen Versehens, der in der Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. sub 2 bezeichnete, zur Veröffentlichung im Regierungs-Blatt bestimmt gewesene Vertrag mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nachträglich zum Abdruck gebracht.

Weimar am 23. Juni 1877.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Zwischen

der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch
den Großherzoglichen Regierungsrath Dr. Schambach,

der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, vertreten
durch

den Herzoglichen Geheimen Staatsrath Braun und
den Herzoglichen Staatsrath Samwer,

der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung, vertreten
durch

den Fürstlichen Geheimen Staatsrath von Wolfersdorff, und

der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung, vertreten
durch

den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Gauthal,

einerseits und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktion, andererseits, ist heute, vorbehaltlich der landesherrlichen Ratifikationen sowie der durch den Staatsvertrag vom 19. April 1844 und bezüglich das Gesellschafts-Statut bestimmten Zustimmung der bei der Thüringischen Eisenbahn betheiligten drei Staatsregierungen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer an die Zweigbahn Dietendorf-Arnstadt unmittelbar anschließenden, von ihrer Station Arnstadt in der Richtung auf Plaue-Angelroda, Martinstroda, Gera, Elgersburg nach Ilmenau führenden Eisenbahn in der Weise zu übernehmen, daß die ganze Linie Dietendorf-Ilmenau von Eröffnung der neuen Strecke an einen integrierenden Theil des Stamm-Unternehmens der Thüringischen Eisenbahn bildet und mit dem letzteren in ungetreunter Betriebsrechnung verwaltet wird.

Zu dem Ende sind die nachstehenden Bestimmungen vereinbart worden.

§. 2.

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession für die in §. 1 bezeichnete neue Bahnstrecke nach den Bestimmungen dieses Vertrags ertheilen, auch derselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke auf Grund der betreffenden Landesgesetze einräumen.

Für die bisherige Strecke Dietendorf-Arnstadt behält es bei der ertheilten Konzession und Expropriationsbefugniß auch ferner sein Bewenden.

Die Herstellung und Unterhaltung von Zufuhrwegen zu den Bahnhöfen bezüglich Haltestellen der Linie Dietendorf-Ilmenau soll der Eisenbahn-Gesellschaft nicht angeschlossen werden. Ebenso soll sie nicht gehalten sein, Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen zc., deren Nothwendigkeit erst nach der Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung entstehen, auf ihre Kosten einzurichten und zu unterhalten.

§. 3.

Die kontrahirenden hohen Regierungen überlassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unter Verzicht auf Ersatz des dafür gemachten Aufwandes die in ihrem Besitz befindlichen generellen Vorarbeiten für die Strecke Arnstadt-Ilmenau nebst allen zugehörigen Materialien.

Die Spurweite der neuen Strecke soll überall gleichmäßig 1,433 Meter im Lichten der Schienen, das Längengefälle derselben nicht mehr als 1:60, die geringste Länge der Krümmungs-Halbmesser für die Kurven der Bahnhofs-Gleise nicht weniger als 200 Meter, für die Kurven der Linie selbst nicht weniger als 350 Meter betragen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen sollen, soweit thunlich, in ihrer ganzen Längenausdehnung in geraden Linien liegen.

Der Grund und Boden für den Bahnkörper selbst ist innerhalb der Fluren Arnstadt und Ilmenau durchgängig, innerhalb der Flur Angelroda für den Thalübergang hinter dem Dorfe, in der Flur Elgersburg vom Bahnhofs ab bis etwa gegen die Grenze bei Roda, sowie innerhalb des bebauten Theiles

der von der Bahn berührten Dörfer Siegelbach und Roda sogleich für ein Planum mit Doppel-Gleise zu erwerben, auch sind die Brücken über die Bahn und die größeren Bauwerke im Bahnkörper, wenigstens in den Fundirungen, sogleich für zwei Gleise herzustellen, im Uebrigen soll der für den Bahnkörper erforderliche Grund und Boden zunächst nur für ein Gleis erworben, auch die neue Strecke überall nur in einem Gleise ausgeführt werden.

Bei Plaue, Elgersburg und Ilmenau sind Stationsanlagen für Personen- und Güterverkehr herzustellen. Auch bei Martinroda soll künftig auf etwaiges Verlangen der Großherzoglich Sächsischen Regierung und sofern demnächst die im §. 6 angegebenen Bedingungen erfüllt werden, eine Station für Personen- und Güterverkehr errichtet werden.

Im Uebrigen sollen der Bau und das gesammte Betriebs-Material der Zweiglinie Dietendorf-Ilmenau, soweit nicht Seitens des Reiches erlassene oder künftig ergehende Bestimmungen Anwendung zu finden haben, nach Maßgabe der von dem Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens, und zwar mindestens der für die Gestaltung der secundären Bahnen erster Klasse angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die Thüringische Bahn ungehindert übergehen können.

§. 4.

Die Baupläne und Anschläge für die neue Strecke sind ohne Verzug, spätestens aber innerhalb 6 Monaten nach Perfektwerden dieses Vertrages fertig zu stellen und der Königlich Preussischen Regierung, welche von den übrigen beteiligten Regierungen um die Prüfung ersucht werden wird, zur Genehmigung vorzulegen und ist der Bau binnen längstens 2 Jahren nach erfolgter Genehmigung der Pläne zu vollenden. Falls jedoch die Ueberweisung des Grundeigentums (sfr. §. 6) ohne Verschulden der Bahnverwaltung innerhalb 6 Monaten nach Genehmigung der Pläne noch nicht geschehen sein sollte; oder falls während der Bauzeit Ereignisse eintreten, welche die Beschaffung des Baukapitals in besonderem Grade erschweren, so wird die Baufrist von den hohen kontrahirenden Regierungen angemessen verlängert werden.

§. 5.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung verpflichten sich zur Unterstützung des Unternehmens:

1) zusammen einen Beitrag a fonds perdu von 750,000 Mark, geschrieben
Siebenhundertundfünfzig Tausend Mark,

an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft baar zu zahlen und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung zu $\frac{2}{12}$ mit 312,500 Mark, geschrieben

Dreihundertundzwölf Tausend fünf Hundert Mark,

und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung zu $\frac{7}{12}$ mit 437,500 Mark, geschrieben

Vierhundertfiebenunddreißig Tausend fünf Hundert Mark.

Die Zahlung soll in zwei gleichen Raten erfolgen und zwar die erste Hälfte binnen vier Wochen nach Genehmigung der Baupläne (vergl. §. 4) und die andere Hälfte 14 Tage nach Eröffnung des Betriebes auf der neuen Bahn.

2) Falls die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft solches verlangen und dieses Verlangen den gedachten hohen Regierungen gegenüber bis zum 1. October 1877 aussprechen sollte, derselben von den Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VI. Emission einen Betrag von 1,500,000 Mark Nominal und zwar die Großherzoglich S. Regierung 625,000 Mark, geschrieben

Sechshundertfünfundzwanzig Tausend Mark,

und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung 875,000 Mark, geschrieben

Acht Hundertfünfundsiebenzig Tausend Mark

zum Course von 98 Prozent, geschrieben

achtundneunzig Prozent

abzunehmen. Die Abnahme und die Zahlung der Valuta soll alsdann in 2 Terminen und zwar zur einen Hälfte binnen 3 Monaten und zur anderen Hälfte binnen 6 Monaten nach dem von der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgesprochenen Verlangen erfolgen.

§. 6.

1) Außerdem bedingt die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich des Grunderwerbs innerhalb des Landesgebiets von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen Folgendes:

Das zur Herstellung der neuen Bahn, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche, oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, Verhütung von Feuergefährdungen u. s. w. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten, ist für die Eisenbahn-Gesellschaft zu erwerben und an dieselbe kostenfrei zu überweisen und abzutreten.

Innerhalb der in §. 3 alinea 4 bezeichneten Fluren resp. Grenzen erstreckt sich diese Verpflichtung zugleich auf den Erwerb des Grund und Bodens für ein eventuell später anzulegendes zweites Gleis.

Die Ueberweisung des vorgedachten Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten an die Eisenbahn-Gesellschaft hat dergestalt unentgeltlich zu erfolgen, daß von ihr auch Kultur- und Inconvenienz-Eutschädigungen nicht zu tragen sind und die zu erwerbenden resp. zu enteignenden Grundstücke frei von Gebäuden, bei Waldboden in ausgerodetem Zustande, frei von Pfandrechten sowie, abgesehen von der Grundsteuer, soweit solche nach der z. B. bestehenden Landesgesetzgebung von Eisenbahnen zu entrichten ist, frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum derselben übergehen.

Der Eisenbahn-Gesellschaft sollen in dieser Beziehung nur die Kosten der Vermessung, Versteinung und Uebereignung zur Last fallen, jedoch sind ihr bei der Enteignung und Uebereignung Spotteln und Stempelgebühren nicht aufzuerlegen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft sichert zu, spätestens binnen acht Wochen nach Genehmigung des Bauplans in einer Flur einen Auszug aus diesem Plane vorzulegen, welcher die zu erwerbenden resp. zu enteignenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten

Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung enthält.

Binnen 6 Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahn-Gesellschaft in den Besitz der zu erwerbenden Grundstücke zu setzen, wobei sie nur für Befreiung von Gebäuden oder für Ausrodung von Waldboden eine weitere angemessene Frist zu gestatten hat. Ist innerhalb dieser 6 Wochen die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahn-Gesellschaft die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Expropriation zu beantragen. Der ihr im Expropriationswege für den Grunderwerb zc. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist ihr alsdann zu ersetzen.

2) Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung übernimmt hierdurch für ihr Gebiet die vorstehend unter Nr. 1 von und zu Gunsten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bedungenen Verpflichtungen.

3) Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung tritt für die Erfüllung der gleichen Verpflichtungen durch die von der Bahulinie berührten Gemeinden ihres Gebietes haftpflichtig ein. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft hat sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen lediglich an die Herzogliche Regierung zu wenden.

4) Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird eine in legaler Form ausgefertigte Erklärung der Stadtgemeinde Ilmenau darüber beibringen, daß dieselbe hinsichtlich der Orte und Fluren Roda, Oberpörlitz, Unterpörlitz und Ilmenau die vorstehend unter Nr. 1 von und zu Gunsten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bedungenen Verpflichtungen übernimmt und für deren Erfüllung sowohl der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft als der Großherzoglichen Staatsregierung gegenüber einzustehen hat, dabei auch bei etwa hervortretenden Differenzen über den Umfang der hiernach übernommenen Verpflichtungen sich ihrerseits lediglich der Entscheidung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums unterwirft.

Für die Legalität und Rechtsverbindlichkeit der von der Stadtgemeinde Ilmenau beizubringenden Erklärung haftet die Großherzogliche Staatsregierung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber.

Hinsichtlich des Grunderwerbs in der Flur Martinroda verzichtet die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft auf die Bedingung unter Nr. 1 vorstehend

so lange, als die Großherzogliche Staatsregierung die Anlegung einer Haltestelle oder einer Station für Personen- und Güterverkehr bei Martinroda nicht verlangt.

Sollte dieses Verlangen später gestellt werden, so ist die Bedingung unter Nr. 1 vorstehend zu erfüllen, beziehungsweise der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft der für den Grunderwerb in der Flur Martinroda bereits gehabte Aufwand und zwar mit Zinsen zu 4 1/2 Prozent jährlich, von der Besitzergreifung ab, zu ersetzen.

5) Anlangend den Grunderwerb in der Flur Angelroda, so sichert die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche Regierung zu, einen möglichst günstigen Grunderwerb zu vermitteln.

Sollten gleichwohl die Kosten desselben in dem unter Nr. 1 vorstehend für die übrigen Staatsgebiete bedungenen Umfange den Betrag von Dreißigtausend Mark überschreiten, so verpflichtet sich für diesen unerwarteten Fall die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft den Mehraufwand zu erstatten und zwar mit Zinsen à 4 1/2 Prozent jährlich von der Besitzergreifung ab.

§. 7.

Außer diesen nach §. 5 und §. 6 zu übernehmenden Unterstützungen sollen den kontrahirenden hohen Regierungen, vorbehältlich der Bestimmungen in §. 16, finanzielle Verpflichtungen irgend welcher Art aus dem gegenwärtigen Kontrakt-Verhältnisse nicht erwachsen.

§. 8.

Die neue Strecke darf dem Verkehr nicht eher übergeben werden, als bis nach erfolgter Revision der Anlage von der Königlich Preussischen und den betheiligten Territorial-Regierungen Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau nebst den Transportmitteln in solchem Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 9.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten der Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau stationirten Bahnpolizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei der kompetenten Behörde des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen, jedoch soll eine einmalige Verpflichtung dergestalt genügen, daß, wenn dieselben schon innerhalb eines der von der Thüringischen Eisenbahn oder einer ihrer Zweiglinien berührten Staatsgebiete stationirt gewesen und verpflichtet worden sind, die frühere Verpflichtung auch für ihre neue Stellung für ausreichend gilt.

Hinsichtlich der in der Flur Angelroda stationirten Beamten wird die Großherzoglich Sächsische Regierung bis auf Weiteres auf Wunsch und im Auftrag der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung die Verpflichtung durch ihre Organe vornehmen lassen.

Die Angehörigen eines Staats, welche im Gebiete eines bei der Thüringischen Eisenbahn und deren Zweiglinien beteiligten Staats angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaftsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung solcher Bahnbeamten der unteren Kategorien, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebiets auf ihre Bewerbung bei gehöriger Befähigung vorzugsweise zu berücksichtigen. Im Uebrigen kommen bezüglich der Anstellung dieser Beamten dieselben Bestimmungen wie bei der Thüringischen Stammbahn zur Anwendung.

§. 10.

Die Beförderung von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat auf der Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf der Thüringischen Stammbahn jeweilig Giltigkeit haben.

Gensdarmen sind rücksichtlich der Beförderung den Militärpersonen gleichzustellen.

§. 11.

Gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reiches hat die Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich der Zweiglinie Dietendorf-Ilmenau die für die Thüringische Stammbahn jetzt oder künftig bestehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§. 12.

Für die Zweiglinie Dietendorf-Ilmenau werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von den konzessionirenden hohen Regierungen, soweit es von ihnen abhängt, mit Rücksicht auf die schwierigen Betriebsverhältnisse folgende Maximaltariffätze und Tarifbestimmungen zugestanden:

I. im Personen-Verkehr:

in erster Wagenklasse	10	Pfg.
in zweiter	"	7,5 Pfg.
in dritter	"	5 Pfg.
in vierter	"	2,5 Pfg.

pro Person und Kilometer, wobei bemerkt wird, daß die Eisenbahn-Gesellschaft zwar berechtigt aber nicht verpflichtet sein soll, die vierte Wagenklasse einzuführen oder solche nach etwa versuchsweise erfolgter Einführung beizubehalten;

II. im Gepäck-Verkehr:

pro 10 Kilogramm Gepäck und Kilometer 0,75 Pfg.;

III. im gesammten sonstigen Verkehr:

sollen an Traktionsgebühr in der niedrigsten Tarifklasse auf der Dietendorf-Ilmenauer Strecke bis zu 0,5 Pfennige pro 100 Kilogramm und Kilometer erhoben werden dürfen, in den höhern Tarifklassen aber bis zu 50 Prozent höhere Einheitsätze als solche jeweilig für den Lokalverkehr der Thüringischen Stammbahn genehmigt sind.

Insbefondere wird hierbei der Eisenbahn-Gesellschaft auch die Befugniß ertheilt, sowohl im Lokal- als im direkten und im Transit-Verkehr angemessene Minima als Sätze beziehungsweise Antheile zu erheben und zwar:

im Transitverkehre in minimo die für 30 Kilometer,
 im direkten Verkehre in minimo die für 20 Kilometer und
 im Lokalverkehre in minimo die für 10 Kilometer

sich berechnenden Sätze.

Bezüglich der Expeditionsgebühren, ferner bezüglich der Abrundung sowohl der Gewichtsmengen als auch der zur Erhebung kommenden Frachten resp. Personenfahrtpreise sowie im Uebrigen gelten, je nachdem es sich um den Lokal- oder einen direkten Verkehr handelt, die jeweilig für den bezüglichen Verkehr der Stammbahn bestehenden Sätze und Bestimmungen.

Falls der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft demnächst etwa für eine ihrer Strecken günstigere Bedingungen z. zugestanden werden sollten, so sollen solche ohne Weiteres auch für die Dietendorf-Ilmenauer Zweigbahn zur Anwendung kommen dürfen.

Für den Fall der Fortsetzung der Zweiglinie Dietendorf-Ilmenau über Ilmenau hinaus in südlicher Richtung über den Thüringer Wald mit Anschluß an südlich gelegene Strecken bleibt periodische Revision der oben vereinbarten Maximal- und Minimal-Tariffätze vorbehalten.

§. 13.

Für den Verkehr zwischen Dietendorf und Ilmenau sind täglich mindestens drei Züge mit Personenbeförderung in beiden Richtungen und zwar im Anschluß an die in Dietendorf abgehenden bezüglich ankommenden Personenzüge der Hauptbahn zu fahren.

Auf der Strecke Arnstadt-Ilmenau soll bei Bemessung der Fahrgeschwindigkeit auf die Steigungsverhältnisse die nöthige Rücksicht genommen werden dürfen.

§. 14.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bauprojekts erfolgt durch die betreffende Territorial-Regierung.

Im Uebrigen wird das Aufsichtsrecht über die Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau in derselben Weise ausgeübt, wie jeweilig hinsichtlich der Stammbahn, mit der Maßgabe jedoch, daß der Feststellung der Bahnhofsanlagen eine Verständigung mit der betreffenden Territorial-Regierung vorhergehen soll.

§. 15.

Würde die im §. 4 festgesetzte eventuell verlängerte Baufrist nicht eingehalten, so sind die beteiligten Regierungen berechtigt, auf die von ihnen geleisteten Zuschüsse a fonds perdu und eventuell auf den von ihnen für Beschaffung des freien Grund und Bodens nachweisbar gemachten Aufwand und ebenso die abjacirenden Gemeinden auf ihren bezüglichen letzteren Aufwand 5 Prozent Verzugszinsen von Ablauf der Frist in Anspruch zu nehmen.

Würde aber diese Ueberschreitung sogar mehr als zwei Jahre betragen, so ist die Eisenbahn-Gesellschaft unbeschadet des Rechtes der Regierungen, die Erfüllung dieses Vertrages im Rechtswege herbeizuführen, verpflichtet, auf Verlangen den Betrag der ihr von Seiten der Regierungen und Gemeinden geleisteten Unterstützungen mit Zinsen zu 5 Prozent jährlich vom Tage der Zahlung resp. Ueberweisung gerechnet, definitiv zu restituiren, auch die nach §. 3 ihr überlassenen Vorarbeiten und Materialien zurückzugeben.

§. 16.

Von Eröffnung der neuen Strecke Arnstadt-Ilmenau tritt der Vertrag vom 7. Juli 1865 über die bisherige Strecke Dietendorf-Arnstadt einschließlich der §§. 10—12 jedoch unbeschadet der ertheilten Concessionen und der Expropriationsbefugniß (vergl. §. 2) sowie der den beteiligten Regierungen zustehenden Landeshoheit gegenüber der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft außer Kraft.

Hierbei wird gegenseitig anerkannt, daß die der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach §. 17 alinea 2 des Vertrages vom 7. Juli 1865 auferlegte Verpflichtung durch Errichtung der Haltestelle Saarghausen erfüllt worden ist, diese Haltestelle aber auch in Zukunft bestehen bleiben muß.

Die Zinsgarantie der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung für die Strecke Arnstadt-Dietendorf erlischt mit dem Eingang gedachten Zeitpunkte und verzichtet dieselbe auf Ersatz der von ihr für diese Strecke bis dahin zu leisten gewesenen resp. noch zu leistenden Zins-Garantie-Zuschüsse.

Auch für die Zeit vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Betriebsöffnung der ganzen Zweiglinie erfolgt, bis zu letzterem Zeitpunkt soll die Gesellschaft nicht mehr gehalten sein, eine besondere Rechnung für die bisherige Zweiglinie Dietendorf-Arnstadt zu legen, die Fürstlich-Schwarzburg

Sondershausensche Regierung verpflichtet sich vielmehr hiermit, für diesen Zeitraum denjenigen Betrag an Zinsgaranziefzuschüssen pro rata temporis ohne solche Rechnungslegung zu leisten, welcher von ihr durchschnittlich in den letzten drei vorausgegangenen Jahren zu leisten gewesen ist.

Der bisherige Reserve- und Erneuerungsfond der Dietendorf-Arnstädter Zweigbahn wird mit dem Zeitpunkte der Betriebs-Eröffnung auf der neuen Strecke Arnstadt-Ilmenau mit den gleichen Fonds der Thüringischen Stammbahn vereinigt.

§. 17.

Sollte eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Gotha beziehungsweise Ohrdruf und Schwarzburg über Ilmenau dergestalt zu Stande kommen, daß sich weder die Strecke Ilmenau-Schwarzburg noch die Strecke Ohrdruf-Elgersburg im Eigenthum oder doch Betriebe der Thüringischen Eisenbahn, beide vielmehr in der Hand eines oder mehrerer dritter Betriebs-Unternehmer befinden, so ist die Thüringische Eisenbahn verpflichtet, dem oder — solchen Falls nach Wahl der kontrahirenden hohen Regierungen — einem der mehreren dritten Unternehmer die Mitbenutzung der Verbindungsstrecke Elgersburg-Ilmenau einschließlich der Stationsanlagen gegen eine angemessene Vergütung einzuräumen.

Diese Vergütung soll nach Grundsätzen der Billigkeit bemessen werden.

Etwaige Differenzen zwischen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem 3ten Unternehmer über die Nothwendigkeit der Anlegung eines 2ten Gleises oder sonstiger Erweiterungen, sowie über die Höhe der zu leistenden Vergütung entscheidet das Reichs-Eisenbahn-Amt.

§. 18.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des durch die Konzessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844 bestätigten Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben nebst den Bestimmungen der Staatsverträge vom 20. Dezember 1841 und 19. April 1844 auf den Bau und Betrieb der Dietendorf-Ilmenauer Bahn Anwendung.

Namentlich greifen hinsichtlich der Besteuerung die Bestimmungen des Art. 15 alinea 1 des Staatsvertrags vom 19. April 1844 und die Ministerial-

Erklärung vom 3. Dezember 1862 (Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten pro 1864 Seite 194.) auch für die Zweigbahn Dietendorf-Ilmenau Platz, wobei jedoch mit Rücksicht auf die der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bisher für die Dietendorf-Arnstädter Bahn zustehende Steuerfreiheit

- a) der auf das Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Gebiet überhaupt und
- b) der innerhalb der alten Strecke Dietendorf-Arnstadt auf das Herzoglich Gothaische Gebiet

entfallende Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn zu entrichtenden Abgabe bis zum Ablauf des auf die Betriebsöffnung der neuen Strecke folgenden zehnten Jahres nicht diesen Regierungen, sondern der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zufallen soll.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung nimmt an der vorgedachten Eisenbahn-Abgabe überhaupt nicht Theil, überläßt vielmehr den auf ihr Gebiet entfallenden Antheil an die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Regierung je zur Hälfte. Bezüglich der auf letztere entfallenden Hälfte gilt ebenfalls die vorstehend zu Gunsten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Bestimmung.

So geschehen Erfurt den 19. Dezember 1876.

(gez.) **Dr. Schambach.** **L. Braun.** **A. Samwer.**

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

von Wolffersdorff.

Gauthal.

(L. S.)

(L. S.)

Die Direktion

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (gez.) **Eggert.** **von Wungenheim.** **C. Mathies.**
Sälzer. **H. Wicks.**

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

29. Juni 1877.

Inhalt: Abtrennung der Ortschaften Bieselbach und Ollendorf von dem Steuerrezepturbezirke Louiseuhalle und Zumeilung derselben an den Steueramts- und Steueraufsichtsbezirk Weimar S. 139. — Wechsel in Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 139 und 140. — Ministerial-Bekanntmachung, den Bezall der Befreiung von den Telegraphengebühren in Angelegenheiten des Großherzoglichen Staatsdienstes betreffend S. 140. — Katasterführung für Hochstet S. 141. — Reichs-Telegraph S. 141. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[102] I. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an die Ortschaften Bieselbach und Ollendorf von dem Steuerrezepturbezirke Louiseuhalle abgetrennt und dem Steueramts- und Steueraufsichtsbezirke Weimar zugewiesen werden.

Weimar am 6. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[103] II. Daß von der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten J. C. Reiffen und Comp. hier, A. Meisezahl in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. April 1876 (Reg.-Blatt S. 47) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[104] III. Daß von der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig an Stelle des verstorbenen bisherigen Haupt-Agenten E. Freund hier, Reinhold Apel in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1872 (Reg.-Blatt S. 24) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Juni 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[105] IV. In Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes von diesem Jahre S. 524 ff. ist eine Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, veröffentlicht worden.

Diese Verordnung weicht in wesentlichen Punkten von den durch Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1872 (Reg.-Blatt S. 417) veröffentlichten „Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen“ ab und beschränkt namentlich die bisher bestandenen Gebührenfreiheiten im telegraphischen Verkehre in ähnlicher Weise, wie dies durch das Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 hinsichtlich des Postverkehrs geschehen. Befreiung von den Telegraphengebühren in Angelegenheiten des Großherzoglichen Staatsdienstes findet hiernach überall nicht mehr statt.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium nimmt daher Veranlassung, die beteiligten Behörden und Beamten des Großherzogthums auf jene Verordnung noch besonders hierdurch aufmerksam zu machen und wiederholt anzuweisen, sich des Telegraphen nur in den dringendsten Fällen und mit Beobachtung möglichster Kürze zu bedienen.

Weimar am 19. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[106] V. Daß die Führung des Grundsteuerkatasters von Hochstedt der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Bieselbach übertragen worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 20. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
 Departement der Finanzen.
 G. Thon.

[107] Das 26., 27., 28. und 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

- Nr. 1198 das Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/1871“, vom 31. Mai 1877; unter
- Nr. 1199 die Verordnung, betreffend die Beförderung von gebührenfreien Telegrammen, vom 2. Juni 1877; unter
- Nr. 1200 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, vom 7. Juni 1877; unter
- Nr. 1201 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark, vom 12. Juni 1877; unter
- Nr. 1202 der Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, vom 14. Juni 1877; unter
- Nr. 1203 die Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts, vom 18. Juni 1877.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

15. Juli 1877.

Inhalt: Befehl in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 143 und 146. — Instruktion für die Landesbeamten, das Verfahren bei Aufgehoben von Angehörigen der rechts-rheinischen Landestheile des Königreichs Bayern betr. S. 143 — Vereinigung der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum S. 146.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[108] I. Daß von der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin an Stelle des verstorbenen Haupt-Agenten Eduard Freund hier der Kommerzienrath C. F. Freund in Weimar zum Haupt-Agenten für den I. II. und V. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1874 (Reg.-Blatt S. 151) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[109] II. In der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 12. März d. J. (Reg.-Blatt S. 32) ist zur Kenntniß der Landesbeamten des Großherzogthums gebracht worden, daß eine Eheschließung Seitens eines männlichen Angehörigen der rechts-rheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern nur auf dem Grunde eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der betreffende Verlobte seine Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Bayerischen Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 begründetes Ehehinderniß bestehe, erfolgen

dürfe, und es sind die Standesbeamten zugleich angewiesen worden, in allen Fällen, wenn ein männlicher Angehöriger der rechts-rheinischen Bayerischen Landestheile vor ihnen eine Ehe einzugehen beabsichtigt, vor Anordnung des Aufgebots die Veibringung des erwähnten Zeugnisses der zuständigen Bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörde zu verlangen und so lange, als das Zeugniß nicht beigebracht ist, die Anordnung des Aufgebots zu be-
anstanden.

Nach dem für das Königreich Bayern unter dem 16. April 1868 erlassenen, durch einen Gesetzesnachtrag vom 23. Februar 1872 in einigen Beziehungen abgeänderten Gesetze über Heimath, Verhehlung und Aufenthalt ist nun aber die Ausfertigung des erwähnten Verhehlungs-Zeugnisses der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde an die Voraussetzung geknüpft, daß vorher ein den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes entsprechendes öffentliches Aufgebot, durch welches Personen, welche gegen Schließung der Ehe auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, zur Geltendmachung des Einspruchs binnen zehntägiger Frist aufgefordert werden, von der Verwaltung derjenigen Gemeinde bezüglich derjenigen Gemeinden, in welcher bezüglich in welchen die Brautleute ihren Aufenthalt haben, erlassen worden ist, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind. Ferner ist in §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß, wo die Zulässigkeit der Ehe nach bestehenden Landesgesetzen von einem durch andere bürgerliche Beamten, als die Standesbeamten vollzogenen Aufgebote abhängig ist, dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots vertritt, und es ist diese Bestimmung gerade mit Rücksicht auf die Landesgesetzgebung des Königreichs Bayern in das Reichsgesetz aufgenommen worden.

Die in den rechts-rheinischen Bayerischen Landestheilen auf Grund des dortigen Gesetzes vom 16. April 1868 ausfertigten Verhehlungs-Zeugnisse bieten demnach im Allgemeinen die Gewähr dafür, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt sei und enthalten insbesondere die in §. 49 des allegirten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bezeichnete Bescheinigung darüber, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Auch hat das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Innern durch Verfügung vom 17. Mai d. J., um den Verehelichungs-Zeugnissen bei Eheschließungen außerhalb Bayerns die volle Würdigung und Anerkennung zu sichern, die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Königreichs angewiesen, diesen Zeugnissen auf Verlangen der Betheiligten die ausdrückliche Bestätigung beizufügen, daß und wann das Aufgebot nach Vorschrift des Bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868

Gefetzes vom 23. Februar 1872 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt im Zusammenhalt mit §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erfolgt ist und daß Egehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Es kann deshalb nach Weirbringung des von der zuständigen Bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörde ausgestellten Verehelichungs-Zeugnisses die Ehe eines männlichen Angehörigen der rechts-rheinischen Bayerischen Landestheile vor einem zuständigen Standesbeamten des Großherzogthums geschlossen werden, ohne daß die Anordnung eines Aufgebots nach Maßgabe der §§. 44 Absatz 2, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Seitens des Standesbeamten vorher erfolgt ist.

Nur in dem Falle würde selbstverständlich die Eheschließung überhaupt nicht, beziehungsweise nicht ohne vorgängige Anordnung eines (nochmaligen) Aufgebots vorgenommen werden dürfen, wenn ungeachtet des vorliegenden Verehelichungs-Zeugnisses der Bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörde gesetzlich begründete Egehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten gekommen sein sollten, beziehungsweise wenn seit der Vollziehung des dem Verehelichungs-Zeugnisse zu Grunde liegenden Aufgebots ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen wäre. (§. 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)

Unter entsprechender Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März dieses Jahres werden die Standesbeamten angewiesen, in vorkommenden Fällen nach Vorstehendem sich zu achten.

Zugleich werden die Standesbeamten davon in Kenntniß gesetzt, daß unter den „Distrikts-Verwaltungsbehörden“ in Bayern die Magistrate der unmittelbaren (einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten) Städte und in den übrigen Verwaltungsbezirken die Königlichen Bezirksämter verstanden werden, und daß eine Beglaubigung der von den Distrikts-Verwaltungsbehörden ausgefertigten Verehelichungs-Zeugnisse durch die vorgeordnete Königliche

Kreisregierung nicht erforderlich ist. Ein Verzeichniß der unmittelbaren Städte und der Königlichen Bezirksämter in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins hat der Herr Staatssekretär im Reichsjustizamt in dem „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ vom laufenden Jahre Nr. 26 Seite 335 flg. veröffentlicht. Da das Central-Blatt für das Deutsche Reich von sämtlichen Einzelrichtern des Großherzogthums gehalten wird, so sind die Landesbeamten in der Lage, vorkommenden Falls, wenn die Eheschließung eines den rechtsrheinischen Landestheilen des Königreichs Bayern Angehörigen in Frage steht, etwaige Zweifel darüber, ob ein beigebrachtes Verehelichungs-Zeugniß von der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde ausgestellt sei, durch Erkundigung bei der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde zu lösen.

Weimar am 3. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[110] III. Daß von der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten zc. Geipel hier der Kaufmann Hermann Dölstedt in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. August 1864 (Reg.-Blatt S. 94) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[111] IV. Daß der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerrufen ist und der Rentner J. F. Franke in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

29. Juli 1877.

Inhalt: Wechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 147 und 149. — Grundzüge bezüglich der Einrichtung des Konfirmanden-Unterrichts in solchen Parochien, welche aus inländischen und ausländischen Orten bestehen S. 147. — Veränderung hinsichtlich des Straßenbaumwesens und der Handhabung der Straßenpolizei auf einigen Chausseestrecken des I. und II. Verwaltungsbezirks S. 149. — Wechsel in der Katasterführung für Lonnorf und Gauga S. 149 und 150. — Reichs-Gesetzblatt S. 150. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Daß von der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten E. Schmidt hier Hermann Jung in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Reg.-Blatt S. 36) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[113] II. Da über die Einrichtung des Konfirmanden-Unterrichts in solchen Parochien, welche aus inländischen und ausländischen Orten bestehen, Zweifel entstanden sind, so finden wir uns veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze zur Nachachtung bekannt zu machen.

I. Darüber, ob außer an dem Pfarrort noch ein besonderer Konfirmanden-Unterricht an dem, dem andern Lande angehörigen, Filialorte zu halten ist,

entscheidet das Herkommen, bei welchem es so lange zu bewenden hat, als nicht mit unserer Genehmigung eine andere Einrichtung getroffen wird.

II. Wo hiernach ein besonderer Konfirmanden-Unterricht an dem unter einer andern Landeshoheit als der Pfarrort stehenden Filialort zu ertheilen ist, finden auf diesen Unterricht lediglich die Bestimmungen und Vorschriften des Landes, in welchem der Filialort liegt, Anwendung.

III. Besteht dagegen in der Parochie die Einrichtung, daß die Kinder aus den zu derselben gehörigen Ortschaften des andern Landes den Konfirmanden-Unterricht am Pfarrorte mit zu besuchen haben, so sind diese Kinder den Einrichtungen und Anordnungen unterworfen, welche in dem Lande gelten, in welchem der Pfarrort liegt. Und so sind, namentlich auch wenn der Pfarrort im Großherzogthum liegt, die Kinder aus den zur Parochie gehörigen Ortschaften des Nachbarlandes, welche den Konfirmanden-Unterricht am Pfarrorte mit zu besuchen haben, an diesem Unterrichte für die ganze Zeitdauer und in allen Stunden, wie derselbe nach dem provisorischen Kirchengesetz vom 9. September 1875 einzurichten ist, Theil zu nehmen verbunden, wenn gleich nach den Gesetzen ihres Landes der Konfirmanden-Unterricht nur eine kürzere Zeit als ein halbes Jahr hindurch zu ertheilen ist. Doch erstreckt sich obige Regel nicht auf das Konfirmationsfähige Alter, indem sich dieses für die Kinder aus den eingepfarrten Ortschaften des andern Landes regelmäßig nach den Gesetzen des Landes bestimmt, in welchem die eingepfarrte Ortschaft gelegen ist.

IV. Soweit abweichende Bestimmungen mit benachbarten Staaten vereinbart sind, müssen selbstverständlich diese zur Richtschnur dienen, weshalb z. B. zu Folge der mit Sachsen-Altenburg inhaltlich der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ober-Konfistoriums zu Weimar vom 4. April 1826 getroffenen Uebereinkunft bei Kindern aus Sachsen-Altenburgischen Ortschaften, die einen dieeseitigen Pfarrer haben, und aus dieeseitigen Ortschaften, die einen Sachsen-Altenburgischen Pfarrer haben, die Geistlichen die Konfirmation nicht früher, als das Landesgesetz, welchem der Geistliche unterworfen ist, zugleich aber auch, wenn die Gesetze des benachbarten Staates einen spätern Termin festsetzen, nicht früher, als diese es verstaten, vornehmen dürfen.

Weimar am 14. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.
Stichling.

[114] III. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist

- 1) dem Großherzoglichen Direktor des I. Verwaltungsbezirks das Straßenbauwesen und die Handhabung der Straßenpolizei auf der im II. Verwaltungsbezirke belegenen Strecke der Weimar-Röllebaer Chaussee, und
- 2) dem Großherzoglichen Direktor des II. Verwaltungsbezirks das Straßenbauwesen und die Handhabung der Straßenpolizei auf den im I. Verwaltungsbezirke zwischen Umpferstedt und der Bezirksgrenze bei Frankendorf bezüglich Röbbigsdorf belegenen Strecken der Weimar-Jenaer und der Eckartsbergaer Chaussee

vom 1. Januar 1878 an bis auf Weiteres übertragen worden.

Solches wird zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[115] IV. Daß die Führung des Katasters von Tonndorf der Bezirkskatasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes Verka a./J. übertragen worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 17. Juli 1877,

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[116] V. Daß von der Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungsbank „Eingetragene Genossenschaft“ in Dresden, an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Kaufmann Gustav Lindner hier der Rentner A. J. Eduard Hörle in Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird

hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. November 1876 (Reg.-Blatt S. 212) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Juli 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[117] VI. Daß das Kataster von Göttern mit der Wüstung Gauga (Gauha) dem Großherzoglichen Rechnungsamte Blankenhain zur Führung übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Juli 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

- [118] Das 30., 31. und 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 1204 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete, vom 12. Oktober 1876; unter
 - Nr. 1205 die Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vom 29. Juni 1877; unter
 - Nr. 1206 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 7. Juli 1877.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

12. August 1877.

Inhalt: Instruktion für die Standesbeamten, die Form der Einträge bei Mittheilungen über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person betreffend, welche innerhalb ihres Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat S. 151. — Nachtrag zu §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten vom 13. Dezember 1875 S. 153. — Nachwahl zu dem XXI. ordentlichen Landtag am X. Wahlstreich S. 154 — Reichs-Gelehrblatt S. 154. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[119] I. In verschiedenen deutschen und außerdeutschen Staaten bestehen Vorschriften, denen zufolge den Standesbeamten dieser Staaten obliegt, in Fällen, wo die Geburt eines Kindes, dessen Eltern außerhalb ihres Standesamtsbezirks wohnen oder Angehörige eines anderen Staates sind, bezüglich die Eheschließung oder das Ableben von außerhalb ihres Bezirks wohnenden oder anderen Staaten angehörigen Personen in die von ihnen geführten Standesregister einzutragen gewesen ist, einen beglaubigten Registerauszug über den betreffenden Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall an den Standesbeamten des Heimaths- bezüglich Wohnorts der betreffenden Person gelangen zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf wird den Standesbeamten des Großherzogthums die nachstehende Anweisung ertheilt:

1) Wenn einem Standesbeamten des Großherzogthums eine derartige Urkunde über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb seines Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat, auf amtlichem Wege zugeht, so hat er diese Urkunde zu seinen Sammel-Akten (§. 9 der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875), nach Befinden zu einem besonderen Bande derselben zu nehmen und gleichzeitig den Namen der betreffenden außerhalb seines Bezirks geborenen, verheiratheten oder verstorbenen Person in das von ihm geführte alpha-

betreffende Namensregister (§. 11 der Instruktion vom 13. Dezember 1875) in der Weise einzutragen, daß die den Jahrgang und die Nummer des betreffenden Ständeregisters bezeichnende Rubrik unausgefüllt bleibt, dagegen in der „Bemerkungen“ überschriebenen Rubrik Band und Blattseite der Sammel-Akten angegeben wird, in denen die Urkunde eingestekt ist.

In das betreffende Ständeregister ist der in der Urkunde bescheinigte Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall regelmäßig nicht einzutragen. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, insofern nach Maßgabe der §§. 62 und 71 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bezüglich der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1875 Nr. 30 Seite 313) amtliche Anzeigen über Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignet haben, oder über Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine dem Ständesbeamten des Bezirks, in welchem die Eltern des geborenen Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, zugefertigt werden, welschensfalls nach jenen Vorschriften die Eintragung in das Geburts- oder Sterberegister auf Grund der amtlichen Anzeige zu bewirken ist.

2) Auf Verlangen eines Betheiligten hat der Ständesbeamte von den nach der Vorschrift unter 1 zu den Sammel-Akten genommenen Urkunden beglaubigte Abschrift gegen Entrichtung der sportelgesetzlichen Gebühr (§. 21, Ziffer 4 und 5 des Gesetzes über Sporeten und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865) zu erteilen. Der Beglaubigungs-Bemerk ist in folgender Weise auszustellen:

„Daß Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift der in den Sammel-Akten des hiesigen Ständesamts Bd. . . . Bl. . . . in Urschrift aufbewahrten Geburtsurkunde (Heiraths-, Sterbeurkunde) ist, wird hierdurch beglaubigt.

. . . . (Ortsname) den 18 (Datum)

Der Ständesbeamte.

(Siegel)

N. N.

Die Ständesbeamten haben sich hiernach zu achten.

Weimar am 20. Juli 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[120] II. In §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogthums vom 13. Dezember 1875 ist vorgeschrieben, daß die Einreichung der abgeschlossenen Nebenregister eines verfloffenen Kalenderjahrs an die nächste Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahrs erfolgen solle.

Im Hinblick darauf, daß in den ersten Monaten eines neuen Kalenderjahrs nicht selten Ergänzungen und Berichtigungen der in den letzten Monaten des verfloffenen Kalenderjahrs bewirkten Eintragungen in die Hauptregister sich nothwendig machen, daß insbesondere die Vornamen neugeborener Kinder, welche zur Zeit der vor Ablauf des alten Jahrs bewirkten Anzeige des Geburtsfalls noch nicht feststanden, oftmals erst nach Beginn des neuen Jahrs innerhalb der in §. 22 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nachgelassenen Frist von zwei Monaten dem Standesbeamten behufs nachträglicher Eintragung im Geburtsregister angezeigt werden, und daß die Ueberschreibung solcher nachträglich in der Form von Handvermerken zu den Hauptregistern bewirkten Eintragungen in die Nebenregister, wenn die letzteren bereits an die zuständige Aufsichtsbehörde eingesendet sind, ein umständlicheres Verfahren erfordert, als wenn die Nebenregister sich noch bei den Standesbeamten befinden und von den Standesbeamten unmittelbar beglaubigte Abschrift der Nachtragsvermerke zu den Nebenregistern gebracht werden kann: ist beschloffen worden, die gedachte Bestimmung in §. 10 Absatz 3 der Instruktion vom 13. Dezember 1875, welche wörtlich so lautet:

„Die abgeschlossenen Nebenregister sind spätestens bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahrs der zuständigen Aufsichtsbehörde zu überreichen,“

wie hiermit geschieht, aufzuheben und statt derselben Folgendes zu bestimmen:

Der Standesbeamte hat die abgeschlossenen Nebenregister für das verfloffene Kalenderjahr in der Zeit vom 1. bis spätestens zum 15. März des jedesmaligen neuen Kalenderjahrs der zuständigen Aufsichtsbehörde zu überreichen.

Sind vor dieser Ueberschreibung nachträgliche Handvermerke in die Hauptregister einzutragen gewesen, so hat der Standesbeamte beglaubigte Abschrift dieser Handvermerke vorschriftsmäßig zu den noch in seinen Händen befindlichen Nebenregistern zu bringen, so daß die letz-

teren bis zum Tage ihrer Ueberreichung an die Aufsichtsbehörde mit den Hauptregistern vollständig übereinstimmen.

Weimar am 23. Juli 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

N a c h t r a g

zu der Instruktion für die Landes-
beamten vom 13. Dezember 1875.

[121] III. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 6. November 1876, die Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten für die Etats-Periode 1878/80 betreffend (Reg.-Blatt S. 207), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Rechts-anwalt Göring sein Mandat als Landtags-Abgeordneter für den X. Wahlkreis niedergelegt hat, bei der am 20. d. Mts. stattgefundenen Nachwahl für den gedachten Wahlkreis der Rittergutsbesitzer Friedrich Hoch jun. zu Alstedt zum Landtags-Abgeordneten für die Finanz-Periode 1878/80 an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts Göring gewählt worden ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 27. Juli 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[122] Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter Nr. 1207 das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

4. September 1877.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Großherzoglichen Justizamts Verga und die Vereinigung dessen Bezirks mit dem Bezirke des Großherzoglichen Justizamts Weida S. 155. — Konfessionirung der Gegenseitigen Vieh-Versicherungsgesellschaft „Union“, zu Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum S. 156. — Katasterführung für Großromstedt S. 156. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[123] I. Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Aufhebung des Großherzoglichen Justizamts Verga und die Vereinigung dessen Bezirks mit dem Bezirke des Großherzoglichen Justizamts Weida beschloffen worden ist, wird in dieser Beziehung Nachstehendes bestimmt:

1.

Die Wirksamkeit des Großherzoglichen Justizamts Verga hört mit dem 30. September 1877 auf.

2.

Vom 1. Oktober 1877 ab wird der Bezirk des bisherigen Großherzoglichen Justizamts Verga (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 und das derselben beigelegte Verzeichniß unter Ziffer 3 — Reg.-Blatt S. 557 folg. —) dem Großherzoglichen Justizamte Weida überwiesen.

3.

In sämmtlichen bei dem Großherzoglichen Justizamte Verga anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsfachen, welche am 1. Oktober 1877 noch nicht beendet sind, haben die Betheiligten von dem bezeichneten Zeitpunkte an dasjenige, was ihnen bei dem Großherzoglichen Justizamte Verga obgelegen,

bei dem Großherzoglichen Justizamte Weida künftighin zu verrichten, daselbst auch die von dem Großherzoglichen Justizamte Berga etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beendigen, und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen des Großherzoglichen Justizamts Berga angedroht worden sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Weimar am 23. August 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung des Großherzoglichen Justizamts Berga und die Vereinigung dessen Bezirks mit dem Bezirke des Großherzoglichen Justizamts Weida.

[124] II. Daß der Gegenseitigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Union“, zu Berlin, die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt und von der genannten Gesellschaft H. Suhle jun. in Weimar als Haupt-Agent für das Großherzogthum bestellt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. August 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Flemming.

[125] III. Nachdem die Führung des Katasters von Großromstedt der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Apolda übertragen worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. August 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
H. Bergfeld.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

21. September 1877.

Inhalt: Befehl in der Verlon des Vorsitzenden der Stiftungsverwaltung der Hülfskaffe für Frankenheim S. 157. — Instruktion für die Gerichtsbehörden wegen Mittheilung von Abschriften rechtskräftiger Entscheidungen in Patentsachen an das Kaiserliche Patentamt zu Berlin S. 157. — Vereinbarung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung mit den Staatsregierungen der Königreiche Preußen und Sachsen und mehrerer anderer deutschen Staaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht S. 158. — Befehl in den Haupt-Agenturen von Versicherungsgesellschaften S. 160. — Reichs-Gesetzblatt S. 160.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[126] I. In höchstem Auftrage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, auf Grund von §. 5 der Stiftungsurkunde und des Statuts der Hülfskaffe für Frankenheim (S. 9 des Reg.-Blatts vom Jahre 1877), an Stelle des verstorbenen Großherzoglichen Bezirks-Direktors Schmith zu Dermbach, dessen Amtsnachfolger, den Großherzoglichen Bezirks-Direktor Freiherrn Dr. von Thüna daselbst zum Mitglied und Vorsitzenden der Stiftungs-Verwaltung der Hülfskaffe für Frankenheim zu ernennen.

Weimar am 1. September 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[127] II. Die Gerichtsbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, von denjenigen Urtheilen, welche in bei ihnen anhängigen Rechtsfachen auf Grund der §§. 5, 34 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai dieses Jahres (Reichs-Gesetzblatt S. 501 flg.) ergehen bezüglich sich auf Bestimmungen des Patentgesetzes beziehen, sobald dieselben in Rechtskraft übergegangen sind, dem Kaiserlichen Patentamte in Berlin eine Abschrift mitzutheilen.

Einer abschriftlichen Mittheilung der in Folge eingelegter Rechtsmittel nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidungen bedarf es in denjenigen Rechtsfällen, welche in oberster Instanz an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangen, überhaupt nicht, in den übrigen Fällen aber nur dann, wenn das der Entscheidung letzter Instanz zu Grunde liegende Sachverhältniß aus derselben nicht oder nicht vollständig zu entnehmen ist.

Weimar am 3. September 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[128] III. Nachdem die Staatsregierung des Großherzogthums Sachsen mit den Staatsregierungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Gildburghausen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Reuß ä. L. und des Fürstenthums Reuß j. L. über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen ist:

- I. „daß die dem Großherzogthum Sachsen angehörnden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörnden Kinder, welche sich im Großherzogthum Sachsen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;
- II. daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntag- oder Fortbildungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstreckt;
- III. daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernern Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt“;

wird dieses Uebereinkommen zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Großherzoglichen Schulämter und die Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren die Ausführung desselben zu überwachen haben, sowie daß zur Ausstellung der Zeugnisse über die erfüllte Schulpflicht in den einzelnen Bundesstaaten die folgenden Stellen zuständig sind:

- 1) im Großherzogthum Sachsen:
der Ortschulenaufscher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;
- 2) im Königreich Preußen:
der Lehrer und der Lokal-Schulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
- 3) im Königreich Sachsen:
der Lehrer gemeinschaftlich mit dem Lokal-Schulinspektor, bez. mit dem Schuldirektor als Lokal-Schulinspektor;
- 4) im Großherzogthum Baden:
die Schulkommission und, wo eine solche nicht besteht, der Gemeinderath;
- 5) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:
der Lehrer und der Ortschulenaufscher, bez. in Behinderung des letzteren der Lehrer und der Schulvorstands-Vorsitzende;
- 6) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:
die Schulinspektion;
- 7) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
an denjenigen Schulen, denen ein Direktor vorsteht, der Direktor, an den übrigen Schulen aber der Schulvorstand oder der Lehrer;
- 8) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
der Lehrer und der Lokal-Schulinspektor gemeinschaftlich;
- 9) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
der mit der Lokal-Schulaufsicht beauftragte Pfarrer;
- 10) im Fürstenthum Reuß ä. L.:
die Lokal-Schulinspektion und
- 11) im Fürstenthum Reuß j. L.:
der Schulvorstand.

Weimar am 9. September 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[129] IV. Daß von der Sächsischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Chemnitz H. Sühle jun. in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Mai 1873 (Reg.-Blatt S. 110) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[130] V. Daß von der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt zu Berlin an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten, Kaufmann Hermann Sommer zu Weimar, der Kaufmann August Grau zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Mai 1869 (Reg.-Blatt S. 93) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. September 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[131] Das 34. und 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

Nr. 1208 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Mark, vom 17. August 1877; unter

Nr. 1209 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 3. September 1877.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

27. September 1877.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, eine Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung und mehreren andern deutschen Regierungen über Vereinfachung des Schubtransportverfahrens auf den Eisenbahnen betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

[132] Zwischen Vertretern der Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie ist für die genannten Staatsgebiete, in Preußen für die Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg, zum Zwecke der Vereinfachung des Schubtransportverfahrens auf den Eisenbahnen am 15. Mai d. J. zu Arnstadt ein Abkommen getroffen worden, welches, nachdem dasselbe die Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und sämtlicher beteiligten Regierungen gefunden hat, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung Seitens der Behörden des Großherzogthums gebracht wird.

Weimar am 15. September 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

Uebereinkunft,

die Vereinfachung des Schubtransportverfahrens betreffend.

Art. I.

Das Abkommen hat diejenigen Schubtransporte zum Gegenstande, welche

auf Grund landespolizeilicher Anordnung eines der contrahirenden Staaten in oder durch das Gebiet eines andern derselben erfolgen.

Art. II.

Das Abkommen erstreckt sich nur auf solche Schubtransporte, welche auf den die contrahirenden Staaten berührenden oder durchschneidenden Eisenbahnen erfolgen.

Eingeschlossen sind Transporte, bei welchen es sich, sei es bis zum Anfangspunkte, sei es vom Endpunkte der zu benutzenden Eisenbahnstrecke ab, um die Zurücklegung kürzerer Landwegestrecken von und zu Behörden handelt, welche zur Absendung resp. Annahme von Schubtransporten befugt sind.

Art. III.

Das Transportverfahren unterliegt folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Schubtransporte innerhalb des Vereinsgebietes können nur von denjenigen Behörden eingeleitet und angenommen werden, welche in der Anlage, deren Vervollständigung nach Bedarf vorbehalten bleibt, aufgeführt sind.
- 2) Die Transporte sind von der einleitenden Behörde bis zu einer derjenigen in der Anlage bezeichneten Eisenbahnstationen, welche nach Maßgabe des einzelnen Falles als Endstation zu betrachten ist, direkt zu leiten.

In dem Falle des Artikel II Absatz 2 sind die Transporte über die letzte Eisenbahnstation hinaus bis zum Domizilorte der nächsten in der Anlage bezeichneten Behörde zu leiten.

- 3) Die Transporte sind thunlichst in einem Tage auszuführen. Wo dies nicht ausführbar ist, muß der Transporteur den Transportaten an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Durchgangsstation bis zum Weitertransport zur einstweiligen Verwahrung abliefern.
- 4) Zu den Transporten sind Waggon's III. Klasse zu benutzen.

Art. IV.

Die Kosten des Transports werden von der den Transport einleitenden Behörde bis zum Ablieferungsorte (Artikel III Ziffer 2) zunächst bezahlt. Dabei sind folgende Sätze zu beachten:

- a) An Verpflegungskosten der Transportaten werden die wirklich ge-

habten Anslagen, jedoch nur bis zu dem zulässig höchsten Satze von 0,80 Mark für den Kopf und Tag gewährt.

- b) Der Transporteur erhält für den Tag eine Entschädigung von 3 Mark und falls derselbe auf der Reise übernachten muß, einen Zuschuß von 1 Mark.
- c) Die Gastgebühren auf Durchgangsstationen werden nach den in den einzelnen Staaten, bezüglich Orten üblichen Sätzen vergütet.
- d) Für die Benutzung von Wagen in den Fällen des Artikel II Absatz 2 kommen die nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzuwendenden und zu belegenden Kosten in Ansatz.

Art. V.

Die für den einzelnen Transport gezahlten Kosten werden von der denselben einleitenden Behörde bei deren vorgelegter Dienststelle nach Maßgabe der in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften liquidirt.

Art. VI.

Die Ausgleichung der entstandenen Kosten für Transporte, welche die beteiligten Staaten antheilig zu tragen haben, erfolgt durch die betreffenden Ministerien bezw. für Preußen durch die beteiligten Regierungen am Jahreschlusse und zwar nach dem Grundsatz, daß jeder Staat die innerhalb des Konventionsgebietes entstandenen Gesamt-Kosten antheilig nach Verhältnis der metrischen Längenausdehnung der innerhalb seines Gebiets benutzten Eisenbahnstrecken zu tragen hat.

Art. VII.

Auf Transporte, deren Kosten von den contrahirenden Staaten nicht antheilig zu tragen sind, finden die Bestimmungen der Artikel IV — VI keine Anwendung.

Art. VIII.

Die Convention tritt vom 1. Oktober 1877 ab in Kraft.

Art. IX.

Die Convention tritt außer Kraft, sobald von einem der contrahirenden Staaten dieselbe 1 Jahr zuvor gekündigt wird. Als Kündigungsstermin wird hierbei der 1. Oktober bestimmt.

Verzeichniß

der im Vereinsgebiete belegenen Stationen, von welchen und nach welchen Eisenbahn-Schubtransporte in'strabirt werden können.

I. Königreich Preußen.

A. Regierungsbezirk Erfurt.

- 1) Erfurt:
Behörde: a. Landrathsamt,
b. die städtische Polizei-Verwaltung.
- 2) Strausfurt:
Behörde: Amtsvorsteher.
- 3) Nordhausen:
Behörde: a. Landrathsamt,
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 4) Langensalza:
Behörde: a. Landrathsamt,
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 5) Grossgotttern:
Behörde: Amtsvorsteher in Alteugotttern (10 Minuten entfernt).
- 6) Mühlhausen i./Th.:
Behörde: a. Landrathsamt,
b. städtische Polizei-Verwaltung.
- 7) Silberhausen:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung zu Dingelstedt (30 Minuten entfernt).
- 8) Leinefelde:
Behörde: Landrathsamt in Worbis ($\frac{3}{4}$ Stunden entfernt).
- 9) Heiligenstadt:
Behörde: Landrathsamt resp. städtische Polizei-Verwaltung.
- 10) Bleicherode:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 11) Sollstedt:
Behörde: Amtsvorsteher zu Wülfingorode.
- 12) Gernrode:
Behörde: Landrathsamt zu Worbis ($\frac{3}{4}$ Stunden entfernt).

- 13) Gispersleben:
Behörde: Amtsvorsteher daselbst.
- 14) Walschleben:
Behörde: Amtsvorsteher daselbst.
- 15) Ringleben:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung zu Gebesee.
- 16) Strausfurt:
Behörde: Amtsvorsteher daselbst.
- 17) Weissensee:
Behörde: Landrathsammt.
- 18) Sömmerda:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.

B. Regierungsbezirk Merseburg.

- 1) Halle:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 2) Merseburg:
Behörde: Königlichcs Landrathsammt.
- 3) Weissenfels:
Behörde: Königlichcs Landrathsammt.
- 4) Naumburg:
Behörde: Königlichcs Landrathsammt.
- 5) Kösen:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 6) Crossen:
Behörde: Amtsvorsteher in Crossen.
- 7) Zeitz:
Behörde: Königlichcs Landrathsammt.
- 8) Cölleda:
Behörde: Königlichcs Landrathsammt.

II. Großherzogthum Sachsen.

- 1) Weimar:
Behörde: a. der Großherzogliche Direktor des I. Verwaltungsbezirks,
b. der Gemeindevorstand als Schußbehörde.

- 2) Buttstädt:
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 3) Viesselbach:
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 4) Jena:
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 5) Apolda:
Behörde: a. der Großherzogliche Direktor des II. Verwaltungsbezirks,
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 6) Eisenach:
Behörde: a. der Großherzogliche Direktor des III. Verwaltungsbezirks,
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 7) Gerstungen:
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 8) Neustadt a./O.:
Behörde: a. der Großherzogliche Direktor des V. Verwaltungsbezirks,
b. der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 9) Weida:
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 10) Berga:
Behörde: der Gemeindevorstand als Schubbehörde.
- 11) Triptis:
Behörde: der Gemeindevorstand zu Auma (1 Stunde entfernt).
- 12) Grossheringen:
Behörde: der Gemeindevorstand zu Stadtsulza.

III. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Herzoglicher Landrath

- 1) Meiningen, Station Meiningen,
 - 2) Hildburghausen, Station Hildburghausen,
 - 3) Sonneberg, Station Sonneberg,
 - 4) Saalfeld, Station Saalfeld,
- sowie 5) der Amtsgehülfe des Herrn Landrath in Saalfeld
zu Camburg — Station Camburg.

IV Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- 1) Altenburg:
Behörde: a. der Herzogliche Landrath (für den Bezirk des Landrathsamtes Altenburg),
b. städtische Polizei-Verwaltung (für die Stadt Altenburg).
- 2) Lucka:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 3) Meuselwitz:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 4) Gössnitz:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 5) Schmölln:
Behörde: a. der Herzogliche Landrath (für den Bezirk des Landrathsamtes Schmölln),
b. städtische Polizei-Verwaltung (für die Stadt Schmölln).
- 6) Ronneburg:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 7) Hermsdorf — Klosterlausnitz.
Crossen:
Behörde: Eisenberg, städtische Polizei-Verwaltung (2 Stunden von jedem der beiden Bahnhöfe entfernt).
- 8) Roda:
Behörde: a. der Herzogliche Landrath (für den Landrathsamtsbezirk Roda),
b. städtische Polizei-Verwaltung (für die Stadt Roda).
- 9) Kahla:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.
- 10) Orlamünde mit Naschhausen:
Behörde: städtische Polizei-Verwaltung.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Herzogthum Coburg.

Residenzstadt Coburg: Landrathsamt.
Magistrat.

Neustadt: Magistrat.

Herzogthum Gotha.

Residenzstadt Gotha: Landrathsamt.

Stadtrath.

Obrdruf: Landrathsamt — Stadtrath.

Waltershausen: Landrathsamt — Stadtrath.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1) Sondershausen:

Behörde: der Fürstliche Landrath daselbst.

2) Greussen:

Behörde: die städtische Polizei-Verwaltung daselbst.

3) Hohenebra:

Behörde: der Fürstliche Landrath zu Ebeleben, 1 $\frac{1}{4}$ Postmeile vom genannten Stationsorte entfernt.

4) Arnstadt:

Behörde: der Fürstliche Landrath daselbst.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eisenbahnstation Rudolstadt:

Behörde: Landrathsamt Rudolstadt.

Eisenbahnstation Eichicht:

Behörde: Justizamt Leutenberg (1 Stunde entfernt).

VIII. Fürstenthum Reuß j. L.

Gera:

Behörde: a. Fürstliches Landrathsamt,

b. städtische Polizei-Verwaltung.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

28. September 1877.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

[133]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen zur Ausführung des am 1. Januar 1878 in Kraft tretenden Gesetzes vom 12. April 1877, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, in Gemäßheit der Bestimmung im §. 26, Absatz 4 dieses Gesetzes hierdurch, was folgt:

§. 1.

Von den zur Handhabung des Gesetzes vom 12. April 1877 berufenen §§. 1 bis 8
(zu §§. 1 und 2
des Gesetzes.) Behörden ist im Allgemeinen zunächst darauf zu achten, daß die im Anschlusse an die Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch gleichmäßige Anwendung derselben die beabsichtigte Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung erhalten.

Zur Erzielung dieser Uebereinstimmung ist besonders im Blicke zu behalten, daß — wie sich aus den Bestimmungen in §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. April 1877, verglichen mit §§. 55 und 58 der Reichsgewerbeordnung

1877.

ergibt, — im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§. 3 des Gesetzes) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichsgewerbeordnung ein von einer höheren Verwaltungsbehörde erteilter Legitimationschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind.

§. 2.

Ausnahmen von dieser Regel treten in folgenden Fällen ein:

1) Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen feil bieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh u. s. w.) nach der Gewerbeordnung eines Legitimationscheins, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, und bedarf demnach keines Gewerbescheines (§. 1, Nr. 1 des Gesetzes).

2) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche

a) bei öffentlichen Festen u. s. w. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§. 2, Nr. 3 des Gesetzes)

b) das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer um ihren Wohnort ausüben (§. 2 Nr. 4, c)

c) außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten, oder Waarenbestellungen suchen (§. 2 Nr. 5.)

bedürfen auch in denjenigen Fällen keines Gewerbescheines, wenn sie einen Legitimationschein einer höhern Verwaltungsbehörde nöthig haben.

§. 3.

Dagegen ist gewerbescheinpflichtig, ohne legitimationscheinpflichtig zu sein:

- 1) der Handel im Umherziehen mit nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues und
- 2) der Handel mit den in der Verordnung vom 18. September 1869 (zu §. 63 der Reichsgewerbeordnung) und in §. 24 der Verordnung

vom 12. November 1862 bezeichneten gemeinen Verbrauchsgegenständen, nämlich:

- a) grobe Holzwaaren, als: Bretter, Bohlen, Latten, Stollen, Leitern, Getreideschaukeln, Dachspähne, Schindeln, Rechen, Querte, hölzerne Schuhe, Besen, Körbe, Siebe und dergleichen;
- b) ordinäre Strohwaaren;
- c) Sand, Thon, Wagenschmiere, Kienruß, Wegsteine, Feseln, Schreibmaterialien.

§. 4.

Ob ein Land- oder Forstwirth, ein Gärtner u. s. w. seine selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet, oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, einen Angehörigen oder Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied.

§. 5.

Der Gewerbebetrieb, welcher am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorherige Bestellung stattfindet, z. B. wenn Musiker ihr Gewerbe auch über den Umkreis von 15 Kilometer hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, unterliegt der Heranziehung zur Gewerbesteuer nicht.

§. 6.

Bei entstehendem Zweifel, ob gewisse Arten von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen, je nachdem bei denselben ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, oder nicht (§. 1, Nr. 4 des Gesetzes) der Steuer vom Gewerbebetriebe unterliegen oder nicht, ist vorentscheidend, ob dergleichen Leistungen u. s. w. legitimationspflichtig sind, oder nicht, worüber von dem Ministerial-Departement des Innern letztinstanzlich zu befinden ist.

§. 7.

Unter dem in §. 2 Nr. 2 des Gesetzes gedachten Marktverkehr ist nicht nur der Verkehr auf Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten, z. B. Pferde-, Vieh-, Woll- u. c. Märkten zu begreifen; es ist jedoch dieser Marktverkehr, sowie der Verkehr in öffentlichen Ausstellungen nur in soweit gewerbesteuerfrei, als er sich auf

Gegenstände beschränkt, mit welchen derselbe nach den bestehenden Marktordnungen oder den betreffenden Ausstellungs-Programmen zulässig ist.

§. 8.

In steuerlicher Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometer (§. 2, Nr. 4 des Gesetzes) Theile verschiedener Verwaltungsbezirke umfaßt, oder ob der Gewerbetreibende im Großherzogthume oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

§. 9.

§. 9.
(Zu §§. 3 und
11 des Ge-
setzes.)

Im Betreff der Zulassung von Ausländern (Angehörigen außer deutscher Staaten) zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, insbesondere ob und unter welchen Bedingungen beziehungsweise zu welchen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen dieselben im Großherzogthume zuzulassen sind, wird durch das Gesetz vom 12. April d. J. eine Aenderung des Bestehenden nicht herbeigeführt.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes von Angehörigen einzelner außerdeutschen Staaten ist durch bestehende Verträge oder Vereinbarungen (§. 3 des Gesetzes) zur Zeit Folgendes festgesetzt:

1) Die Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg stehen nach den Zollvereinsverträgen den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleich, und ist deshalb ihnen gegenüber die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Gesetzes ausgeschlossen;

2) die Angehörigen von Frankreich (vergleiche Art. 26 des Handelsvertrags vom 2. August 1862 — S. 135 des Reg.-Blattes von 1865 — und Art. 18 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 — S. 7 des Reichsgesetzblattes von 1872 —) von Oesterreich (vergleiche Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868. — S. 239 des Bundesgesetzblattes von 1868 —) der Schweiz (vergl. Art. 9 des Handels- und Zollvertrags vom 13. Mai 1869. — S. 603 des Bundesgesetzblattes von 1869 —) und von Portugal (vergl. Art. 12 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 2. März 1872. — S. 254 des Reichsgesetzblattes von 1872 —), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen, oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit;

3) den Angehörigen des Königreichs Italien (vergl. Art. 1 des Handels-

vertrags vom 31. Dezember 1865. — §. 41 des Reg.-Blatts von 1866 —) und von Großbritannien (vergl. Art. 1 des Handelsvertrags vom 30. Mai 1865. — §. 351 des Reg.-Blatts von 1865 —) sind die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen der unter 2 genannten Staaten gleichfalls Anspruch darauf haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein, wogegen

4) für diese Art des Gewerbebetriebes die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 Mark (Art. 24 des Handelsvertrags vom 31. Dezember 1851. — §. 123. 231 des Reg.-Blatts von 1852 — und von Belgien 16 Mark (vergl. Biff. 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1855. — §. 19 des Reg.-Blatts von 1855. —) zu entrichten haben.

Zu Uebrigem finden die unter Nr. 1, 3 und 4 des §. 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der unter 2. 3. 4 genannten Staaten ebenso Anwendung, wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

§. 10.

Die im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorbehaltene endgültige Entscheidung darüber, ob im Zweifelsfalle ein feilgebotenes Waarenlager als sogenanntes Wanderlager anzusehen ist, und bis zu welchem Zeitpunkte ein Gewerbetreibender der Besteuerung vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, ist vorkommenden Falles von dem Ministerial-Departement des Innern zu geben, welches dem Ministerial-Departement der Finanzen davon Mittheilung macht.

§. 10.
(zu §. 4 des
Gesetzes.)

§. 11.

Der beabsichtigte Gewerbebetrieb im Umherziehen ist Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer schriftlich oder zu Protokoll anzumelden (§. 5 des Gesetzes):

1) in allen denjenigen Fällen, in welchen zu dem Gewerbebetriebe der Legitimationschein von einer höhern Verwaltungsbehörde des Großherzogthums auszustellen oder auszudehnen ist (§§. 58. 59. 60 der Reichs-Gewerbeordnung und Biffer 5. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877. — §. 142 des Zentralblattes für das deutsche Reich von 1877.) — und zwar gleichzeitig mit dem Antrage auf Ertheilung oder Ausdehnung des Legitimationscheins — bei demjenigen Großherzoglichen Bezirks-Direktor, welcher den Legitimationschein zu ertheilen bezüglich auszudehnen hat,

§§. 11 bis 18.
(zu §§. 5 und
6 des Ge-
setzes.)

2) in allen übrigen Fällen, und demnach, wenn der Gewerbetreibende entweder Angehöriger eines andern deutschen Staates ist, und sich bereits im Besitze eines von einer höhern Verwaltungsbehörde seines Heimathstaates ausgestellten, der Ausdehnung nicht bedürftenden Legitimationscheins befindet, oder wenn er eines Legitimationscheines überhaupt nicht bedarf, (§. 3 der Verordnung), oder wenn die Ertheilung des Legitimationscheins durch die Unterbehörde erfolgt (§. 58 Z. 1 und 2 der Reichs-Gewerbeordnung, Art. IV. des Gesetzes vom 18. September 1869 — S. 313 des Regierungsblattes — und Gesetz vom 2. Juni 1870. — S. 41 des Reg.-Blattes von 1870.) bei dem Gemeindevorstande seines Wohnortes im Großherzogthume und wenn er innerhalb des Großherzogthums keinen Wohnsitz hat, bei dem Gemeindevorstande des Ortes, in welchem er den Gewerbebetrieb im Großherzogthume beginnen will.

Den Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche bereits im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürftenden Legitimationscheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathstaates sind, soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung eines Gewerbescheins für das Großherzogthum an den Bezirks-Direktor desjenigen Bezirks, in welchem sie den Gewerbebetrieb im Großherzogthum beginnen wollen, zu wenden; von dem Antragsteller ist in dem einen wie in dem andern Falle der Legitimationschein für das betreffende Kalenderjahr zur Einsichtnahme beizuführen.

§. 12.

Jede Anmeldung muß den Vorschriften in §. 5 des Gesetzes entsprechend eine genaue Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, die Anzahl der etwa mitzuführenden Begleiter und Fuhrwerke, und außerdem zur Gewinnung der erforderlichen Grundlagen für die Steuerabmessung, eine nähere Angabe über die Berrichtungen der Begleiter, über die Beschaffenheit des Fuhrwerks — ob ein- oder mehrspännig — und über die Bestimmung der Transportmittel — ob solche zum Waarentransport, oder zur Beförderung der Person und des Geräthes zc. benutzt werden sollen — enthalten.

§. 13.

Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen erfolgt:

1) hinsichtlich derjenigen Gewerbebetriebe, für welche der regelmäßige Steuerfuß von 48 Mark für jedes Kalenderjahr zu entrichten ist (§. 8 al. 1 des Gesetzes) und hinsichtlich der Gewerbebetriebe geringerer Art, für welche nach §. 8 Ziffer 1 des Gesetzes der ermäßigte Jahressteuerfuß von 36, 24, 18, 12, 6 und 2 Mark zu entrichten ist, durch die Bezirks-Direktoren, welchen diese Befugniß im Betreff der in ihren Bezirken vorkommenden desfalligen Anmeldungen auf Grund der Vorschrift in §. 5 al. 5 des Gesetzes hierdurch übertragen wird;

2) hinsichtlich derjenigen Gewerbebetriebe, für welche ein höherer Jahressteuerfuß als 48 Mark zu entrichten ist, durch das Ministerial-Departement der Finanzen.

Ob im einzelnen Falle ein Jahressteuerfuß von 48 Mark oder darunter festzusetzen ist, oder ob ein höherer Steuerfuß zu bestimmen sein wird, bleibt zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirks-Direktors überlassen, und hat demselben hierbei die von dem Ministerial-Departement der Finanzen zu ertheilende desfallige besondere Instruktion zur genauen Richtschnur zu dienen.

§. 14.

Anmeldungen, welche nach §. 11 Ziffer 2 dieser Verordnung bei den Gemeindevorständen erfolgen, sind von diesen unter Beischluß des etwaigen Legitimationscheins alsbald an den zuständigen Bezirks-Direktor zur weiteren Verfügung einzusenden.

Anmeldungen von Gewerbebetrieben, rücksichtlich welcher nach dem Ermessen des Bezirks-Direktors ein höherer Steuerfuß als 48 Mark jährlich zu bestimmen sein wird, sind von demselben an das Ministerial-Departement der Finanzen mit kurzer Aeußerung über den Umfang des in Frage kommenden Gewerbebetriebes und über die etwaigen besondern persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, oder die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen, ungesäumt mit Vorschlag des Steuerfußes einzusenden, welches in diesen Fällen den Steuerfuß feststellt und dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor eröffnet.

Die Ausfertigung des Gewerbebescheins erfolgt in allen Fällen durch den Bezirks-Direktor unter Benutzung der demselben vom Ministerial-Departement der Finanzen zufertigenden gedruckten Formulare.

§. 15.

Die Erhebung der Gewerbesteuern erfolgt durch die Sportelkassen der Bezirks-Direktoren, und sind die von dem Bezirks-Direktor ausgefertigten Gewerbescheine zu diesem Behufe und zur ungesäumten Aushändigung derselben an die Antragsteller der betreffenden Kasseverwaltung zuzustellen. Die Aushändigung der Gewerbescheine an die Antragsteller hat jedoch in jedem Falle erst nach Erlegung der festgesetzten Steuer und der etwaigen Verläge zu erfolgen.

Eine jede dieser Kasseverwaltungen hat spätestens acht Tage nach dem Schlusse jeden Jahres die im verfloßenen Jahre erhobenen Gewerbesteuern unter Beisluß eines nach besonderer Instruktion auszustellenden Lieferscheins, welcher als Einnahmebeleg zu dienen hat, und unter Aufrechnung von zwei und acht zehntel Prozent Hebegebühren, an die Großherzogliche Hauptstaatskasse abzugewähren, im Falle aber während eines Jahres eine Gewerbesteuererhebung nicht stattgefunden hat, einen Ausfallschein an dieselbe einzusenden.

Etwas nicht abgelöste Gewerbescheine sind unter Belegung mit den ungelöst gebliebenen, unquittirten Gewerbescheinen von der Sportelkasserverwaltung alsbald von der Einnahme abzugeben.

Von dem Betriebs-Direktor ist ein anderer Beamter, als der Kassirer, mit Führung der Kontrolle über die zu erhebenden Gewerbesteuerbeträge zu beauftragen und zu instruiren und hat dieser zweite Beamte die Vollständigkeit und Richtigkeit eines jeden Lieferscheins eventuell des Ausfallscheins ausdrücklich darunter zu bezeugen.

§. 16.

Gleichmäßig (§§. 11 bis 15) ist zu verfahren, wenn ein Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahrs Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen eintreten lassen will. (§. 6 des Gesetzes.) In solchem Falle ist der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen, und bleibt nur der überschießende Mehrbetrag des letztern auf Grund der zu dem einzureichenden Gewerbescheine zu bringenden, von dem kontrolirenden Beamten (§. 15. al. 4) in die Kontrolle einzutragenden Bemerkung nachzuerheben.

§. 17.

Da die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimationscheinen einerseits und in

den Gewerbescheinen andererseits wünschenswerth ist, so ist bereits bei Ausstellung der Legitimationscheine der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebs hinlänglich genau und bestimmt zu bezeichnen. Würde dies nicht in dem Maaße geschehen sein, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so ist die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufzunehmen.

§. 18.

Mit Rücksicht darauf, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden kann, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, wird den sämmtlichen bei der Aufnahme der Anmeldungen, bei der Ausfertigung und bei der Aushändigung der Gewerbescheine mitwirkenden Behörden zur Pflicht gemacht, ihre desfallsigen Obliegenheiten jederzeit ungefümt zu erledigen.

§. 19.

Etwaige Anträge auf Erstattung der Steuer (§. 13 des Gesetzes) sind in jedem Falle an den betreffenden Bezirks-Direktor zu richten, und von diesem nach vorgängiger genügender sachlicher Erörterung mit gutachtlicher Aeußerung an das Ministerial-Departement der Finanzen einzusenden.

§. 19.
(zu §. 13 des
Gesetzes.)

§. 20.

Von den Polizeibehörden und Polizeiaufsichtspersonen ist zu überwachen, daß steuerpflichtiger Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne vorherige Erwirkung eines Gewerbescheins nicht ausgeübt wird und daß der Inhaber eines Gewerbescheins diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs stets bei sich führt. (§. 7 des Gesetzes).

§. 20.
(zu §§. 16 bis
25 des Ge-
setzes.)

Sich ergebende Zuwiderhandlungen sind

1) wenn der Beschuldigte im Großherzogthum keinen Wohnsitz hat, alsbald bei der Justizbehörde und zwar in den gesetzlich zulässigen Fällen unter Zuführung des Beschuldigten und der von demselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände Behufs deren etwaiger Beschlagnahme (§. 25 des Gesetzes),

2) in den übrigen Fällen bei dem Bezirks-Direktor, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung verschuldet worden ist, anzuzeigen; von dem letzteren sind die erforderlichen desfallsigen Erörterungen alsbald vorzunehmen, und ist deren Ergebniß dem Ministerial-Departement der Finanzen Behufs Feststellung der Nachsteuer mit Vorschlag des Steuersatzes und zur Entschließung wegen vorläufiger Festsetzung der Strafe vorzulegen.

Die vorläufig festgesetzte Geldstrafe, ingleichen Nachsteuer und Kosten sind dem Angeschuldigten unter Bestimmung einer für jeden einzelnen Fall festzusetzenden höchstens sechswochentlichen Frist durch den betreffenden Bezirks-Direktor anfordern zu lassen, und ist von diesem im Zahlungsfalle die Geldstrafe in die Sportelrechnung zur Vereinnahmung einzuweisen, die Nachsteuer aber in das Verzeichniß der Gewerbesteuern sowie in das Kontrol-Verzeichniß aufnehmen zu lassen, auch hierüber Anzeige an das Ministerial-Departement der Finanzen zu machen. Dafern die Zahlung nicht erfolgt ist alsbald nach Ablauf der Zahlungsfrist an das ebengenannte Ministerial-Departement unter Beischluß der Akten Behufs weiterer Verfügung in der Sache zu berichten.

§. 21.

§§. 21 und 22.
(Zu §. 26 des
Gesetzes.)

An den Vorschriften über die im einzelnen Falle nach Erwirkung des Gewerbescheins noch einzuholende Hausirerlaubnis und über die für Ertheilung der Hausirerlaubnis zu liquidirenden Sporteln ist durch das Gesetz vom 12. April 1877 nichts geändert.

§. 22.

Die für außerdeutsche Handel- und Gewerbetreibende auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1844 ausgestellten Gewerbescheine bleiben bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie ausgestellt sind, in Geltung.

Die zu dem erwähnten Gesetze vom 27. April 1844 erlassenen Ausführungsvorschriften vom 20. Dezember 1850 und vom 30. März 1869 treten am 1. Januar 1878 außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstehändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 21. September 1877.



Carl Alexander.

G. Lhon. Sticking. von Groß.

Verordnung,
die Ausführung des Gesetzes vom 12.
April 1877 über die Besteuerung des
Gewerbebetriebes im Umherziehen
betreffend.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

6. Oktober 1877.

Inhalt: Revidirte Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, nebst Anlage S. 179. —
Reichs-Gesetzblatt S. 198. — Berichtigung zu S. 176 S. 198.

[134]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Da es erforderlich wird, mit dem Zeitpunkte, zu welchem der zwischen Unserer Staatsregierung mit Zustimmung des getrennten Landtags einerseits und den Staatsregierungen der Herzogthümer Sachsen = Meiningen, Sachsen = Altenburg und Sachsen = Coburg = Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg = Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie andererseits unter dem 28. Oktober 1876 über die Errichtung gemeinsamer Strafanstalten abgeschlossene und allseitig ratifizierte, mit dem zugehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag zur Ausführung zu gelangen hat, verschiedene Abänderungen Unserer Verordnungen vom 20. Juni 1872 (S. 261 des Regier. - Blatts), vom 7. Januar 1874 (S. 25 des Regier. - Blatts) und vom 25. April 1877 (S. 69 des Regier. - Blatts) eintreten zu lassen, so verordnen Wir hierdurch über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, was folgt:

1877.

31

Anlage.

§. 1.

Zu vollstrecken sind:

I. Zuchthausstrafen

- a) gegen Personen männlichen Geschlechts in den Zuchthäusern zu Gräfen-tonna und zu Maßfeld, je nach Maßgabe der hierüber auf Grund der beschliffigen Vereinbarungen (vergl. Art. 2 des Staatsvertrags und Ziffer 2 des Schlußprotokolls) von Unserem Staats-Ministerium zu treffenden näheren Bestimmungen,
- b) gegen Personen weiblichen Geschlechts in dem Weiberzuchthause zu Hassenberg;

II. gegen Erwachsene erkannte Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten je nach dem Geschlecht der verurtheilten Person in dem Männergefängniß oder in dem Weibergefängniß zu Jchtershausen, ausnahmsweise auch auf besondere Anordnung bezüglich mit Genehmigung Unseres Staats-Ministeriums in den Gefängnissen der Gerichte;

III. gegen jugendliche Personen in Gemäßheit des § 57 des Strafgesetzbuchs erkannte Gefängnißstrafen, deren Dauer mindestens sechs Wochen beträgt, in den zu diesem Zwecke in Jchtershausen, getrennt für jedes Geschlecht, einzurichtenden besonderen Anstalten;

IV. alle übrigen Gefängnißstrafen sowie die Haftstrafen in den Gefängnissen und Haftlokalen des Untersuchungsgerichts, ausnahmsweise eines anderen Kreisgerichts oder Einzelgerichts, und zwar der Regel nach unter Absonderung der jugendlichen Strafgefangenen von anderen Gefangenen;

V. Festungshaft in einer von Unserem Staats-Ministerium in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Festung oder anderen geeigneten Räumlichkeit.

§. 2.

Insofern die Frage, in welcher Strafanstalt eine Gefängnißstrafe zu vollstrecken sei, nach der Zeitdauer der Strafe sich entscheidet (§. 1 Ziffer II. III. IV.), kommt lediglich die erkannte Strafzeit in Betracht (vergl. Schlußprotokoll Ziffer 1).

Würde jedoch in Folge theilweisen Straferlasses oder aus anderen Gründen der Zeitraum der thatsächlichen Vollstreckung einer gegen eine erwachsene Person erkannten Gefängnißstrafe von mindestens drei Monaten (§. 1 Ziffer II) unter zwei Monate oder einer gegen eine jugendliche Person erkannten Gefängnißstrafe (§. 1 Ziffer III) unter vier Wochen herabsinken, so ist von einer Einlieferung des Sträflings in die im § 1 Ziffer II und III bezeichneten Strafanstalten abzusehen und die Strafe in den im §. 1 Ziffer IV gedachten Gefängnissen zu vollstrecken.

§. 3.

Saben Personen, welche wegen einer im jugendlichen Alter verübten strafbaren Handlung nach §. 57 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zur Zeit des Antritts der Strafe das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist die erkannte Freiheitsstrafe nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung §. 1 Ziff. II und IV in dem Männer- bezüglich Weiber-Gefängniß zu Juchtershausen oder in einem Gerichtsgefängniß zu vollstrecken.

Ein Gleiches kann von Unserem Staats-Ministerium angeordnet werden, wenn der Verurtheilte seinem Alter nach der Vollendung des achtzehnten Jahres so nahe steht, daß ein beträchtlicher Theil der erkannten Freiheitsstrafe erst nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre zum Vollzug kommen kann. Unter der nämlichen Voraussetzung dürfen auch Verurtheilte, welche in eine der Anstalten für jugendliche Verbrecher bereits eingeliefert sind, wenn sie während des Strafvollzuges das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, durch Verfügung Unseres Staats-Ministeriums in das Männer- bezüglich Weibergefängniß zu Juchtershausen oder in ein Gerichtsgefängniß zur Verbüßung des Strafrestes versetzt werden.

§. 4.

Zur Aufnahme derjenigen Personen, welche in Gemäßheit des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von den zuständigen Landespolizeibehörden in ein Arbeitshaus verwiesen werden, dient nach wie vor das Arbeitshaus zu Eisenach. Doch bleibt vorbehalten, jugendliche Korrigenden auch in der Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Juchtershausen, soweit dort Raum und Fügigkeit zureichender Absonderung vorhanden ist, unterzubringen (vergl. Schlußprotokoll Ziff. 3).

§. 5.

Die auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt verwiesenen jugendlichen Personen werden, dafern und soweit nicht für einzelne Fälle von Unserem Staats-Ministerium eine andere Anstalt bestimmt werden wird, nach wie vor in der zu Zeit befindlichen Lehr- und Erziehungsanstalt aufgenommen, wie solches vertragsmäßig festgesetzt ist (vergl. den Vertragsabdruck S. 27 des Regier.-Blatts 1874).

§. 6.

Die bei der Einlieferung und Aufnahme der Gefangenen und Sträflinge in die gemeinschaftlichen Anstalten zu beachtenden Vorschriften und Erfordernisse werden, soweit sie nicht aus dem Inhalte des angebrachten Staatsvertrages selbst hervorgehen (vergl. Art. 19) oder aus den bereits früher erlassenen Bekanntmachungen und Instruktionen genügend zu entnehmen sind, noch besonders zur Kenntniß der beteiligten Behörden von Unserem Staats-Ministerium gebracht werden.

In Ansehung der Einlieferung und Aufnahme in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeit und in das Arbeitshaus zu Eisenach hat es bei den zeitherigen Anordnungen bis auf weitere Bestimmung Unseres Staats-Ministeriums sein Bewenden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1878 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden die Verordnungen vom 20. Juni 1872, vom 7. Januar 1874 und vom 25. April 1877 außer Wirksamkeit gesetzt.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Einlieferungen in die dormalen bestehenden Anstalten auf Grund der jetzt gültigen Vorschriften, unter vorläufiger Zurückbehaltung der Verurtheilten in den Gerichtsgefängnissen bezüglich unter Hinausschiebung des Beginnes der Strafhaft, schon vor dem 1. April 1878 zu sistiren sind, wird Unser Staats-Ministerium bestimmen.

Auch bleibt demselben wegen der Ueberführung der am 1. April 1878 in einer Strafanstalt bezüglich in einem Gerichtsgefängnisse bereits befindlichen, auf Grund gegenwärtiger Verordnung in eine andere Anstalt zu versetzenden

Gefangenen und Sträflinge ingleichen wegen der bis zur gänzlichen Evacuierung in Ansehung der zeitweilig Zurückbleibenden zu treffenden interimistischen Einrichtungen — und zwar insoweit unter einstweiliger Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung der betreffenden Anstalt für die darin Detinirten —, sowie überhaupt wegen alles dessen, was zur Ausführung dieser Verordnung sonst noch erforderlich sein wird, die weitere Anordnung vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Wartburg am 26. September 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehling. von Groß.

Revidirte Verordnung,
die Vollstreckung der Freiheitsstrafen
betreffend.

S t a a t s v e r t r a g .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie und
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

haben wegen Abschlusses eines Vertrags über Errichtung gemeinsamer Straf-
 anstalten Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
 Allerhöchstherrn Ministerial-Director Dr. Julius Schomburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Dr. jur.
 Friedrich von Uttenhoven,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moritz Friedrich Porenz,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen
 Höchstihren Regierungsrath und Kammerherrn Max von Blödan,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moritz Kunze,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
 Höchstihren Landrath Hermann Seifarth,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte
 allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Vom 1. April 1878 an werden folgende Strafen, welche in den Ein-
 gangs gedachten Staaten zu vollstrecken sind:

- 1) Zuchthausstrafen;
- 2) Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten;
- 3) Gefängnißstrafen, welche nach §. 57 des Reichsstrafgesetzbuchs gegen jugendliche Verbrecher erkannt sind und deren Dauer mindestens sechs Wochen beträgt,

in gemeinschaftlichen Strafanstalten verbüßt.

Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer anderen Strafanstalt statt finden, so wird solches der Regierung des Staates, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in welcher nach diesem Vertrage die Strafe zu verbüßen sein würde, mitgetheilt.

Art. 2.

Zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen an Männern dienen die Zuchthäuser zu Gräfenouna und Maßfeld.

Die näheren Bestimmungen über die Unterbringung der Sträflinge in der einen oder anderen dieser Anstalten bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 3.

Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen dient das im alten Schloß Hassenberg einzurichtende Weiberzuchthaus.

Art. 4.

Zur Vollstreckung der gegen Männer erkannten Gefängnißstrafen dient das im bisherigen Schloß nebst Nebengebäude in Jchtershausen zu errichtende Männergefängniß.

Art. 5.

Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen dient das im bisherigen Justizamtsgebäude in Jchtershausen zu errichtende Weibergefängniß.

Art. 6.

Zur Vollstreckung der gegen jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen dienen zwei in gesonderten Gebäuden in Jchtershausen einzurichtende Anstalten.

Art. 7

Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Nothwendigkeit einer baulichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Veränderung einer der in den Artikeln 2 bis 6 gedachten Strafanstalten hervortreten, so einigen sich die Regierungen der beteiligten Staaten über die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel. Als Maßstab für die Repartition der diesfälligen Kosten gilt der Umfang der bis dahin stattgehabten durchschnittlichen Benutzung der betreffenden Anstalt Seitens der einzelnen Staaten. Dabei gelten die beiden Männerzuchthäuser zu Tonna und Massfeld als eine Anstalt.

Art. 8.

Jede der in den Artikeln 2 bis 6 genannten Anstalten einschließlich des Inventars bleibt Eigenthum des Staates, in dessen Territorium dieselbe gelegen ist.

Die Verwaltung der Anstalten wird von der Regierung des Staates geleitet, in dessen Territorium dieselbe liegt.

Die Regierungen sämtlicher mitbetheiligter Staaten sind befugt, durch Commissarien von den Anstaltsverwaltungen Kenntniß zu nehmen; denselben steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu, vielmehr sind Anträge und Wünsche in Bezug auf die Anstaltsverwaltung an das Ministerium der die Verwaltung der Anstalt leitenden Regierung zu richten.

Art. 9.

Die Kosten für die erforderliche bauliche Einrichtung und Erweiterung der in den Artikeln 2, 4, 5 und 6 gedachten Anstalten und Gebäude, sowie die Kosten für die damit in Verbindung stehenden baulichen Herstellungen für Wohnungen des Directors, der Aufseher, Wachtlocale u. s. w., ferner der Aufwand für Erwerb der in den Artikeln 4, 5, 6 gedachten Gebäude zu Zuchtershäusern nebst Gärten, Hofräumen, sowie der für die nöthigen Wohnungen und das Wachtlocal erforderlichen Gebäude, ingleichen endlich der Aufwand für Beschaffung der für die neuen Anstalten erforderlichen Inventarien und für die Ergänzung der Inventarien in den zu erweiternden Anstalten werden von sämtlichen beteiligten Regierungen gemeinschaftlich getragen.

Der von den beteiligten Staaten hiernach zu übernehmende Gesamtaufwand besteht in dem Betrage, welcher sich nach Feststellung sämtlicher Aufwandsrechnungen ergibt.

Derjenige Staat, in dessen Gebiet eine Anstalt liegt, für welche ein Aufwand zu machen ist, schießt diesen Aufwand vor. Die Antheile der übrigen Staaten werden von diesen dem Staate, welcher den Vorschuß geleistet hat, vom 1. April 1878 an jährlich mit vier und ein halb Procent verzinst und durch Zahlung einer jährlichen Amortisationsrente, welcher die ersparten Zinsen von den gezahlten Tilgungskosten stets zuwachsen, innerhalb eines Zeitraumes von fünf und dreißig Jahren, vom 1. April 1878 an gerechnet, getilgt.

Die jährlichen Antheile, welche die einzelnen Staaten an der hiernach festgestellten Zins- und Amortisationsrente zu übernehmen haben, werden nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betreffenden Rechnungsjahre in die Anstalten untergebrachten Sträflinge festgestellt und binnen 4 Wochen nach Mittheilung der Feststellung entrichtet.

Um bei der Vertheilung der Zins- und Amortisationsrente dem Umstande Rechnung zu tragen, daß für die drei Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und Neuß jüngere Linie, einer Seits, und Sachsen-Meinungen, anderer Seits, das Bedürfniß zur Unterbringung von Sträflingen bis zu dem Betrage von 128,000 Straftagen für die erstgenannten drei Staaten und von 28,000 Straftagen für Sachsen-Meinungen bereits gedeckt ist, wird der nach Maßgabe des Gesamtaufwands für die Neuherstellungen u. s. w. sich ergebende Zins- und Amortisationsrente als Nutzungswerth der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg der Betrag von Fünf und Dreißig Tausend Mark und als Nutzungswerth von der Strafanstalt zu Maßfeld der Betrag von Acht Tausend Mark zugerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag der Rente wird dann nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betreffenden Rechnungsjahre in die Anstalten eingelieferten Sträflinge auf die einzelnen Staaten vertheilt mit der Maßgabe, daß von dem Antheil der drei mehrgedachten Staaten 35,000 Mark und von dem Antheil des Herzogthums Sachsen-Meinungen 8000 Mark in Abzug kommen.

Eine Ablösung der Zins- und Amortisationsrente kann nur nach allseitiger Uebereinkunft stattfinden.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen vereinbaren den Voranschlag über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der im Artikel 1 genannten Anstalten.

Zu den Ausgaben werden die Kosten für die Nachschaffung der für die

Anstalten erforderlichen Inventariensstücke, die Unterhaltungskosten der Gebäude, die Feuerversicherungsprämien, ferner die Einlieferungskosten der Sträflinge, ingleichen die an einen Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort oder sonst zu leistenden Vorschüsse mit gerechnet.

Diejenigen Ausgabe-Posten der Voranschläge, bezüglich deren eine Ueberschreitung ohne Consens aller Regierungen ausgeschlossen ist, ingleichen diejenigen Posten, bezüglich deren eine Ueberschreitung auf Grund eines nach Maßgabe des Artikels 17 zu fassenden Beschlusses zulässig ist, werden durch Vereinbarung bezeichnet.

Art. 11.

Die contrahirenden Regierungen zahlen zur Deckung der Verwaltungskosten für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieferten Sträfling für jeden Straftag denjenigen Betrag, welcher sich ergibt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand, nach Abzug der bei der Verwaltung selbst, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge erwachsenen Einnahmen, durch die Zahl der Straftage sämmtlicher, während des Jahres detinirten, Sträflinge dividirt wird.

Bei der Feststellung dieses Gesamtaufwandes werden

- 1) die Zuchthäuser zu Tonna und Maßfeld,
- 2) das Männergefängniß zu Jchtershausen, das Weibergefängniß daselbst und die Gefängnisse für jugendliche Verbrecher ebendasselbst,
- 3) das Weiberzuchthaus zu Hassenberg,

als je eine Anstalt behandelt.

Die Zahlung erfolgt in der Weise, daß vierteljährig am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar und zwar im ersten Jahre der Gemeinschaft nach Maßgabe des Voranschlags (Art. 10.) und in den folgenden Jahren nach Maßgabe des im unmittelbar vorhergegangenen Jahre erforderlich gewesenem Bedarfs an die Staatskassen der verwaltenden Regierungen runde Summen auf Abrechnung portofrei gezahlt werden. Die Abrundung der Summen geschieht abwärts bis auf das nächste volle Hundert Mark.

Nach Feststellung der Jahresrechnung wird der sich sodann ergebende Restbetrag an die Herzogliche Staatskasse zu Gotha bezüglich zu Meiningen binnen 4 Wochen abgewährt und wenn der Gesamtbetrag die Summe der Vorschußzahlungen nicht erreicht, so wird der Minderbetrag auf die nächste vierteljährige Rate als baares Geld in Anrechnung gebracht.

Art. 12.

Die Ministerien der verwaltenden Regierungen theilen alljährlich den übrigen Regierungen nach Schluß der Jahresrechnung eine Abschrift des Finalabschlusses mit. Auf Verlangen werden auch die Rechnungen selbst nebst Belegen nach erfolgter definitiver Feststellung zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 13.

Die Grundsätze, betreffend

- a) das Straffsystem,
- b) die Dienstvorschriften für den Director, sonstige Beamte und die Aufseher bezüglich Aufseherinnen,
- c) die Verhaltensvorschriften für die Sträflinge,
- d) die Hausordnung,
- e) den zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleißprämien,
- f) die für Berechnung der Einlieferungskosten zulässigen Sätze,
- g) die zu Entlassenden zu gewährenden Vorschüsse

werden zwischen den Regierungen vereinbart.

Art. 14.

Die an den Anstalten fungirenden Beamten sind Beamte des Staates, in dessen Gebiet die betreffende Anstalt liegt.

Von Seiten dieses Staates werden dieselben angestellt.

Steht die Besetzung der Stelle eines Directors einer Anstalt in Frage, so erfolgt diese Anstellung nach vorausgegangener Verständigung unter den sämtlichen Regierungen (s. jedoch Art. 17).

Das ausschließliche Besteuerungsrecht bezüglich der Gehalte der Anstaltsbeamten steht der Regierung des Staates zu, in dessen Gebiet die Anstalt liegt.

Art. 15.

Diejenigen Beamten, welche an einer der Strafanstalten jetzt angestellt sind oder bis zum 31. März 1878 angestellt werden, erhalten, sofern sie am 31. März 1878 das 40. Lebensjahr vollendet haben, eintretenden Falles ihre Pensionen bezüglich des zu dem gedachten Zeitpunkt von ihnen bezogenen Gehalts aus der bis dahin hierzu verpflichteten Kasse. Gleiches gilt bezüglich der Pensionen der Hinterbliebenen dieser Beamten unter der obengedachten Voraussetzung.

Art. 16.

Die Pensionen aller unter die Voraussetzung des Art. 15. nicht fallenden Anstaltsbeamten, ingleichen die Pensionen von den an Anstaltsbeamte nach dem 31. März 1878 verwilligten Zulagen werden aus der Anstaltskasse gezahlt.

Die Pensionen der Hinterbliebenen dieser Beamten werden, soweit dieselben an der Strafanstalt zu Maßfeld angestellt sind, aus der Anstaltskasse gezahlt. Die Pensionen der Hinterbliebenen dieser an in den Herzogthümern Coburg und Gotha gelegenen Strafanstalten angestellten Beamten, ingleichen die Pensionen der Hinterbliebenen solcher Beamten von den nach dem 31. März 1878 denselben gewährten Zulagen werden aus der Gotha'schen Wittwen-Societätskasse entrichtet.

Art. 17.

Ist über folgende Angelegenheiten:

- 1) Wahl des Directors einer Strafanstalt (Art. 14, al. 3.),
- 2) Etatsüberschreitungen hinsichtlich einer Post des Voranschlags, bezüglich deren eine Ueberschreitung durch Majoritätsbeschluß nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 10, al. 3 für zulässig erklärt ist,
- 3) Abänderung der Grundsätze über die im Art. 13 unter d, e, f und g erwähnten Vorschriften

eine Verständigung sämmtlicher beteiligten Regierungen nicht zu erreichen, so ist die Regierung des Staates, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, auf welche sich die Angelegenheit bezieht, berechtigt, auf eine Beschlußfassung durch Stimmmehrheit anzutragen. Für einen solchen Fall führen das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach drei, die Herzogthümer Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha je zwei, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershanzen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie je eine Stimme.

In dem Falle, daß durch die Abstimmung eine Stimmmehrheit nicht erzielt werden sollte, giebt die Meinung den Ausschlag, für welche sich die Regierung des Staates, in dessen Gebiet die betreffende Anstalt liegt, entschieden hat.

Art. 18.

Jeder Sträfling ist bei der Entlassung aus einer der im Art. I gedachten Anstalten, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen seiner Ausweisung vorliegen, in dem Gebiete des Staates, von dessen Gerichten die Einlieferung erfolgt ist, wieder anzunehmen.

Art. 19.

Die Ueberführung der Sträflinge in die im Art. 1 genannten Anstalten zu dem Zeitpunkte, zu welchem dieselben gemeinschaftliche Anstalten im Sinne dieses Vertrags werden, wird durch die Ministerien der beteiligten Staaten geordnet und geschieht auf Kosten jeder einliefernden Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Sträflinge auf Grund einer schriftlichen Aufnahmelegitimation seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher in dem einliefernden Staate die Strafvollstreckung obliegt.

Art. 20.

Neben gegenwärtigem Verträge und auf dessen Dauer bleiben diejenigen Vereinbarungen in Gültigkeit, welche zwischen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen und der Fürstlich Neubiß'schen Regierung jüngerer Linie einer Seits und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung anderer Seits in den al. 4 und 5 des Artikels 5 und im Artikel 6 al. 1 des Vertrags über die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Gräfen-tonna, sowie in den al. 4 und 5 des Artikels 6 und im Artikel 7 al. 1 des Vertrags über die Mitbenutzung des Landesgefängnisses zu Hassenberg getroffen worden sind.

Die Verpflichtung zur Pensions-Üebernahme beschränkt sich jedoch auf diejenigen Aufseher, welche vor dem 31. März 1878 bereits pensionirt sind oder welche an diesem Tage das 40. Lebensjahr vollendet haben, und auf die Wittwen solcher Aufseher, sowie auf die Wittwen derjenigen Aufseher, welche vor dem 1. April 1878 verstorben sind. (Art. 15 und 16.)

Von der Ausgabe für Unterhaltung der Gebäude und für Feuerversicherungsprämien, abzüglich der Dividenden, bei den Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg erhalten die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Neuß jüngere Linie die nach Verhältnis der Strafzage auf diese Staaten fallenden Antheile vom 1. April 1878 an von der Staats-Regierung des Herzogthums Coburg-Gotha jährlich ersetzt.

Die gedachten über die Mitbenutzung der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg abgeschlossenen Verträge erlöschen, soweit nicht Bestimmungen derselben im gegenwärtigen Verträge aufrecht erhalten sind, mit dem 31. März 1878, von wo ab auch das Vorschlagsrecht für Aufseherstellen aufhört.

Art. 21.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor dem 1. Juli 1925 nicht gekündigt werden.

Die Kündigung des Vertrags von Seiten auch nur einer der beteiligten Regierungen bewirkt die Auflösung des ganzen Vertragsverhältnisses.

Erfolgt eine Kündigung mit oder nach dem 1. Juli 1925, so tritt die Auflösung des Vertrags mit dem 30. Juni des auf die Kündigung folgenden dritten Kalenderjahres ein.

Mit der Auflösung des Vertrags geht selbstverständlich die Pflicht zur Zahlung der Gehalte und Pensionen auf den Staat über, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, aus deren Kasse diese Gehalte und Pensionen bei der Auflösung des Vertrags gezahlt werden.

Die Regierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha macht sich verbindlich, im Falle der Auflösung des Vertrags den übrigen Regierungen diejenige Theile der gezahlten Amortisationsrente zurückzuzahlen, welche zur Deckung des Kaufpreises für die Gebäulichkeiten und Gärten in Jächtershausen zu verwenden gewesen sind.

Art. 22.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beteiligten hohen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und — nachdem zu dem Vertrage die vorbehaltene ständische Genehmigung ertheilt ist — die Auswechselung der Ratifikationen auf dem Korrespondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in sieben Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Arnstadt, den 28. Oktober 1876.

- (L. S.) Dr. Julius Schomburg.
- (L. S.) Friedrich von Uttenhoven.
- (L. S.) Heinrich Moriz Friedrich Lorenz.
- (L. S.) Heinrich Hornbostel.
- (L. S.) Max von Blödan.
- (L. S.) Moriz Kunze.
- (L. S.) Hermann Seifarth.

S c h l u ß p r o t o k o l l .

Arnstadt, de n28. Oktober 1876.

Die unterzeichneten Vertreter der Regierungen

- 1) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 2) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- 3) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- 4) der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha,
- 5) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,
- 6) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
- 7) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

haben für angemessen erachtet, die nachstehenden, bei Berathung des heute vollzogenen Vertrags über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten und der zur Ausführung desselben getroffenen Vereinbarungen gefaßten Beschlüsse in gegenwärtiges Schlußprotokoll zusammenzufassen:

1.

Zu Artikel 1 des Vertrags: Lediglich der Inhalt des richterlichen Erkenntnisses ist dafür maßgebend, ob eine Gefängnißstrafe mit Rücksicht auf ihre Dauer in einer gemeinsamen Strafanstalt zu vollstrecken ist.

2.

Zu Artikel 2:

- a) In der Regel werden die von Herzoglich Meiningschen Gerichten, vom Herzoglichen Kreisgerichte Coburg und den, mehreren Staaten gemeinsamen Schwurgerichten, wenn solche zu Eisenach oder Coburg gehalten werden, verurtheilten Personen in das Zuchthaus zu Maßfeld, die von anderen Gerichten der betheiligten Staaten verurtheilten Personen in das Zuchthaus zu Gräfentonna eingeliefert.
- b) Die Direktionen beider Strafanstalten sind mit Anweisung zu versehen, bei eingetretener oder nahe bevorstehender Ueberfüllung der einzelnen Anstalt den sämmtlichen Kreisgerichten und Ministerien entsprechende Nachricht zugehen zu lassen.
- c) Die Direktionen beider Strafanstalten sind zu ermächtigen, die während der Ueberfüllung einer Anstalt ihnen zugehenden Transporte an die andere Anstalt zu verweisen.

3.

Zu Artikel 6. Auf Antrag einer Regierung können solche jugendliche Verbrecher, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses an die Landespolizeibehörde und von Letzterer einem Arbeitshause überwiesen worden sind, in die Anstalten für jugendliche Verbrecher untergebracht werden, insoweit hierdurch nicht eine Ueberfüllung dieser Anstalten herbeigeführt wird.

4.

Zu Artikel 7. Der Beginn der im zweiten Satz erwähnten „durchschnittlichen Benützung der betreffenden Anstalt“ ist der Zeitpunkt der auf Grund des Vertrags eintretenden Gemeinschaft.

5.

Zu Artikel 8. alin. 3. Die Kommissarien der einzelnen Staaten sind berechtigt, bei der Anwesenheit in einer Strafanstalt die Anmelbung einzelner Sträflinge zur Anbringung von Beschwerden anzunehmen.

6.

Zu Artikel 9.

- a) Der Werth der vorhandenen Inventarien wird den von der Gemeinschaft zu übernehmenden Kosten nicht hinzugerechnet.
- b) Die Ausführung der Bauten erfolgt nach Maßgabe der Bauanschläge.
- c) Die im alin. 5 eingestellten Zahlen von 35,000 Mark und 8000 Mark sind in der Weise gefunden, daß dem für die neu herzurichtende und die zu erweiternde Anstalt nach den Anschlägen sich ergebenden Herstellungspreis für jeden Platz für einen Sträfling für die Zellen in den bestehenden Anstalten, mit Rücksicht auf den größeren Kostenaufwand für Anstalten mit ausnahmsloser Isolirung der Sträflinge bei Nacht und auf Grundwerth, ein Zuschlag von ungefähr 50 Prozent hinzugefügt ist. Bei Annahme einer jährlichen Zins- und Amortisationsrente von 33,000 Mark stellt sich die Vertheilung der Rente folgendermaßen:

Gesamtrente: 33,000 Mark + 35,000 Mark + 8000 Mark = 76,000 Mark, welche sich nach den beispieleweise angenommenen, abgerundeten durchschnittlichen Straftagen der einzelnen Staaten vertheilt:

- auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar mit 4952 (21,202 — 16,250)
auf 65,000 Straftage,
- auf das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha mit 3809 (16,309 — 12,500)
auf 50,000 Straftage,
- auf das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie mit 1904 (8,154 — 6,250)
auf 25,000 Straftage,
- auf das Herzogthum Sachsen-Meiningen mit 2437 (10,437 — 8,000)
auf 32,000 Straftage,
- auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg mit 10765
auf 33,000 Straftage,
- auf das Fürstenthum Schw. Sondershausen mit 5349
auf 16,400 Straftage,
- auf das Fürstenthum Reuß älterer Linie mit 3784
auf 11,600 Straftage.

Sa. 33000 Mark.

7.

Zu Artikel 11 sub 1. Durch die Festsetzung, daß die Anstalten zu Maßfeld und Tonna als eine Anstalt zu behandeln sind, ist dem Anspruche jeder einzelnen Anstalt auf Vergütung ihrer Selbstkosten nicht präjudicirt.

8.

Zu Artikel 11 alin. 4. Der Anfang und Schluß des Rechnungsjahres wird zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha vereinbart.

9.

Zu Artikel 16.

- a) Bezüglich der Pensionirung sind die Gesetze und Normen des Staates maßgebend, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, an welcher der Beamte angestellt ist.
- b) Die Stellung eines Beamten zur Disposition ist nur im Einverständniß sämmtlicher Regierungen zulässig.

10.

Die Streichung des Artikels 21 des Vertragssentwurfs erfolgte aus der Erwägung, daß die möglicher Weise eintretenden Fälle der Zerstörung der betreffenden Anstalten durch Brand u. ihrer Natur nach und je nach der Sachlage und der Zeit ihres Eintretens so verschieden sind, daß sich in Bezug auf die Regelung der dann eintretenden Verhältnisse bestimmte Grundlinien und Normen im Voraus nicht aufstellen lassen. Man ist einstimmig der Ansicht, daß im Falle der Vernichtung der einen oder anderen Anstalt durch Brand oder sonstigen Zufall eine Einigung der kontrahirenden Regierungen über die Frage der Wiederherstellung und der Verwendung der Brandversicherungsgelder — welche nach allseitiger Meinung nicht der beliebigen freien Verwendung der die betreffende Anstalt besitzenden Regierung überlassen sind — nicht ausbleiben werde, mindestens die Interessenten bereit und bemüht sein werden, zur Vermeidung von Entscheidungen im Rechtswege die Erledigung der Sache durch eine kompromissarische Entscheidung herbeizuführen.

11.

Zu Artikel 22. Allseitig ist man einverstanden, daß die Erklärungen über die Annahme des Vertrags bis Ende Januar abzugeben sind, nur der Herr Vertreter der Großherzoglich Sächsischen Regierung mit der Erklärung, daß für seine hohe Regierung der Zeitpunkt sich möglicherweise bis zu Mitte Februar hinauschieben könne.

12.

Bezüglich der Voranschläge, deren definitive Feststellung noch vorbehalten worden ist, wurde Vereinbarung dahin getroffen, daß

- a) Kap. I. a Ziffer 1 bis incl. 8, Kap. II. a Ziffer 1 und 2 und Kap. XV der Ausgabe in dem Entwurfe des Voranschlags für Maßfeld,
- b) Kap. I. a, Kap. II. a und Kap. XV der Ausgabe des Voranschlags für Tonna,
- c) Kap. I. a, Kap. II. a und Kap. XIII der Ausgabe des Voranschlags für Hassenberg,
- d) Kap. I. a, Kap. II. a und Kap. XIII der Ausgabe des Voranschlags für die Strafanstalten zu Zschtershausen

nur in Folge eines Majoritätsbeschlusses der sämtlichen Regierungen zu überschreiten sind.

13.

Die nach den gefassten Beschlüssen und namentlich in Folge der Aenderung der früheren Entschliebung in Betreff des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher erforderliche Umgestaltung der Etatsentwürfe erfolgt durch die Regierung des in Zukunft verwaltenden Staates und werden die umgeänderten Entwürfe den Kommissarien mit thunlichster Beschleunigung zur Prüfung und eventuell Erklärung des Einverständnisses oder Stellung von Erinnerungen zugesendet werden.

14.

Der Vertreter der Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung übernimmt es, die nach Artikel 13 des Vertrags zu vereinbarenden Grundsätze nach den gefassten Entschliebungen zu redigiren und die Redaction den übrigen Kommissarien zur Prüfung und Erklärung, eventuell zur Veranlassung weiterer Verhandlung mitzutheilen.

15.

Nach Feststellung der Grundsätze werden von den verwaltenden Regierungen Hausordnungen aufgestellt und den anderen Regierungen in einigen Exemplaren zugestellt.

16.

Allseitig ist man darüber einverstanden, daß in Jätershausen das jetzige, innerhalb des Schloßhofes gelegene Mühlgebäude mit angekauft werde und zwar einschließlich des dasselbe umgebenden Arealis bis zum Mühlgraben, jedoch mit Ausschluß des darin befindlichen Mühlenwerks für den Preis von 18,000 Mark, so daß der Gesamtpreis für sämtliche zu den Zwecken der Anstalt bestimmten Gebäude mit Gärten und Hofräumen 93,000 Mark beträgt.

17.

Die vorgelegten Specialrisse für die Neubauten und Umbauten zu Maßfeld und Jätershausen sind mit der Modifikation, welche sich aus der Ent-

schließung, die Gefängnißanstalt für jugendliche Verbrecher anstatt in Hassenberg in Jätershausen einzurichten, ergiebt, genehmigt worden.

B. g. u. u.

Dr. Julius Schomburg.
 Friedrich von Uttenhoven.
 Heinrich Moriz Friedrich Lorenz.
 Heinrich Hornbostel.
 Max von Blöbau.
 Moriz Kunze.
 Hermann Seifarth.

[135] Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1210 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths,
 vom 25. September 1877.

Berichtigung: In §. 15 alin. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 21. September 1877 (S. 176 des Reg.-Blatts) muß es heißen: „Von dem Bezirks-Direktor“ statt: „Von dem Betriebs-Direktor“.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

1. November 1877.

Inhalt: Konzessionirung und Wechsel in Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 199 und 200. — Zulassung des häuslichen Holzements als Bedachungsmaterial S. 200. — Ministerial-Berordnung die Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Trödler betr. S. 201. — Reichs-Gesetzblatt S. 202.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[136] I. Daß von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a./S. an Stelle des Julius Hohlweg, bisherigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, Hermann Eberhardt in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 219) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[137] II. Der Mecklenburgischen Lebens-Versicherungs- und Sparbank zu Schwerin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den H. Sühle jun. zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[138] III. Daß von der Direktion der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Carl Apel und Sohn hier der Kaufmann R. D. Zinkeisen in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1876 (Reg.-Blatt S. 213) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[139] IV. Mit Beziehung auf das Gesetz vom 30. Mai 1859, betreffend die Abänderung des §. 5 des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 29. April 1829 und des §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der von der Firma C. F. Weber zu Leipzig hergestellte „Häusler'sche Holzcement“ nach vorgängiger Begutachtung durch den Großherzoglichen Ober-Baubirektor als Bedachungs-Material für zulässig erachtet und dessen Anwendung bei Bauten im Großherzogthum bis auf Weiteres gestattet ist.

Weimar am 17. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[140] V. Der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Equitable“ zu New-York ist auf desfalliges Nachsuchen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Julius Flinzer zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[141] VI. Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird zur Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Tröbler hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche Handel oder mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach nachstehendem Schema angelegtes, foliirtes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in demselben deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer den laufenden Nummern entsprechenden Bezeichnung zu versehen. Das Geschäftsbuch muß sich stets im ordnungsmäßigen Zustande befinden; namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2.

Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Tröbler sich über die Person des Verkäufers, sowie darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Tröbler verpflichtet, den Gegenstand anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt auch insbesondere von denjenigen Gegenständen, von welchen der Tröbler durch polizeiliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3.

Gegenstände, von welchen der Tröbler erfahren hat, daß sie mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten gelitten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Tröbler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig und ausreichend desinficirt worden sind, oder wenn sie nach den Anordnungen eines Sachverständigen — des Großherzoglichen Amtssphyfikus, des Bezirksthierarztes oder in Ermangelung derselben, eines andern Arztes oder Apothekers, welcher deren Stelle vertritt — sofort desinficirt werden.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wenn nach den

Strafgesetzen keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark gerügt.

Weimar am 24. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

S c h e m a.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Pau- sende M.	Gegenstand.	Verkäufer.			Tag des Einkaufs.	Einkaufs- preis. M S	Tag des Verkaufs.	Verkaufs- preis. M S	Bemer- kungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.					

- [142] Das 37. und 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 1211 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 9. Oktober 1877; unter
 - Nr. 1212 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 13. Oktober 1877; unter
 - Nr. 1213 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark, vom 16. Oktober 1877.

Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

17. November 1877.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Militär-Baugeschäfte in den Garnisonen Weimar, Eisenach und Jena an Königlich Preussische Militär-Baubeamte S. 203. — Erstreckung der Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preussens von untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 auf die Bahnstrecke der Saal-Unstrut-Eisenbahn im Großherzoglichen Gebiete S. 204. — Ministerial-Bekanntmachung, die bei Abklärung von Moos- und Gewichtsbearbeitungen zu beobachtenden Regeln betreffend S. 204. — Wechsel in der Haupt-Agentur der Deutschen Feuerversicherungsgesellschaft zu Berlin S. 205. — Reichs-Gelegblatt S. 206.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[143] I. Nachdem in Folge der neuerlichen Organisation des Militär-Bauwesens die Militär-Baugeschäfte in den Garnisonen Weimar, Eisenach und Jena vom 1. Juli d. J. ab, unter Wegfall der bisherigen Mitbetheiligung der Großherzoglichen Civil-Baubeamten, den dafür bestellten Königlich Preussischen Militär-Baubeamten übertragen worden sind, so ist mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf Grund des Vorbehalts in §. 10 des Gesetzes über die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869 die Vorschrift der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. August 1870 (Reg.-Blatt S. 84) von dem gedachten Tage an bis auf Weiteres auch auf die im Großherzogthum vorkommenden Militär-Bauten, bezüglich auf die mit deren Ausführung beauftragten Königlich Preussischen Militär-Baubeamten erstreckt worden. Es treten demnach die Letzteren hinsichtlich der gedachten Bauten ganz in die Stelle der sonst zuständigen Großherzoglichen Baubeamten und denselben liegt ob, die im Großherzogthum geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bei der Prüfung, Genehmigung und Ausführung solcher Bauten wahrzunehmen.

Solches wird hiermit zur Nachachtung für die betheiligten Behörden bekannt gemacht.

Weimar am 25. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[144] II. In Uebereinstimmung mit dem Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und im Einverständniß des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist der Verwaltung der Saal-Unstrut-Eisenbahn mit höchster Genehmigung gestattet worden, bis auf Weiteres die Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens von untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 auch für die Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zur Anwendung zu bringen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dieser Sicherheitsordnung mit Rücksicht auf die danach einzuhaltende geringere Fahrgeschwindigkeit der Züge eine Bahnbewachung nur an besonders gefährdeten Stellen erforderlich ist.

Weimar am 30. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[145] III. In Folge Beschlusses im Bundesrathe des Deutschen Reiches werden sämtliche Großherzogliche Behörden und Beamte hierdurch angewiesen, im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten bei Abkürzung von Maaß- und Gewichtsbezeichnungen ausschließlich die nachstehenden, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, in Anwendung zu bringen:

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

Den Buchstaben werden Schlusspunkte nicht beigelegt.

Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Weimar am 2. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
S. Thon.**

[146] IV. Daß von der Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, an Stelle des Kaufmann Schwaniß, bisherigen Haupt-Agen-

ten der Gesellschaft, der Kaufmann Michael Wertheim in Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. März 1867 (Reg.-Blatt S. 61) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[147] Das 39. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1214 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 20000000 Mark, vom 29. Oktober 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

24. November 1877.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das revidirte Statut der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, den Staatsvertrag vom 1. Februar d. J. nebst Statut-Nachtrag, und das höchste Privilegium vom 1. November 1877 betreffend S. 207. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertheuerung der Dienstgehälter der Eisenbahn-Fahrbeamten betreffend S. 261.

Ministerial-Bekanntmachung.

[148] Nachstehend wird hierdurch

- 1) das von der General-Versammlung der Aktionäre der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft am 18. Mai d. J. angenommene, im Handelsregister eingetragene revidirte Statut genannter Gesellschaft,
- 2) der zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossene, inzwischen allseitig ratificirte Staatsvertrag vom 1. Februar d. J. wegen Uebernahme der Zins-Garantie für ein vier und ein halb procentiges Prioritäts-Anlehn der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft von 3 500 000 Mark nebst dem zugehörigen Statut-Nachtrag, dessen Festsetzungen, gleichzeitig mit dem Staatsvertrag, von der General-Versammlung der Gesellschaft am 24. Juli d. J. angenommen und demnächst ebenfalls im Handelsregister eingetragen worden sind,
- 3) das Höchste Privilegium vom heutigen Tage über den allseitig genehmigten Emissionsplan für das gedachte Prioritäts-Anlehn von 3 500 000 Mark

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Revidirtes Statut der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Firma, Domizil und Zweck der Gesellschaft.

Die unter der Firma: „Saal-Eisenbahn-Gesellschaft“ in das Handelsregister der Stadt Jena eingetragene Aktien-Gesellschaft hat Domizil, Gerichtsstand und Verwaltung in Jena. Sie hat den Zweck, die mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen und auf Grund der alten Statuten erbaute, ausgerüstete und in Betrieb gesetzte Lokomotiv-Eisenbahn von Grofsheringen über Tamburg, Jena, Rudolstadt nach Saalfeld das Saalthal entlang zu betreiben.

Die Gesellschaft ist aber auch befugt, den Betrieb einer anderen Eisenbahnverwaltung zu überlassen.

§. 2.

Zweigbahnen und Fortsetzungen der Bahn.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist berechtigt, nach dazu erlangter beschaffiger Konzession auch Zweigbahnen und Fortsetzungen der Bahn auszuführen und in Betrieb zu setzen.

§. 3.

Fonds der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 4 500 000 Thalern = 13 500 000 Mark und wird durch

22 500 Stück Stammaktien zu je 100 Thalern = 300 Mark
und

22 500 Stück Prioritäts-Stammaktien zu je 100 Thalern = 300 Mark
dargestellt.

Die General-Versammlung ist unter Genehmigung der Staatsregierungen befugt, zur Ausführung und zum Betriebe von Fortsetzungen der Bahn und Zweigbahnen (§. 2), zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung eines zweiten Bahngleises, zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen eine angemessene Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu beschließen und zu bewirken.

§. 4.

Reservefond.

Beim Beginne des Betriebes wird ein Reservefond gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthig werdenden Ausgaben bestimmt ist.

Diesem Reservefond werden überwiesen:

- 1) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die statutenmäßig (vergl. §. 17) zu Gunsten der Gesellschaft verfallen;
- 2) die von säumigen Aktionären nach §. 11 zu zahlenden Konventionalstrafen, sowie die gleichfalls nach §. 11 aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionär eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile;
- 3) ein Zuschuß aus der Betriebseinnahme, der von der Direktion und dem Aufsichtsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber jährlich nicht mehr als $\frac{1}{10}$ Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen darf;
- 4) die Hälfte des 4% übersteigenden Reinertrags — bis zu 1% — alljährlich auf so lange, bis derselbe 5% des Anlagekapitals erreicht hat.

Sobald und solange der Reservefond in voller Höhe vorhanden ist, fließen die ihm zugewiesenen Einnahmen sub 1 und 2 sowie die Zinsen des Reservefonds selbst dem Erneuerungsfond zu.

§. 5.

Erneuerungsfond.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfond gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen und des Betriebsmaterials.

Der Erneuerungsfond wird gebildet:

- 1) aus dem Erlöse der entsprechenden Materialien;
- 2) aus den anwachsenden Zinsen des Erneuerungsfonds;
- 3) aus den Ueberschüssen des Reservefonds (§. 4);
- 4) aus einem Zuschusse aus den Betriebseinnahmen nach Beschluß der Direktion in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe.

Ist der Erneuerungsfond derartig angewachsen, daß Direktion und Aufsichtsrath eine weitere Verstärkung desselben vorübergehend nicht für nöthig erachten, so können die ihm zugebachten Einnahmen und die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zur Betriebskasse verrechnet werden.

§. 6.

Verhältniß der Gesellschaft zu dem Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu den Staaten, deren Territorien von der Saalbahn berührt werden, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, werden durch die bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen, durch den zwischen den betreffenden Staatsregierungen abgeschlossenen Staatsvertrag und die landesherrlichen Konzeptionen und durch die Gesellschafts-Statuten bestimmt.

Die bezüglichen Urkunden sind diesem Statute als Anhang beigedruckt.

§. 7.

Verfassung und Verwaltung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Aktionäre in der General-Versammlung (§. 23 flg.);
- 2) durch den Aufsichtsrath (§. 36 flg.);
- 3) durch die Direktion (§. 48 flg.).

§. 8.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesen Statuten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, insofern nicht in dem gegenwärtigen Statut (vergl. Bestimmung zu §. 11) etwas anderes angeordnet ist, durch:

die Berliner Börsenzeitung, das Leipziger Tageblatt, die Weimarische Zeitung, die Jenaische Zeitung, das Meininger Regierungsblatt, das Altenburger Amts- und Nachrichtenblatt und das Rudolstädter Wochenblatt.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, genügt ein einmaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis Direktion und Aufsichtsrath über die Wahl eines anderen an die Stelle des eingegangenen Blattes Beschluß gefaßt haben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit sie noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 9.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche in §. 3 gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer und zwar die Stammaktien nach dem sub A, die Stamm-Prioritätsaktien nach dem sub B anliegenden Schema ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Jede Aktie wird mit den Faksimile-Unterschriften der Mitglieder der Direktion (des Vorstandes) versehen und vom Rentanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 10.

Einzahlung.

Vom Aktienkapitale müssen längstens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der geschlossenen Zeichnung der sämtlichen Aktien ab, zehn Prozent eingezahlt werden. Die ferneren Theilzahlungen können in 10, 15 oder 20 % bestehen.

Die Zahlung des übrigen Betrags erfolgt nach Bedürfniß, worüber die Direktion zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die einzelne Ratenzahlung zwanzig Prozent nicht übersteigen darf und zwischen jeder neuen Einzahlung und der ihr zunächst vorangegangenen eine Frist von mindestens 3 Monaten innen liegen muß.

Die eingezahlten Beträge werden bis zu ihrer Verwendung in den Bau bei der Großherzoglich Weimarischen Staatskasse, der Preussischen Bank oder bei einem oder mehreren von der Direktion zu wählenden Geldinstituten oder Bankhäusern zu einem unbeschadet der Sicherheit möglichst hohen Zinsfuße, dessen Minimalfuß nicht unter 4 % Jahreszins herabgehen darf, niedergelegt.

Die Aufforderung zu Einzahlungen, sowie die Bestimmungen, an welchem Tage und an wen die Zahlung zu geschehen habe, erfolgt in der durch §. 8 vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermin eine mindestens dreiwöchentliche Frist offen

bleibt. Nur für die erstmalige Einzahlung genügt das Dazwischenliegen einer dreiwöchentlichen Frist.

Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und die Ausgabe von solchen voll eingezahlten Aktien sind jederzeit gestattet.

Die Einzahlungen der von den beteiligten hohen Staatsregierungen übernommenen Stammaktien sind durch die Konzessionsurkunde geordnet.

§. 11.

Folgen der Nichteinzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionär, bezüglich Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 10) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst fünfprozentigen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu von der Direktion durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert. In dieser Bekanntmachung, welche indessen nur in der Jena'schen Zeitung und in einer in dem Gerichtsbezirk, in welchem der betreffende säumige Aktionär zur Zeit der Zeichnung seinen Wohnsitz hatte, erscheinenden Zeitung abgedruckt werden soll, sind nur die Nummern der Quittungsbogen anzugeben, und es ist die dritte und letzte derselben spätestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Direktion nach ihrer Wahl berechtigt, den säumigen Aktionär entweder im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen (vergl. §. 4), die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie und den Quittungsbogen für erloschen zu erklären. Es geschieht dies durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 222 sub 2 des Handelsgesetzbuchs ausschreibenden Aktionäre können neue Altienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktien, durch die Direktion zu vereinbaren sind.

Die aus einer solchen Vereinbarung mit einem für den säumigen Aktionär

eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden besonderen Vortheile fließen dem Reservefond (§. 4) zu.

§. 12.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. a und C. b ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrags der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit den Facsimile-Unterschriften der Direktion versehen.

§. 13.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionär oder dessen Cessionar oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 9 ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession des Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 14.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stamm-Prioritäts-Aktien der Gesellschaft, bezüglich die darauf geleisteten Theilzahlungen werden während der Banzeit (vergl. §§. 1 und 20) mit fünf Prozent, die Stammaktien mit vier Prozent und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung aus dem Bankapital verzinst. Im letzteren Falle erfolgt die Verzinsung gegen Einlieferung der betreffenden Coupons, welche die Direktion nach dem Schema D. a und D. b ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

§. 15.

Dividenden und Amortisation der Stamm-Prioritäts-Aktien.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni und 31. Dezember) in welchem die

Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baufond auf, und es wird an Stelle derselben der vom 1. Juli und vom 1. Januar des auf die Betriebsöffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Ertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) zunächst werden die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten, Steuern und Abgaben, die für Pensions-, Unterstützungs- und Krankenkasse, sowie Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Obligationen zu leistenden Zahlungen bestritten;
- 2) sodann werden die in den §§. 4 und 5 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfond sowie die zu reservirenden Staatsabgaben vorweg genommen;
- 3) von dem hiernach bleibenden Reste ist zunächst 1 Prozent dem Aufsichtsrathe nach den näheren Bestimmungen in §. 47 zur Verfügung zu stellen;
- 4) der sodann verbleibende Reinertrag wird alljährlich in folgender Weise verwendet:
 - a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien 5% (fünf Prozent) des Nominalbetrages ihrer Aktien;
 - b) der hiernächst verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von 6% (sechs Prozent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;
 - c) von dem nach Deckung dieser Prozente ad a und b verbleibenden Betrage der Reineinnahme wird $\frac{1}{3}$ zur Amortisation der Stamm-Prioritäts-Aktien verwendet, wogegen die übrigen $\frac{2}{3}$ auf die vorhandenen Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien pro rata vertheilt werden.

Die Amortisation geschieht im Wege der Verloosung unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars. Die Zahlung der ausgelosten Aktien hat am nächsten Zinstermine zu erfolgen, von welchem Zeitpunkte ab auch die Verzinsung aufhört.

Bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesamtbetrags der Einlagen können die Aktionäre aber Dividenden überhaupt nicht beziehen. (Vergl. Bundesgesetz vom 11. Juli 1870 zu Art. 217 des Handelsgesetzbuchs.)

Auch finden Nachzahlungen an die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien für Dividendenausfälle der vorhergegangenen Jahre nicht statt.

Im Falle der Auflösung resp. Liquidation der Gesellschaft haben die Inhaber der bis jetzt emittirten Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien gleiche Rechte aus dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen.

§. 16.

Dividendenscheine und Talons.

Es werden auf eine Reihe von Jahren ausgehändigt und nach Verlauf derselben erneuert:

mit den Stammaktien Dividendenscheine nach dem sub E, Talons nach dem sub F, mit den Stamm-Prioritäts-Aktien Dividendenscheine nach dem sub G, Talons nach dem sub H abgebogenen Schema.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma der Direktion (des Vorstandes) und mit den facsimilirten Unterschriften der Mitglieder derselben ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 17.

Zahlung der Dividenden.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von den Gesellschaftsklassen und den etwa sonst noch von der Direktion bekannt zu machenden Zahlstellen gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine vier Wochen nach geschehener Feststellung der Dividende.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen 4 Jahren, von den in den §§. 14 und 15 angegebenen Zahlungs-terminen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vergl. §. 4 sub a vorbehaltenlich der Bestimmung des §. 18.

§. 18.

Mortificationsverfahren.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über

ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien auf Kosten des Inhabers an Stelle beschädigter und verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben. Diese ist im Domicil der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nachzuführen.

Eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des §. 17 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei der Direktion angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und im Falle des Verlusts durch Vorlegung der Actie selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direktion zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, — im Falle des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Dividendenschein nicht vorher anderweitig an den Präsentanten des Scheines in gutem Glauben ausgezahlt wurde.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht zurückgeben kann, gegen Production der Actie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons der Direktion von einem Dritten, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch erhebt, angemeldet, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Präsentanten im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

Auch die gerichtliche Mortification beschädigter oder verloraener Talons findet nicht statt. Vorkommenden Falls greift hierbei analog dasselbe Verfahren Platz, welches bei Mortification und Ausreichung von Dividendenscheinen einzuhalten ist.

§. 19.

Fortsetzung.

Die gerichtliche Mortification setzt folgendes Verfahren voraus:

Ist eine Actie dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und der Direktion der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden ge-

denkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Jena), unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Aktie ausgefertigt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einleitung und Ausführung des Ediktalverfahrens für ungiltig erklärt und verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortifizirten Aktie eine neue gleichwerthige auszuhandigen sei.

Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Aktie wirklich besessen habe und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzuthun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bestärkungseides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrags der Direktion der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, beraumt sodann mittels Ediktalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den im §. 8 genannten Blättern zweimal zu inseriren, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Aktie gegen den Antragsteller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrags des Impetranten rechtlich zu erkennen. Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechtskraft in denselben Blättern Einmal veröffentlicht und außerdem der Gesellschafts-Direktion abschriftlich zugefertigt, worauf letztere eine gleichartige Aktie gegen Empfangsbekennniß dem Impetranten zustellt. Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekennniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Produktion der vermißten Aktie vollständig liberirt.

Melden sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Aktie Anspruch erheben, so wird die neue Aktie so lange zurückgehalten, bis der Streit zwischen den mehreren Prätendenten geendet hat. Das Empfangsbekennniß des sodannigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des oben erwähnten Antrags der Direktion der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermißten Aktie auf irgend eine Weise bekannt, so ist derselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen, und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

II.

Von Aufstellung der Bilanzen.

§. 20.

Umfang der Bilanz.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§. 21.

Gegenstand der Bilanz.

In der Bilanz sind alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Außenstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva anzusetzen.

Dagegen kommen als Passiva alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschluß verbliebenen Rückstände, in Ansatz.

§. 22.

Bekanntmachung der Bilanz.

Die Jahresbilanz wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres vorgelegt und solche in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen bestimmt sind, veröffentlicht.

III.

Von den General-Versammlungen.

§. 23.

Ort der Berufung.

Die General-Versammlungen werden in der Regel in Jena gehalten; sie können aber auch, wenn dies nach Lage der Umstände zweckmäßiger erscheint, nach der einen oder anderen der an der Bahn gelegenen Städte berufen werden. Die Berufung erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Aufsichtsrath mittels zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor der Versammlung erscheinen muß.

Bereits 6 Wochen vor dem Versammlungstage hat der Aufsichtsrath durch eine vorläufige Bekanntmachung des Termins der General-Versammlung den Aktionären Gelegenheit zur rechtzeitigen Stellung von Anträgen zu geben (vergl. §. 25).

In besonders dringlichen Fällen kann jedoch der Aufsichtsrath bei außerordentlichen General-Versammlungen von der 6 Wochen vorher zu erlassenden Bekanntmachung Abstand nehmen und es bei der 3 Wochen vorher zu veröffentlichen Einladung bewenden lassen.

§. 24.

Ordentliche General-Versammlung.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt innerhalb 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung derselben sind:

- 1) der Bericht des Aufsichtsraths über die Lage der Geschäfte unter Vorlegung der Jahresrechnung und der Bilanz des verfloffenen Jahres (§§. 20 flg. und §. 36);
- 2) Ertheilung der Decharge für das verfloffene Jahr an Aufsichtsrath und Direktion;
- 3) die endgiltige Feststellung der Dividende;
- 4) Beschlußfassung über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Direktion, dem Aufsichtsrathe oder auch einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 5) Wahl des Aufsichtsrathes.

§. 25.

Anträge einzelner Aktionäre.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre können rechtzeitig von jedem Aktionär, welcher den Besitz von wenigstens 10 Stamm-Aktien oder 15 Stamm-Prioritäts-Aktien nachweist, eingebracht werden.

Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen (Art. 238 des Handelsgesetzbuchs).

§. 26.

Außerordentliche General-Versammlung.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt in allen Fällen, wo es das Interesse der Gesellschaft erheischt. Es können hierzu die Direktion sowohl, als der Aufsichtsrath, oder eine der beteiligten Staatsregierungen die Veranlassung geben. Auch die Aktionäre sind berechtigt, auf Berufung einer solchen anzutragen; jedoch ist in diesem Falle in Hinblick auf Art. 237 des Handelsgesetzbuchs voranzusetzen, daß sie sich im Besitze des zehnten Theils der emittirten Aktien befinden, diese bei der Direktion deponiren und den Grund und Zweck für die zu berufende Versammlung schriftlich angeben.

Bezüglich besonderer Anträge einzelner Aktionäre gilt das in §. 25 Verordnet.

§. 27.

Nothwendigkeit einer General-Versammlung.

Der Beschluß in einer General-Versammlung ist, abgesehen von den in §. 24. bezeichneten Fällen, überhaupt nothwendig:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über die §§. 1 und 2 angeführten Beschränkungen hinaus;
- 2) zur Aufnahme von Anleihen und Vermehrung des Grundkapitales der Gesellschaft mit Ausnahme schwebender Credite;
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten auch in andern, als den in denselben namentlich bezeichneten Fällen;
- 4) zur Genehmigung des Vertrags wegen Ueberlassung des Betriebs an eine andere Eisenbahnverwaltung (vgl. § 2) oder auch wegen Uebernahme des Betriebs von anderen Bahnen, sowie zu Betriebsfusionen mit anderen Bahnen;
- 5) zum Verkaufe der Bahn, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Fusion derselben mit einer andern Gesellschaft und zur Feststellung der diesfalligen Bedingungen;
- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen General-Versammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber jedenfalls in der Vorladung bezeichnet sein.

Ueber die Abstimmungsweise vgl. §. 32.

§. 28.

Stimmberechtigung.

In der General-Versammlung gewähren zwei bis fünf Stammaktien Eine Stimme.

6 bis	15	Stammaktien	2	Stimmen
16	"	30	"	3
31	"	50	"	4
51	"	75	"	5
76	"	100	"	6
101	"	200	"	7

und sodann je 100 Stammaktien eine weitere Stimme, so jedoch, daß Bruchtheile unter 100 Stück außer Berechnung bleiben und daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als 50 (fünfzig) Stimmen berechtigt.

Dagegen stehen den Inhaber von

5 bis	10	Stamm-Prioritäts-Aktien	zu	1	Stimme
11	"	30	"	2	Stimmen
31	"	60	"	3	"
61	"	100	"	4	"
101	"	200	"	5	"

und sodann von je 200 Stamm-Prioritäts-Aktien eine weitere Stimme; dabei werden Bruchtheile unter 200 Stück ebenfalls nicht angerechnet und die Ueberschreitung von 50 Stimmen nicht zugelassen.

Ist ein Aktionär zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionärs, so kann er einschließlic des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als 100 Stimmen in sich vereinigen.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei den vom Vorstande zu bestimmenden Gesellschaftsklassen deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und das unter der Kontrolle des dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Vorstandes verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zu der Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei den Gesellschaftsklassen vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden oder Zeugnisse der in der Einladung für diesen Zweck genannten Bankfirmen über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 30.

Vertretung der Aktionäre.

Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtenauftrag durch eine schriftliche, von einem Direktionsmitgliede oder einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen wird. Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der abzuhaltenden Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Aktionäre weiblichen Geschlechts haben keinen Zutritt zu den General-Versammlungen; sie sind aber berechtigt, sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus der Mitte der Aktionäre vertreten zu lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäufser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

§. 31.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen wegen des Stimmrechts gebührt der General-Versammlung.

§. 32.

Abstimmung.

Bei schriftlicher Abstimmung sind nur gestempelte Stimmzettel gültig, welche die Zahl der Stimmen angeben, zu denen der Stimmende berechtigt ist.

Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit. Nur wenn es sich um einen der in §. 27 sub 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Fälle handelt, ist eine Zweidrittel-Majorität der vertretenen Stimmen nothwendig.

Eine nicht durch spezielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit gültig. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage für verneint.

§. 33.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder in dessen Behinderung ein vom Aufsichtsrath zu wählendes Mitglied desselben oder der Direktion führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Geschäftsordnung.

Er erwählt auch die Aktionäre, welche das Protokoll über die abgehaltene General-Versammlung mit zu unterzeichnen haben, aus der Zahl der anwesenden Aktionäre (vergl. §. 35).

§. 34.

Wahl des Aufsichtsraths.

Die Wahl erfolgt durch gewöhnliches Skrutinium mittelst Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der zu Wählenden gleiche Anzahl von Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist.

Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt; der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung eines Aufsichtsraths-Mitgliedes die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium prüfen, deren Inhalt laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen. Als erwählt sind diejenigen zu betrachten, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel relativ die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter denen, auf welche die gleiche Stimmenzahl gefallen ist; für den Fall der Abwesenheit

des einen oder andern ernennt der Vorsitzende Stellvertreter aus der Mitte der Anwesenden, welche das Werk der Loosung an deren Statt vollziehen. Das Resultat der Abstimmung wird in das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll registriert; die Stimmzetteln aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis einschließlich zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt. Sollte der eine oder andere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern er sich binnen 8 Tagen nach erfolgter Wahl, oder, falls er in der Versammlung nicht anwesend war, binnen 8 Tagen nach der ihm bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt hat, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche in dem Wahlakte die nächstfolgend meisten Stimmen erhalten haben.

§. 35.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Versammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden der General-Versammlung und von zwei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Die Namen der in der General-Versammlung erschienenen Aktionäre und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden Aktionäre sind durch eine von den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion zu vollziehende Präsenzliste, in welcher die Stimmenzahl bei den einzelnen Namen beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle anzulegen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse.

Das letzte General-Versammlungs-Protokoll ist dem jedesmaligen Geschäftsbericht beizufügen.

IV.

Verwaltungsorgane der Gesellschaft.

A.

Aufsichtsrath.

§. 36.

Zweck und Wahl.

Der Aufsichtsrath steht der Direktion beratend und beaufsichtigend zur Seite. Er hat derselben gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu vertreten,

soweit dies von letzterer nicht selbst geschieht. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung; er hat sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; es liegt ihm ob, die Bücher und Schriften von Zeit zu Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen.

Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, die Dividenden vorläufig festzusetzen und darüber alljährlich der General-Versammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. Auch ist er berechtigt, Gutachten ohne Aufforderung der Direktion an dieselbe abzugeben, Anträge, deren Gewährung er im Interesse der Gesellschaft angemessen hält, an dieselbe zu stellen, und eine General-Versammlung zu berufen, falls ihm dies das Interesse der Gesellschaft zu erfordern scheint.

Der Aufsichtsrath wird von den Aktionären in der General-Versammlung gewählt (§. 34).

§. 37.

Zuständigkeit.

Dem Aufsichtsrathe stehen außer den in §. 36 bemerkten Obliegenheiten folgende Befugnisse ausschließlich zu:

- 1) die Wahl und Anstellung der Mitglieder der Direktion und der Abschluß der Verträge mit denselben. Zur gültigen Vollziehung der desfalligen Vertrags-Urkunden ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und seines Stellvertreters, oder in Behinderungsfällen des Einen von Beiden eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes erforderlich;
- 2) die Genehmigung der Wahl und des Dienstvertrages bezüglich derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche einen Gehalt von mindestens 3000 Mark beziehen;
- 3) die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
- 4) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Aktienseigner aus der persönlichen Verbindlichkeit;
- 5) die Begutachtung der von der Direktion beantragten Vorlagen an die General-Versammlung;
- 6) die Abnahme der von der Direktion über den Bau und Betrieb gelegten Rechnung nach deren Prüfung durch von ihm zu ernennende Revisoren;

- 7) die Zustimmung zu allen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit diese die Summe von 20 000 Mark überschreiten;
- 8) die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direktion;
- 9) die Abhaltung außerordentlicher Kasse-Revisionen;
- 10) die Bestimmung der Höhe der Kautionen der Beamten. Beamte, welche eine Kasseführung oder Vereinnahmung von Geldern zu besorgen haben, müssen eine angemessene Kaution stellen;
- 11) die Suspension einzelner Mitglieder der Direktion bis zur Entscheidung der General-Versammlung.

§. 38.

Mitgliederzahl und Befähigung.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sechs ihren Wohnsitz in den von der Bahn durchschnittenen Staatsgebieten haben müssen. Zu Mitgliedern desselben können diejenigen nicht gewählt werden, welche

- 1) sich im förmlichen Konkurse befinden oder befunden haben, so lange die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen ist;
- 2) welche der staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind;
- 3) welche für die Gesellschaft größere Lieferungen und Arbeiten übernommen haben, oder bei solchen theilhaftig sind;
- 4) die Mitglieder der Direktion und die Beamten der Gesellschaft.

§. 39.

Kautionsbestellung und Gerichtskaus.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat vor Antritt seines Amtes zehn Aktien unter Zurückbehaltung der Talons und Dividendenscheine bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen und sie dort bis zu seinem Austritte aus dem Aufsichtsrathe zu belassen.

§. 40.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsraths ist eine vom 1. Juli an zu berechnende dreijährige.

Alljährlich scheiden mit Ende Juni drei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt vorerst das Loos, später die Dauer der Amtrung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 41.

Austritt und Befangen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann seine Stelle niederlegen; nur ist es gehalten, diese seine Erklärung zwei Monate vorher an den Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich abzugeben.

Verpflichtet zum Austritte ist aber jedes Mitglied, wenn es die Wählbarkeit verliert (s. §. 38), oder wenn die General-Versammlung sein Ausscheiden beschließt.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsraths vor dem Ablaufe seiner Amtierungszeit aus irgend einem Grunde aus, so kann der Aufsichtsrath sich alsbald durch eine Neuwahl ergänzen. Der Neugewählte hat aber nur bis zur ordentlichen General-Versammlung zu fungiren, welcher vorbehalten bleibt, eine Neuwahl für die Zeit, auf welche das ausgeschiedene Mitglied sein Amt zu verwalten gehabt haben würde, vorzunehmen.

Das über die inmitten des Aufsichtsraths vorzunehmende Ergänzungswahl erforderliche Protokoll ist gerichtlich oder notariell zu verabschaffen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths mit zu unterschreiben.

§. 42.

Remuneration.

Dem Aufsichtsrathe steht außer der Vergütung des Aufwandes für Reisekosten und Diäten ein Anspruch auf eine Tantieme von dem Reingewinn (§. 15 sub 3) zu. Die Höhe derselben ist in §. 47 geordnet.

Jedes Mitglied genießt auf die Dauer seines Amtes freie Fahrt auf der Bahn.

§. 43.

Vorsitzender.

Der Aufsichtsrath hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Aufsichtsraths, sobald und so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen, zu Sitzungen unter thunlichster Mittheilung der Tagesordnung einzuladen, diese zu leiten, Referenten aus der Zahl der Mitglieder zu bestimmen, das Protokoll sowie die sonstigen Ausfertigungen mit einem zweiten Mitgliede zu unterschreiben.

Der Aufsichtsrath kann für einzelne Geschäfte Deputationen ernennen.

§. 44.

Beschlüsse.

Der Aufsichtsrath kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse selbst werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen durch zweimaliges Abstimmen absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

Mitglieder, welche bei einem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, dürfen weder der Berathung noch der Abstimmung beiwohnen.

§. 45.

Form der Zeichnung.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten:

Der Aufsichtsrath der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters oder eines Mitgliedes zu unterzeichnen.

§. 46.

Protokoll.

Zur Aufnahme der Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths, sowie zur Entwerfung der nöthigen Ausfertigungen kann der Aufsichtsrath die Zuthellung eines Sekretärs oder Registraturbeamten von der Direktion verlangen.

§. 47.

Sätze der Lantieme.

Von dem nach §. 15 sub 3 dem Aufsichtsrath zur Verfügung gestellten einen Prozent der Reineinnahme gebühren drei Vierteltheile den Mitgliedern des Aufsichtsraths als Lantieme, ein Vierteltheil fließt in einen Fond, aus welchem auf Antrag der Direktion und Beschluß des Aufsichtsraths dem Betriebsdirektor, dem Obergüterverwalter und dem Maschinenmeister Lantiemen-Anteile bewilligt werden.

Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsraths bezieht das Doppelte des auf jedes andere Mitglied kommenden Antheils. Obwohl das Betriebsjahr

mit dem letzten Dezember schließt, der Wechsel in den Personen des Aufsichtsraths dagegen später eintritt, so haben die Ausscheidenden dennoch keinen Antheil an der Lantieme desjenigen Jahres, in welchem sie ausgeschieden sind.

B.

Direktion.

§. 48.

Zweck und Mitgliederzahl.

Die Direktion, welcher alle Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche und dem Gesetze vom 11. Juni 1870 zustehen und welche aus höchstens 3 Mitgliedern besteht, wird durch den Aufsichtsrath gewählt.

Die Mitglieder der Direktion müssen ihren Wohnsitz in Jena haben, beziehentlich nehmen.

Die Zahl der Mitglieder der Direktion und die Zeit ihrer Amtsdauer bestimmt der Aufsichtsrath.

Eine Anstellung auf Lebenszeit ist von der Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen und der General-Versammlung abhängig.

Wenn die Direktion nur aus zwei Mitgliedern besteht und zwischen diesen Meinungsverschiedenheit obwaltet, so ist die betreffende Frage dem Aufsichtsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 49.

Wahlbefähigung.

Zu Mitgliedern der Direktion können die in §. 38 sub 1—3 Bezeichneten nicht gewählt werden.

Wird ein Beamter der Gesellschaft in die Direktion gewählt, so gilt, wenn er die Wahl annimmt, sein bisheriger Dienstvertrag als aufgehoben.

§. 50.

Austritt und Befangen.

Jedes Mitglied der Direktion scheidet aus seiner Stellung ohne jeden Anspruch auf Entschädigung aus, sobald es den Charakter der Wählbarkeit nach der Bestimmung des §. 49 verliert.

§. 51.

Kantionsbestellung und Gerichtsstand.

Jedes Mitglied der Direktion hat vor Antritt seines Amtes zehn Aktien unter Zurückbehaltung der Talons und Dividendenscheine bei der Hauptkasse zu deponiren und daselbst bis zu seinem Ausscheiden zu belassen.

§. 52.

Gleichstellung. Vorsitzender. Geschäftsgang.

Der Aufsichtsrath wählt den Vorsitzenden unter den gewählten Mitgliedern der Direktion.

Der Vorsitzende hat die allgemeinen Obliegenheiten eines solchen.

Er ernennt die Direktionsitzungen an und ist auf Antrag eines andern Direktionsmitgliedes zur Anberaumung einer solchen verpflichtet.

§. 53.

Legitimation.

Die jeweiligen Mitglieder der Direktion müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; vergl. Art. 228 des Handelsgesetzbuchs. Auch sind ihre Namen in den Gesellschaftsblättern (s. §. 8) bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 54.

Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird durch die von der Direktion in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft verbindlich geschlossen werden sollte. Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direktion Namens der Gesellschaft ausstellt bez. vollzieht, sind nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Direktion unterschrieben sind.

Besteht die Direktion nur aus zwei Mitgliedern, so hat bei Behinderung des Einen oder Andern der Vorsitzende des Aufsichtsraths bezüglich dessen Stellvertreter an Stelle des behinderten Direktions-Mitgliedes zu unterschreiben.

§. 55.

Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind insbesondere der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche in den Statuten oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang ihrer Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Die Mitglieder der Direktion sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

§. 56.

Wirkungsbereich.

Die Direktion ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zur Erreichung des Zweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen.

Sie hat namentlich:

- 1) die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dabei Eide Namens derselben abzuleisten;
- 2) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt werden;
- 3) daß eine Geschäftsregistrande geführt werde, in welche alle Eingänge und die zu registrirenden Anbringen und Anträge nach fortlaufender Nummer sowohl als auch die darauf gefaßten Entschließungen und deren Erledigung mit kurzen Worten einzutragen sind;
- 4) in den ersten fünf Monaten jedes Jahres dem Aufsichtsrathe die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden, jedesmal mit dem 31. Dezember schließenden Betriebsjahrs nebst einer Bilanz und Vorschlägen über die Höhe der zu vertheilenden Dividenden zur Beschlußfassung vorzulegen;
- 5) mit dem jedesmaligen Hauptabschlusse ein vollständiges Inventarium der Bahn unter Angabe des Werthes dem Aufsichtsrathe zu überreichen;
- 6) Vollmachten zur Prozeßführung zu ertheilen;
- 7) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen und zu entlassen, sowie deren Gehälter und Remuneration zu bestimmen

innerhalb der Grenzen des Stats und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 37, Nr. 2;

- 8) die Tare für die Beförderung der Personen und Güter auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Aufsichtsraths festzusetzen;
- 9) alles dasjenige im Interesse der Gesellschaft selbstständig zu thun und zu verfügen, was den General-Versammlungen und dem Aufsichtsrathe durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten und wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist;
- 10) bei dem Rechnungswesen nach seinem Ermessen Rechnungsverständige als Spezialrevisoren zuzuziehen.

V.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 57.

Das revidirte Gesellschafts-Statut tritt sofort nach bewirkter Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

In der General-Versammlung, welche über Annahme oder Nichtannahme des Entwurfs eines revidirten Gesellschafts-Statutes beschließt, wird bei erfolgter Annahme zur Vermeidung einer nochmaligen General-Versammlung sofort ein neuer Aufsichtsrath gewählt, welcher mit dem Momente in Funktion tritt, zu welchem die Eintragung des neuen Gesellschafts-Statutes in das Handelsregister erfolgt ist, und ist diese Eintragung alsbald, spätestens binnen 8 Tagen von dem Tage der General-Versammlung an, welche die Annahme der Statuten beschlossen hat, zu beantragen.

Mit diesem Momente erlöschen die Mandate der Mitglieder des bisherigen Aufsichtsraths, und der neue Aufsichtsrath hat sofort die neue Direktion zu wählen. Bis zur vollzogenen Wahl der Direktion und bis zum Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern derselben fungirt jedenfalls noch der alte Vorstand.

Im Uebrigen hat der neue Aufsichtsrath bis spätestens zum Schlusse des nächsten Quartales nach dieser Wahl den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die neue Direktion die Geschäftsleitung zu übernehmen hat und von welchem an somit die Mandate der Mitglieder des alten Vorstandes erlöschen.

Diese Statuten treten mit dem 24. Juli 1877 in Kraft.

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg und
 Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt

von dem Wunsche geleitet, der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft die Möglichkeit ge-
 deihlicher Fortentwicklung zu Gunsten der von ihr berührten Staatsgebiete
 dadurch zu gewähren, daß zur Tilgung der auf Grund landesherrlicher Privi-
 legien vom 15. Oktober 1875 emittirten Prioritäts-Anleihe derselben im Be-
 trage von Vier Millionen Mark eine vier und einhalb prozentige Anleihe auf-
 genommen und von Seiten der Hohen beteiligten Staatsregierungen die
 Garantie der Verzinsung dieser neuen Anleihe übernommen werde: haben be-
 hufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
 Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn von Groß,
 Allerhöchstihren Staatsrath Bergfeld und
 Allerhöchstihren Regierungsrath Genast,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren Staatsrath Heim,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Sonnenkalb,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Hauthal,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation, bezüglich auch, soweit dies noch nicht
 geschehen, der Einholung der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen
 folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,
 Sachsen-Meiningen
 Sachsen-Altenburg und
 Schwarzburg-Rudolstadt

leisten für vollständige und rechtzeitige Zahlung der Zinsen einer von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufzunehmenden vier und einhalb prozentigen Prioritäts-Anleihe von

Drei und einer halben Million Mark,

durch welche die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlicher Privilegien vom 15. Oktober 1875 emittirte, jedoch bisher nur theilweise begebene fünfprozentige Prioritäts-Anleihe im Gesamtbetrage von 4 000 000 Mark getilgt werden soll, Garantie in der Weise, daß, falls der Reinertrag der Bahn zur Verzinsung der Obligationen nicht ausreichen sollte, von den genannten Regierungen der Kasse der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, auf Nachweis des Bedürfnisses, der erforderliche Zuschuß zu den in Art. 3 bezeichneten Antheilen geleistet wird.

Die sämmtlichen Schuldschreibungen der fünfprozentigen Anleihe sind, nachdem die ausgegebenen Stücke im Wege des Rückkaufs, der Kündigung oder des Umtausches eingezogen sein werden, zu vernichten. Die Bedingungen der Emission und der Begebung der neuen Anleihe unterliegen der Genehmigung der garantirenden Regierungen. Jeder derselben bleibt vorbehalten, den nach dem Verhältniß ihrer Zinsgarantie-Verpflichtung (Art. 3) sich berechnenden Antheil der neuen Schuldschreibungen zu dem festgesetzten Begebungs-Kurse auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Art. 2.

Der Reinertrag der Saal-Eisenbahn (Art. 1) wird dergestalt berechnet, daß von dem gesammten Jahreseinkommen

- a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten,
- b) die während der Garantiezeit lediglich nach Bestimmung der Regierungen dem Reservefonds und dem Erneuerungsfonds zuzuführenden Beträge,
- c) der zur planmäßigen Tilgung der Prioritäts-Anleihe erforderliche Betrag in Abzug kommen.

Art. 3.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsregierung seiner Zeit ihren Beitritt zu dem Staatsvertrage vom 8. Oktober 1870 von der Zusicherung des Banes der Zweiglinie Raschhausen-Pöfnick abhängig gemacht hatte und diese Zusicherung von den übrigen beteiligten Staatsregierungen in

der in Art. 17 des fraglichen Vertrags fixirten Weise ertheilt worden ist: tritt die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsregierung von ihren Ansprüchen auf Erfüllung jener Bedingung, während der Dauer der Garantiezeit, jedoch vorbehältlich ihrer Ansprüche gegen Schwarzburg-Rudolstadt, in Gemäßheit des Separat-Artikels zu jenem Vertrage so lange zurück, als nicht sämtliche betheiligte Staatsregierungen dario einverstanden sind, daß die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zur Erfüllung ihrer nach Art. 17 cit. ihr obliegenden Verpflichtung zum Bau der fraglichen Zweigbahn finanziell befähigt ist. Dagegen bleibt die 4856 Kilometer lange Strecke von Saalfeld bis zu der Schwarzburgischen Landesgrenze — welche Strecke seiner Zeit bei Abschluß des Staatsvertrages den Gegensatz zu der Strecke Raschhausen-Pößneck gewährt hat — bei der Bestimmung der Antheile, zu welchen die Garantie von den einzelnen Staaten zu leisten ist, außer Betracht, und es hat nach Verhältniß der Betheiligung an der 69506 Kilometer betragenden Länge der Bahn von Großheringen bis zu der oben erwähnten Schwarzburgischen Landesgrenze

Sachsen-Weimar	für	26 177	Kilometer
Sachsen-Meinungen	"	11 339	"
Sachsen-Altenburg	"	20 970	"
Schwarzburg-Rudolstadt	"	11 020	"
			<hr/>
			69 506 Kilometer w. o.

den Antheil an der Garantiepflicht zu übernehmen.

Art. 4.

Die Verwendung der drei und eine halbe Million Mark hat unter Zustimmung und Kontrolle der sämtlichen Staatsregierungen zu geschehen. Die zur Zeit oder definitiv etwa nicht erforderlichen Stücke der Anleihe sind Namens sämtlicher Staatsregierungen von der Großherzoglich Sächsischen in Verwahrung zu nehmen.

Die nach Zahlung der unter Art. 2 bezeichneten Beträge und Zinsen von dem jeweiligen Stande der Prioritäts-Anleihe verbleibenden Ueberschüsse sind von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft behufs Bildung eines Garantiefonds an die vier garantirenden Staatsregierungen, zu Händen der Großherzoglich Sächsischen, welche in deren Namen, nach unter ihnen zu treffender Vereinbarung, die Verwahrung und Verwaltung übernimmt, einzuzahlen. Dieser

Garantiefonds, welchem seine Zinsen zuwachsen, soll auf 500 000 Mark gebracht und auf dieser Höhe gehalten werden. Falls der Reinertrag der Saalbahn zur Zahlung der Zinsen der Prioritäts-Anleihe nicht zureicht, ist der Fehlbetrag zunächst aus dem Garantiefonds zu entnehmen.

Sollten Seitens der Staatsregierungen in Gemäßheit der von ihnen übernommenen Garantie Zahlungen zu leisten sein, so sind solche an erster Stelle aus dem so gebildeten Fonds zu bestreiten. Sobald und so lange der obige Betrag von 500 000 Mark vorhanden ist, gelangen die Betriebsüberschüsse hälftig zur statutenmäßigen Vertheilung an die Aktionäre, während die andere Hälfte — je nach Bestimmung der Regierungen — zur außerordentlichen Tilgung zu verwenden, oder dem Erneuerungs- oder dem Reservefonds zuzuweisen ist.

Art. 5.

Die von den garantirenden Regierungen etwa aus ihren Mitteln geleisteten Zuschüsse nebst $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen werden aus den Reinerträgen des nächsten Betriebsjahres und, soweit nöthig, der folgenden Betriebsjahre, nachdem aus denselben die planmäßigen Tilgungsquoten und Zinsen der Prioritäts-Anleihe bestritten sein werden, den Staatsregierungen zurückerstattet, bevor eine Verwendung nach Art. 4 eintritt.

Art. 6.

Insofern und insoweit die Erträgnisse der Bahn (Art. 2) nach Erfüllung vorstehender Verpflichtungen einen Ueberschuß nicht gewähren, kann eine Dividende auf die Stamm-Prioritäts- und Stamm-Aktien nicht zur Vertheilung gelangen.

Art. 7.

Als Bedingung für die sämmtlichen gegenwärtigen Vereinbarungen gilt, daß der neue Entwurf der Statuten für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, falls er die Zustimmung dieser Gesellschaft findet, oder jedes andere an dessen Stelle in Kraft tretende oder bleibende Statut diejenigen Bestimmungen in sich aufnehmen muß, welche — vorbehältlich der Redaktion — in Beilage A. zu diesem Staatsvertrage als Abänderungen bezüglich Ergänzungen im Anschluß an den neuen Statuten-Entwurf formulirt worden sind. Ferner gilt als gleiche Bedingung, daß alle Bestimmungen des jetzigen oder eines künftigen Statuts

der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, welche in Widerspruch mit den Garantiebedingungen dieses Vertrages oder der Beilage A. desselben stehen, von der genannten Gesellschaft, bezüglich im voraus, als während der Dauer der Garantie-Verpflichtung wirkungslos und von selbst wegfällig erklärt werden.

Sollte jedoch während eines Zeitraumes von Fünf Jahren hintereinander ein staatlicher Zuschuß zu Erfüllung der Garantie-Verpflichtungen nothwendig werden, so bleibt den betheiligten Staatsregierungen vorbehalten, den Betrieb der Saalbahn für Rechnung der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Staatsverwaltung zu nehmen.

Art. 8.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind durch statutenmäßigen Beschluß der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, als sie verpflichtend, anzuerkennen.

Art. 9.

Sofern nicht in vorstehenden Vereinbarungen ein Anderes ausdrücklich geordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 8. Oktober 1870 unverändert in Kraft.

Art. 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Erfurt, den 1. Februar 1877.

(L. S.) v. Groß. (L. S.) Heim. (L. S.) Sonnenkalb. (L. S.) Hauthal.
 (L. S.) Bergfeld.
 (L. S.) Genast.

Anlage A.

Nachtrag

zu dem revidirten Statut der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem die betheiligten hohen Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg und
Schwarzburg-Rudolstadt

die Zinsgarantie für die Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von

drei und einer halben Million Mark

rechtsverbindlich übernehmen, wird das Statut derselben folgendermaßen abgeändert:

(Die Aenderungen sind mit fetterer Schrift gedruckt.)

B.

Besondere Bestimmungen.

III.

Von den General-Versammlungen.

§. 34.

Wahl des Aufsichtsraths.

Die Wahl, soweit solche der General-Versammlung zusteht, erfolgt durch gewöhnliches Strutinium mittelst Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der zu Wählenden gleiche Anzahl von Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist. Vor Vornahme dieser Wahlhandlung sind der General-Versammlung diejenigen vier Aufsichtsrathsmitglieder und deren Stellvertreter bekannt zu machen, welche von den Staatsregierungen in den Aufsichtsrath gewählt worden sind.

Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt; der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung eines Aufsichtsraths-Mitgliedes die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Strutinium prüfen, deren Inhalt laut

vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen. Als erwählt sind diejenigen zu betrachten, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel relativ die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter denen, auf welche die gleiche Stimmenzahl gefallen ist; für den Fall der Abwesenheit des einen oder andern ernennet der Vorsitzende Stellvertreter aus der Mitte der Anwesenden, welche das Werk der Loosung an deren Statt vollziehen. Das Resultat der Abstimmung wird in das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll registriert; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis einschließlich zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt. Sollte der eine oder andere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern er sich binnen 8 Tagen nach erfolgter Wahl oder, falls er in der Versammlung nicht anwesend war, binnen 8 Tagen nach der ihm bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt hat, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche in dem Wahlakte die nächstfolgend meisten Stimmen erhalten haben.

IV.

Verwaltungsorgane der Gesellschaft.

A.

Aufsichtsrath.

§. 36.

Zweck und Wahl.

Der Aufsichtsrath steht der Direktion berathend und beaufsichtigend zur Seite. Er hat derselben gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nicht selbst geschieht. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er hat sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; es liegt ihm ob, die Bücher und Schriften von Zeit zu Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen.

Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, die Dividenden vorläufig festzusetzen und darüber alljährlich der General-Versammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Auch ist er berechtigt, Gutachten ohne Aufforderung der Direktion an dieselbe abzugeben, Anträge, deren Gewährung er im Interesse der Gesellschaft angemessen hält, an dieselbe zu stellen, und eine General-Versammlung zu berufen, falls ihm dies das Interesse der Gesellschaft zu erfordern scheint.

Der Aufsichtsrath wird theils von den beteiligten Staatsregierungen (Aenderung zu §. 38) theils von der General-Versammlung (§. 34) gewählt.

§. 37.

Zuständigkeit.

Dem Aufsichtsrathe stehen außer den in §. 36 bemerkten Obliegenheiten folgende Befugnisse ausschließlich zu:

- 1) die Wahl und Anstellung **von Mitgliedern** der Direktion und der Abschluß der Verträge mit denselben (s. §. 48). Zur gültigen Vollziehung der desfalligen Vertrags-Urkunden ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und seines Stellvertreters, oder in Behinderungsfällen des Einen von Beiden eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes erforderlich;
- 2) die Genehmigung der Wahl und des Dienstvertrages bezüglich derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche einen Gehalt von mindestens 3000 Mark beziehen;
- 3) die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
- 4) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit;
- 5) die Begutachtung der von der Direktion beantragten Vorlagen an die General-Versammlung;
- 6) die Abnahme der von der Direktion über den Bau und Betrieb gelegten Rechnung nach deren Prüfung durch von ihm zu ernennende Revisoren;
- 7) die Zustimmung zu allen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit diese die Summe von 20000 Mark überschreiten;
- 8) die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direktion;
- 9) die Abhaltung außerordentlicher Kassa-Revisionen;

- 10) die Bestimmung der Höhe der Kautionen der Beamten. Beamte, welche eine Kasseführung oder Vereinnahmung von Geldern zu besorgen haben, müssen eine angemessene Kaution stellen;
- 11) die Suspension einzelner Mitglieder der Direktion bis zur Entscheidung der General-Versammlung.

Die Suspension des von den beteiligten Staatsregierungen ernannten Direktionsmitgliedes kann von dem Aufsichtsrathe nur bei diesen beantragt und nur von diesen verfügt werden.

- 12) Die Entscheidung über die nach dem Zusätze zu §. 48 ihm vorzulegenden streitigen Sachen;
- 13) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
- 14) die Beschlussfassung über Anlegung und Verwendung des Reserve-Fonds;
- 15) die Feststellung der von der Direktion vorzuschlagenden Fahrpläne und der Tarife für den Personen- und Güter-Verkehr, soweit der Aufsichtsrath solche nicht der Direktion überläßt;
- 16) die Genehmigung aller Ausgaben, welche die von dem Aufsichtsrathe festgestellten Kostenschläge oder Etats überschreiten;
- 17) die Genehmigung solcher Verträge, welche nicht den laufenden Betrieb und die laufende Verwaltung betreffen.

§. 38.

Mitgliederzahl und Befähigung.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern; von diesen werden vier von den beteiligten Staatsregierungen und zwar von jeder je eines und, nach Ermessen der betreffenden Regierung, auch ein Stellvertreter desselben gewählt. Die anderen drei Mitglieder, von denen wenigstens zwei ihren Wohnsitz in den von der Bahn durchschnittenen Staatsgebieten haben müssen, wählt die General-Versammlung, jedoch ohne Mitwirkung der Stimmführer für die den beteiligten Staatsregierungen gehörigen Aktien. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths können diejenigen nicht gewählt werden, welche

- 1) sich im förmlichen Konkurse befinden oder befunden haben, so lange die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen ist;
- 2) welche der staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind;
- 3) welche für die Gesellschaft größere Lieferungen und Arbeiten übernommen haben, oder bei solchen betheiltigt sind;
- 4 die Mitglieder der Direktion und die Beamten der Gesellschaft.

§. 39.

Santionsbestellung und Gerichtsstand.

Jedes der drei von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder hat vor Antritt seines Amtes zehn Aktien unter Zurückhaltung der Talons und Dividendenscheine bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen und sie dort bis zu seinem Austritte aus dem Aufsichtsrathe zu belassen.

§. 40.

A m t s d a u e r .

Die Amtsdauer der von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder ist eine vom 1. Juli an zu berechnende dreijährige.

Alljährlich scheidet eines dieser Mitglieder mit Ende Juni aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt vorerst das Loos, später die Dauer der Amtirung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 41.

Austritt und Balancen.

Jedes der drei von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder kann seine Stelle niederlegen; nur ist es gehalten, diese seine Erklärung zwei Monate vorher an den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich abzugeben.

Verpflichtet zum Austritte ist aber jedes Mitglied, wenn es die Wählbarkeit verliert (s. §. 38), oder wenn die General-Versammlung sein Ausscheiden beschließt.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtirungszeit aus irgend einem Grunde aus, so kann der Aufsichtsrath sich alsbald durch eine Neuwahl ergänzen. Der Neugewählte hat aber nur bis zur ordentlichen General-Versammlung zu fungiren, welcher vorbehalten bleibt, eine Neuwahl für die Zeit, auf welche das ausgeschiedene Mitglied sein Amt zu verwalten gehabt haben würde, vorzunehmen.

Das über die inmitten des Aufsichtsraths vorzunehmende Ergänzungswahl erforderliche Protokoll ist gerichtlich oder notariell zu verabfassen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths mit zu unterschreiben.

B.

Direktion.

§. 48.

Zweck und Mitgliederzahl.

Die Direktion, welcher alle Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche und dem Gesetze vom 11. Juni 1870 zustehen, besteht aus höchstens 3 Mitgliedern.

Während der Dauer der Giltigkeit dieses Statutennachtrages wird, nach Vereinbarung unter den theilhaftigen Staatsregierungen, ein Mitglied der Direktion durch die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung ernannt; die Wahl von ein bis zwei Direktionsmitgliedern steht dem Aufsichtsrath zu.

Die von dem Aufsichtsrath gewählten Mitglieder der Direktion müssen ihren Wohnsitz in Jena haben, beziehentlich nehmen.

Das von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung ernannte Direktionsmitglied braucht nicht seinen Wohnsitz in Jena zu haben, beziehentlich zu nehmen; doch wird bei der Ernennung berücksichtigt werden, daß der Ernannte, wenn er nicht in Jena wohnt, regelmäßig und ohne erheblichen Zeitz- und Kostenaufwand dahin kommen kann, um sich an den Direktionsgeschäften zu theilhaben.

Die Zahl der Mitglieder der Direktion und die Zeit der Amtsdauer der von dem Aufsichtsrath gewählten Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrath.

Eine Anstellung auf Lebenszeit ist von der Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen und der General-Versammlung abhängig.

Die Zeit der Amtsdauer des ernannten Direktionsmitgliedes wird von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, im Einverständniß mit den andern Staatsregierungen, bestimmt, darf jedoch nicht über die Dauer der Giltigkeit dieses Statut-Nachtrages hinausgehen.

In gleichem Einverständniße mit den andern hohen Staatsregierungen bestimmt die Großherzoglich Sächsische die Gehalts- und Diätenbezüge sowie die Transportentschädigungen für das ernannte Direktionsmitglied. Diese Bezüge und Entschädigungen hat die Kasse der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zu bezahlen. Nach Vereinbarung unter den Regierungen wird jedoch der Ernante seine Direktionsgeschäfte nur als ein Nebenamt neben seinen sonstigen hauptfächlichen Geschäften zu führen haben und soll danach auch der Gehalt bemessen werden.

Während im Uebrigen die Bestimmungen in den nachstehenden §§. 49 und 50, 52 bis einschließlich 56 auch auf das ernannte Direktionsmitglied Anwendung finden, bezügl. die Regierungen auch ihrerseits nach diesen Bestimmungen verfahren werden, stehen dem regierungsseitig ernannten Direktionsmitgliede noch folgende besondere Rechte zu: Es hat dasselbe das Recht, auch an allen Sitzungen des Aufsichtsrathes Theil zu nehmen, muß von diesen benachrichtigt und mit seiner Ansicht gehört werden.

Kein Beschluß des Direktoriums, welcher finanzielle Folgen für die Gesellschaft hat, darf ohne seine Genehmigung und Mit-Signatur oder Mitunterschrift in Vollzug gesetzt werden. Diese Genehmigung hat das ernannte Direktionsmitglied zu beanstanden, wenn es von der beabsichtigten Maßnahme oder Erklärung des Direktoriums finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder eine schädliche Einwirkung auf die Garantiepflicht der Regierungen besorgt. In einem solchen Falle muß die Angelegenheit dem Aufsichtsrathe zur Beschlußfassung vorgelegt werden, und der Aufsichtsrath giebt die endgiltige Entscheidung.

Wenn die Direktion nur aus zwei Mitgliedern besteht und zwischen diesen Meinungsverschiedenheit obwaltet, so ist die betreffende Frage dem Aufsichtsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 51.

Kautionsbestellung und Gerichtsstand.

Jedes der von dem Aufsichtsrath gewählten Mitglieder der Direktion hat vor Antritt seines Amtes zehn Aktien unter Zurückbehaltung der Talons und Dividendenscheine bei der Hauptkasse zu deponiren und daselbst bis zu seinem Ausscheiden zu belassen.

VI.

Schlusss Bestimmungen.

Zu Abänderungen der Statuten, sowie zur Aufnahme von Anlehen seitens der Gesellschaft unter irgend einer Form bedarf es der Genehmigung der sämmtlichen theilhaftigen Staatsregierungen.

Nach gänzlicher Tilgung der Prioritäts-Anleihe und vollkommener Befriedigung der finanziellen Ansprüche, welche die theilhaftigen Staatsregierungen in Folge der von ihnen übernommenen Zinsgarantie an die Gesellschaft zu machen haben, tritt mit dem Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welches dieser Zeitpunkt fällt, der gegenwärtige Statut-Nachtrag außer Kraft.

Die Kommissare der garantirenden Regierungen sind befugt, zusammen oder je für sich von der Kasse und von den Schriftstücken der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft sowie von der Geschäftsführung ihrer Behörden Kenntniß zu nehmen, auch den Sitzungen dieser Behörden beizuwohnen und darin sich zu äußern.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

thun hiermit kund:

Nachdem die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des von ihr in der General-Versammlung vom 24. Juli 1877 zu Jena gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, unter Zins-Garantie der Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt nach Maßgabe des zwischen denselben abgeschlossenen Staatsvertrags vom 1. Februar 1877, dessen Festsetzungen von der General-Versammlung der Gesellschaft angenommen worden sind, eine vier und ein halbprozentige Prioritäts-Anleihe von

Drei und einer halben Millionen Mark

aufnehmen zu dürfen, durch welche die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlicher Privilegien vom 15. Oktober 1875 emittirte, bisher nur theilweise begebene fünfprozentige Prioritäts-Anleihe im Gesamtbetrage von 4 000 000 Mark getilgt werden soll, der gedachte Staatsvertrag vom 1. Februar d. J. auch allseitig ratifizirt und für die neue Anleihe von 3 500 000 Mark der beiliegende Emissionsplan festgestellt worden ist, so ertheilen Wir zu dieser Anleihe hiermit Unsere landesfürstliche Zustimmung, indem Wir zugleich den die näheren Bedingungen enthaltenden, von dem Vorstand der Gesellschaft gehörig vollzogenen und gerichtlich anerkannten Plan in allen Punkten bestätigen.

So geschehen und gegeben Schloß Wartburg am 1. November 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. von Groß.

Privilegium.

Emissions-Plan

mit Zubehör

für

die Prioritäts-Anleihe

der

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft

von

3500000 Mark.

Emissions-Plan

für die unter Zinsgarantie der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Meiningischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung auszugebenden 4 1/2 % Prioritäts-Obligationen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 2 Abtheilungen, A. und B., jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A beigeschlossenen Schema und zwar:

Schema A.

Die Prioritäts-Obligationen unter A auf weißem Papier mit grünlichem Ausdruck und die unter B auf weißem Papier mit bräunlichem Ausdruck schwarz gedruckt,

ausgefertigt.

Die 1. Abtheilung (A) umfaßt

6000 Stück zu je 500 Mark

unter Nr. 1—6000 = 3 000 000 Mark —.

die 2. Abtheilung (B)

500 Stück zu je 1000 Mark

unter Nr. 1—500 = 500 000 Mark —.

zusammen 3 500 000 Mark —.

Schema B.

Schema C.

Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zins-Coupons auf gleichem Papier, wie zu den Prioritäts-Obligationen schwarz gedruckt, für 5 Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zins-Coupons ausgegeben.

Die folgenden Serien der Zins-Coupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabsolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Prioritäts-Obligationen gegen besondere Quittung.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 4 1/2 % verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in Genu bei der Hauptkassa der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a./M., Leipzig, München

eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen, welche durch die Direktion der Gesellschaft in den im §. 11 genannten öffentlichen Blättern namhaft gemacht werden, ausgezahlt. Zinsen der Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung laut des beigefügten Tilgungsplanes.

Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der beteiligten vier hohen Staatsregierungen den Amortisations-Fonds stetig oder zeitweise zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alsdann noch vorhandenen Schuldverschreibungen durch die in §. 11 gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen.

Insbesondere hat die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter gleichem Vorbehalte der Genehmigung der beteiligten vier hohen Staatsregierungen das Recht der Kündigung dieser ganzen mit staatlicher Zinsgarantie zu emittirenden vier und ein halb prozentigen Prioritäts-Anleihe, eventuell des Restes derselben, mit halbjähriger Kündigungsfrist gegen Aufnahme einer höchstens fünfprozentigen durch zuverlässige Zeichnungen gesicherten Anleihe, welche den Betrag des Nennwerthes der wirklich ausgegebenen bezüglich noch nicht amortisirten Prioritäts-Obligationen nicht übersteigen darf.

§. 4.

Die Nummern der nach §. 3 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden jährlich im Monat April und zwar in einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt zu machenden Termin, dem beizuwohnen die Inhaber der Prioritäts-Obligationen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Die erste Verloosung findet im Jahre 1878 statt.

Ueber die Verhandlungen ist von einem Beamten des Großherzoglich Sächsischen Justizamtes zu Jena ein Protokoll aufzunehmen.

§. 5.

Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in §. 4 gedachten Termins durch die in §. 11 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrages jeder Prioritäts-Obligation erfolgt an dem darauf folgenden 1. Juli in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewesenenen Zinsen und der Talon sind mit den ausgelooften Prioritäts-Obligationen gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zweck der Amortisation eingelooften Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes in Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, alljährlich verbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger einmal bekannt gemacht.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin ver-schriebenen Kapitalbeträge und der davon nach §. 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und dessen Erträge sich zu halten.

§. 7.

So lange nicht die sämtlichen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich de-ponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transport-betriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an Staaten, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zum Zweck öffentlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Pachtböfen und Baaren-Niederlagen, oder sonstigen den Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, sowie die Vertauschung und Zwangsenteignung gehört nicht zu diesen unter- sagten Veräußerungen.

Auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungs-Kommissars zum Transportbetriebe der Bahn nicht nothwendig sind.

§. 8.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden

3 500 000 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§. 9.

Für den Fall, daß der Ertrag der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht dazu hinreichen sollte, um die obigen 3 500 000 Mark Prioritäts-Obligationen und nach eingetretener theilweiser Amortisation den jeweiligen noch ungetilgten Rest derselben vertragsmäßig mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen, haben die vier hohen Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt,

sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihr nach Maßgabe des zwischen denselben hierüber errichteten Staatsvertrages vom 1. Februar 1877, dessen Bestimmungen die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund statutenmäßigen Beschlusses als sie verpflichtend anerkannt hat, die zu dieser Verzinsung jeweilig erforderlichen Zuschüsse zu gewähren und zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind,

und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen; gehen sie dessen ungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach Beendigung dieses Verfahrens werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der General-Versammlung mit Genehmigung der Regierungen frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in §§. 2, 3, 5 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsenzeitung, dem Leipziger Tageblatt, der Weimarschen Zeitung, der Genaischen Zeitung, dem Meininger Regierungsblatte, dem Altenburger Amts- und Nachrichtenblatte und dem Rudolstädter Wochenblatte.

Wenn die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unausführbar wird, so hat die Direktion dies in den übrigen bekannt zu machen.

§. 12.

Sind Prioritäts-Obligationen, Zins-Coupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter, oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben.

Diese ist im Domizil der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nachzusuchen.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Zins-Coupons findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des in §. 2 gedachten

vierjährigen Zeitraumes bei der Direktion angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papierses und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Prioritäts-Obligationen selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direktion zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt; im Falle des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Zins-Coupon nicht vorher anderweitig in gutem Glauben an den Präsentanten desselben ausgezahlt wurde.

Auch die gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die gerichtliche Mortifikation setzt folgendes Verfahren voraus.

Ist eine Prioritäts-Obligation dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und der Direktion der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt worden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden gedenkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Genä) unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Prioritäts-Obligation ausgefertigt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einleitung und Ausführung des Ediktalverfahrens für ungültig erklärt und verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortifizirten Prioritäts-Obligation eine neue gleichwerthige Prioritäts-Obligation anzuhändigen sei. Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Prioritäts-Obligation wirklich besessen habe, und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzuthun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bestätigungsoides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrages der Direktion der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, beraumt aber erst, wenn nach der Verlustanmeldung vier Jahre lang weder Obligation noch Zinscheine von einem Dritten produziert werden, mittelst Ediktalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den in §. 11 genannten Blättern zweimal zu inseriren ist, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Prioritäts-Obligation gegen den Antragsteller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand, auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrages des Impetranten rechtlich zu erkennen.

Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechtskraft in denselben Blättern einmal veröffentlicht und außerdem der Direktion der Gesellschaft abschriftlich zugefertigt, worauf letztere eine gleichartige Prioritäts-Obligation gegen Empfangsbekennniß dem Impetranten zustellt.

Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekennniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Produktion der vermißten Prioritäts-Obligation vollständig liberirt. Melben sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Prioritäts-Obligation Anspruch erheben, so wird die neue Prioritäts-Obligation so lange zurückgehalten, bis der Streit zwischen den mehreren Prätendenten entschieden ist.

Das Empfangsbekennniß des sobannigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des oben erwähnten Antrags der Direktion der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermißten Prioritäts-Obligation auf irgend eine Weise bekannt, so ist dieselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

§. 13.

Durch die Anleihe von 3 500 000 Mark 4 1/2 prozentiger Prioritäts-Obligationen wird die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 15. Oktober 1875 emittirte Anleihe von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 4 000 000 Mark in der Weise getilgt, daß die bereits begebenen Stücke dieser Anleihe nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung durch Zahlung des Nennwerthes nebst den aufgelaufenen Zinsen eingelöst und sodann die sämmtlichen, sowohl bereits begebenen und wieder eingelösten als auch noch nicht begebenen Schuldverschreibungen nebst Talons und Coupons in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes zu Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt werden.

Jena, den 14. September 1877.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(gez.) Dr. Zerbst. Hildebrand.

Schema A.

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

No. Lit. No.
 Anleihe von 3500 000 Mark deutsche Reichswahrung in 6000 Obligationen zu 500 Mark deutsche Reichswahrung mit 500 Obligationen zu 1000 Mark deutsche Reichswahrung ruckzahlbar zum Nennwerthe im Wege der Verloosung binnen 40 Jahren von 1878 an.

4 1/2 % Prioritats-Obligation

mit Zinsgarantie Seitens der Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen,
 Herzoglich Sachsen-Meiningschen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen
 und Furstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung
 uber

..... Mark
 deutsche Reichswahrung.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 24. Juli 1877 mit Genehmigung der vier hohen Staatsregierungen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt) zum Zweck der Vermehrung der Betriebsmittel, der Vervollstandigung des Oberbaues der Bahn, sowie zur Ruckzahlung der bereits begebenen 5 % Schuldverschreibungen eine Prioritats-Anleihe im Betrage von 3500 000 Mark aufgenommen, und dafur nach Empfang der Darlehns-Baluta 6000 Obligationen zu 500 Mark und 500 Obligationen zu 1000 Mark auf den Inhaber lautend, in welchen diese Obligationen mit inbegriffen ist, ausgefertigt. Die Verzinsung und Einlosung derselben verpflichtet sie sich unter folgenden Bedingungen zu leisten:

1. Jede Prioritats-Obligation wird jahrlich mit 4 1/2 Prozent bis zu dem Tage, an welchem die Ruckzahlung fallig wird, in halbjahrigen Raten verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Einlieferung des entsprechenden Coupons in Zena bei der Hauptkassse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben werden, sind der Gesellschaftskasse verfallen.

Die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

Wenn Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen bei der Direktion der Gesellschaft angemeldet worden, so wird dem zuerst Anmelbenden oder dessen Rechtsnachfolger je nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angezeigten und bis dahin nicht zur Einlösung gekommenen Zins-Coupons von der Gesellschaftskasse gegen Quittung ausbezahlt, sofern nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Erkenntniß nachgewiesen hat.

2. Sämmtliche Prioritäts-Obligationen werden vom Jahre 1878 ab binnen 40 Jahren im vollen Nennwerthe nach Maßgabe des angeschlossenen genehmigten Tilgungsplanes sukzessive zurückbezahlt.

Zu diesem Ende wird jedes Jahr am 1. April die in dem Tilgungsplan angegebene Anzahl von Prioritäts-Obligationen in Zena in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes verloost. Die erste Ziehung findet am 1. April 1878 statt. Die Nummern der verloosten Obligationen werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplan zu geschehen haben würden.

3. Die Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt gegen deren Einlieferung behufs Vernichtung 3 Monate nach der Ziehung in Zena bei der Hauptkassse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Mit dem Rückzahlungstermin der verloosten Obligationen hört jede weitere Verzinsung derselben auf und es sind demnach die bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen, zu den Prioritäts-Obligationen gehörigen Zins-Coupons sammt Talons bei Einhebung des Kapitals zurückzustellen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapitale in Abzug gebracht würde.

Der Inhaber dieser Prioritäts-Obligation ist auf Höhe des darin beschriebenen Kapitals und der davon zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden

3 500 000 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

Für den Fall, daß der Ertrag der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht dazu hinreichen sollte, um die obigen 3 500 000 Mark Prioritäts-Obligationen und nach eingetretener theilweiser Amortisation den jeweiligen noch ungetilgten Rest derselben vertragsmäßig mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen, haben die vier hohen Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Weiningen,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt

sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihr nach Maßgabe des zwischen denselben hierüber errichteten Staatsvertrages vom 1. Februar 1877, dessen Bestimmungen die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund statutenmäßigen Beschlusses als sie verpflichtend anerkannt hat, die zu dieser Verzinsung jeweilig erforderlichen Zuschüsse zu gewähren und zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

Jena, den 14. September 1877.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften wovon eine eigenhändig.)

Contrafignirt

(Stempel)

Der Mandant

(Eigenhändige Unterschrift.)

Tilgungsplan.

1) Die Anleihe ist in 6000 Stück Prioritäts-Obligationen à 500 Mark, welche die Nummern 1—6000 tragen und 500 Stück Prioritäts-Obligationen à 1000 Mark, welche die Nummern 1—500 tragen, eingetheilt.

2) Zum Zweck der Verloofung werden sämtliche Nummern in zwei Glücksräder gelegt und wird die nöthige Anzahl von Nummern gezogen, um die in nachstehendem Tilgungsplan vorgesehene Stückzahl zu erreichen.

Am 1. Juli	Getilgt werden			Am 1. Juli	Getilgt werden			Am 1. Juli	Getilgt werden		
	Stücke		im Betrage M		Stücke		im Betrage M		Stücke		im Betrage M
	à 500 M	à 1000 M			à 500 M	à 1000 M			à 500 M	à 1000 M	
1878	56	5	33000	1893	109	9	63500	1908	214	17	124000
1879	59	5	34500	1894	114	10	67000	1909	220	19	129000
1880	62	5	36000	1895	119	10	69500	1910	232	19	135000
1881	65	5	37500	1896	126	10	73000	1911	242	20	141000
1882	67	6	39500	1897	130	11	76000	1912	253	21	147500
1883	70	6	41000	1898	138	11	80000	1913	264	22	154000
1884	74	6	43000	1899	142	12	83000	1914	277	23	161500
1885	78	6	45000	1900	148	13	87000	1915	288	24	168000
1886	80	7	47000	1901	156	13	91000	1916	302	25	176000
1887	84	7	49000	1902	163	13	94500	1917	258	22	151000
1888	89	7	51500	1903	171	14	99500				
1889	91	8	53500	1904	177	15	103500	Seite 3	2550	212	1487000
1890	96	8	56000	1905	185	16	108500	" 2	2274	190	1327000
1891	101	8	58500	1906	194	16	113000	" 1	1176	98	686000
1892	104	9	61000	1907	202	17	118000				
Seite 1	1176	98	686000	Seite 2	2274	190	1327000	Sa.	6000	500	3500000

Schema C.**Tal on**

zur 4 $\frac{1}{2}$ % Prioritäts-Obligation der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft
über
Mark Reichswährung.

Gegen Auslieferung dieses Talons kann der Inhaber die weiteren vom 31. Dezember laufenden Zinscoupons zu obiger Prioritäts-Obligation Nr. entweder in Jena bei der Gesellschaftshauptcasse oder bei einem der öffentlich bekannt zu gebenden Banquiers der Gesellschaft empfangen.

Jena, den

(Stempel)

Fol.

Die Direction

der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

T a l o n.

Schema B.

Lit. Mark \mathcal{L} Coupon
. Zinscoupon zur 4 $\frac{1}{2}$ % garantirten Prioritäts-
Obligation Nr. der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt am die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über Mark mit Mark \mathcal{L} in Jena bei der Hauptcasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a./M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen, bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Jena, den

(Stempel)

Fol.

Die Direction

der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Justizamt
 Jena den 26. Oktober.
 1877.

Auf Anmelden erscheinen

Herr Advokat Dr. jur. Emil Herbst

und

Herr Geh. Regierungsrath Professor Dr. Bruno Gildebrand

beide von hier, verfügungsfähig,

und bekennen sich — Vorlesen ablehnend — zu dem gesammten Inhalte vor-
 stehenden Emissions-Plans vom 14. September d. J. sowie zu ihren darunter
 ersichtlichen Namensunterschriften.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterzeichnet.

Dr. Herbst. Gildebrand.

Nachrichtlich.

(L. S.)

Hundertmark.

Stamtsreg.

Ministerial-Bekanntmachung.

[149] Nach §. 9 der Verordnung vom 19. November 1869, die Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer betreffend, (Seite 369 flg. des Regierungsblattes von 1869), ist es Eisenbahn-Fahrbeamten, als: Lokomotivführern, Feuermännern, Schaffnern, Packmeistern u. s. w. — sofern die ihnen zustehenden Dienstgehälte zugleich eine Entschädigung für nothwendige dienstliche Aufwände, z. B. Reise-Zehrungskosten zc. mit enthalten (vergl. §. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 und §. 9 al. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869) — gestattet, nur zwei Dritttheile ihrer Dienstgehälte zu fatiren und zu versteuern, und demnach ein Dritttheil als Reiseaufwand abzurechnen.

Wie nenerlich zu unserer Kenntniß gekommen ist, werden jedoch dormalen den im Großherzogthume wohnenden Fahrbeamten der verschiedenen Eisenbahnen außer ihren festen Dienstgehälten regelmäßig noch sogenannte Kilometer- oder Meilengelder als besonders bewilligte Entschädigung für Reise- und Zehrungsaufwände gewährt, welche nach §. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 der Besteuerung nicht unterliegen und daher nicht in Ansatz kommen, und es trifft demnach insoweit die im Eingange des §. 9 der allegirten Ausführungs-Verordnung angenommene Voraussetzung für die Freilassung des dritten Theils der Dienstgehälte der Eisenbahn-Fahrbeamten von der Besteuerung nicht überall mehr zu.

Zu Folge dessen sind die Dienstgehälte der Eisenbahn-Fahrbeamten vom 1. Januar 1878 ab ohne Abzug eines Betrags für Dienstaufwände, selbstverständlich jedoch nach wie vor mit Abzug der auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines landesherrlich bestätigten Statuts zu leistenden Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse-Beiträge (§. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869), zur Steuerrolle ersten Theils der Ortsquote einzustellen, sofern diese Beamten nicht innerhalb der gesetzlichen Fatirungs-Frist durch ein Zeugniß ihrer Dienstbehörde nachweisen, daß ihnen

- 1) besondere Vergütung für Aufwände im Fahrdienste — an Kilometer-Geldern zc. — überhaupt nicht, oder
- 2) in welchem geringern Jahres-Durchschnittsbetrage, als dem dritten Theile ihres festen Dienstgehältes, gewährt werden.

Zum ersten Falle bewendet es bei dem gestatteten Abzuge eines Dritttheils vom Dienstgehälter, wogegen im zweiten Falle, wenn von jenen Beamten rechtzeitig nachgewiesen wird, daß der durchschnittliche Jahresbetrag ihrer Kilometer- oder Meilengelder weniger als ein Dritttheil ihres festen Dienstgehaltes beträgt, bei Faturung desselben nur derjenige Betrag gekürzt werden kann, welcher nach Abzug des Jahresbetrags der Kilometer- oder Meilengelder vom dritten Theile des Dienstgehaltes verbleibt.

Eintretende Aenderungen hinsichtlich der Verwilligung besonderer Vergütungen für Aufwände im Fahrdienste sind beim Beginne des darauf folgenden nächsten Semesters bis zum 15. Januar bezüglich 15. Juli, und Aenderungen des Durchschnittsertrags solcher Vergütungen sind bei Beginn jeder neuen Finanz-Periode bis zum 15. Januar bei der zuständigen Steuer-Lokal-Kommission oder dem Rechnungsamte bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§§. 35 und 36 des Gesetzes vom 19. März 1869) anzu-melden.

Weimar am 12. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

30. November 1877.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend S. 263. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der Prüfungs-Kommission für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker vom 1. November 1877 bis 1. November 1878 betreffend S. 275. — Bekanntmachung, den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umkreise betreffend S. 276. — Wechsel in der Haupt-Agentur der R. R. privilegierten Allgemeinen Versicherung in Triest S. 278. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[150] 1. Da die Verordnung vom 28. Oktober 1870 (Reg.-Blatt S. 100 u.) zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Seite 105 des Bundesgesetzblattes) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Seite 150 u. des Bundesgesetzblattes) wegen inzwischen erfolgter Aufhebung der letzteren durch die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (Seite 147 des Reichsgesetzblattes) und durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, (Seite 163 des Reichsgesetzblattes) nicht mehr allenthalben mit der Reichsgesetzgebung übereinstimmt, wird dieselbe hiermit wieder aufgehoben und, im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die dazu erlassene neuere Instruktion, wie auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden (Reg.-Blatt S. 17), mit höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern bezüglich nach dessen besonderer Anweisung werden verfügt:

- a) die Ein- und Durchfahrverbote nach §§. 1 bis 9 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873;

- b) die in §. 17. der Instruktion bezeichneten Verbote mit Bestimmung des Umkreises, innerhalb dessen sie zu gelten haben, ingleichen die Wiederaufhebung derselben binnen zu bestimmender Frist nach Erlöschen der Seuche (§. 46 der Instruktion);
- c) die absoluten Ortssperren (§. 23 d. Instr.) und die Aufhebung derselben;
- d) die Erklärung, daß die Seuche erloschen sei (§. 37 d. Instr.).

§. 2.

Zu Uebrigen und sofern nicht gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt oder im einzelnen Falle das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, Ausnahmen von der Regel anordnet, haben die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, ein jeder innerhalb seines Verwaltungsbezirks, dasjenige wahrzunehmen, was das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die revidirte Instruktion dazu den höheren Behörden überträgt und es sind die bezüglichlichen Maßregeln entweder von ihnen oder in ihrem Auftrage von den Bezirks-Thierärzten oder den Orts-Kommissaren (§. 22 d. Instr.) oder nach Befinden von den Großherzoglichen Amts-Physikern zu treffen. Neben der nächsten Ueberwachung der durch die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen den Ortsbehörden zugewiesenen Thätigkeit liegt den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren also namentlich ob:

- a) der Erlaß der Bekanntmachungen nach §. 14 der Instruktion, unter Hinweisung auf die nach §. 4 des Bundesgesetzes für die zunächst liegenden Bezirke und nach §. 19 der Instruktion für den Seuchenort eintretende Anzeigepflicht;
- b) die Ausführung bezüglich Ueberwachung der Ausführung des von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium Angeordneten,
- c) die Anordnung der nicht unter lit. c. des §. 1 fallenden Gehöfts- und Ortssperren, sowie der Erlaß von Modifikationen derselben (§. 31 d. Instr.);
- d) die Ermächtigung zur Tödtung noch gesunden Viehs im Falle des §. 25 Absatz 5 der Instruktion;
- e) die Wiedergestaltung des An- und Verkaufs von Vieh und der Benutzung von Weideplätzen nach §. 45 der Instruktion und die Bestimmung der Fristen dafür;
- f) die Bestimmungen über die Verscharrungsplätze und deren Wiedernutzung (§. 45 d. Instr.);
- g) die Anordnung der Maßregeln nach §. 36 der Instruktion;

- h) die Bestellung der Orts-Kommissare (§. 22 d. Instr.);
- i) die Ernennung der Taxatoren (§. 3 des Bundesgesetzes).

Ferner sind die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren ermächtigt, für ihren Bezirk die in §. 17 der Instruktion geordneten Maßregeln dann vorläufig zu treffen, wenn das Auftreten der Rinderpest in ihrem oder einem daran grenzenden Verwaltungsbezirke des Großherzogthums oder eines benachbarten Staates festgestellt ist, eben so auch für einen Ort ihres Bezirks die in §. 23 der Instruktion geordnete Sperre vorläufig zu verfügen.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden, irgendwie den Verdacht der Rinderpest erweckenden Krankheits- oder Todesfall bei Rindvieh, Schafen oder Ziegen (§. 11 der Instruktion) auf schnellstem und sicherstem Wege den Großherzoglichen Bezirks-Direktor zu benachrichtigen.

War ein Thierarzt noch nicht an Ort und Stelle und ist ein sofortiges Einschreiten des Bezirks-Direktors wegen der Entfernung des Sitzes desselben vom betreffenden Orte unthunlich, so hat der Gemeindevorstand den nächstwohnenden approbirten Thierarzt herbeizurufen und durch ihn den Fall vorläufig untersuchen und feststellen zu lassen.

§. 4.

Außer allen denjenigen Maßnahmen, welche den Gemeindevorständen in §§. 13 — 15 der Instruktion vorgeschrieben sind, haben die Gemeindevorstände auch dafür zu sorgen, daß erkrankte oder mit erkrankten oder gefallenen Thieren in Berührung getommene verdächtige Thiere vorläufig heimisch gehalten und von jeder Berührung mit andern Thieren oder mit Menschen möglichst abgehalten werden.

Sobald ein approbirter Thierarzt die Rinderpest, wenn auch nur vorläufig (§. 3) festgestellt und dies dem Gemeindevorstand gegenüber erklärt hat, ist von letzterem für seinen Ort die in §. 14 der Instruktion geordnete Bekanntmachung zu erlassen.

§. 5.

Unachtet einer vorläufigen Feststellung hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor, sobald er vom Erscheinen der Rinderpest oder vom Verdacht dersel-

ben Kenntniß erhält, eine amtliche Feststellung und Untersuchung nach §. 13 und 14 der revidirten Instruktion sofort anzuordnen.

Bei einer solchen ist der Bezirks-Thierarzt oder, wenn dies nicht angeht, ein anderer approbirter Thierarzt zuzuziehen.

Von der Feststellung der Rinderpest innerhalb seines Bezirks hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium und den Vorständen sämmtlicher unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirke des Großherzogthums und benachbarter Staaten telegraphisch Kenntniß zu geben, auch eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 6.

Die Taxatoren (§. 3 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869) sind von dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor oder einem besonders dazu von ihm beauftragten Vertreter nach Maßgabe der Umstände zu bestellen und zu verpflichten. Es sind sachkundige und voraussichtlich unbetheiligte Männer zu wählen.

Ihre Verpflichtung geschieht durch Handgeldbniß an Eidesstatt dahin, daß sie die von ihnen verlangten Schätzungen unparteiisch und dem gemeinen Werth der Sache entsprechend abgeben wollen.

§. 7.

Jede Schätzung ist von zwei Taxatoren vorzunehmen. Einigen sie sich nicht über die Entschädigungssumme, so hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor dieselbe auf die Mitte zwischen beiden Schätzungen festzustellen.

Ueber die Schätzung ist vom Gemeindevorstand ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß über die Veranlassung zur Abschätzung, über die abgeschätzten Gegenstände, bei Vieh auch über den Tag der Tödtung, über die Personen der Taxatoren und ihre Verpflichtung, sowie über die Schätzung eines jeden der Taxatoren vollständigen Aufschluß geben und ist von beiden Taxatoren mit zu unterschreiben.

Zu Falle der Richteinigung der Taxatoren über die Entschädigungssumme hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor die Feststellung (Absatz 1) dem Protokoll nachträglich zuzufügen.

In jedem Falle ist das Protokoll an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden.

Ein Rekurs gegen die Schätzung und deren Feststellung findet — mit Ausnahme des in §. 8 bezeichneten Falles — nicht statt.

§. 8.

Den nach §. 2 Z. 5 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 für Anlage von Verscharungsgruben zu enteignenden Grund und Boden, dessen Werth nach den Bestimmungen unter §. 7 dieser Bekanntmachung gleichfalls zu schätzen ist, hat der betreffende Gemeindevorstand, und zwar thunlichst auf Gemeinde-Eigenthum anzuweisen. Sollte aber ein zu dem erwähnten Zwecke tauglicher Platz auf dem Eigenthum der Gemeinde nicht zu beschaffen sein, so ist ein solcher nöthigenfalls auch auf Privateigenthum, mit möglichster Schonung der Interessen des Eigenthümers und innerhalb der möglichsten Beschränkungen in Bezug auf Umfang und nach Befinden Zeitdauer, zu enteignen (vergl. §. 2 des Bundesgesetzes). Es bedarf jedoch die Wahl des Platzes der Prüfung und Genehmigung des Großherzoglichen Bezirks-Direktors, eben so hat dieser das Dekret zu geben, daß und in welchem Umfang bezüglich unter welchen Modalitäten eine Enteignung stattzufinden habe. Keinen Aufschub leitende Maßregeln sind dem ungeachtet, unerwartet des Ausspruchs des Bezirks-Direktors, von dem Gemeindevorstand alsbald zu treffen.

Bei diesen Enteignungen von Grund und Boden steht dem davon betroffenen Eigenthümer, binnen achttägiger ausschließlicher Frist vom Tage der ihm gewordenen Eröffnung an gerechnet, gegen die Höhe der festgestellten Taxe oder gegen den Umfang und die sonstigen Modalitäten der verfügten Enteignung ein Rekurs an das Großherzogliche Staats-Ministerium Departement des Innern zu und letzteres entscheidet dann endgültig.

§. 9.

Bei der Desinfektion ist, soweit nicht die §§. 28 bis 30. und 38 bis 44 der Instruktion darüber bestimmen, nach Beilage A zu verfahren.

§. 10.

Nach Beschluß des Bundesrathes sind neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werthes der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere auf Reichsfonds zu übernehmen:

- 1) die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze,
- 2) die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere sowie der Vernichtung der Sachen,
- 3) die Kosten der Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektions-Hütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal zc.

Die Liquidationen über die auf das Reich zu übernehmenden Kosten sind an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden, von diesem zu prüfen, zu attestiren und zusammen zu stellen, alsdann aber an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium einzusenden. Hierbei ist nach dem Schema Beilage B zu verfahren.

§. 11.

Die Uebernahme weiter entstehender Kosten richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 12.

Insofern nicht die Bestimmungen in §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder andere reichs-gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, werden bestraft:

- I. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Verbote
 - in §. 4 des Bundesgesetzes und §§. 11 und 19 der revidirten Instruktion, die Pflicht zur Anzeige von den dort bezeichneten Erkrankungs- oder Todesfällen an Vieh betreffend,
 - in §. 5 des Bundesgesetzes, die Pflicht zur Unterstützung der Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln betreffend,
 - in §. 12 der revidirten Instruktion, das Verbot des Schlachtens, Tödtens und Beseitigens bei Verdacht der Rinderpest erkrankter oder gestorbener Thiere und die Aufbewahrung derselben betreffend,
 - in §. 16 der Instruktion, das Verbot der Anwendung, des Verkaufs und der Anempfehlung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest betreffend,

- in §. 29 der Instruktion, das Verbot des Ablebens der Kadaver und das Verfahren bei Verscharen derselben betreffend,
 in §. 30 der Instruktion, die Wiederöffnung infizirter Ställe betreffend,
 in §. 17 der Instruktion, Verkehrsbeschränkungen in dem bestimmten Umkreis betreffend — sobald die in §. 14 der Instruktion vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen worden ist,
 in §. 18 der Instruktion, das Schlachten im Seuchenorte betreffend,
 sowie:

II. Nichtbefolgung der von den zuständigen Behörden, mit Einschluß des etwa bestellten Bundeskommissars (§. 12 des Bundesgesetzes) getroffenen, mit einer besonderen Strafdrohung nicht versehenen Anordnungen oder Zuwiderhandlungen gegen solche

mit

Geldstrafe bis Einhundert und fünfzig Mark
 oder

Gaft bis zu sechs Wochen,

III. Vernachlässigungen von Seiten der Ortspolizeibehörden hinsichtlich der Ausführung der durch das Bundesgesetz, die Instruktion, gegenwärtige Bekanntmachung oder besondere Anordnungen der zuständigen Behörden einschließlich des Bundeskommissars (§. 12 des Bundesgesetzes) ihnen aufgetragenen Maßregeln mit

Ordnungsstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark.

§. 13.

Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren sind diejenigen Behörden, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1850 Art. IV und des Gesetzes vom 25. März 1862 §. 5 die nach §. 12 unter I und II gegenwärtiger Bekanntmachung verwirkten Geldstrafen, innerhalb des bestimmten Strafmaßes, den Schuldigen anzufordern oder den Antrag auf Untersuchung und Bestrafung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen haben, wenn entweder die Wahl der Geldstrafe nicht angemessen erscheint oder die angeforderte Geldstrafe von dem Schuldigen binnen einer ihm gesetzten Zahlungsfrist nicht erlegt wird.

Weimar am 7. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

Desinfektionsverfahren.

1. Die Desinfektion von Passanten oder solchen Personen, welche nur vorübergehend in infizierten Orten oder Wohnungen verkehrt haben, erfolgt in der Weise, daß dieselben wenigstens fünf Minuten lang einer Chlorräucherung unterzogen werden. Zu dem Ende sind, dafern nicht andere geeignete Lokalitäten verwendet werden können, geschlossene Bretterhäuschen zu errichten, welche in mittlerer Manneshöhe mit einer Oeffnung versehen sind, durch welche der zu Desinfizierende während der Chlorgasentwicklung den Kopf zum Athmen frischer Luft zu stecken hat.

Zur Vornahme dieser Desinfektion ist ein eigener Wärter zu bestellen und durch den Bezirks-Thierarzt oder den Amtssphyfikus besonders zu unterweisen.

2. Bewohner infizierter Gehöfte und solche Personen, welche längere Zeit in der Nähe pestkranker Thiere verkehrt haben, sind zunächst der vorstehenden Chlorräucherung zu unterziehen, sodann haben sie die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

Deren Kleidungsstücke, soweit sie waschbar sind, müssen mit heißer Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet, wollene Stoffe aber, Betten, Pelze u. einer starken Chlorräucherung oder trockner Hitze (in Backöfen) mehre Stunden lang ausgesetzt und danach gut gelüftet, Schuhwerk, Lederzeug und Stöcke endlich mit scharfer Lauge (1 Theil rohe Pottasche mit 10 Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach 1 Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt) abgewaschen und ebenfalls längere Zeit an die Luft gebracht werden.

3. Personen, welche kranke Thiere gewartet haben oder sonst mit denselben in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich hinsichtlich der Desinfektion ihres Körpers und ihrer Sachen nach den Vorschriften des §. 42 der revidirten Instruktion zu richten.

4. Wohnungs- und andere geschlossene Räume werden nach gutem Verschuß der Thüren, Fenster und sonstigen Oeffnungen durch ein- bis zweitägige Einwirkung von Chlorgas desinfiziert, während dessen dieselben jedoch weder von Menschen, noch von Thieren zum Aufenthalt benutzt werden können.

5. Zur Entwicklung des Chlorgases in geringerer Stärke genügt schon das Aufstellen von angefeuchtetem Chlorkalk in Schalen. Behufs Erzeugung einer stärkeren Gasentwicklung übergießt man Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten.

6. Die Desinfektion thierischer Rohstoffe erfolgt in der Weise, daß

- a) frische Häute, nach sorgfältiger Reinigung von anhängenden Knochen- oder Fleischtheilen, 24 Stunden lang in Kalkmilch (1 zu 60) gelegt und dann getrocknet,
- b) Hörner und Klauen 12 Stunden lang in starke Kochsalzlösung gebracht, dann abgewaschen und getrocknet,
- c) Schaffelle, Wolle und Haare gut gewaschen und an freier Luft getrocknet,
- d) Knochen ausgekocht werden
und
- e) Talg über Feuer ausgeschmolzen wird.

Beilage B.

Staat:

Verwaltungsbezirk:

Ortschaft:

L i q u i d a t i o n

über die Kosten, welche im Jahre 18 durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstanden und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7 April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind.

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag.		Beleg.
		ℳ	℔	Nr.
	I. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere:			
1.	dem Bauergutbesitzer N. N. (hier ist die Stückzahl der gefallenen und getödteten Thiere nach den verschiedenen Gattungen — Rindvieh, Schafe und Ziegen zc. anzugeben)			
2.	zc. zc.			
	Summa I.			
	II. Entschädigung für vernichtete Sachen:			
1.	dem N. N. für vernichtetes Stroh:			
	zc. zc.			
	Summa II.			
	III. Entschädigung für enteignete Plätze:			
1.	dem N. N. für			
	Summa III.			

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag.		Beleg. Nr.
		ℳ	¢	
IV. Lorgebühren:				
1.	dem N. N. für			
2c.	Summa IV.			
V. Kosten der Tödtung, Verscharrung und Sachenvernichtung:				
1.	dem N. N. für			
2c.	Summa V.			
VI. Kosten der Desinficirung:				
1.	dem N. N. für			
2c.	Summa VI.			
	Hierzu " V.			
	" IV.			
	" III.			
	" II.			
	" I.			
	zusammen			

Nach den Belegen sowie in calculo geprüft und auf . . . Mark . . . Pf. festgestellt.

N. N.

(Name und Amts-Charakter des Revisors).

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche gesetzlich dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

Weimar am

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.

Anmerkungen:

- a) Die Liquidationen sind nach Ortschaften getrennt aufzustellen. Bei Einbringung mehrerer Liquidationen an das Reichskanzler-Amt ist die Beifügung einer Zusammenstellung der für die einzelnen Ortschaften sich ergebenden Kosten erwünscht.
- b) Kosten aus verschiedenen Jahren dürfen nicht in eine Liquidation zusammengefaßt werden; die Bezeichnung des Jahrgangs richtet sich nicht nach der Zeit der Zahlung, sondern nach der Zeit der Entstehung der Kosten.
- c) Es sind amtlich zu bescheinigen die Belege:
 - 1) über die Vergütungen für gefallene und getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (S. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, S. 11 der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 9. Juni 1873 erlassenen revidirten Instruktion), sowie darüber, daß sich unter den gefallenem Stücken keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (S. 3 Alin. 2 des Gesetzes),
 - 2) über die durch Taxatoren festgestellten Entschädigungsbeträge hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren,
 - 3) über Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne,
 - 4) über die Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.
- d) Ueber die Kosten militärischer Hülfe (S. 14 des Gesetzes) sind besondere Liquidationen aufzustellen.

[151] II. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, sowie für die Prüfung der Apotheker während des Jahres vom 1. November 1877 bis 1. November 1878 folgendermaßen zusammengesetzt sein werden, nämlich:

I. die Kommission für Prüfung der Aerzte:

1) Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Dr. Ried;

2) Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Professor Dr. Schwalbe,
Professor Dr. Freyer und
Hofrath Dr. Müller;

b) für Chirurgie:

Geheimer Hofrath Dr. Ried und
Stabsarzt Dr. Bode;

c) für Augenheilkunde:

Professor Dr. Schillbach;

d) für Medizin:

Professor Dr. Nothnagel und
Professor Dr. Seidel;

e) für Geburtshilfe:

Geheimer Hofrath Dr. Schulze und
Professor Dr. Siebert;

f) für Staatsarzneikunde:

Professor Dr. Siebert.

II. Für die zahnärztliche Prüfung ist der für die Aerzte bestehenden Kommission:

der Zahnarzt Hartung in Rudolstadt
beigeordnet.

III. Die Kommission für Prüfung der Apotheker:

1) Vorsitzender:

Hofrath Dr. Geuther;

2) Mitglieder:

- a) für Physik:
Professor Dr. Schäffer;
- b) für Chemie:
Hofrath Dr. Geuther;
- c) für Botanik:
Professor Dr. Hallier;
- d) für Pharmacie:
Professor Dr. Reichardt und
Hof- und Raths-Apotheker Hüffner.

Weimar am 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Strickling.**

[152] III. Die in Nr. 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1877 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März d. J., betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, findet das unterzeichnete Staats-Ministerium durch nachstehenden Abdruck noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sich veranlaßt.

Weimar den 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationspapiers. Aus-

genommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationscheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen. Umherziehende Schauspieler-Gesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits

ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationscheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7.

Der Legitimationschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten der Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.
Berlin, den 7. März 1877.

D e r R e i c h s k a n z l e r.

In Vertretung:

S o f m a n n.

[153] IV. Daß von der Kaiserlich Königlich privilegirten Allgemeinen Affekuranz in Triest, an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Haupt-Agenten P. Fries zu Eisenach, der Rentier C. Sülzner in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. März d. J. (Reg.-Blatt S. 31) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

9. Dezember 1877.

Inhalt: Katasterführung von Schwabsdorf S. 279. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung von Verzeichnissen über vorgekommene Veränderungen im Diensteinkommen Seitens der sämtlichen Staats- und Hof-Kassen zc. an die Rechnungsämtler und Steuer-Lokal-Kommissionen betreffend S. 279. — Ministerial-Bekanntmachung, die Besteuerung des Einkommens nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 und des Nachtrags dazu vom 18. April 1877 betreffend S. 280.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[154] I. Daß die Führung des Katasters von Schwabsdorf im Amtsbezirke Weimar dem Großherzoglichen Rechnungsamte Weimar übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Ebon.

[155] II. Bei dem bevorstehenden Eintritte der neuen Finanz-Periode für die Jahre 1878, 1879 und 1880 wird hiermit die Vorschrift in §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 in Erinnerung gebracht, wonach die sämtlichen Großherzoglichen Staats- und Hof-Kassen, ingleichen die sämtlichen Kassen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur Herbeiführung einer Kontrolle über richtig erfolgte Faturung von Diensteinkommen vollständige Verzeichnisse aller in dieser Beziehung etwa vorgekommenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) — nicht aber auch Ausfallscheine — den betreffenden Rechnungsämtern und Steuer-Lokal-Kommissionen spätestens bis zum 15. Januar 1878, und ferner halb-

jährlich jedesmal spätestens bis zum 15. Juli bezüglich bis zum 15. Januar zu übersenden haben.

Weimar am 24. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[156] III. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 1^a der unter dem 19. November 1869 ergangenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommen-Steuer vom 19. März 1869 werden alle Diejenigen, welche ein Einkommen

- 1) an Gehältern, Wartegeldern und Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und andern öffentlichen Kassen, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, z. B. der Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten, Sparkassen und Banken,
- 2) an Erbzinßen und andern grundherrlichen Gefällen,
- 3) an Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalien bezüglich Aktien aller Art, ingleichen an Leibrenten

zu beziehen, und solches nach dem vorgedachten Gesetze vom 19. März 1869 und dem Gesetze vom 18. April d. J. in Verbindung mit dem Gesetze über die Steuer-Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 und dem Nachtrage hierzu vom 28. Februar 1872, im Großherzogthume zur Besteuerung anzumelden haben, daran erinnert, diese Anmeldung bis zum

15. Januar 1878

unter genauer Beobachtung der desfalligen Vorschriften (§§. 22 bis 34 des Gesetzes vom 19. März 1869) und überall nach Anleitung der der erwähnten Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 beigefügten Muster A. B. C. bei den zuständigen Rechnungsämtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§. 19 bis 21 des Gesetzes vom 19. März 1869) einzureichen.

Gegen die Zuwiderhandelnden werden die in solcher Beziehung gesetzlich geordneten Strafen (§. 36 des Gesetzes vom 19. März 1869) unnahe-sichtlich in Anwendung gebracht werden.

Hierbei wird zugleich in Betreff der Einkommen-Steuer des Großherzogthums auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und von den Bezugsberechtigten selbst oder deren Vertretern (§. 18 des Gesetzes über die Einkommen-Steuer vom 19. März 1869) zur Versteuerung anzumelden (zu fatiren) sind:

- 1) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Staatskasse:
von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichs-angehöriger, d. i. Angehöriger des Großherzogthums, oder eines andern zum deutschen Reiche gehörigen Landes, oder Fremder, d. i. nicht Reichsangehöriger ist, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, in dem Falle jedoch, wenn ein solcher Bezug von dem Großherzogthume und andern Staaten gemeinsam gewährt wird, nur mit dem antheiligen Betrage, welcher vertragsmäßig vom Großherzogthume gewährt wird;
- 2) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus einer Reichskasse:
von Jedem, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume hat;
- 3) Wartegeld und Pension aus einer Reichskasse:
 - a) von jedem Reichsangehörigen, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume hat, jedoch mit Ausnahme
 - aa) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern Lande des deutschen Reichs haben und nicht dem Großherzogthume, sondern diesem andern Lande als Heimathslände angehören, ingleichen
 - bb) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern deutschen Lande haben, und entweder zugleich in beiden Staaten, oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzen, aber am Orte ihres Wohnsitzes im andern Lande des Reichs sich aufhalten und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern zugezogen sind,
 - b) von jedem Reichsangehörigen, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in einem andern zum deutschen Reiche gehörigen Lande einen Wohnsitz zu haben;

- 4) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates:
 - a) von Reichsangehörigen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume haben, und
 - b) von Fremden, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- 5) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld, und Pension aus einer Großherzoglichen Hofkasse:
 - a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen,
 - b) von Reichsangehörigen, welche ohne Wohnsitz im Reichsgebiete ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen,
 - c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
- 6) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus den Kassen inländischer, d. h. dem Großherzogthume angehöriger Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen oder öffentlicher Anstalten:
 - a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen,
 - b) von Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz im deutschen Reiche ihren Aufenthalt außerhalb des letzteren nehmen, so lange sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben, und
 - c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
- 7) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus Hofkassen eines andern Staates, ingleichen aus den Kassen ausländischer, d. h. dem Großherzogthume nicht angehöriger Gemeinden, Kirchen, Schulen und Stiftungen:
 - a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen, sofern sie nicht außerhalb des Reichsgebietes wesentlichen Aufenthalt nehmen;
 - b) von Fremden, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- 8) Wartegeld und Pension aus Hofkassen eines andern Staates,

ingeleichen aus den Rassen ausländischer Gemeinden, Kirchen, Schulen und Stiftungen:

von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen;

- 9) Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalien einschließlich von Aktien, ingleichen Leibrenten:

a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften, welche ihren Sitz im Großherzogthume haben, ingleichen

b) von denjenigen Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz in einem zum deutschen Reiche gehörigen Lande ihren Aufenthalt außerhalb des Reiches nehmen, so lange dieselben nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben,

mit Ausnahme der zu a) und b) im Großherzogthume nicht steuerpflichtigen Zinsen und Dividenden von denjenigen Aktiv-Kapitalien, welche und so lange dieselben in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses außerhalb des Reichsgebietes an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

c) von Fremden insoweit, als solche Aktiv-Kapitalien von ihnen in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses im Großherzogthume an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

- 10) Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, welche auf Grundbesitz im Großherzogthume dinglich ruhen:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger oder Fremder ist, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten.

II.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und durch Einschätzung zu ermitteln ist:

- 1) das Einkommen aus innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundstücken und aus der auf die Selbstbearbeitung und Selbst-

bewirthschaftung derselben verwendeten Erwerbsthätigkeit (aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe):

sowohl von Reichsangehörigen, als auch von Fremden ohne Unterschied des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes, und zwar, was das Einkommen aus inländischen Grundstücken anlangt, mit Einschluß juristischer Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften;

- 2) das Einkommen von Auszügen aus Landgütern innerhalb des Großherzogthums:

von Reichsangehörigen und von Fremden, ohne Unterschied des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
- 3) das Einkommen aus dem Betriebe eines nicht landwirthschaftlichen Gewerbes im Großherzogthume:

von allen Reichsangehörigen und von allen im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmenden Fremden, mit Einschluß juristischer Personen, Vereine u. s. w. jedoch mit Ausschluß von Sparkassen, Banken und Aktien-Instituten, welche die nach ihrem jährlichen Rechnungsschlusse sich herausstellenden Reinerträge, soweit sie nicht an die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, und mit Abzug ihres etwaigen Einkommens aus inländischem Grundbesitze (§. 2 des Gesetzes vom 18. April 1877) zur Fassung zu bringen haben, (§. 33 alin. 2 des Gesetzes vom 19. März 1869) und von Eisenbahnen, rücksichtlich welcher es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen bewendet (§. 15 Ziffer 10 des Gesetzes vom 18. März 1869 und Gesetz vom 18. März 1873);
- 4) das Einkommen aus im Großherzogthume betriebenen selbstständigen Gewerbsanstalten, z. B. Manufakturen, Fabriken, Berg-, Salz- und Hütten-Works, Handels-Kommanditen und dergleichen:

von allen Reichsangehörigen und Fremden, ohne Unterschied des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes, mit Einschluß juristischer Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften;
- 5) das Arbeitseinkommen der Dienstboten, Gewerbegehilfen und Arbeiter
 - a) von allen Reichsangehörigen, welche oder doch deren Familien im Großherzogthume einen Wohnsitz haben (vergl. Ziffer VI. 2) und zwar in diesem Falle mit Einschluß des Arbeitseinkommens

derjenigen, welche mehr oder weniger lange in einem andern Lande des deutschen Reichs arbeiten;

b) von allen Reichsangehörigen, welche sich im Großherzogthume aufhalten, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche oder doch deren Familien außerhalb des Großherzogthums in einem andern Lande des deutschen Reichs notorisch einen Wohnsitz haben, bezüglich hierüber durch ein behördliches Zeugniß sich ausweisen;

c) von allen Fremden, welche sich im Großherzogthume aufhalten;

6) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus den Kassen ausländischer öffentlicher Anstalten:

a) von den unter I. 3 bezeichneten Reichsangehörigen, dafern sie nicht außerhalb des Reichsgebiets wesentlichen Aufenthalt nehmen;

b) von Fremden, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen.

III.

Zur Entrichtung der durch das Gesetz vom 12. April d. J. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders geordneten Gewerbesteuer sind vor Beginn dieses Gewerbebetriebs verpflichtet:

Reichsangehörige und Fremde, welche im Großherzogthume im Umherziehen ein Gewerbe betreiben wollen, soweit sie nicht nach dem vorerwähnten Gesetze oder durch Staatsverträge hiervon befreit sind.

IV.

Dagegen sind ohne Unterschied der Bezugsberechtigten und des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes überhaupt im Großherzogthume nicht steuerpflichtig:

- 1) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus der Staatskasse eines andern Landes des deutschen Reichs;
- 2) Wartegeld und Pension aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates;
- 3) das Einkommen von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzungen und aus der auf die Selbstbearbeitung und Selbstbewirthschaftung derselben verwendeten Erwerbsthätigkeit;
- 4) das Einkommen aus Erbzinsen und andern grundherrlichen Gefällen, welche auf Grundbesitz außerhalb des Großherzogthums dinglich ruhen;

- 5) das Einkommen von Auszügen aus Landgütern außerhalb des Großherzogthums;
- 6) das Einkommen aus Gewerben, welche in einem andern Staate des deutschen Reichs betrieben werden;
- 7) das Einkommen aus Gewerbsanstalten, z. B. Manufakturen, Fabriken, Berg-, Salz- und Hütten-Werken, Handels-Kommanditen und dergleichen, welche selbstständig außerhalb des deutschen Reichs betrieben werden.

V.

Hinsichtlich des nach Ziffer I., von den Bezugsberechtigten selbst zur Besteuerung anzumeldenden (zu fatirenden) Einkommens wird weiter Folgendes hervorgehoben:

- 1) Zur richtigen und rechtzeitigen Anmeldung eines jeden fassionspflichtigen Einkommens ist in der Regel der Bezugsberechtigte selbst verpflichtet. Außerdem haben für dieselbe einzustehen (§. 18 des Gesetzes vom 19. März 1869):
 - a) in Rücksicht auf das hierher gehörige Einkommen von Vermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist — der Nießbraucher, demnach z. B. der Ehemann, welcher den Abwurf des Vermögens seiner Ehefrau bezieht, der Vater oder die Mutter, welche den Abwurf des Vermögens ihrer Kinder beziehen;
 - b) bei dergleichen Einkommen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und keinem Nießbrauche unterliegt, möge es einem Minderjährigen, einem Geisteskranken, einem Verschwender, einem Abwesenden, oder einem aus sonst einem Grunde unter Pflegschaft Stehenden gehören — der Vormund oder Kurator;
 - c) bei einem dergleichen Einkommen, welches Theil einer Konkursmasse ist — der Massepfleger, in Ermangelung eines solchen aber das Konkurs-Gericht;
 - d) bei einem dergleichen Einkommen von Vermögen der Gemeinden oder anderer Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Sozietäten u. s. w. die geordneten zeitigen Vorstände, und zwar unter solidarischer Haftpflicht.
- 2) Die Fatirung hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Februar 1874, die Einführung der Reichsmarkrechnung im Großherzogthume betreffend, und der Vorschrift in §. 1 des unter dem 11. November 1874 ergangenen

Nachtrags zur Ausführungs-Berordnung vom 19. November 1869 nach Mark und Pfenningen der Reichsmünze zu erfolgen.

- 3) Es ist das Dienst Einkommen nicht bloß der definitiv Angestellten, sondern auch der nur provisorisch und auf Widerruf angenommenen Reichs-, Staats-, Hof- und anderer öffentlicher Diener mit Einschluß der Offiziere und Militär-Beamten, ingleichen der Beamten und Diener von Banken, Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten und dergleichen, sowie der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zu fatiren, und ist hierbei zwischen bestallungsmäßig gewährleistetem und anderem Dienst-einkommen ein Unterschied nicht zu machen. Es sind daher auch ständige Remunerationen, auch wenn sie nur widerruflich, oder auf bestimmte Zeit verwilligt sind, ingleichen solche wiederkehrende Emolumente mit zu fatiren, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, sofern sie nicht unter die nach §. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 außer Ansatz zu lassenden Bezüge fallen.
- 4) Die zufälligen aber wiederkehrenden steuerpflichtigen Emolumente (Accidenzien), wenn sie nicht durch Bestallungs-Dekret oder Reskript, oder bei Geistlichen und öffentlichen Lehrern durch bestätigte Besoldungs-Tabellen veranschlagt sind, und welche dem zu Folge nach einem, da möglich zehnjährigen Durchschnitte zu fatiren sind, wie Berrichtungs-, Vergleichs-, Rechnungs-, Feststellungs-, Archiv-, Kataster-, Kollektur-, Zähl- und dergleichen Gebühren sind, dafern sich deren Durchschnitt im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode verändert hat, nach §. 8 der Ausführungs-Berordnung vom 19. November 1869 beim Beginne der neuen Finanz-Periode andertweit zu berechnen und neu zu fatiren.
- 5) Hinsichtlich der Pflicht zur Anmeldung von Kapitalrenten und Dividenden von Aktien macht es keinen Unterschied, ob die Kapitale im Inlande oder im Auslande, auf Hypothek oder Handschrift, oder auch ganz unverbrieft, bei Privat- oder in Staats-Papieren, auf längere oder auf kürzere Zeit angelegt sind, und ob der verzinsliche Ausstand auf einem Darlehen oder auf einem andern Rechtsgeschäfte beruht.

Es sind demnach auch z. B. verzinsliche Kaufgelder, Ablösungs-Kapitale, Pautionen — abgesehen von dem unter Ziffer I., 9, b, gedachten Ausnahmefalle — Antheile an Kommandit-Gesellschaften des In- oder Auslandes u. s. w. ebenso wie Darlehne zu fatiren. Nur diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlandes, ingleichen bei

inländischen in das Genossenschafts-Register eingetragenen Spar- und Vorschuß-Vereinen einen Kapital-Betrag von zusammen noch nicht vollen Drei Hundert Mark Reichsmünze angelegt haben, sind nicht verpflichtet, die Zinsen hiervon zur Besteuerung anzumelden.

- 6) Zinsen von etwaigen Passiv-Kapitalien (Schulden) dürfen bei der Faturung nicht in Abzug gebracht werden.

Ausgenommen hiervon sind Sparkassen, Banken und Aktien-Institute, welche nur die nach ihrem jährlichen Rechnungsschlusse sich herausstellenden Reinerträge, soweit sie nicht an die einzelnen Mitglieder verteilt werden, und sonach von diesen zu versteuern sind, zu fatiren haben. (S. 33 des Gesetzes vom 19. März 1869.)

- 7) Es wird besonders hervorgehoben und darauf aufmerksam gemacht, daß Renten von verzinslichen Aktiv-Kapitalien und Dividenden von Aktien — dafern der Zins- bezüglich Dividendenbezug nicht ein niedrigerer als fünf Prozent ist, in welchem Falle die Faturung des geringern Zins- bezüglich Dividendenbezugs genügt, nicht mehr, wie es bisher nach §. 34 des Gesetzes vom 19. März 1869 gestattet war, nur bis zu vier Prozent, sondern nunmehr mit fünf Prozent vom Nennwerthe der Kapitale zur Besteuerung anzumelden sind, wogegen es gestattet ist, höhere als fünfprozentige Zinsrenten und Dividenden nur mit fünf Prozent vom Nennwerthe der Kapitale zu fatiren. (S. 3 des Gesetzes vom 18. April 1877.)

Bei Aktien und andern Kapital-Anlagen, welche keinen gewissen gleichmäßigen Abwurf gewähren, ist der im letztverfloffenen Jahre bezogene Abwurf, und bei Loosen zu Lotterie-Anleihen der jährliche Zinsen-Zuwachs der Fassion — jedoch in beiden Fällen gleichfalls nur bis zu fünf Prozent vom Nennwerth des Kapitals — zu Grunde zu legen. (S. 30 des Gesetzes vom 19. März 1869 und §. 3 des Gesetzes vom 18. April 1877.)

- 8) Wenn eine neue Fassion an Stelle der früheren treten und letztere außer Geltung setzen soll, ist dieses auf der neuen Fassion ausdrücklich und deutlich zu bemerken, da außerdem die frühere Fassion neben der neuen fortbesteht und die neue Fassion als Nachtrag zu der frühern gilt.
- 9) Jeder neue Erwerb eines fassionspflichtigen Einkommens, und jede Veränderung, welche hinsichtlich eines solchen eintritt, ist in gleicher Weise,

wie beim Beginne der bevorstehenden Finanz-Periode bis zum 15. Januar 1878 auch ferner im Laufe derselben zu Anfang desjenigen mit dem 1. Juli bezüglich 1. Januar beginnenden Halbjahres, an dessen erstem Tage der Steuerpflichtige sich im Rechte des Bezugs jenes neuen oder veränderten Einkommens befindet, spätestens bis zum 15. Juli, beziehungsweise bis zum 15. Januar (§§. 15 und 16 des Gesetzes vom 19. März 1869) bei Vermeidung der in den §§. 35 und 36 desselben Gesetzes bestimmten Strafen und Nachtheile anzumelden.

- 10) Einer neuen Anmeldung fassionspflichtigen Einkommens jeder Art bedarf es dagegen nicht, wenn solches bereits zur Steuerrolle ersten Theils des betreffenden Orts versteuert wird, und eine Veränderung rücksichtlich desselben nicht eingetreten ist.

Eine neue Fassion haben jedoch alle diejenigen spätestens bis 15. Januar 1878 einzureichen, welche höhere Zinsenrenten bezüglich Dividenden, als vier Prozent beziehen und solche bisher nur mit vier Prozent vom Kennwerthe der Kapitale fatirt haben.

- 11) Hinsichtlich eines jeden im ersten Theile der Orts-Quote gegenwärtig versteuerten Einkommens, dessen Abmeldung oder veränderte Fatirung bis zum

15. Januar 1878

nicht erfolgt, wird die stillschweigend erneuerte Fatirung des betreffenden Einkommens so lange angenommen, als dasselbe nicht rechtzeitig beim Beginne eines Semesters abgemeldet oder verändert fatirt worden sein wird (§. 17 des Gesetzes vom 19. März 1869).

Endlich wird noch bemerkt, daß auch in der gegenwärtigen Finanz-Periode zahlreiche Fälle unterlassener Fatirung steuerpflichtiger Kapitalrenten zur Anzeige gekommen, und die Betheiligten neben Nachzahlung der hinterzogenen Steuer mit der gesetzlichen Strafe belegt worden sind.

VI.

Rücksichtlich der Einschätzung des nach Biffer II. steuerpflichtigen Einkommens wird noch Folgendes bemerkt:

- 1) Die Einschätzungen zu den Steuerrollen II. Theils der Orts-Quote haben in Gemäßheit der Gesetze vom 25. April 1874 (S. 161 des Reg.-Blattes) und vom 7. Mai 1874 (S. 191 des Reg.-Blattes), in-

gleichem in Gemäßheit der Verordnung vom 11. November 1874 (S. 385 des Reg.-Blattes) nach Mark zu erfolgen, wobei genau darauf zu achten ist, daß die Gesamtschätzungssumme eines jeden Steuerpflichtigen — so weit sie nicht mit fünf Mark einzustellen ist — mit zehn Mark theilbar sein muß.

- 2) Einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 hat ein Reichsangehöriger an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Die Beurtheilung der Umstände, aus welchen auf eine solche Absicht zu schließen, und ob daraus die Beibehaltung oder Annahme eines Wohnsitzes im Großherzogthume zu folgern ist, wird zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindevorstände und Rechnungsämter bezüglich Steuer-Lokal-Kommissionen nach den in den einzelnen Fällen vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen überlassen.

Jedoch ist auch dann, wenn nach diesen Verhältnissen das Innehaben eines Wohnsitzes im Großherzogthume nicht ganz zweifellos erscheinen sollte, mit der hierländischen Besteuerung, dafern dieselbe von dem Bestehen eines Wohnsitzes im Großherzogthume gesetzlich abhängig ist, so lange zu verfahren, als nicht von der betreffenden Person nachgewiesen wird, daß sie in einem andern Lande des deutschen Reichs einen Wohnsitz habe und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern beigezogen sei.

- 3) Diensthoten, Gewerbegehilfen und Arbeiter, welche im Großherzogthume ihren Wohnsitz haben, und sich im Laufe des Jahres mehr oder weniger lange nach einem andern Lande des deutschen Reichs begeben und dort in Dienst oder Arbeit treten, aber ihre oder ihrer Familie Wohnung beibehalten, erwerben in dem Staate, nach welchem sie sich vorübergehend wenden, keinen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, und bleibt deshalb ihr Arbeitseinkommen im Großherzogthume auch während ihrer Abwesenheit von demselben steuerpflichtig.

Weimar am 27. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

29. Dezember 1877.

Inhalt: Befehl in der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg S. 291. — Befestigung eines Expropriations-Kommissars für die Arnstadt-Ilmenauer Eisenbahn S. 291. — Konzeptionierung von Versicherungs-Gesellschaften im Großherzogthum S. 292 und 296. — Ministerial-Bekanntmachung, die Austlieferung des Austlieferung-Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 betreffend S. 292. — Arznei-Taxe für 1878 S. 293. — Zusammenlegung der Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes für die Prüfungsperiode vom 1. November 1877 bis 31. Oktober 1878 S. 293. — Katasterführung für Gutenberg S. 294. — Strichstrahlung des Häuslerischen Holzregiments in Beziehung auf die Klasse der Feuergefährlichkeit mit Ziegelbadung S. 294. — Mittheilung der Weimarschen Zeitung, des Regierungs-Blattes und des Reichs-Gesetzblattes Seitens der Gemeindepfropfände an die Volksschullehrer S. 295. — Höheausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg S. 296. — Reichs-Gesetzblatt S. 296.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[157] I. Daß von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a./S. an Stelle des Hermann Eberhardt hier, bisherigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, August Bothe hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1876 (Reg.-Blatt Seite 219), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.

[158] II. Nachdem mit höchster Genehmigung die Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die im Großherzogthum belegene Strecke der Eisenbahn von Arnstadt nach Ilmenau dem Großherzoglichen Justizamtmann

Schwanitz zu Ilmenau übertragen worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[159] III. Der Renten- und Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Darmstadt ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Inspektor Emil Fischer hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[160] IV. Die Justizbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen,

- 1) von jeder Verhaftung einer nach Maßgabe des Auslieferungs-Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 446) an Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege ungesäumt dem Auswärtigen Amte in Berlin Mittheilung zu machen,
- 2) bei jedem an Italien zu stellenden Auslieferungs-Antrage, wenn irgend thunlich, die Uebernahmestation der Deutsch-Schweizerischen Grenze nach Maßgabe des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits unter dem 25. Juli 1873 abgeschlossenen Uebereinkommens (Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1873 Seite 271) zu bezeichnen.

Weimar am 9. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[161] V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Dezember 1876 (Reg.-Blatt von 1876 Seite 225), die Veränderung der Arznei-Taxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1878 (Berlin 1878) wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckt „Allgemeinen Bestimmungen“, für die Apotheker des Großherzogthums vom 1. Januar 1878 ab bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar 1878 ab nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 15. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef.
Dr. Schomburg.

[162] VI. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts ist für die Prüfungsperiode vom 1. November 1877 bis 31. Oktober 1878 folgendermaßen zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Stidel.

Examinatoren:

für altklassische Philologie: Professor Dr. Rohde in Jena und Oberschulrath Dr. Marquardt in Gotha; eventuell als außerordentlicher Examinator Professor Dr. Delbrück;

für deutsche Sprache und Pitteratur: Professor Dr. Sievers;

für französische und englische Sprache und Pitteratur: Gymnasiallehrer Professor Dr. Hunger;

für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde: Geheimer Hofrath
Professor Dr. Stidel;

für Geschichte und Geographie: Professor Dr. Dietrich Schäfer;

für Mathematik und Physik: Professor Dr. Abbe;

für Chemie: Hofrath Professor Dr. Geuther;

für Mineralogie: Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;

für Botanik: Professor Dr. Straßburger;

für Zoologie: Professor Dr. Häckel;

für biblische Theologie und Kirchengeschichte: Kirchenrath Professor Dr.
Grimm;

für Philosophie und Pädagogik: Professor Dr. Eucken.

Die mit Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode ausscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar am 18. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[163] VII. Daß die Führung des Katasters von Gutendorf der Bezirkskatasterführung des Großherzoglichen Rechnungsamtes Berka a./S. übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[164] VIII. Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern vom 17. Oktober d. J., Seite 200 des Regierungs-Blattes, wird zur Nachachtung hiermit

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in jener Bekanntmachung als zulässiges Bedachungs-Material bezeichnete Häußlersche Holzzement aus der Fabrik von C. F. Weber in Leipzig in Rücksicht auf die Aufnahme der damit gedeckten Gebäude in die Landes-Brandversicherungs-Anstalt und auf die dabei zu bestimmende Klasse der Feuergefährlichkeit (§. 33 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 28. August 1826) der Ziegeldachung gleich zu achten ist.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben demgemäß das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar am 19. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[165] IX. Im Anschluß an die durch Ministerial-Bekanntmachungen vom 13. März 1854 (Reg.-Blatt von 1854 Seite 191) und vom 4. Juli 1868 (Reg.-Blatt von 1868 Seite 305) getroffenen Einrichtungen ist weiter beschlossen worden, daß die Weimariſche Zeitung und das Regierungs-Blatt, ingleichen das Reichs-Gesetzblatt Seitens der Gemeindevorstände des Großherzogthums künftighin nicht allein den Geistlichen des Orts, sondern auch den Volksschullehrern zur Durchsicht zugänglich zu machen sei, in der Weise, daß bei mehrklassigen Schulen der erste Lehrer die fraglichen Blätter von dem Ortspfarrer abholen zu lassen und sodann dem Gemeindevorstande wieder zuzustellen, in Orten aber, wo ein Lehrer, aber kein Pfarrer ist, der Gemeindevorstand die gedachten Blätter dem Lehrer unmittelbar mitzutheilen hat; wobei erwartet wird, daß die Zurückerlieferung der gedachten Blätter zum Gemeindearchiv stets regelmäßig, pünktlich und vollständig erfolge.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung der Gemeindevorstände des Großherzogthums und der sonst Betheiligten hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 20. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[166] X. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1871 (Seite 13 des Reg.-Blattes von 1872) und vom 23. November 1875 (Seite 463 des Reg.-Blattes von 1875) wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Ausgleichung der Hoheitsverhältnisse mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha, wie solche durch den Staatsvertrag vom 11. Januar 1863 (Landtags-Verhandlungen von 1863 Seite 27 des Schriftenwechsels) vereinbart und in Gemäßheit desselben weiter geregelt sind, nunmehr auch in Betreff der Landesgrenze zwischen Melhorn und Ettenhausen — des sogenannten Gemengten Feldes — vom 1. Januar 1878 ab in Kraft treten soll.

Weimar am 22. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

S. Thon.

[167] XI. Der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Vorussia“ in Berlin ist die landespolizeiliche Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum wider-russlich ertheilt worden, nachdem dieselbe den Rittergutsbesitzer Schade zu Hausbreitenbach bei Verka a./W. zu ihrem Haupt-Agenten ernannt hat.

Weimar am 22. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[168] XII. Der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden ist die landespolizeiliche Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum wider-russlich ertheilt worden. Als Haupt-Agenten hat die genannte Gesellschaft den Rittergutsbesitzer Schade zu Hausbreitenbach bei Verka a./W. bestellt.

Weimar am 24. Dezember 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [169] Das 40. , 41. und 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 1215 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20 000 000 Mark, vom 15. November 1877; unter
 - Nr. 1216 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20 000 000 Mark, vom 1. Dezember 1877; unter
 - Nr. 1217 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank, vom 19. Dezember 1877.